

DER SENATOR FÜR ARBEIT, FRAUEN,
GESUNDHEIT, JUGEND UND SOZIALES

DER SENATOR FÜR BAU UND UMWELT

JAHRESBERICHT 2002

DER GEWERBEAUFSICHT
DER FREIEN HANSESTADT BREMEN



FREIE HANSESTADT BREMEN

JAHRESBERICHT

2002

der Gewerbeaufsicht der Freien Hansestadt Bremen

Herausgegeben vom:

Senator für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales
Doventorscontrescarpe 172 (Block D)
28195 Bremen

und

Senator für Bau und Umwelt
Ansgaritorstraße 2
28195 Bremen

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Teil 1 - Technischer und Sozialer Arbeitsschutz	
1 Organisation, Personal	15
1.1 Organisation	15
IFAS 2002 – Die ersten Erfahrungen	15
Das Neue Steuerungsmodell (NSM)	16
1.2 Personal	18
Neueinstellungen	18
Ausbildung	18
Veränderungen	19
Altersstruktur	19
Fortbildungsveranstaltungen	19
2 Übersicht über die Tätigkeit und Ergebnisse	21
2.1 Dienstgeschäfte in Betrieben	21
Betriebsstruktur; Anzahl der Betriebe	21
Aufgesuchte Betriebe	23
2.2 Dienstgeschäfte bei sonstigen Stellen	25
2.3 Innendienst	26
2.4 Zusammenarbeit mit anderen Stellen	27
Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niedersachsen - Bremen	27
Zusammenarbeit mit der Unfallkasse der Freien Hansestadt Bremen	28
Zusammenarbeit zwischen weiteren Unfallversicherungsträgern und den Gewerbeaufsichtsämtern im Land Bremen	31
Zirkel „Metall“	31
Zirkel „Nahrungsmittel und Gaststätten“	32
Zirkel „Bauwirtschaft“	32
Zirkel „Sicherheit im Hafen“	32
2.5 Öffentlichkeitsarbeit	33
Wie wird der Jahresbericht von den Lesern bewertet?	33
Vortragsveranstaltungen des Landesarbeitskreises für Arbeitssicherheit	34
1. Bildschirmarbeit und Gesundheit	34
2. Betriebssicherheitsverordnung	35
Girls' Day - Mädchenpower in Bremer Betrieben	36
3 Grundsatzfragen, fachliche Schwerpunkte, Einzelbeispiele	39
3.1 Technischer Unfallschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz	39
3.1.0 Allgemeines	39
Unfallzahlen, Unfalluntersuchungen	39
Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes in Bremen	40
Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes in Bremerhaven	43
Die Gretchenfragen: „Brauchen wir die Gewerbeaufsicht noch?“	44
In aller Munde: Die neue Betriebssicherheitsverordnung	46
Psychosoziale Belastungen	47
Arbeitsschwerpunkt: Sicherer Umgang mit Zahlungsmitteln	47
Arbeitsschwerpunkt: Call-Center	48
Arbeitsschwerpunkt: Chlorungsanlagen in öffentlichen Bädern	50
Mängelabstellung zäh wie Kaugummi ... oder wie kaufe ich mich frei?	52
Arbeitsschutz in Druckereien – von Flop bis Top	53
Das hässliche Entlein	55
Zusammenarbeit von Werftmitarbeitern, Fremdbetrieben und Reedereimitarbeitern bei der Ausführung von Schiffsneu-, umbau und -reparaturarbeiten	57
Das Gütesiegel für den Arbeitsschutz	58
3.1.1 Arbeitsstätten einschließlich Baustellen	59
Sicherheit, Gesundheitsschutz in den Betrieben	59
Nichtraucherschutz	59
Blendende Lichtbänder	59

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Gefahren an der Quelle bekämpft - Präventionsverpflichtung gut umgesetzt	60
Mangelnde Koordination - erfahrender Festmacher von Schiffsleine erschlagen	60
Baustellenverordnung	61
Umsetzung der Baustellenverordnung in Bremen	61
Arbeitsschutz beginnt bei der Arbeitsvorbereitung	63
Arbeitsmittel auf Baustellen	67
Stilllegung von Bauarbeiten auf einer Altdeponie	71
Arbeitsschutzverordnung für Winterbaustellen	73
Kontrolle der Winterbaustellen	73
3.1.2 Überwachungsbedürftige Anlagen	75
Druckbehälterverordnung	75
Arbeitsschwerpunkt: Sicherheit von Flüssiggasanlagen auf Märkten	75
Aufzugsverordnung	76
Große Unsicherheiten mit der Umsetzung der neuen Rechtsvorschriften auf allen Seiten	76
3.1.5 Technische Arbeitsmittel, Einrichtungen, Arbeitsverfahren	78
Gerätesicherheitsgesetz	78
Arbeitsschwerpunkt: Drehmaschinen	78
Arbeitsschwerpunkt: Rollen-Bremsprüfstand	79
Ein neuer Unfall mit Van-Carrier (Portalhubwagen)	81
Anfahr- und Auffahrunfälle	81
Reinigung von Fahrerständen bei Van-Carriern verbessert	82
Unfall in Walzenmischmaschine trotz Gefährdungsbeurteilung	82
Gefährliche Situation mit glücklichem Ausgang	84
Dreiradstapler verletzte Unbeteiligte	87
Noch nicht zum alten Eisen - Neue Verwendung für betagte Dreiwälzenblechbiegemaschine	87
Ungeeignete Dichtungen - Salpetersäure trat beim Befüllen eines Vorratsbehälters aus	88
Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit europäisch bestimmt - Arbeitsschwerpunkte verschieben sich	89
Vom technischen Arbeitsschutz zum technischen Verbraucherschutz	90
Tödliche Gefahr auf Spielplätzen - Schwere Sicherheitsmängel an Spielgeräten	94
3.1.6 Gefahrstoffe	96
Gefahrstoffverordnung	96
Arbeitsschwerpunkt: Laboratorium in der Nahrungsmittelindustrie	96
Arbeitsschwerpunkt: Umgang mit Kühlschmierstoffen	97
Arbeitsschwerpunkt: Kennzeichnung von Gebrauchsbehältnissen für Gefahrstoffe	100
PCB-Sanierungen	101
Atemwegsbelastungen durch Gewürze	106
Kohlenmonoxid - Vergiftung in der Eislaufhalle; Propangasbetrieber	107
Eishobel war die Ursache	107
Umgang mit Asbest	111
Arbeitsschwerpunkt: Kennzeichnung und Lagerung von Begasungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in den Anwendungsbetrieben	112
Begasungen: Durchführung und Risiken	113
Begasungen	123

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
3.1.7 Explosionsgefährliche Stoffe	124
Sprengstoffgesetz	124
Genehmigungsverfahren	124
Lehrgangstätigkeit	124
Durchführungsverordnungen	125
Verkauf pyrotechnischer Gegenstände der Klassen I und II zu Silvester	125
3.1.8 Strahlenschutz	126
Strahlenschutzverordnung, Röntgenverordnung	126
3.1.9 Arbeitssicherheitsorganisation	127
Arbeitssicherheitsgesetz	127
Umsetzung des Arbeitssicherheitsgesetzes in Bremen	127
Unternehmermodell der Holz-Berufsgenossenschaft	128
Schwerpunktaktion: Arbeitsschutz in Apotheken	129
Notfallübung eines weltweit operierenden Konzerns	132
3.2 Sozialer Arbeitsschutz	134
3.2.1 Arbeitszeitschutz	134
Arbeitszeitgesetz	134
Vorgehensweise bei Arbeitszeitüberprüfungen	134
Schwerpunktaktion: Arbeitszeit in Krankenhäusern	135
Arbeitszeitverstöße bei Marktleitern von Discountmärkten	137
Ist Planungsarbeit ein außergewöhnlicher Fall?	138
Sozialvorschriften im Straßenverkehr	138
Traumjob: Kapitän der Landstraße	138
Dank neuer Software sind keine Verjährungen mehr zu beklagen	140
Strafanzeige wegen Nötigung	140
Kostspielige Altpapierentsorgung	141
Wer ist für Disposition verantwortlich - Arbeitgeber (Unternehmer) oder Befrachter?	142
Lug und Betrug auf beiden Seiten	143
Kontrollen im Straßenverkehr	145
3.2.3 Mutterschutzgesetz, Bundeserziehungsgeldgesetz	148
Allgemeines, Statistik	148
Mutterschutz - Ist Prävention möglich?	148
3.2.5 Heimarbeitsschutz	153
Verteilung der Heimarbeit nach Wirtschaftsklassen	153

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
3.4 Immissionsschutz	154
3.4.0 Allgemeines	154
Aufgaben und Personal im Immissionsschutz	154
Umweltinspektionen	155
Gewerbeaufsichtsamt Bremen	156
Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven	157
3.4.1 Regional- und Bauleitplanung	160
Bauleitplanung und Immissionsschutz	160
3.4.2 Genehmigungs- und Anzeigeverfahren	161
Immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Anzeigeverfahren	161
Errichtung und Betrieb eines neuen Fliesenwerkes	161
3.4.3 Luftreinhaltung	162
Novellierung der TA-Luft	162
Abschluss einer Geruchsreduzierungsmaßnahme in der Kaffeeverarbeitung	163
VOC-Richtlinie - Umsetzung in Bremen	164
Mieterbeschwerden nach erhöhten PER- und Lärmwerten	166
3.4.4 Lärm und Erschütterungen	168
Geräte- und Maschinenschutzverordnung (32. BImSchV)	168
Beurteilung der Lärmemission durch Seehafenumschlagsanlage des Containerterminals Bremerhaven	169
Arbeitsschwerpunkt: Lärmbelästigung durch Altglassammelbehälter	171
Erprobung von Offshore-Wind-Energieanlagen an Land	172
3.4.5 Licht, Wärme, sonstige Einwirkungen	173
26. BImSchV; Mobilfunkanlage	173
3.4.7 Anlagensicherheit	174
Umsetzung der Störfallverordnung in Bremen	174

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Teil 2 - Arbeitsmedizinischer Dienst	
1 Organisation, Personal	179
2 Übersicht über die Tätigkeit	179
2.1 Außendienst	179
2.2 Innendienst	179
3 Grundsatzfragen, fachliche Schwerpunkte, Einzelbeispiele	180
3.1 Berufskrankheiten	180
Anzeigen	180
Einzelfälle	186
Tödliche Infektion mit Schimmelpilzen	186
Unterschiedliche Auslegung des Fremdrentengesetzes durch die Unfallversicherungsträger	188
3.3 Sonstiges	189
Vorsorgeuntersuchungen	189
 Teil 3 – Berichte sonstiger Dienststellen	
Hafeninspektion	193
Allgemeines	193
Schiffsverkehr	193
Besichtigungstätigkeit	194

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Anhang des Jahresberichtes

Tabelle	1:	Personal der Arbeitsschutzbehörden laut Stellenplan	201
Tabelle	2:	Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich	202
Tabelle	3.1:	Dienstgeschäfte in Betrieben	203
Tabelle	3.2:	Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen außerhalb des Betriebes	207
Tabelle	3.3:	Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst	207
Tabelle	4:	Tätigkeiten und Beanstandungen im Außendienst	208
Tabelle	5:	Tätigkeiten und Vorgänge im Innendienst	209
Tabelle	6:	Überprüfungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz	210
Tabelle	7:	Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des gewerbeärztlichen Dienstes	211
Tabelle	8:	Begutachtete Berufskrankheiten	212
Tabelle	10:	Tätigkeiten und Beanstandungen der Gewerbeaufsichtsämter Bremen und Bremerhaven im Außendienst Immissionsschutz	219
Tabelle	11:	Tätigkeiten der Gewerbeaufsichtsämter Bremen und Bremerhaven im Innendienst Immissionsschutz	220
Tabelle	12:	Genehmigungspflichtige Anlagen entsprechend dem Anhang der 4. BImSchV	221
Tabelle	13:	Genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Hauptverursacherprinzip	221
Tabelle	14:	Dauer der Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG	222
Tabelle	15:	Durchgeführte Umweltinspektion inklusive der Inspektionen nach der Störfallverordnung an genehmigungsbedürftigen Anlagen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (2. Hälfte 2002)	223
Tabelle	16:	Emissionen von Anlagen, die der Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV) unterliegen	224
Tabelle	17:	Anlagen, die der Störfall-Verordnung vom 26.04.2000 unterliegen	224
Verzeichnis	1:	Bezeichnung und Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzbehörden	225
Verzeichnis	2:	Im Berichtsjahr erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften von besonderer Bedeutung	228

Sonderberichte

Sonderbericht 1	Arbeits- und Immissionsschutzauftrag aus der Sicht des kleinsten Gewerbeaufsichtsamtes der Bundesrepublik Deutschland	233
Sonderbericht 2	Erfahrungen und Erwartungen zu „Sozialvorschriften im Straßenverkehr“	237

Für den eiligen Leser

1. Das Neue Steuerungsmodell. Die Erfahrungen des zweiten Jahres stehen auf Seite 16.
2. Über die Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft berichtet der "Leitende Aufsichtsbeamte" auf Seite 27.
3. Über die Zusammenarbeit mit der Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen berichtet der "Leitende Aufsichtsbeamte" auf Seite 28.
4. Leserbefragung war ein Flop. Nur 4% der verteilten Fragebögen wurden zurückgesandt. Seite. 33
5. Girls´Day – auch Ämter können sich beteiligen. Ein Erfahrungsbericht steht auf Seite 36.
6. Eine Grundpflicht des Arbeitgebers ist, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen. Brauchen wir dann noch die Gewerbeaufsicht? Eine Meinung finden Sie auf Seite 44.
7. Gütesiegel „Das Plus für Arbeit und Umwelt“ wurde für den Umbau eines Wohngebäudes vergeben. Auf Seite 58 steht mehr.
8. Sicherheitsmängel auf Spielplätzen. Eine Fachtagung sollte Bewusstsein bei den Herstellern, Spielplatzplanern und Betreibern schaffen. Was erörtert wurde lesen Sie auf Seite 95.
9. PCB Sanierungen – auch ein Arbeitsschutzthema. Wie in Bremen das Thema bearbeitet wird, steht auf Seite 101.
10. Kohlenmonoxidvergiftungen beim Eislaufen. Über Probleme mit einem propangasbetriebenen Eishobel in einer Eishalle wird auf Seite 107 berichtet.
11. Tödliche Infektion mit Schimmelpilzsporen – Die immunsuppressive Therapie war dem Arbeitgeber nicht bekannt. Die Bewertung durch den Landesgewerbearzt lesen Sie auf Seite 186.

Arbeitsschwerpunkte waren in diesem Jahr:

Seite

Sicherer Umgang mit Zahlungsmitteln	47
Call-Center	48
Chlorungsanlagen in öffentlichen Bädern	50
Arbeitsschutz in Druckereien – Von Flop bis Top	53
Arbeitsmittel auf Baustellen	67
Sicherheit von Flüssiggasanlagen auf Märkten	75
Drehmaschinen	78
Rollen-Bremsprüfstand	79
Laboratorien in der Nahrungsmittelindustrie	96
Umgang mit Kühlschmierstoffen	97
Kennzeichnung von Gebrauchsbehältnissen für Gefahrstoffe	100
Kennzeichnung und Lagerung von Begasungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in den Anwendungsbetrieben	112
Arbeitsschutz in Apotheken	129
Arbeitszeit in Krankenhäusern	135
Lärmbelästigung durch Altglasbehälter	170

TEIL 1

TECHNISCHER UND SOZIALER ARBEITSSCHUTZ

1 ORGANISATION, PERSONAL

1.1 ORGANISATION

IFAS 2002 – Die ersten Erfahrungen

Mit der Software IFAS (InFormationssystem ArbeitsSchutz) begann die Zeit der Online-Erfassung der Tätigkeiten. Es gilt zwar weiterhin die bundeseinheitliche „Anleitung zur Erstattung der Jahresberichte“, die auch IFAS zugrunde liegt, doch zeigte sich, dass Statistik auf dem Zettel und Statistik mit dem Rechner die Arbeits- aber auch Erfassungsweise verändert. Alte Fragen mussten neu diskutiert, alte Festlegungen wieder ins Bewusstsein geholt aber auch neue Abstimmungen getroffen werden. So z.B., dass Prüfungen des Arbeitsschutzsystems wie auch das Bearbeiten der Vorankündigungen von Baustellen dem Sachgebiet „Arbeitssicherheitsorganisation“ zugeordnet werden.

Werden bei einer Außendiensttätigkeit mehrere Tätigkeiten ausgeführt, z.B. Überprüfung und Messung, so müssen bei IFAS die Eingaben hintereinander (zwei mal Öffnen der Eingabemaske) ausgeführt werden, während bisher nur ein weiteres Kreuz auf dem Tätigkeitsbericht gesetzt werden musste.

Da weder die Kosten-Leistungs-Rechnung bisher eingeführt ist, noch Vorgänge an denen mehrere Beschäftigte beteiligt sind im workflow bearbeitet werden und viele Beschäftigte in der Statistik auch eine Leistungskontrolle sehen, kommt es bei der Erfassung der Innendiensttätigkeiten zu Mehrfacherfassungen des gleichen Vorgangs. Dies ist technisch nicht zu verhindern. Durch Aufklärung sollen diese Fehler eingeschränkt werden, was zwangsläufig zu kleineren Fallzahlen führt und leicht neue Entwicklungstendenzen vorspiegelt, die jedoch nur auf einer anderen Erfassung beruhen. Die Angaben in der Tabelle 5 „Innendienst“ sind deshalb nur mit Einschränkungen zu nutzen. Gerade bei Ländervergleichen (Benchmarking) führen solche Umstellungen zu Fehlinterpretationen.

Wesentliche Veränderungen im Vollzugshandeln lassen sich mit der bisherigen Jahresberichterstattung nicht abbilden, so z.B. das Ziel externe Multiplikatoren zu gewinnen, um Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und im Lebensumfeld zur Aufgabe der beteiligten Personen zu machen und nicht nur durch Überprüfungen anzuregen.

Mit der neuen Form der Jahresberichterstattung ab 2004 sollen die Tätigkeiten „informieren, beraten und überwachen“ besser abgebildet werden. Das Programm IFAS ist hieran anzupassen. Den Beschäftigten sind die neuen Vorgaben in Unterweisungen darzulegen.

Die Umstellung wird zu Brüchen bei Vergleichen führen.

Ansprechpartner: Herr Jahn;

Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

Das Neue Steuerungs- Modell (NSM)

Durch die Einführung des Neuen Steuerungsmodells soll die Effektivität und Transparenz des gewerbeaufsichtlichen Handelns erhöht werden. Zentrales Element hierfür sind Zielvereinbarungen der Gewerbeaufsichtsämter mit der Senatorin. Es werden Finanz-, Personal- und Leistungsziele festgelegt.

Der Aufwand für den Abschluss der Vereinbarungen mit den Ämtern, die ressortinternen Berichte und die Gesamtberichte ist weiter gestiegen, da

- die ersten Erfahrungen in das Regelwerk eingearbeitet wurden,
- die Leistungs-Planzahlen für 2002 aufgrund der IFAS-Statistik angepasst werden mussten und dies eine Befassung der Deputation und des Haushaltsausschusses erforderlich machte,
- die hoch verdichtete Kennzahl „Kontrakterfüllungsgrad“ vom Senator für Finanzen als nicht aussagekräftig genug angesehen wurde,
- die Diskussion begonnen wurde, Sanktionen bei Nichterfüllung der Leistungs-, Finanz- oder personalwirtschaftlichen Zielen festzulegen.

Der sehr enge Zeitrahmen für die Herstellung und Auswertung der Berichte führte dazu, dass die Controlling-Ausschusssitzung nur noch bei Bedarf (wenn die Mitglieder es wünschen) durchgeführt werden.

Im Folgenden werden die im Kontrakt für das Jahr 2002 festgeschriebenen Planzahlen für die Ergebnisdarstellung genutzt.

Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven

Der Kontrakterfüllungsgrad, bei dem die Planwerte mit den Ist-Werten verglichen werden, ohne dass eine Gewichtung zwischen den einzelnen Leistungen oder den Leistungen und den Finanzergebnissen erfolgt, ergab einen Wert von 0,98 für das Jahr 2002.

Im einzelnen ist festzustellen:

Die Einnahmen waren 19 % über dem Planwert, dennoch lag das Gesamtergebnis (Zuschussbedarf) 1 % höher als geplant. Die Ursache hierfür liegt in den zu hohen Personalausgaben. Aus dem Haushaltsplan errechnet sich ein Kostendeckungsbeitrag (Einnahmen geteilt durch Ausgaben) von 10,3 %. Erzielt wurde ein Kostendeckungsbeitrag von 11,9 %.

Der Kontrakterfüllungsgrad bei den Leistungen lag bei 0,98. Die Leistungen in den jeweiligen Produkten schwanken erheblich. Die Zahl der Besichtigungen und Überprüfungen von Betrieben und Arbeitsstätten außerhalb von Betrieben (eine von zwölf Leistungen; sie ergänzt den Kontrakterfüllungsgrad) ist im Produkt 1 „Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit“ um 5 % zurückgegangen, die Gesamtzahl der Leistungen dagegen nur um 2 %. Auch im Produkt 2 „Sicherheitstechnik und Öffentlichkeitsschutz“ ist die

Zahl der Überprüfungen von Produkten und Anlagen um 22 % zurückgegangen, die Gesamtzahl der Leistungen jedoch um 3 % über den rechnerischen Planwert gestiegen. Im Produkt 3 „Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionsschutz)“ ist die Zahl der Besichtigungen und Überprüfungen von Anlagen um 43 % gestiegen, die Gesamtzahl der Leistungen jedoch 10 % unter dem rechnerischen Planwert geblieben. Im Produkt 4 „Entgeltüberwachung (Heimarbeit)“ sind die Absolutzahlen sehr klein, die Zahl der Entgeltüberprüfungen stieg um 57 %, die Gesamtzahl der Leistungen aber nur um 3 %.

Die Zahl der Dienstgeschäfte im Außendienst ist um 9 % unter dem Planwert geblieben.

Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Es wurde ein Kontrakterfüllungsgrad von 0,95 für das Jahr 2002 erreicht.

Im einzelnen ist festzustellen:

Die Einnahmen überschritten den Planwert um 46 %, das Gesamtergebnis (Zuschussbedarf) lag 9 % niedriger als geplant. Die Einnahmen ergeben sich überwiegend aus Genehmigungsgebühren. Aus dem Haushaltsplan errechnet sich ein Kostendeckungsbeitrag (Einnahmen geteilt durch Ausgaben) von 17,3 %. Erzielt wurde ein Kostendeckungsbeitrag von 26,0 %.

Der Kontrakterfüllungsgrad bei den Leistungen lag bei 0,80. Die Leistungen in den jeweiligen Produkten schwanken erheblich. Die Zahl der Besichtigungen und Überprüfungen von Betrieben und Arbeitsstätten außerhalb von Betrieben (eine von zwölf Leistungen; sie ergänzt den Kontrakterfüllungsgrad) ist im Produkt 1 „Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit“ um 17 % zurückgegangen, die Gesamtzahl der Leistungen um 19 %. Im Produkt 2 „Sicherheitstechnik und Öffentlichkeitsschutz“ ist die Zahl der Überprüfungen von Produkten und Anlagen um 26 % zurückgegangen, die Gesamtzahl der Leistungen um 14 %. Im Produkt 3 „Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionsschutz)“ ist die Zahl der Besichtigungen und Überprüfungen von Anlagen um 24 %, die Gesamtzahl der Leistungen um 31 % gesunken. Beim Produkt 4 „Entgeltüberwachung (Heimarbeit)“ sind die Planwerte erfüllt worden.

Die Zahl der Dienstgeschäfte im Außendienst ist aber nur 3 % unter dem Planwert geblieben.

Zusammenfassung

An den Ergebnissen ist erkennbar, wie problematisch das Controlling ist, das auf den Daten für die Jahresberichterstattung aufbaut, wenn keine Gewichtung zwischen den einzelnen Leistungen vorgenommen wird. Hierfür fehlen aber die notwendigen Erfahrungen. Auch die Auswahl von einzelnen Leistungen für zentrale Berichte kann ein falsches Bild liefern. Steuerungsrelevanter als die erbrachten Leistungen können die nicht erbrachten Leistungen sein,

das heißt Einflussgrößen, die eine effektive Arbeit behindern, müssen erkannt und beseitigt werden. Auch ist die Zielrichtung für das Leistungscontrolling noch nicht klar. Früher sollten möglichst viele nach außen wirksame Leistungen erbracht werden. Heute will die Gewerbeaufsicht aber mehr die Betriebe aktivieren, Sicherheit und Gesundheitsschutz in ihre Organisation einzubinden, sich Arbeitsschutzziele zu setzen. Die Gewerbeaufsicht will stärker informieren und beraten, Dritte als Multiplikatoren nutzen, dabei aber die Überwachung nicht vernachlässigen.

Ansprechpartner: Herr Jahn;

Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

1.2 Personal

Neueinstellungen

Die Zuständigkeit für das Produktsicherheitsgesetz wurde auf die Gewerbeaufsicht übertragen. Gleichzeitig wurden zwei Stellen für die Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz und dem Gerätesicherheitsgesetz bewilligt. Die Stellen konnten mit technischen Angestellten anderer Dienststellen besetzt werden, die sich bereit fanden, die zweijährige Ausbildung zu Gewerbeaufsichtsbeamten zu durchlaufen. Leider verließ ein Mitarbeiter nach fünf Monaten das Amt wieder.

Ein dritter Mitarbeiter konnte für die Gruppe „Bauarbeiterschutz“ übernommen werden, nachdem sich die Deputation für Arbeit und Gesundheit für eine personelle Verstärkung eingesetzt hatte. Sie reagierte auf einen internen Personalwechsel, der zu einer deutlichen Reduzierung der Baustellenüberprüfungen geführt hatte und betonte die Notwendigkeit, gerade im Baubereich, neben der Systemprüfung weiterhin die Baustellenüberwachung in angemessenem Umfang wahrzunehmen.

Ausbildung

Im Jahresbericht 2001 (Seite 21) wurde die Qualifizierungsmaßnahme für langjährige technische Angestellte des mittleren Dienstes dargestellt. Vier Mitarbeiter beendeten das Qualifizierungsprogramm erfolgreich und wurden in den gehobenen Dienst übernommen.

Die theoretische und praktische Ausbildung der neuen Mitarbeiter und die Qualifizierungsmaßnahmen für jährlich 4 Mitarbeiter erfolgen überwiegend intern und müssen von den anderen Beschäftigten im Rahmen ihrer Tätigkeiten erbracht werden.

Veränderungen

Die Tätigkeit von drei technischen Angestellten des mittleren Dienstes wurden nach einer Arbeitsplatzüberprüfung dem gehobenen Dienst zugerechnet. Die entsprechende Bezahlung erfolgte zum Teil sogar rückwirkend.

Zwei beamtete Beschäftigten konnten zu Oberamtsräten befördert werden. Zwei technische Angestellte des gehobenen Dienstes ließen sich verbeamten.

Altersstruktur

Zwei Beschäftigte erreichten die Altersgrenze und schieden aus. Ein Mitarbeiter beendete die Blockarbeitszeit im Rahmen seiner Altersteilzeit und trat in die Freistellungsphase ein.

Besonders stark ist die Führungsebene von Veränderungen betroffen, da bis Ende 2003 ein Amtsleiter und 2 Sachgebietsleiter ausscheiden. Die im Rahmen des Personalentwicklungsplanes bis 2005 vorgegebenen Zielzahlen schränken die Wiederbesetzung erheblich ein.

Die Altersteilzeit entwickelt sich zu einem großen Problem, da die Beschäftigten während der gesamten Zeit anteilig auf die Stellen angerechnet werden.

10 Beschäftigte haben Altersteilzeit beantragt, 5 befinden sich seit 2002 in der Arbeitsphase. Vier treten in 2003 in die Arbeitsphase ein. Nur ein Beschäftigter hat sich für eine Reduzierung der Wochenarbeitszeit entschieden.

Fortbildungsveranstaltungen

Zur Aufgabenwahrnehmung ist eine regelmäßige Fortbildung in Fachfragen, aber auch in organisatorischen und verwaltungsrechtlichen Fragen erforderlich:

An externen Fortbildungsveranstaltungen nahmen teil zu den Themengebieten:

Arbeitsschutz	72 Teilnehmer
Immissionsschutz	9 Teilnehmer
Sonstige Fortbildungen	34 Teilnehmer
gesamt	115 Teilnehmer

Durchschnittlich haben die Beschäftigten der Ortsinstanz 2 Tage für ihre Fortbildung aufgewandt. Dies ergibt bei 220 Arbeitstagen pro Beschäftigten eine Fortbildungsquote von 0,007.

Ansprechpartner: Herr Jahn;

Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

2. ÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN UND ERGEBNISSE

Die Statistik ist von der veränderten Arbeitsweise mit IFAS (siehe S. 15) beeinflusst. Vergleiche mit den Vorjahren sind problematisch, sollen aber dennoch gewagt werden.

2.1 DIENSTGESCHÄFTE IN BETRIEBEN

Betriebsstruktur

Die Zahl der Betriebe mit Beschäftigten stieg um 190 an, davon 175 in der Betriebsgröße 4. Die Aufteilung der Betriebe auf die Betriebsgrößen zeigt Abbildung a.

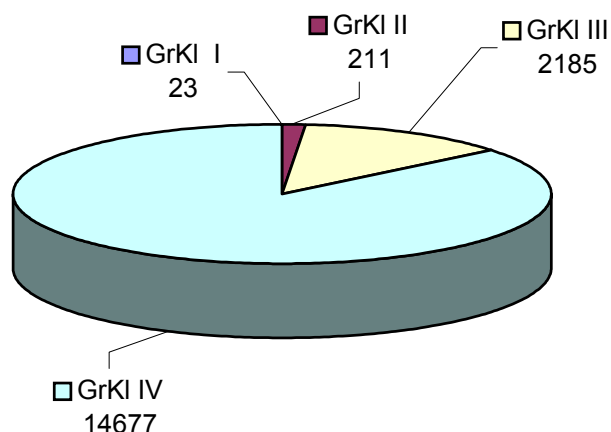


Abb.: a Betriebe der Betriebsgrößen 1 – 4 im Jahre 2002

Seit 1998 steigt die Zahl der in den Betriebstättendateien der Gewerbeaufsichtsämtern erfassten Betriebe, da nicht mehr nur die Daten der Bundesanstalt für Arbeit zugrunde gelegt werden, sondern auch Betriebe nach Tätigkeiten in ihnen neu erfasst werden.

Die Summe der Beschäftigten stieg auf 325 395. Im Vorjahr war ein Großbetrieb nicht in die Auswertung einbezogen. Daraufhin wurde das Programm überprüft und sichergestellt, dass alle Betriebe, unabhängig davon, ob sie eine 2-, 3- oder 5-stellige Wirtschaftsklassennummer führen, in die Auswertung kommen.

Abbildung b zeigt die Aufteilung der Beschäftigten in den Betriebsgrößen 1 bis 4.

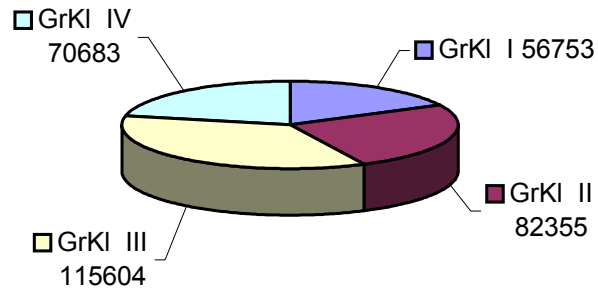


Abb.: b Beschäftigte in den Betrieben der Betriebsgrößen 1 - 4 im Jahre 2002

Abbildung c zeigt eine Aufteilung der Beschäftigten nach ihrer Geschlechtszugehörigkeit. Daten über die Altersstruktur liegen nicht vor.

Der Anteil der Jugendlichen an der Gesamtzahl der Beschäftigten beträgt 0,58 % und ist um 0,03 % gestiegen.

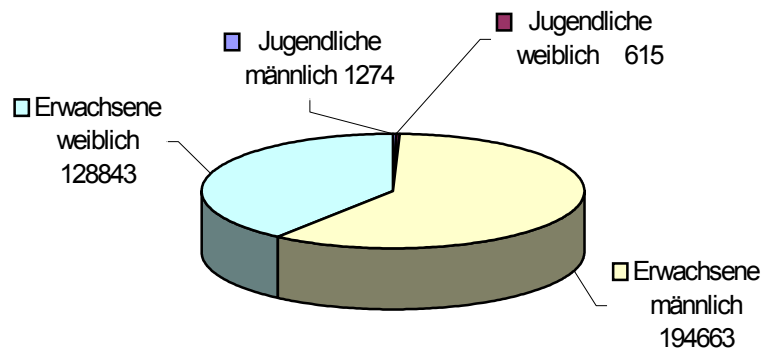


Abb.: c Beschäftigte in den Betrieben der Betriebsgrößen 1 - 4 im Jahre 2002

Die Zahl der Beschäftigten steigt seit 1995 (Abbildung d). Der Erfassungsfehler 2001 ist deutlich erkennbar. Nach dem Datenbestand der Bundesanstalt für Arbeit waren im Jahr 2002 in Bremen 284 653 Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

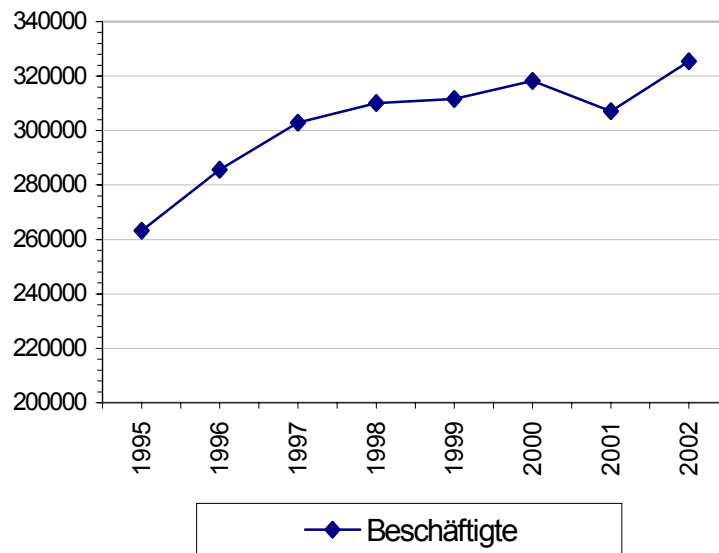


Abb.: d Zahl der Beschäftigten von 1995 bis 2002

Aufgesuchte Betriebe

Die Zahl der aus Gründen von Sicherheit und Gesundheitsschutz aufgesuchten Betrieben reduzierte sich um 7,7 %. Abbildung e zeigt die Anzahl der aufgesuchten Betriebe in den Betriebsgrößen.

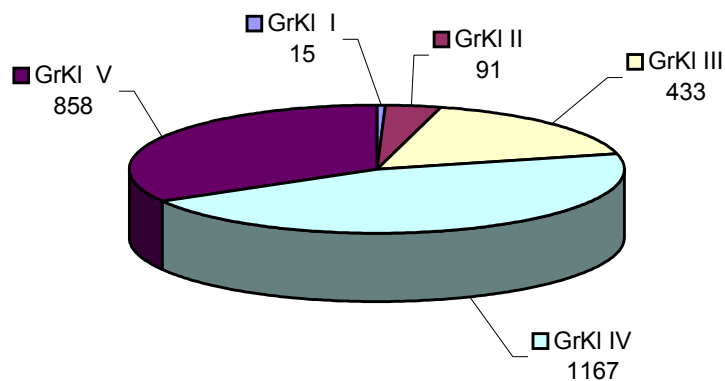


Abb.: e Aufgesuchte Betriebe der Betriebsgrößen 1 bis 5

Die Anzahl der Dienstgeschäfte in den Betrieben erhöhte sich minimal. Abbildung f zeigt die Dienstgeschäfte in den Betrieben der jeweiligen Betriebsgrößen.

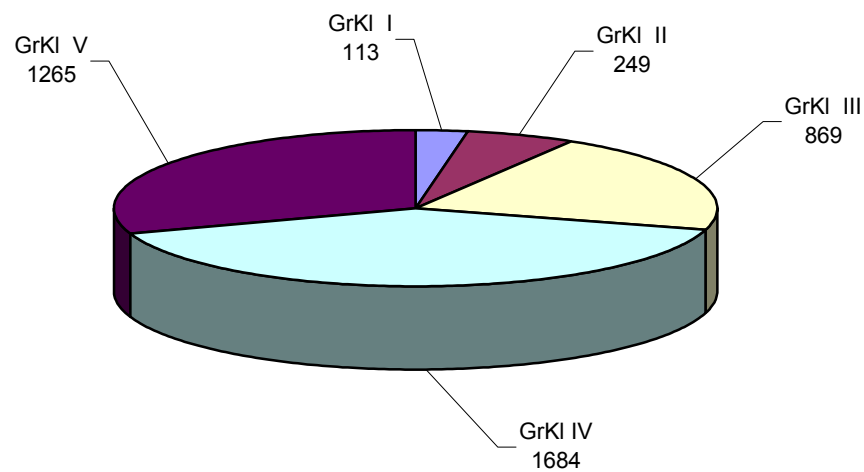


Abb.: f Dienstgeschäfte in den Betrieben der Betriebsgrößen 1 bis 5

Die aus Gründen des Immissionsschutzes aufgesuchten Betriebe und die Zahl der Dienstgeschäfte sind in Abb.: f nicht erfasst worden.

Von den Betrieben mit Beschäftigten wurden 10 %, von allen Betrieben 8,9 % aufgesucht. In diesen Betrieben wurden durchschnittlich 1,7 bzw. 1,6 Dienstgeschäfte durchgeführt. Wie sich die durchschnittliche Anzahl der Dienstgeschäfte pro Betrieb in den Betriebsgrößen darstellt, zeigt Abbildung g.

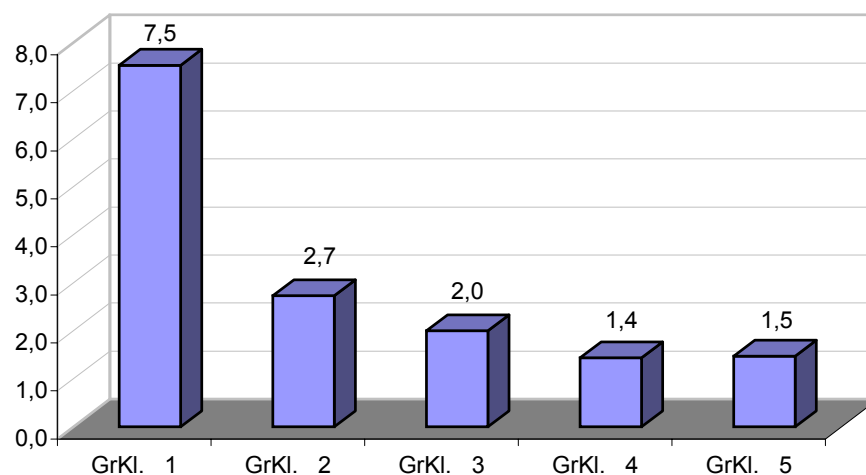


Abb.: g Dienstgeschäfte pro Betrieb in den Betriebsgrößen 1 bis 5

Die Schwankungsbreite um die Durchschnittswerte ist groß.

Bei Betrieben der Betriebsgröße 1 (1000 und mehr Beschäftigte) erfolgten durchschnittlich 7,5 Dienstgeschäfte pro aufgesuchten Betrieb (maximal 19,0; minimal 1,0).

Bei Betrieben der Betriebsgröße 2 (200 bis 999 Beschäftigte) erfolgten durchschnittlich 2,7 Dienstgeschäfte pro aufgesuchten Betrieb (maximal 10,0; minimal 1,0).

Bei Betrieben der Betriebsgröße 3 (20 bis 199 Beschäftigte) erfolgten durchschnittlich 2,0 Dienstgeschäfte pro aufgesuchten Betrieb (maximal 4,3; minimal 1,0).

Bei Betrieben der Betriebsgröße 4 (1 bis 19 Beschäftigte) erfolgten durchschnittlich 1,4 Dienstgeschäfte pro aufgesuchten Betrieb (maximal 2,4; minimal 1,0).

Bei Betrieben der Betriebsgröße 5 (ohne Beschäftigte) erfolgten durchschnittlich 1,5 Dienstgeschäfte pro aufgesuchten Betrieb (maximal 4,2; minimal 1,0).

An dieser Analyse zeigt sich, dass die Mehrzahl der Tätigkeiten anlassbezogen erfolgen. Sie entziehen sich (bisher ?) der Steuerung. Großbetriebe haben in der Regel eine funktionierende Arbeitsschutzorganisation und sollen nach den Zielen der Systemkontrolle möglichst nicht mehr jährlich aufgesucht werden. Solange es aber Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren sowie Anzeigen gibt, die aus Präventionsgründen ausgesprochen sinnvoll sind, wird sich auch im Rahmen von aufgabenkritischen Überlegungen die anlassbezogene Tätigkeit nicht vermeiden lassen.

Ansprechpartner: Herr Jahn;

Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

2.2 DIENSTGESCHÄFTE BEI SONSTIGEN STELLEN

Die Zahl der Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstätten und Anlagen außerhalb des Betriebes (Tabelle 3.2) ist um 21 % zurück gegangen. Während die Zahl der Baustellenkontrollen um 4,5 % stieg, reduzierten sich die zuletzt schwerpunktmäßig durchgeführten Dienstgeschäfte bei Märkten und Volksfesten um 40 %. Überprüfungen bei „Übrige“ Arbeitsstellen konnten nochmals um 74 % gesenkt werden. Dies ist auf eine bessere Zuordnung der tatsächlich geleisteten Tätigkeit zu den Statistikmerkmalen zurückzuführen. Im Rahmen der IFAS – Benutzung erfolgen wiederkehrend Erfahrungsaustausche zu der Eingabe der Tätigkeiten.

Die sonstigen Dienstgeschäfte (Tabelle 3.3) gingen um 15 % zurück. Auch hier sind die Tätigkeiten unter „übrige“ überdurchschnittlich zurückgegangen.

Die Schwerpunkte bei den Tätigkeiten im Außendienst ergeben sich aus den behandelten Sachgebieten nach Tabelle 4 und sind in der folgenden Übersicht dargestellt.

Position aus Tabelle 4	Sachgebiet	Summe der Tätigkeiten in %	Beanstandungen pro Überprüfung
2.1	Arbeitsstätten, Ergonomie	24,0 %	0,94
2.4	technische Arbeitsmittel und Einrichtungen	21,3 %	0,56
2.8	Arbeitssicherheitsorganisation	12,5 %	0,91
1	Allgemeines	11,4 %	0,06
2.5	Gefahrstoffe	7,8 %	0,87
2.2	Überwachungsbedürftige Anlagen	6,9 %	0,43
3.1.3	sonstiger Arbeitszeitschutz	3,9 %	0,22
2.6	Explosionsgefährliche Stoffe	3,1 %	0,35
3.3	Mutterschutz	3,0 %	0,38
3.2	Jugendarbeitsschutz	2,1 %	0,12
2.7	Strahlenschutz	1,5 %	0,54
3.1.1	Sonn- und Feiertagsarbeit	1,0 %	0,10
2.3	Medizinprodukte	0,8 %	0,38
3.4	Heimarbeitsschutz	0,3 %	0,00
3.1.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	0,1 %	0,78
2.9	Gentechnik	0,1 %	0,29

Während bei der früheren statistischen Erfassung keine Überprüfungen / Besichtigungen in der Position „Allgemeines“ eingetragen werden konnten, lässt IFAS dies zu. Die durchschnittliche Beanstandungsquote pro Überprüfung / Besichtigung in den einzelnen Sachgebieten liegt bei 0,61.

Ansprechpartner: Herr Jahn;

Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

2.3 INNENDIENST

Die Zahl der Innendiensttätigkeiten ist um 20 % gesunken, insbesondere durch den Rückgang bei Besprechungen im Amt, Bearbeiten von Beschwerden und Anfragen, Revisionschreiben und Sonstiges.

Die Innendienststatistik wird auch durch den Erfahrungsaustausch zum Umgang mit IFAS beeinflusst. Das Ziel Mehrfacherfassungen des gleichen Vorgangs zu vermeiden ist angestoßen, aber noch nicht umfassend umgesetzt worden. Das System IFAS unterstützt diese Bemühungen nicht, so dass die Veränderungen nur über regelmäßiges informieren erreicht werden.

Ansprechpartner: Herr Jahn;

Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

2.4 ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN STELLEN

Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niedersachsen - Bremen

Das Arbeitsschutzgesetz sieht vor, dass die zuständigen Landesbehörden und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Überwachung des Arbeitsschutzgesetzes eng zusammenarbeiten. Dieses wurde zum Anlass genommen, mit der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen abzusprechen, dass diese die Aufgaben nach dem Arbeitsschutzgesetz bei den Arbeitgeberbetrieben vorrangig durchführt. Im Einzelfall finden gemeinsame Besichtigungen statt, insbesondere bei Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Zu der seit 1997 geltenden Absprache hat der leitende Aufsichtsbeamte der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft über die Aktivitäten der Berufsgenossenschaften wie folgt berichtet:

Die im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen liegenden landwirtschaftlichen Betriebe der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen werden insbesondere betreut durch

- Betriebsüberprüfungen mit eingehender Beratung zu Sicherheit und Gesundheitsschutz,
- Lehrbetriebsüberprüfungen vor Anerkennung als Ausbildungsbetrieb,
- Besuch des für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Betriebsrevisors in den ersten Monaten nach Aufnahme der betrieblichen Ausbildung zum Zwecke des persönlichen Kennenlernens, der Lehrmittelübergabe (bebilderte Broschüren) und der Darstellung einer Betriebsrevision,
- Vorträge und Schulungen für Auszubildende, während deren Blockunterrichtes in der Deutschen Lehranstalt für Agrartechnik (z.B. in der DEULA Westerstede) und der Lehr- und Versuchsanstalt für Tierhaltung in Echten bei Lüneburg.

Des weiteren ist den landwirtschaftlichen Berufsschulen einmal jährlich Gelegenheit gegeben, an dem Unfallverhütungswettbewerb der LBG Niedersachsen-Bremen teilzunehmen. Anhand von ca. 15 Bildern und Texten bearbeiten die Teilnehmer sicherheitstechnische und gesundheitliche Fragestellungen.

Kenntnisvermittlung, Einsicht in die Notwendigkeit von Maßnahmen sicherheitstechnischer und gesundheitserhaltender Art, Sensibilisierung und Motivation stehen im Vordergrund sämtlicher Aktivitäten. Sie sind damit im Einklang mit den präventiven Maßnahmen des Übereinkommens Nr. 184 „Übereinkommen über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft“ und mit der Empfehlung 192 „Empfehlung betreffend den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, 2001“. Durch intensive Mitarbeit des Bundesverbandes der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften konnten bei der Beratung dieser Texte im Jahre 2001 in Genf die langjährigen Erfahrungen auf dem Gebiet der Prävention der Deutschen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften eingebracht werden.

Ansprechpartner: Dr. Ing. Scheuermann; LBG Niedersachsen-Bremen

Zusammenarbeit mit der Unfallkasse der Freien Hansestadt Bremen

Auch mit der Unfallkasse der Freien Hansestadt Bremen wurde die Zusammenarbeit abgesprochen und 1999 schriftlich festgelegt. Nach Auffassung beider Seiten haben sich die getroffenen Absprachen bewährt. Die Zielsetzung der Vereinbarung, dass der Arbeitsschutz effektiv, wirtschaftlich und einem gemeinsamen Grundverständnis folgend erfolgt, ist erreicht worden. Der leitende Aufsichtsbeamte der Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen hat exemplarisch über ausgewählte Aktivitäten in verschiedenen Arbeitsbereichen berichtet.

1. Schulen, Hochschulen, Universitäten und Tageseinrichtungen für Kinder

1.1 Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes in Schulen

Im Laufe des Jahres 2002 wurden durch die Fachdienste für Arbeitsschutz – Land und Stadtgemeinde an Grundschulen der Stadtgemeinde Bremen Beurteilungen der Arbeitsbedingungen mit Hilfe einer unter allen Beteiligten abgestimmten, ganzheitlichen Methodik durchgeführt. Die Analyse umfasst die Beurteilung anhand technischer Kenngrößen, bezieht aber auch organisatorische und soziale Einflussgrößen mit ein. Die Auswertung der Ergebnisse ist erfolgt. In einem Review wird die Vorgehensweise anhand der vorliegenden Erfahrungen ggf. angepasst. Sukzessive sollen alle Schulen untersucht werden.

1.2 Aus- und Fortbildung

Bei der Aus- und Fortbildung von Personen, die mit den Aufgaben im Arbeitsschutz betraut sind, arbeiten Gewerbeaufsicht und Unfallkasse eng zusammen. In der Regel werden die Schulungen von Sicherheitsbeauftragten der Einrichtungen gemeinsam mit Referenten des Gewerbeaufsichtsamtes durchgeführt.

1.3 Erste Hilfe

Die Umsetzung der in § 21 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VII geforderten Erste-Hilfe-Organisation ist durch einen Erlass des Senators für Bildung vom 11.09.2000 umgesetzt worden. In 2002 wurden durch die Unfallkasse in Kooperation mit den beteiligten Hilfsorganisationen 600 Lehrer und Beschäftigte in Schulen in Erster Hilfe ausgebildet. Insgesamt wurde seit dem Erlass 2100 Personen geschult. Darüber hinaus konnte neben bestehenden Einrichtungen des Schulsanitätsdienstes an einem Schulstandort Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst im Wahlbereich des Unterrichtes in den Jahrgangsstufen 7 - 9 der Sekundarstufe I eingeführt werden. Auf Basis der dort gemachten Erfahrungen soll zukünftig geprüft werden, ob dieses Angebot auf andere Standorte übertragbar ist.

1.4 Gefahrstoffe

Die Umsetzung der Gefahrstoffverordnung in Bremen und Bremerhaven erfolgt im Bereich der Schulen mit eigens dafür beauftragten Personen aus der senatorischen Behörde bzw. dem Schulamt Bremerhaven. Zu den Aufgaben zählt auch die Beratung bei der Beurteilung und Planung von naturwissenschaftlichen und gewerblich-technischen Fachräumen. Die Beauftragten wurden fachlich unterstützt durch die Unfallkasse.

1.5 PCB-Sanierung in Schulen und Kindertageseinrichtungen

Die PCB-Sanierung in Schulen und Kindertageseinrichtungen erfolgt durch die zuständigen Stellen der Gesellschaft Bremer Immobilien in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Dienststellen der beteiligten Ressorts. Gewerbeaufsicht und Unfallkasse sind an den dafür eingerichteten Arbeitskreisen beteiligt. Die Unfallkasse ist in den Informationsfluss zu allen Maßnahmen eingebunden. Alle Ergebnisse der Standortbegutachtungen werden an die Unfallkasse übermittelt. Der Stand der Sanierungsmaßnahmen kann zeitnah verfolgt werden. Fachfragen zu Stoffkonzentrationen, Prävention etc. werden in Abstimmung mit der Gewerbeaufsicht, den Fachdiensten für Arbeitsschutz und weiteren beteiligten Personenkreisen erörtert und geklärt. (Weitere Informationen siehe Seite 101.)

1.6 Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Arbeitsstätten

Bei Bauvorhaben ist die Unfallkasse in das Baugenehmigungsverfahren als begutachtende Stelle eingebunden. Die Planungen wurden anhand der Anforderungen aus Sicht des Arbeits- und Gesundheitsschutzes geprüft. Das Verfahren ist einge spielt. Die Bearbeitung erfolgt zeitnah.

Potentiale bei der Verfahrensgestaltung zeigen sich in der Abstimmung der beteiligten Stellen. Durch die Neuordnung des Liegenschaftswesens und die damit verbundenen Strukturveränderungen bietet sich die Möglichkeit einer noch engeren Zusammenarbeit bereits in den Vorplanungen. Hier ließen sich auch insbesondere die Fachdienste für Arbeitsschutz noch enger einbinden, um die relevanten Kriterien bereits frühzeitig abzustimmen im Sinne einer effektiven und kostenorientierten Vorgehensweise.

2. Zusammenarbeit in den Einrichtungen des Senators für Inneres

In diesem Bereich werden die Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf Basis des Sozialgesetzbuches VII und autonomen Satzungsrechts der Unfallversicherungsträger durch die Gewerbeaufsicht überwacht und dazu bedarfsorientiert beraten. Bei der Schulung von Sicherheitsbeauftragten unterstützt die Unfallkasse durch Referenten, die themenbezogen an den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen beteiligt werden.

3. Zusammenarbeit in sonstigen Arbeitsbereichen

3.1 Betriebliche Praxis

Die für die einzelnen Betriebsstätten im Zuständigkeitsbereich der Unfallkasse zuständigen Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht und die Aufsichtspersonen arbeiten bei der Überwachung und Beratung der Unternehmen eng zusammen. Dies zeigt sich gerade dort, wo aufgrund der jeweiligen spezifischen Gefährdungssituation Problemlösungen erarbeitet werden müssen. Dies erfolgt in der Regel gemeinsam und in Absprache miteinander. Der Austausch und die gegenseitige Information zu betrieblichen Fragestellungen im Zuständigkeitsbereich wird auch durch die gemeinsame Teilnahme an institutionellen Arbeitskreisen gefördert. Dazu zählen der Landesarbeitskreis für Arbeitssicherheit, Arbeitskreis „Innenraumlufte“ beim Senator für Gesundheit, der Zirkel „Metall“ und der Arbeitskreis „Sicherheit im Hafen“.

3.2 Unfallversicherungs-Anzeigenverordnung UVAV

Zum 01.08.2002 ist die Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung in Kraft getreten. Dazu wurden alle Mitgliedsbetriebe der Unfallkasse in einem Rundschreiben informiert. Gleichzeitig ist auf den Internetseiten der Unfallkasse ein Formularserver eingerichtet worden, der es den Unternehmen ermöglicht, die Vordrucke der Unfall-, Schülerunfall- und Berufskrankheitenanzeige in elektronischer Form zu beziehen. Die Formulare sind so gestaltet, dass beim Ausfüllen der Anzeigen jeweils auch ein Exemplar zur Übersendung an die Gewerbeaufsicht in Bremen oder Bremerhaven gefertigt wird. Damit soll unterstützt werden, dass bei Unfällen wie gefordert eine Ausführung an die Landesbehörde gesendet werden kann.

Eine Übermittlung der Anzeige per Datenübertragung ist bisher noch nicht eingerichtet worden, da die in § 5 Abs. 3 der UVAV geforderte Datensicherheit noch nicht abschließend geklärt ist. Zurzeit wird im Rahmen eines EDV-Projektes der öffentlichen Unfallversicherungsträger an einer Übertragungsform gearbeitet, die diesen Anforderungen genügt und gleichzeitig eine automatische Übernahme der Daten in die Sachbearbeitungssoftware der Leistungsabteilung ermöglicht.

Ansprechpartner: Herr Braun; Unfallkasse der Freien Hansestadt Bremen

Zusammenarbeit zwischen weiteren Unfallversicherungsträgern und den Gewerbeaufsichtsämtern im Land Bremen

Wie bereits in den letzten Jahren fanden auch im Jahr 2002 Zusammentreffen zwischen den Unfallversicherungsträgern und den Gewerbeaufsichtsämtern im Land Bremen im Rahmen von Zirkeln statt. Die Zirkel verfolgen folgende Ziele:

- Förderung der Zusammenarbeit.
- Erfahrungsaustausch und gegenseitige Information.
- Steigerung der Effizienz der Information, Beratung und Aufsicht.
- Einheitliches Vorgehen u.a. bei der Auslegung von Vorschriften.

Zirkel „Metall“

Im Rahmen des 4. Treffens des Zirkels „Metall“ wurden u.a. folgende Themen behandelt:

1. Umsetzung der „neuen“ Betriebssicherheitsverordnung

Hier wurden schwerpunktmäßig behandelt

- die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung,
- die Bedeutung der bisherigen Prüffristen in Verbindung mit § 10 der Betriebssicherheitsverordnung,
- welche Qualifikation eine befähigte Person aufweisen muss.

2. Qualitätsmerkmale und Anforderungen an Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Alle Teilnehmer waren sich einig, dass ein schriftlicher Bericht der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes sinnvoll und erforderlich ist. Für die arbeitssicherheitstechnische Betreuung wurde 1994 im Bundesarbeitsblatt „Qualitätsmerkmale und Anforderungen an Fachkräfte für Arbeitssicherheit, für deren Aufgabenwahrnehmung nach dem Arbeitssicherheitsgesetz“ veröffentlicht. Dieses ist eine gemeinsame Empfehlung von Bundesarbeitsministerium, Bundesländern, Verein Deutscher Sicherheitsingenieure, Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und Deutschem Gewerkschaftsbund.

Die arbeitssicherheitstechnische Betreuung sollte neben der Erfüllung der gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben auch diesen Qualitätsmerkmalen genügen.

3. Aufgabe und Pflichten des Koordinators nach der Baustellenverordnung und der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift (BGV A 1) „Allgemeine Vorschriften“.

Ansprechpartner: Herr Röddecke; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Zirkel „Nahrungsmittel und Gaststätten“

Auf der Tagesordnung des Zirkels „Nahrungsmittel und Gaststätten“ stand u.a. die Vorstellung und der Erfahrungsaustausch zu den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften A6 „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ und A7 „Betriebsärzte“ der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten (BGN).

Der Leiter der Abteilung Prävention der BGN stellte die verschiedenen „Wahlmöglichkeiten“ des Arbeitgebers vor. Es ist zu unterscheiden zwischen dem Branchenmodell und der Regelbetreuung. Laut der Berufsgenossenschaft wird das Unternehmermodell im Bereich der Bäcker und Konditoren gut angenommen, während im Bereich der Gaststätten erheblicher Nachbesserungsbedarf besteht, da sich bisher erst ca.10% der Unternehmer qualifiziert haben.

Ansprechpartner: Herr Hockmann; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Zirkel „Bauwirtschaft“

Im Jahre 2002 fand ein Treffen des Zirkels „Bauwirtschaft“ unter Beteiligung der Bau BG Hannover, der Tiefbau BG und der Norddeutschen-Metall BG statt. Zu den besprochenen Themen gehörten:

- Die neueste Fassung der Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) 10 „Begriffsbestimmungen“,
- Arbeitsschwerpunkt „Krane“ des Gewerbeaufsichtsamtes Bremen,
- Neue Regelwerke der Berufsgenossenschaften.

Gerade weil mit dem zukünftigen Inkrafttreten der neuen Betriebssicherheitsverordnung im Herbst 2002 allgemein die Meinung vertreten wird, dass zumindest ein Großteil der technischen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV) gegenstandslos werden, war die Nachricht seitens der Bau BG interessant, dass wohl im Frühjahr 2003 die neue BGV A1 „Allgemeine Vorschriften“ Inkrafttreten wird. In dieser neuen BGV wird den Berufsgenossenschaften das Recht eingeräumt, im Rahmen ihrer Präventionsaufgabe auch die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften anzuwenden.

Ansprechpartner: Herr Rehbach; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Zirkel „Sicherheit im Hafen“

Im Berichtsjahr tagte der Arbeitskreis „Sicherheit im Hafen“ nicht. Absprachegemäß findet ein Zusammentreffen bei Bedarf statt, das nächste ist im Frühjahr 2003 geplant. Es wird dabei, wie in den Vorjahren, eine Themenauswahl angeregt, die konkrete Erfahrungen enthält und die für die Aufgaben der Teilnehmer von bedeuteten Nutzen ist, mit der also ein Substanzgewinn erzielt werden kann. Daneben werden zweckmäßige Vorgehensweisen abgestimmt, ggf. Problemlösungen erarbeitet, oder doch wenigstens Schritte dazu angeregt.

Ansprechpartner: Herr Brockhage; Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven

2.5 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Wie wird der Jahresbericht von den Lesern bewertet?

Der jährlich zu erstellende Bericht der Gewerbeaufsicht soll eine wichtige Informationsquelle für alle am betrieblichen Arbeits- und Immissionsschutz Interessierte darstellen. Er soll darüber hinaus Tätigkeiten der Gewerbeaufsicht beschreiben, die auf den Gebieten der Geräte- und Produktsicherheit (Anwender- und Verbraucherschutz) geleistet wurden.

Da mit dem Zustandekommen des Jahresberichtes ein erheblicher Arbeitsaufwand verbunden ist, war es für die Herausgeber von besonderem Interesse zu erfahren, inwieweit die unterschiedlichen Zielgruppen tatsächlich erreicht werden und wo möglicherweise Verbesserungsansätze gesehen werden.

Mit dem Jahresbericht 2001 wurden deshalb 370 Fragebögen verschickt und die Leser gebeten, die gestellten Fragen zu beantworten.

Diese Aktion war leider nicht erfolgreich. Nur sechzehn Leser haben sich die Mühe gemacht, den Fragebogen ausgefüllt zurück zu senden. Die Einzelauswertung kann aus der folgenden Übersicht entnommen werden.

Auswertung Leserumfrage für den Jahresbericht 2001

Zurückgesandte Fragebögen (von 370)																							
Den Jahresbericht lese ich:				Entwicklungen und Entwicklungstendenzen:				Die Darstellung der Aufsichtstätigkeit ist:				Einzelfallbeispiele:				Es sollte verbessert werden:				Ich interessiere mich für den Jahresbericht wegen meiner Zugehörigkeit			
umfassend				kommen zu kurz				ausreichend				sind zu zahlreich				das Layout				zu einem Betrieb			
auszugsweise				sind ausreichend beschrieben				nicht ausreichend				sind zu umfangreich				die Abbildungen				zu einer Partei			
flüchtig												sind nicht ausführlich genug				zu einem Verband							
												sollten mehr positive Fälle beschreiben				zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts							
																zum öffentlichen Dienst							

Vortragsveranstaltungen des Landesarbeitskreises für Arbeitssicherheit

Im Berichtsjahr wurden zwei Vortragsveranstaltungen durchgeführt:

1. Bildschirmarbeit und Gesundheit am 18. März 2002

Auf Anregung des Ausbildungsleiters des Reichsbund Berufsbildungswerks Bremen wurde im Vortragssaal der Arbeitnehmerkammer, Bürgerstr. 1, eine Vortragsveranstaltung durchgeführt, in der am Vormittag für behinderte Auszubildende von Herrn Rüdiger Raber, Arbeitsmediziner, zum Thema:

Beanspruchungen und Belastungen am Bildschirmarbeitsplatz

- *im Hinblick auf das Muskel- und Skelettsystem,*
- *die Augen,*
- *das Nervensystem und*
- *die Psyche unter Berücksichtigung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsmedizinischen Vorsorge*

und von Frau Ute Seemann, Feldenkrais-Lehrerin, zum Thema:

Ergonomisch handeln am Bildschirmarbeitsplatz

- *Dynamische Belastung in den Pausen*
- *Richtige Arbeitshaltung*
- *Empfehlungen für die Augen*

vorgetragen wurde.

Die Aussagen in den Vorträgen wurden durch Poster und mit einem ergonomisch einwandfrei gestalteten PC-Arbeitsplatz verdeutlicht.

Etwa 50 Auszubildende, darunter auch Schwerbehinderte im Rollstuhl, waren erschienen.

Gut besucht war auch die Nachmittagsveranstaltung, an dem ebenfalls über 40 Personen teilnahmen.

Hier wurde von Dipl.-Ing. Detlef Braun, Leiter der Prävention der Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen zum Thema:

Gestaltung des Bildschirmarbeitsplatzes

- *Rechtliche Anforderungen*
- *Mögliche Belastungen*
- *Beurteilung der Arbeitsbedingungen*

und wie am Vormittag von Frau Seemann zum Thema:

Ergonomisch handeln am Bildschirmarbeitsplatz

vorgetragen.

Die Vorträge und auch die von der Feldenkrais-Lehrerin durchgeführten Übungen lösten bei den Zuhörern reges Interesse aus und es wurde lebhaft diskutiert.

2. Betriebssicherheitsverordnung am 13. November 2002

Die Vortragsveranstaltung wurde sowohl im Kammersaal als auch im Innungssaal der Handwerkskammer im Gewerbehause, Ansgaritorstr. 24, durchgeführt. Da im Vorfeld zu erkennen war, dass mit einer hohen Beteiligung auch aus dem Umland zu rechnen war, wurde vorsorglich eine Tonübertragung installiert, die auch die Möglichkeit bot, die Vorträge, aber insbesondere auch die Fragen und Antworten der Diskussionen aufzuzeichnen und anschließend nach Aufbereitung den Teilnehmern zur Verfügung zu stellen.

Die Moderation der Veranstaltung übernahm Herr Dipl. Ing. Jahn, Leiter des Referats Arbeitsschutz, Technische Sicherheit und Eichwesen beim Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, Bremen.

Während der Vorträge waren beide Säle mit 205 Teilnehmern überfüllt.

Folgende Vorträge wurden gehalten:

- Betriebssicherheitsverordnung
Ministerialrat H. Mattes, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Bonn
- Wie werden bestehende überwachungsbedürftige Anlagen nach dem neuen Recht geprüft?
Dipl.-Ing. R. Ahlhorn vom TÜV- Nord e.V., Niederlassung Bremen
- Wie kann der Arbeitgeber die jetzige Regelung zur Prüfung der Arbeitsmittel im Betrieb umsetzen?
Dipl.-Ing. Armin Ritter, Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Nach den sehr interessanten Vorträgen entwickelte sich eine rege Diskussion, so dass die mit dieser Veranstaltung auch beabsichtigte Fortbildung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit als gelungen bezeichnet werden kann. Insgesamt 180 Besuchern wurden auf ihren Wunsch die Vortragsunterlagen und die Fragen mit Antworten aus den Diskussionen zugesandt.

Beide Veranstaltungen wurden wiederum von Herrn Dipl.-Ing. Alexander Horn, dem früheren Leiter des Gewerbeaufsichtsamtes Bremen organisiert.

Ansprechpartner: Herr Schwertner;

Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

Girls'Day – Mädchenpower in Bremer Betrieben

Vorwort:

Auch im Land Bremen machten es am 25. April 2002 unter anderem Großbetriebe und viele mittlere und Kleinbetriebe, sowie Hochschulen und Verwaltungen möglich, Mädchen einen Einblick in den Berufsalltag zu geben.

Die Aktion wurde von Bürgermeister Henning Scherf und Senatorin Karin Röpke unmittelbar unterstützt und durch eine Pressemitteilung am 19. April 2002 bekannt gegeben.

Zitat:

Wo sollten sie Berufe besser kennen lernen, als direkt im Betrieb, am Arbeitsplatz. Anhand praktischer Erfahrungen eröffnen sich den Schülerinnen am Girls'Day neue Einsichten in die Berufswelt und sie dringen in Bereiche vor, die bis heute als „Männerdomäne“ gelten, erklärte hierzu Senator Willi Lemke.

Der Tag:

Der erste Girls'Day wurde nun im Gewerbeaufsichtsamt Bremen, mit ausdrücklicher Zustimmung und Unterstützung des Amtsleiters und des Personalrates, durchgeführt.

Die Teilnehmerin war die 13-jährige Tochter eines Mitarbeiters.

Zunächst wurde die Teilnehmerin, wie eine Praktikantin, vom Leiter der Verwaltung gemäß § 139 b Gewerbeordnung mit den hierzu notwendigen Erläuterungen auf die Schweigepflicht hingewiesen und verpflichtet. Was im ersten Augenblick zu Erstaunen bzw. Verwunderung der „Tagespraktikantin“ führte.

Natürlich wurde die Tagespraktikantin, schon lange vor dem „Großen Tag“, über die Aufgaben, Tätigkeiten, Tagesabläufe privat vorbereitet, aber hören und selber erleben ist, insbesondere in unserem Aufgabenspektrum, ein gewaltiger Unterschied.

Um der Teilnehmerin einen Einblick in Spezialgebiete bzw. Fachgebiete und besondere Aufgaben im Arbeitsschutz und somit Grundverständnis zu vermitteln, wurden zunächst kurze Informationsgespräche in verschiedenen Fachgebieten geführt.

Die jeweiligen Kollegen erläuterten ihre Aufgaben und Zuständigkeiten zum Teil durch praktische Beispiele (Mikroskopbetrachtungen, Schaubilder, Proben etc.) sehr anschaulich und verständlich.

Danach ging es in den Außendienst. Die Betreiber der jeweiligen Firmen wurden vorab um ihre Zustimmung zur Begleitung durch einen „Gast“ gebeten. Die Aktion „Girls'Day“ war den meisten durch entsprechende Mitteilungen in den Medien durchaus bekannt, die Zustimmungen wurden in jedem Fall gerne gegeben.

Es wurden insgesamt drei Betriebe besucht.

Erster Betrieb

Branche: Entwicklung, Konstruktion und Produktion von z. B. Messautomaten für Mikrosysteme, Justagesysteme, Laserschweißsysteme und Produktionsbegleitende Messsysteme.

Thema: Arbeitsschutzgesetz, CE-Kennzeichnung, Besprechung über festgestellte Mängel während des Informationsdurchgang.

Zweiter Betrieb

Branche: Entwicklung, Konstruktion und Fertigung im Bereich von Optik-Feinwerktechnik, Micropositionierung und Lasertechnik.

Thema: Lärm und Lüftungssituation in der Produktionshalle.

Dritter Betrieb

Branche: Augenoptik

Thema: Gefährdungsbeurteilungen gemäß Arbeitsschutzgesetz.

Aufgrund der Gespräche mit den Betreibern (Theorie) und den anschließenden Informationsdurchgängen durch die Betriebsstätte (Praxis) konnte die Teilnehmerin schnell den eigentlichen Sinn und das Ziel unseres Auftrages „Arbeitnehmerschutz und Anlagensicherheit“ erkennen.

An Mängeln, die während des Informationsdurchganges festgestellt wurden, konnten die Schutzziele unmittelbar aufgezeigt werden. Dieses kam besonders in dem zweiten Betrieb zum Tragen.

Aus der Sicht des Teenagers wird ein Arbeitsplatz, Arbeitsbedingungen bzw. das ganze Umfeld (der Betrieb) manchmal verblüffend einfach und völlig unvoreingenommen gesehen und beurteilt.

Es wurde zum Beispiel gesagt, „da möchte ich aber nicht den ganzen Tag stehen“ (Stehhilfe?), oder „hier wäre es mir auf Dauer zu laut“ (Lärmschutz?) und „lüften müsste man hier auch mal“ (Fenster öffnen, Lüftungsanlage?).

Am Ende des Tages waren es eigentlich die Fragen der Teilnehmerin die zeigten was hier eigentlich „rübergekommen“ ist, wie man heute so (cool) sagt.

Fazit:

Insbesondere durch die *unmittelbare Verbindung* der Gespräche mit den Verantwortlichen vor Ort (Theorie, Zielsetzung) und den anschließenden Informationsdurchgängen (Praxis, Umsetzung) wurde, vom Verständnis her, für das Kind erst ein „Schuh“ draus.

Ein vergleichbarer Effekt ist bei dieser Vorgehensweise sicher auch bei Betreibern, die im allgemeinen auch nicht immer Fachleute in Sachen Arbeitssicherheit sind, zu erreichen.

Ein weiterer Vorteil für die Teilnehmerin des Girls'Day insbesondere im Gewerbeaufsichtsamt ist, dass durch die Besuche in den Betrieben auch Arbeiten und Tätigkeiten ande-

rer Branchen (Berufe) kurz betrachtet werden können und sich dadurch ggf. ein Berufswunsch ergibt.

In den besuchten Betrieben wurde die Aktion Girls'Day *sehr positiv* aufgenommen. Man war zum Teil angenehm überrascht, dass ein „Amt“ (!) die Bereitschaft nach außen zeigt neue Wege mitzugehen, sich zu öffnen und somit auch die sich sehr schnell ändernde Arbeits- und Berufswelt zeitnah sieht.

Schlusswort:

Der Girls'Day war für Tochter und Vater eine wirklich „tolle Sache“ und ein bemerkenswertes Ereignis. Die Wiederholung bzw. Fortführung der Aktion ist fest eingeplant.

Ansprechpartner: Herr Morgenstern; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

3. GRUNDSATZFRAGEN, FACHLICHE SCHWERPUNKTE; EINZELBEISPIELE

3.1 TECHNISCHER ARBEITSSCHUTZ, UNFALLVERHÜTUNG UND GESUNDHEITSSCHUTZ

3.1.0 Allgemeines

Unfallzahlen, Unfalluntersuchungen

Die Entwicklung des Unfallgeschehens anhand der bei den Gewerbeaufsichtsämtern eingegangenen Unfallanzeigen enthalten die folgenden Übersichten:

Jahr	Gemeldete Unfälle (ohne Berufskrankheiten und Seeschifffahrt)					
	insgesamt	davon				Tödliche Unfälle
		Wegeunfälle		Untersuchte Unfälle		
		insgesamt	tödlich	insgesamt	tödlich	
1997	7530	520		87	7	7
1998	6946	416		92	8	8
1999	6946	800		60	4	4
2000	6258	844		57	2	3
2001	3829	595		72	7	7
2002	5865	690		67	3	3

Tödliche Arbeitsunfälle und Massenunfälle am Arbeitsplatz					
Datum	Anzahl Tote	Anzahl Verletzte	zuständiges GAA	Branche	Kurzbeschreibung
12.08.02	1		Bremen	Eisen- und Stahl- erzeugung	Beim Abkippen von feuerflüssigem Material verbrannt
13.09.02	1		Bremen	Verlagsgewerbe	Bei der Zeitungszu- stellung mit dem Mofa gestürzt
25.01.02	1		Bremer- haven	Schlosserei	Absturz bei Demontagearbeiten

Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes in Bremen

Die Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) in den Betrieben ist ein wichtiger und grundlegender Bestandteil der Tätigkeiten der bremischen Gewerbeaufsicht. Mittlerweile ist die Information, Beratung, Motivation aber auch Überwachung der Betriebe durch die Gewerbeaufsicht in Fragen des Arbeitsschutzgesetzes zu einer festen Größe im Aufgabenspektrum des Gewerbeaufsichtsamtes Bremen geworden.

Auch im Jahr 2002 wurden, wie in den vergangenen Jahren, stichprobenartig Überprüfungen vorgenommen. Ohne dass die Ergebnisse systematisch ausgewertet wurden, verfestigte sich der Trend der Vorjahre. Die Berücksichtigung des ArbSchG, mit der Gefährdungsbeurteilung als Kernstück, erfolgt in den Unternehmen nur sehr zögerlich. In vielen Fällen ist nur eine unvollständige bzw. gar keine Gefährdungsbeurteilung vorhanden. Ein Großteil der vorgelegten Gefährdungsbeurteilungen bzw. Dokumentationen entspricht nicht den Anforderungen der Arbeitsschutzgesetzes. Diese Defizite traten verstärkt bei Kleinbetrieben auf.

Neben den im Folgenden geschilderten negativen Beispielen aus der Praxis des Gewerbeaufsichtsamtes Bremen gibt es aber auch positive Erfahrungen bei der Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes in den Betrieben. Die vielversprechenden Beispiele nehmen mit der Zeit langsam aber sicher zu. Hier sollen jedoch nur die unbefriedigenden Erkenntnisse erläutert werden, da sie zum einen zahlenmäßig wesentlich größer sind und zum anderen aus ihnen auch der Handlungsbedarf bzw. die Ansatzpunkte für die Gewerbeaufsicht deutlich werden:

Einbindung der Fachkraft für Arbeitssicherheit in die Gefährdungsbeurteilung:

Häufig werden die Gefährdungsbeurteilungen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit erstellt. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit berät den Arbeitgeber nicht nur bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung, wie es im § 6 Arbeitssicherheitsgesetz gefordert ist, sondern sie nimmt ihm seine Arbeit vollständig ab. Die Gefährdungsbeurteilung wird losgelöst vom Arbeitgeber bzw. von den betroffenen Beschäftigten durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit erstellt. Dieses widerspricht nicht nur den Vorgaben des Arbeitssicherheitsgesetzes, es stellt auch den Sinn des Arbeitsschutzgesetzes auf den Kopf, wonach der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung selbst erstellen soll und er bei deren Erstellung die betroffenen Beschäftigten beteiligen soll.

Weiterhin wurde auch deutlich, dass die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen abhängig von der Form der arbeitssicherheitstechnischen Betreuung ist. Dort wo eine arbeitssicherheitstechnische Regelbetreuung vorliegt, ist die Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen wesentlich weiter fortgeschritten als dort, wo die arbeitssicherheitstechnische Betreuung durch das Unternehmermodell erfüllt wird oder noch gar keine arbeitssicherheitstechnische Betreuung vorliegt.

Verwendung von Checklisten zur Gefährdungsbeurteilung:

In vielen Fällen werden durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, insbesondere durch externe Fachkräfte, Checklisten oder Computerprogramme zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung verwendet. Die Verwendung von Checklisten oder Ankreuzbogen führte teilweise zu ganz außergewöhnlichen Stilblüten:

So wurden Prüfungen von prüfpflichtigen Arbeitsmitteln einfach per „Kreuzchen“ erledigt. Mitarbeiter wurden ebenfalls durch ein „Kreuzchen“ dazu verpflichtet, geeignete Schutzkleidung zu tragen. Es konnten vom Arbeitgeber jedoch keine Angaben darüber gemacht werden, woraus diese geeignete Schutzkleidung bestand; ob es sich um Schutzhelme, Schutzhandschuhe, Schutzhandschuhe o.ä. handelte.

Bei einem Lebensmittelfilialisten wurde eine Frischfleischtheke einschließlich der Aufschnittmaschinen beurteilt, ohne dass in dieser Filiale eine Frischfleischtheke vorhanden gewesen wäre.

In mehreren Fällen wurde eine teilweise über 30-seitige Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung der Büroarbeitsplätze erstellt. Bei näherer Betrachtung stellte sich heraus, dass noch nicht einmal eine Handvoll Gefährdungen innerhalb der 30 Seiten „versteckt“ waren. Hier stellt sich nun die Frage, ob der Arbeitgeber die Muße hat, die in den 30 Seiten versteckten Mängel zu finden!

Durchführung von Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen:

Der klassische Satz: „*Gefahr erkannt – Gefahr gebannt*“ trifft nicht unbedingt auf die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen zu. Vielfach wurden erforderliche Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung erkannt und auch entsprechend dokumentiert. Leider wurde weder die verantwortliche Person noch der Termin für die Durchführung der Maßnahme festgelegt, sodass zwar im Schrank eine wunderbare Dokumentation über die Gefährdungen steht, die Gefährdungen selbst aber leider nicht abgestellt wurden. Auf Nachfrage wurde dem Gewerbeaufsichtsamt mitgeteilt, dass diese Maßnahmen noch nicht umgesetzt wurden, da man der Meinung war, die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung allein würde ausreichen, um die gesetzlichen Forderungen zu erfüllen!

In einem Großbetrieb wurden nach einem Unfall an einem Stetigförderer im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung durch das Unternehmen selber festgestellt, dass die vorhandenen Einzugstellen abgedeckt werden mussten. Da diese Maßnahmen aber mit einem hohen Aufwand verbunden waren, stellte das Unternehmen dem Gewerbeaufsichtsamt die Frage, ob die Umsetzung der Maßnahmen wirklich erforderlich sei!

Stellung des Arbeitgebers zum Arbeitsschutzgesetz:

Sieben Jahre nach Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes gibt es immer noch zahlreiche Arbeitgeber, denen das Arbeitsschutzgesetz, als Grundgesetz des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, nicht bekannt ist.

Die Arbeitgeber von Klein- und Kleinstbetrieben nehmen häufig eine abwehrende Haltung gegenüber dem Gewerbeaufsichtsamt ein. Dieses wird insbesondere bei Betriebsbesichtigungen deutlich. Der Arbeitgeber ist mit den Aufgaben, die für die Führung seines Betriebes zwingend erforderlich sind, so weit ausgelastet, dass der Arbeits- und Gesundheitsschutz oder gar die Gewerbeaufsicht nur als Störfaktor angesehen wird. Mit Hinweis auf die wirt-

schaftliche Lage wird der Faktor Arbeits- und Gesundheitsschutz in Klein- und Kleinstbetrieben an das Ende der Prioritätenliste geschoben.

Vielfach sind aber auch die Arbeitgeber der Kleinbetriebe mit den Anforderungen aus dem Arbeitsschutzgesetz überfordert. So ist die Frage der Arbeitgeber an die Außendienstmitarbeiter / -innen der Gewerbeaufsicht: „*Was soll ich machen?*“ mittlerweile zu einer Standardfrage geworden. Hier wird der Vorteil der 1996 im Gewerbeaufsichtsamt Bremen eingeführten Branchenorientierung deutlich. Aufgrund der Branchenorientierung sind die zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten mit den Problemen und Gefährdungen der jeweiligen Branche vertraut, sodass der Unternehmer kompetent informiert und beraten werden kann.

Dokumentation in Kleinbetrieben:

Für Handwerksbetriebe mit mehr als 10 Beschäftigten stellt die Dokumentationspflicht der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 ArbSchG oft ein Problem dar. Der Arbeitgeber ist zwar in der Lage, die Arbeiten vor Ort gut zu organisieren und hierbei auch – ob nun bewusst oder unbewusst – die Vorgaben des ArbSchG in puncto Sicherheit und Gesundheitsschutz zu berücksichtigen; er ist aber vielfach nicht in der Lage, die einzelnen Schritte des § 5 ArbSchG entsprechend § 6 ArbSchG schriftlich zu dokumentieren. Er kann häufig mit den pauschalen Formulierungen des § 5 und 6 ArbSchG nichts anfangen und wünscht sich eine bessere und eindeutige Definition seiner Aufgaben im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Neue Vorgehensweise der Gewerbeaufsicht

Die neue Vorgehensweise der Gewerbeaufsicht entsprechend der Vorgaben der 73. ASMK, wonach bei der Überprüfung von Betrieben nicht mehr die ineffiziente Abstellung von Einzelmängeln im Vordergrund steht sondern die Initiierung einer funktionierenden innerbetrieblichen Arbeitsschutzorganisation, stößt bei den Arbeitgebern nicht immer auf Gegenliebe. Die Arbeitgeber möchten als Abschluss der Betriebsbesichtigung durch die Gewerbeaufsicht gerne eine Mängelliste, in der die konkreten Mängel mit den entsprechend zu ergreifenden Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen Punkt für Punkt aufgelistet sind. Für die Arbeitgeber ist es mit wesentlich weniger Aufwand verbunden, einfach eine Liste mit konkreten Punkten abzuarbeiten. Bei der neuen Vorgehensweise hingegen muss sich der Arbeitgeber seine eigenen Gedanken über die Abstellung der Mängel machen. Er muss seine Arbeitsschutzorganisation dahingehend ändern und verbessern, dass die Mängel zum einen beseitigt werden und zum anderen auch in Zukunft nicht mehr auftreten können. Die Änderung der Einstellung des Arbeitgebers zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie dem Aufbau einer funktionierenden Arbeitsschutzorganisation stellt die systematische Vermeidung von Mängeln sicher. Hierdurch kann eine stärkere Nachhaltigkeit des Arbeits- und Gesundheitsschutzes erreicht werden.

Der Wandel ist für die Arbeitgeber nicht einfach und vorübergehend mit einem höheren Aufwand verbunden. Letztendlich wird sich aber auch ein höherer Nutzen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz im Betrieb, der sich für den Arbeitgeber auch in seinem betriebswirtschaftlichen Ergebnis widerspiegelt, einstellen.

Fazit:

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Rahmen des Arbeitsschutzgesetzes in den Betrieben, in denen die „helfenden Hände“ der Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie der Berufsgenossenschaften und der Gewerbeaufsicht unterstützend eingreifen, wesentlich besser ist als in den Betrieben, in denen der Arbeitgeber mit seiner Verantwortung allein gelassen wird. Das Niveau der innerbetrieblichen Arbeitsschutzorganisation ist ausschlaggebend für die Zustand des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Betrieb.

Die Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes in den Betrieben, mit dem Ziel die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu verbessern, ist sowohl für den Arbeitgeber, als Verantwortlichen, als auch für die Gewerbeaufsicht, als Überwachungsbehörde, weiterhin eine bedeutende Aufgabe für die Zukunft. Zur Erlangung dieses Ziels ist eine verstärkte Unterstützung des Arbeitgebers durch die Gewerbeaufsicht erforderlich. Diese Unterstützung kann, wenn es die immer knapper werdenden Personalressourcen der Gewerbeaufsicht zulassen, in Form von intensiver Information, Beratung, und Motivation zum Arbeits- und Gesundheitsschutz im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes erfolgen. Neben der Information ist aber auch weiterhin die kontinuierliche Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde notwendig.

Ansprechpartner: Herr Röddecke; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes in Bremerhaven

Die Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes ist seit Inkrafttreten im Jahre 1996 zentraler Bestandteil jeder Betriebsbegehung. Durch die Verpflichtung zur Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes, der Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen sowie der Durchführung nachhaltig wirksamer Schutzmaßnahmen wird die Verantwortung des Arbeitgebers betont. Dieser bereits in der Gefahrstoffverordnung realisierte Ansatz ist durch das Arbeitsschutzgesetz auf eine breite, allumfassende Basis gestellt worden und wurde im Berichtsjahr durch die Betriebssicherheitsverordnung für Arbeitsmittel, insbesondere überwachungsbedürftige Anlagen, konkretisiert.

Durch diese schutzzielorientierten Vorschriften tritt ein staatsentlastender Effekt ein. An die Stelle der wenig effektiven umfassenden Betriebsbesichtigung tritt die Systemüberprüfung, ergänzt um einen stichprobenhaften Abgleich mit den betrieblichen Verhältnissen. Wichtig ist jedoch eine praxisnahe Unterstützung der Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Dem in § 21 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz verankerten Beratungsauftrag der Gewerbeaufsicht kommt somit besondere Bedeutung zu.

Die wesentlichen Pflichten des Arbeitsschutzgesetzes sind in den Betrieben zwar umgesetzt, es sind jedoch Defizite, insbesondere hinsichtlich der Gefährdungsbeurteilung, festzustellen.

Dies betrifft hauptsächlich den Umfang der Beurteilung (alle Betriebsbereiche und Gefährdungen) sowie die Aktualität der Dokumentation.

Insgesamt betrachtet ist eine erfreuliche, stete Verbesserung bei der Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes zu beobachten. Um eine quantitative Aussage zu ermöglichen und eventuelle systematische Mängel zu erkennen, erfolgt künftig eine strukturierte Erfassung der Befunde sowie deren statistische Auswertung. Diese Maßnahme dient darüber hinaus der Qualitätssicherung der gewerbeaufsichtlichen Arbeit.

Ansprechpartner: Herr Dr. Klein, Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven

Die Gretchenfrage: Brauchen wir die Gewerbeaufsicht noch?

Endlich jetzt haben wir das Arbeitsschutzgesetz! Hurra!

Ja, die Unternehmen haben gemäß § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) die Gefährdungen am Arbeitsplatz zu beurteilen und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer zu treffen. Endlich kann die Gewerbeaufsicht verschlafen. Zusätzlich ist noch das Arbeitssicherheitsgesetz aus dem Jahr 1973 da und siehe - alle Betriebe haben allmählich ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit und ihren Betriebsarzt. Was wollen wir noch mehr?

Wenn da nur die Praxis nicht wäre, diese verflixte Praxis und ..und.. die Menschen, die alle Bestimmungen und Vorschriften umsetzen sollen.

„*Schau'n wir mal*“, würde der Kaiser sagen. Sehen wir uns mal die Praxis an.

Würden Sie es glauben, dass ein Betrieb 14 durchsichtige Fenster durch nicht zu öffnende undurchsichtige in einer Werkstatt ersetzt?

Nein? Oh, ihr Ungläubigen, es ist passiert – trotz Fachkraft für Arbeitssicherheit, trotz Betriebsarzt, trotz Verpflichtung, eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen. Ja, was sagt der Unternehmer? „Fangen Sie doch nicht noch mit Ihren Fenstern an, wir haben ganz andere Sorgen.“ Weiß eigentlich jemand in unseren vorgesetzten Dienststellen, welche Mühe es macht, in einem solchen Betrieb wieder normale Verhältnisse zu bekommen?

Die Arbeitssicherheitstechnische Betreuung!

Stellen Sie sich vor, da kommt ein Gewerbeaufsichtsbeamter in einen Betrieb und fragt, ob eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und ein Betriebsarzt bestellt ist. „Nein, glaube nicht,“ sagt der Betriebsleiter. „Mit solchen Angelegenheiten hat nur der Geschäftsführer und Inhaber zu tun“. Also folgt ein Mängelschreiben. Es ruft den Geschäftsführer auf den Plan, dieser beklagt sich bitterlich wie schlecht doch die Menschheit ist. Man habe eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt bestellt, aber gesehen habe man diese bisher noch nie. Nur kassiert haben die, drei Jahre lang!

Also wurde ein klärendes Gespräch mit dem Geschäftsführer, dem Betriebsleiter, der externen Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Gewerbeaufsicht verabredet. Siehe da, die Fachkraft zückt die Besichtigungsbefunde der letzten drei Jahre aus der Aktentasche, die an die

Firma adressiert sind. Es ist genau vermerkt, wer an den Begehungen teilgenommen hat, unter anderem auch der Betriebsleiter. Der sagt jetzt gar nichts mehr. Die Besichtigungsbeurteilungen der Fachkraft decken sich mit dem Besichtigungsergebnis des Gewerbeaufsichtsbeamten. Es sind Wiederholungen in den Berichten, wen wundert dies, wenn nichts abgearbeitet ist. Dies ist kein Einzelfall. Wenn der Arbeitgeber nicht will, sind die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt überfordert. Sie schreiben, wenn es sein muss auch weiterhin jahrelang die Mängel auf. Letztlich werden sie bezahlt und das zählt.

Unzählige Male ist die Bitte von den Fachkräften für Arbeitssicherheit an die Gewerbeaufsicht heran getragen worden, von der Begehung einen Bericht anzufertigen, damit man ein Druckmittel beim Arbeitgeber habe. Ach wie einfach wäre es gewesen, wenn es bei einem kurzen Aktenvermerk geblieben wäre.

Die Gefährdungsbeurteilung!

Gefährdungsbeurteilungen, toll! Mag sein, dass es Gewerbeaufsichtsämter gibt, die von sich behaupten, sie haben in ihren Betrieben durchgesetzt, dass die Gefährdungsbeurteilungen überall vorliegen. Eine überregionale externe Fachkraft für Arbeitssicherheit sagte bei einer Begehung: „Wir wissen doch alle, dass die meisten Betriebe keine Gefährdungsbeurteilungen haben.“ Kein Kommentar!

Aber noch ein Erlebnis besonderer Art:

Ein gar nicht so kleiner Betrieb wird aufgefordert, Gefährdungsbeurteilungen vorzulegen. Nach längerer Zeit und einer rechtskräftigen Anordnung hat das Gewerbeaufsichtsamt diese erhalten. Da staunen Sie, was? Es war alles dabei, von der Farbspritzanlage bis zu den Büroarbeitsplätzen. Bei der Einsicht, war in allen Spalten die Zahl Null zu lesen. Was daraus zu schließen war, war nicht zu erkennen. Oder sagen wir es einmal so: Mehrere Mitarbeiter / -innen des Gewerbeaufsichtsamtes verstanden sie nicht. Also ab zum Betrieb, die sollen erst einmal erklären, was sie gemacht haben und wie die Beurteilungen zu lesen sind. Schau an, die wissen ja selbst gar nicht, was sie uns voller Stolz zugesandt haben. Keinen blassen Schimmer hatten die! Sie konnten sie nicht interpretieren. In der Not hilft nur ein Anruf bei der externen Fachkraft für Arbeitssicherheit. Ja, ja, von dem haben sie die Beurteilungen. „Ausfüllen Leute, ausfüllen müsst ihr die doch selbst!“ war sein Kommentar. Lachen Sie bitte nicht, es wurde stundenlang über Blankoformulare geredet. Dass in diesen Formularen Bewertungsziffern einzutragen sind, daraus durch eine bestimmte Addition ein Gefährdungspotential bestimmt wird, wer soll das wissen?

Es gibt die unterschiedlichsten Gefährdungsbeurteilungen. Kreuze ohne Ende. Ordner werden damit gefüllt, verstauben und werden wieder herausgeholt, wenn der Gewerbeaufsichtsbeamte danach fragt. Das ist die Praxis.

In diesem Sinne machen wir weiter; aber nicht so!

Ansprechpartner: Herr Zimmermann; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

In aller Munde: Die neue Betriebssicherheitsverordnung

Am 3. Oktober 2002 trat die am 27. September 2002 veröffentlichte Betriebssicherheitsverordnung in Kraft.

Diese Verordnung führt zur Deregulierung bei den Vorschriften und Unfallverhütungsvorschriften und folgt dem Ansatz, Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit, aber auch im Umfeld von bestimmten Anlagen durch den Arbeitgeber bzw. Betreiber gewährleisten zu lassen. Sie bringt für die Arbeitgeber und Betreiber von überwachungsbedürftigen Anlagen, aber auch für die zuständigen Behörden, zum Teil erhebliche Neuerungen.

Der Informationsbedarf ist bei allen Seiten sehr groß. Die die Umsetzung koordinierenden Sachbearbeiter der Gewerbeaufsichtsämter der norddeutschen Länder trafen sich im Oktober, um sich über die ersten Fragen auszutauschen. Der Landesarbeitskreis für Arbeitssicherheit in Kooperation mit dem Verein Deutscher Revisionsingenieure e.V. (VDRI) organisierte am 13. November eine Vortragsveranstaltung zum Thema: „Betriebssicherheitsverordnung“ (siehe 2.5 Öffentlichkeitsarbeit)

Die Betriebssicherheitsverordnung regelt nichts Neues, sondern vollzieht die durch europäische Richtlinien entstandene Trennung zwischen

- den Anforderungen an den Bau und die Ausrüstung, die jetzt als Richtlinien zum Herstellen und Inverkehrbringen zur Vermeidung von Handelshemmnissen europaweit gelten und
- den Anforderungen an die Montage und Installation sowie die Inbetriebnahme und das Betreiben, die national geregelt werden.

Der Hersteller von Produkten darf nur sichere Produkte herstellen und in den Verkehr bringen. Dazu legt er die bestimmungsgemäße Verwendung fest, führt eine Gefährdungsbeurteilung durch und informiert den zukünftigen Käufer in einer Gebrauchsanleitung über die bestimmungsgemäße Verwendung und mögliche Restgefahren, aber auch über evt. erforderliche Instandhaltungsmaßnahmen und erforderliche Prüfungen.

Die Arbeitgeber, aber auch die Betreiber von überwachungsbedürftigen Anlagen, wählen für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignete Arbeitsmittel aus, beurteilen die Einsatzbedingungen, stellen evt. vorhandene Gefährdungen fest und legen die erforderlichen Schutzmaßnahmen fest. Da die Sicherheit von vielen Arbeitsmitteln von der Montage, aber auch den Einsatzbedingungen abhängig sind und sie beim Gebrauch verschleissen ist eine zentrale Forderung der Betriebssicherheitsverordnung, dass der Arbeitgeber Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln und in der Regel auch das Ergebnis der Prüfungen zu dokumentieren hat. Die Einführung des neuen Begriffes „befähigte Person“, der auch die Begriffe „Sachverständiger“, „Sachkundiger“ ersetzt, führt noch zu vielen Fragen. Das technische Regelwerk, das noch zu der Verordnung erarbeitet werden muss, wird hier aber die nötigen Klärungen bringen. Solange handelt der Arbeitgeber richtig, der die bisher üblichen Prüfungen weiter durchführt oder durchführen lässt.

Die Gewerbeaufsicht ist in ihrer Beratungspflicht auch in den Betrieben häufig gefordert; so wurden in mehreren größeren Betrieben vor jeweils ca. 20 bis 50 Interessenten die Verordnung vorgestellt und aufgetretene Fragen erörtert.

Ansprechpartner: Herr Jahn;

Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

Psychosoziale Belastungen

Die Belastungen im Arbeitsleben verlagern sich seit Jahren von den technisch/arbeitsstätten-bezogenen Gegebenheiten weg hin in psychomentele und -soziale Bereiche. Ursächlich hierfür sind wohl in erster Linie die Angst um den Arbeitsplatz, Leistungsverdichtung als auch veränderte Arbeitsorganisationen mit Forderungen nach erhöhter Flexibilität und ständiger Lernbereitschaft, innerbetriebliche Kommunikationsschwierigkeiten und dies alles bei häufig abnehmender Führungsqualität.

Mit diesen Belastungen haben natürlich auch Personalvertretungen zunehmend zu kämpfen, d.h. sie müssen diese erkennen, bewerten und nach Abhilfe suchen. Ein Betriebsrat wendete sich an das Gewerbeaufsichtsamt, weil arbeitsunfähig geschriebene Kollegen aus Sorge um ihren Arbeitsplatz weiterhin ihrer Arbeit nachgingen. Dem Betriebsleiter war die Situation bekannt, vom Betriebsrat angesprochen unternahm er jedoch nichts. Das Gewerbeaufsichtsamt forderte den Betriebsleiter auf, die psychosozialen Verhältnisse in seinem Betrieb im Rahmen seiner Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz zu untersuchen.

Ansprechpartner: Frau Wienberg; Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven

Arbeitsschwerpunkt: Sicherer Umgang mit Zahlungsmitteln

Im vergangenen Jahr hat die Zahl der Überfälle auf Verkaufsstellen des Einzelhandels stetig zugenommen. Diese Taten führen in der Regel zu wirtschaftlichen Schäden der betroffenen Unternehmen. Krankheitsbedingte Ausfallzeiten verursachen weitere Kosten. Meldungen über Körperverletzungen betroffener Arbeitnehmer sind folglich die traurige Bilanz der ersten 3 Quartale 2002 und durch 22 Unfallanzeigen belegt.

Nach Auswertung von Unfallmeldungen, die im Zusammenhang mit Raubüberfällen standen, wurden als Zielgruppe Lebensmittel-Discounter, Drogerieartikel-Discounter, Bäckerei-Verkaufsfilialen, Tabakwaren-Verkaufsstellen und Kioske in belebten Innenstadtlagen festgelegt.

Zielsetzung des Arbeitsschwerpunktes war, die Arbeitnehmer und Arbeitgeber für eine praxiswirksame Prävention im Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit beim Umgang und Transport von Zahlungsmitteln zu sensibilisieren. Die Aktion wurde mit der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel (BGE) und der „Bäckerei-Innung“ Niedersachsen-Bremen abgestimmt.

Mit der zunächst schriftlich durchgeführten Aktion wurden ausschließlich 250 Betriebe mit Filialen im Bremer Stadtgebiet angeschrieben. Nach Durchführung der schriftlichen Aktion erfolgten stichpunktartige Überprüfungen und Gespräche in den Betrieben.

91 % der avisierten Betriebe mit insgesamt 228 Filialen haben entweder schriftlich oder mündlich mitgeteilt bzw. die örtliche Überprüfung hat ergeben, dass für die Arbeitgeber und ihre Arbeitnehmer der Grundsatz gilt:

„Der Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer hat Vorrang vor dem Schutz materieller Werte beim Umgang und Transport von Zahlungsmitteln.“

Aus dem Schriftverkehr und den Gesprächen mit den Unternehmern sowie mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsräten wurde ersichtlich, dass sie ihre Arbeitnehmer bei Neueinstellung und einmal jährlich unterweisen. Diese Unterweisungen werden in der Regel dokumentiert. Eine erneute Unterweisung der Arbeitnehmer erfolgt nach einem Überfall, so dass das richtige Verhalten der Arbeitnehmer vor, während und nach einem Überfall geschult wird.

Die BGE bietet ihren Mitgliedsbetrieben nach einem Überfall eine psychische Betreuung durch einen geeigneten Arzt an. Präventiv berät die BGE z. B. durch Veröffentlichung von Artikeln in ihrem Mitteilungsblatt oder auch bei örtlichen Betriebsbesichtigungen.

Nach zwei Raubüberfällen im Januar 2002 war aus der örtlichen Presse zu entnehmen, dass die detaillierten Täterbeschreibungen innerhalb von wenigen Stunden nach den Überfällen zur Verhaftung der Täter geführt haben.

Nach Durchführung des Arbeitsschwerpunktes sind beim Gewerbeaufsichtsamt Bremen keine Unfallanzeigen mehr eingegangen, die Hinweise auf Körperverletzungen enthielten; eine Weiterführung des Arbeitsschwerpunktes wird deshalb nur noch in begründeten Einzelfällen für erforderlich gehalten.

Ansprechpartner: Herr Hohnholz; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Arbeitsschwerpunkt: Call-Center

Dieser Bericht stellt eine Fortsetzung unseres Berichtes über Call-Center aus dem Jahresbericht 2001, S. 34 ff, dar. Es wurden 19 Call-Center aufgesucht, um einen umfassenden Eindruck über die Situation in Bremen zu erhalten.

Hierzu wurde eine 48 Punkte umfassende Checkliste benutzt, Abgefragt wurde sowohl die Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes wie auch des Arbeitssicherheitsgesetzes, die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, die Arbeitsplatzgestaltung unter Berücksichtigung der Bildschirmarbeitsverordnung, die Untersuchung der Augen und des Sehvermögens und einschlägige Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung.

Die im Rahmen der Überprüfungen des Gewerbeaufsichtsamtes Bremen in Call-Centern festgestellten Gegebenheiten decken sich im Wesentlichen mit den bereits vorliegenden Erkenntnissen aus anderen Bundesländern.

1. In ca. 60% der Betriebe mussten zum Abstellen der vorgefundenen Mängel Forderungen gestellt werden. Diese bezogen sich insbesondere auf Mängel bei der Organisation des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes, wie z.B. die Bestellung eines Betriebsarztes und einer Fachkraft für Arbeitssicherheit, die Einrichtung eines Arbeitsschutzausschusses und auch die Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes (Beurteilung der Arbeitsbedingungen).
2. Überprüfungen der Arbeitszeiten, Ruhezeiten und Pausen ergaben praktisch keinen Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen. Diese Abfrage führte auch zur Erkenntnis, dass bei der Gestaltung der Arbeitszeitregelung, dem flexiblen Umgang mit Wünschen nach Tausch von Schichtarbeit usw. durchaus Handlungsspielräume bestehen und ein Selbstmanagement der einzelnen Teams gegeben ist.
3. Im Bereich der Arbeitsplatzgestaltung wurden keine nennenswerten Mängel festgestellt. Lediglich in einigen kleineren Call-Centern waren in den Bereichen Klima, Lüftung und Lärmbelästigung Mängel abzustellen. Als Maßnahme zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit wurde auch die Aufstellung von Grünpflanzen empfohlen.
4. Die Untersuchung der Augen und des Sehvermögens nach G 37 „Bildschirmarbeitsplätze“ vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten sowie die in regelmäßigen Zeitabständen durchzuführende Kontrolluntersuchung wurde in 20% der Fälle nicht wie vorgeschrieben vom Arbeitgeber angeboten. Dies ist eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 7 der Bildschirmarbeitsverordnung in Verbindung mit § 25 Abs.1 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes. Aufgrund der Erstmaligkeit und Geringfügigkeit dieser Verfehlungen wurden in diesen Fällen Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld ausgesprochen, mit dem Hinweis, dass im Wiederholungsfall Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden. Bezüglich der Qualität der verwendeten „Headsets“ gab es in keinem Fall Beanstandungen.
5. Eine Beurteilung der jeweils verwendeten Software auf „Nutzerfreundlichkeit“ konnte im Rahmen der Untersuchung nicht umfassend sein und beruhte auf den Aussagen der Leitung oder auch der Betriebsräte. Danach ergaben sich keine negativen Aussagen. Untersuchungen von fachkundigen Institutionen ergeben hierzu ein etwas anderes Bild. Zu diesem Punkt jedoch, wie auch bei anderen sogenannten „weichen Faktoren“ – Befindlichkeiten der Mitarbeiter, Kommunikationsstress usw. – besteht die beste Möglichkeit der Behörde zur Abhilfe darin, die betriebliche Arbeitssicherheits- und Gesundheitsorganisation zu aktivieren.

Mit den nunmehr zur Verfügung stehenden umfangreichen Hilfsmitteln des Projektes „CCall“ aber auch anderen Veröffentlichungen dürfte es den Arbeitgebern leichter fallen, sowohl ihre

Verantwortung zu erkennen als auch die Situation mittels der an die Hand gegebenen „Tools“ zu verbessern.

Seit dem 01. Mai 2002 wird von der Arbeitnehmerkammer Bremen gemeinsam mit der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Projekt „Soziale Gestaltung der Arbeit in Call-Centern“ (kurz: soCA), durchgeführt. Das Projekt hat eine Laufzeit von 3,5 Jahren.

Ansprechpartner: Herr Klingenberg; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Arbeitsschwerpunkt: Chlorungsanlagen in öffentlichen Bädern

Das Badewasser in den Hallen- und Freibädern wird zur Desinfektion sowie der Oxidation von schädlichen oder störenden Wasserinhaltsstoffen mit Chlor oder Chlorverbindungen versetzt. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ist Chlor zur Wasserdeshinfektion in Schwimmbädern derzeit nicht durch praktikable Alternativen ersetzbar. Chlor ist ein Gefahrstoff, der unter die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung fällt und bei unsachgemäßer Handhabung zu einer Gefährdung für Beschäftigte und Dritte führen kann.

Unfallberichte in den Medien und verschiedenen Jahresberichten anderer Bundesländer waren für das Gewerbeaufsichtsamt Bremen der Anlass, einen Arbeitsschwerpunkt zu diesem Thema durchzuführen. Ein wichtiger Anhaltspunkt war auch die nach einem Chlorgasunfall im Jahr 2000 in einem privat betriebenen öffentlichen Freibad festgestellte mangelhafte Wartung der Anlage.

Mit diesem Arbeitsschwerpunkt wurden im Wesentlichen zwei Ziele verfolgt:

- Sicherer Betrieb von Chlorungsanlagen in allen öffentlichen Bädern, die von städtischen als auch von privaten Einrichtungen betrieben werden.
- Überprüfung und ggf. Optimierung der innerbetrieblichen Arbeitsschutzorganisation.

Anhand einer umfangreichen Checkliste, die sich in einen allgemeinen Teil und einen technischen Teil zur jeweiligen Chlorungsanlage untergliederte, wurden die Überprüfungen vorgenommen. Die Kontrollen waren mit den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern abgestimmt. Bei einigen Besichtigungen und Besprechungen wurden die jeweiligen Fachkräfte für Arbeitssicherheit mit eingebunden.

Im Verlauf des Programms sind etwa die Hälfte aller öffentlichen Frei- und Hallenbäder in der Stadt Bremen aufgesucht worden. Es wurden überwiegend Chlorgasanlagen angetroffen, die zwischen 1955 und 2001 errichtet wurden. Das Wasser kleinerer Schwimmbecken wird häufig durch Einspeisung von Chlorbleichlaugung desinfiziert. Andere Verfahren werden in den überprüften Einrichtungen nicht eingesetzt.

Keine der kontrollierten Anlagen war mängelfrei. Die meisten Beanstandungen waren auf eine mangelhafte Arbeitsschutzorganisation und nur in einem geringen Umfang auf techni-

schen Mängeln zurückzuführen. Die Tabelle zeigt die Verteilung der verschiedenen Mängelarten:

Mängelart	Festgestellt in % Bädern
Fehlende sicherheitstechnische Betreuung	10%
Fehlende oder unvollständige Gefährdungsbeurteilung/Dokumentation gemäß Arbeitsschutzgesetz	100%
Fehlendes oder unvollständiges Gefahrstoffverzeichnis	100%
Betriebsanweisung und /oder Unterweisung fehlen oder sind unvollständig	75%
Kennzeichnung an der Anlage bzw. Chemikalienbehälter fehlen oder sind fehlerhaft	60%
Technische Prüfungen wurden nicht durchgeführt bzw. dokumentiert	75%
Technische Mängel an der Chlorungsanlage	40%
Sonstige Mängel, wie Kennzeichnung, Belüftung, etc.	25%

Die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz bereitete allen Arbeitgebern bzw. Betreibern große Probleme. Selbst die Arbeitgeber, die durch einen zertifizierten überbetrieblichen arbeitssicherheitstechnischen Dienst beraten werden, hatten beträchtliche Probleme bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung.

In dem Gefahrstoffverzeichnis sind neben Chlor auch die anderen Gefahrstoffe zur Wasseraufbereitung eingesetzten Stoffen aufzuführen wie z.B. Salzsäure, Schwefelsäure, Ammoniak, Sachtoklar usw. Bis auf eine Anlage wurden alle Anlagen, wie vor Ort festgestellt werden konnte, sachkundig betreut. Jedoch waren die Intervalle der Sachkundigenprüfung nach der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift „Chlorung von Wasser“ (BGV D5) teilweise nicht bekannt und eine Dokumentation über die Art der Prüfung und den Zeitpunkt der Durchführung lag in 2/3 der überprüften Betriebe nicht vor. Technische Mängel waren insbesondere:

- Mängel an der Wassersprühanlage,
- fehlende Chlorgaswarnanlage, obwohl aufgrund der Räumlichkeiten erforderlich,
- mangelhafte Ventile,
- keine Auffangbehälter für die Chemikalienbehälter.

Unter den sonstigen Mängeln wurden folgende Punkte vermerkt:

- fehlende oder nicht ausreichende Belüftung des Chlorungsraumes,
- fehlende Kennzeichnung des Raumes,
- keine Augenduschen,
- Aufbewahrung der Persönlichen Schutzausrüstung im Chlorgasraum.

Die Beanstandungen wurden den Schwimmbadbetreibern in ausführlichen Gesprächen erläutert, um sie und die verantwortlichen Personen in Hinblick auf die Gefährlichkeit der Anlage zu sensibilisieren und über die Umsetzung der geltenden Sicherheitsvorschriften aufzuklären. Nach den Besichtigungen wurden die Mängel nochmals in schriftlicher Form mitgeteilt.

Zum Ende der Nachbereitungsphase lagen von allen Verantwortlichen schriftliche Bestätigungen vor, dass die festgestellten Mängel entweder bereits abgestellt sind oder innerhalb eines festgelegten Zeitraumes behoben werden. Dies betrifft alle Punkte außer der Gefährdungsbeurteilung, deren praktische Umsetzung allen Betreibern Schwierigkeiten bereitet. Hier unterstützt das Gewerbeaufsichtsamt zur Zeit die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betreiber bei der Umsetzung dieser Forderung, so dass sie erst im Laufe des Jahres 2003 erledigt sein wird.

Fazit:

Die Durchführung dieser Schwerpunktaktion hat gezeigt, dass den Betreiber das beim Einsatz von Chlor vorhandene Gefährdungspotential teilweise nicht bekannt bzw. unterschätzt wurde. Auch die Bedeutung der organisatorischen Mängel und deren mögliche schwerwiegende Folgen war den meisten Betreibern im Gegensatz zu den technischen Mängeln nicht bewusst.

Aufgrund dieser Erfahrung soll im Jahr 2003 dieser Arbeitsschwerpunkt auf Bäder in Kliniken, Hotels, in Sauna- und Therapiezentren angewandt werden.

Ansprechpartner: Frau Vogel; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Mängelabstellung zäh wie Kaugummi oder wie kaufe ich mich frei?

Im Juni 2000 wurde das Gewerbeaufsichtsamt Bremen vom Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst um Teilnahme an einer Besichtigung gebeten, um die Sichtverbindungen nach außen bereits während der Umbaumaßnahmen in einer türkischen Bäckerei zu beurteilen. Hierbei wurden diverse Mängel festgestellt, die der Firma im gleichen Monat schriftlich mitgeteilt wurden.

Anfang 2001 wurde festgestellt, dass keine wesentliche Mängelbeseitigung erfolgt war. Daraufhin erfolgten mehrere Nachbesichtigungen und erneute Aufforderungen zur Mängelbeseitigung, die mit Gebührenrechnungen für den jeweiligen Aufwand verbunden waren. Die Rechnungen wurden bezahlt, die Mängel jedoch nicht abgestellt.

Bei den Nachbesichtigungen wurden wechselnde Personen angetroffen, die selten einigermaßen deutsch sprachen bzw. verstanden und sich darauf beriefen, deshalb nicht zu verstehen um was es ginge.

Wegen der zwischenzeitlich erfolgten Inhaberveränderungen und dadurch veränderten Verantwortlichkeiten wurde dem aktuellen Inhaber das Mängelschreiben vom Juni 2000 einschließlich der Anlagen Ende November 2001 nochmals zur Kenntnis gebracht. Auf die zu erwartenden Verwaltungsmaßnahmen bei Nichtbeachtung wurde ebenfalls hingewiesen.

Da auch dieses nicht zum Erfolg führte, wurde im Februar 2002 eine Anordnung, verbunden mit einer Zwangsgeldandrohung, gegen den Verantwortlichen erlassen. Wegen der Nichtbeachtung der Anordnung wurde im Juni 2002 ein Zwangsgeld in Höhe von 1.900 € zuzüglich der Gebühren festgesetzt. Gegen diesen Bescheid wurde stellvertretend für den Betreiber

Widerspruch von einer gut deutsch sprechenden Mitarbeiterin (die sich als kompetent in Verwaltungs- und Rechtsfragen bezeichnete) eingelegt. Eine Begründung wurde nicht geliefert. Spätere Gespräche ergaben jedoch, dass sie auf Fragen nicht antworten konnte, da sie die Vorgänge nicht kannte, obwohl ihr diese auf ihre Bitte noch mal kopiert und ihr persönlich in die Hand gegeben wurde.

Gegen die Grundanordnung war jedoch kein Widerspruch eingelegt worden, so dass diese unanfechtbar geworden war. Daher wurde im August 2002 eine erneute Zwangsgeldfestsetzung in Höhe von 1.900 € erlassen.

Da der Widerspruch gegen die Zwangsgeldfestsetzung vom Juni 2002 noch im Raum stand, wurde dieser an die vorgesetzte Behörde Anfang September 2002 zur weiteren Bearbeitung übergeben. Von dort wurde der Firma geraten, den Widerspruch wegen der offensichtlichen Unbegründetheit zurückzunehmen. Die Rücknahme des Widerspruches erfolgte daraufhin im September 2002.

In diesem Stadium nahm ein syrischer Staatsbürger mit guten Deutschkenntnissen als neuer Berater des Betriebes mit dem Gewerbeaufsichtsamt Kontakt auf. Dieser Berater vermittelte erstmals den Eindruck, sich ernsthaft um die Beseitigung der festgestellten Mängel zu kümmern.

In diesem Zusammenhang wurden die entsprechenden Unterlagen vorgelegt, aus denen hervorging, dass die Firma nun endlich mit einer nachvollziehbaren und qualifizierten Mängelbeseitigung begonnen hatte.

Bis auf Detailfragen sind die wesentlichen Maßnahmen erledigt bzw. in Angriff genommen worden. Die Einziehung des Zwangsgeldes wurde daher vorerst ausgesetzt.

Fazit:

Fehlendes Bewusstsein über notwendige Arbeitsschutzmaßnahmen, gepaart mit mehr oder weniger tatsächlich vorhandenen schlechten Deutschkenntnissen, problematischer wirtschaftlicher Lage und zwischenzeitlicher Änderung der Inhaberverhältnisse führten zu dieser mühsamen und langwierigen Beseitigung arbeitsschutztechnischer Mängel.

Teilweise bestand der Eindruck, dass der Betreiber dachte, durch das Bezahlen der Rechnungen für die Nachbesichtigungen das Problem lösen zu können bzw. gelöst zu haben.

Ansprechpartner: Herr Weiterer; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Arbeitsschutz in Druckereien – Von Flop bis Top

Wie unterschiedlich die Zusammenarbeit der Betriebe mit der Gewerbeaufsicht und die sich dadurch ergebenden Konsequenzen sein kann, soll hier einmal dargestellt werden.

Bei einigen Besichtigungen in verschiedenen Offset-Druckereien mittlerer Betriebsgröße (30 bis 60 Arbeitnehmer) wurden erhebliche Defizite im Bereich der sicherheitstechnischen Organisation und Umsetzung der Rechtsvorschriften festgestellt .

Bei der Hälfte der überprüften Betriebe war keine Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Betriebsarzt bestellt.

In den Betrieben ohne sicherheitstechnische Betreuung waren die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes besonders hinsichtlich der Gefährdungsbeurteilung nicht umgesetzt. In diesen Betrieben werden immer noch leichtflüchtige, hochentzündliche A I- und entzündliche A II- Reiniger eingesetzt, wenn auch nicht ausschließlich. Die seit 1995 bestehende Brancheninitiative zur Reduzierung des Lösemittelverbrauchs in Offset-Druckereien war ihnen ebenso wenig bekannt wie die Ermittlungspflichten nach der Gefahrstoffverordnung. Diese sicherheitstechnisch nicht betreuten Betriebe hatten kein Gefahrstoffverzeichnis, keine Betriebsanweisung für den Umgang mit Gefahrstoffen und keine Unterweisung ihrer Beschäftigten nach der Gefahrstoffverordnung durchgeführt.

Des weiteren mussten sicherheitstechnische Mängel an den Druckmaschinen sowie Mängel im Hinblick auf Lärmschutz, Absaugung, Feuchtwasserüberwachung, Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, und nicht durchgeführte Prüfungen der Arbeitsmittel (z. B. kraftbetätigte Tore und Hubwagen) festgestellt werden.

Es erfordert seitens der Gewerbeaufsicht sehr viel Aufwand an Überzeugungsgesprächen und schriftlichen Aufforderungen bzw. Anordnungen zur Abstellung der Mängel. Die Firmen verweisen auf die relativ geringe Unfallhäufigkeit in ihren Betrieben und die zur Zeit wirtschaftliche Talfahrt für die schleppende Umsetzung.

Demgegenüber zeigt sich auch in wirtschaftlichen Engpässen, dass Betriebe, die über eine gute sicherheitstechnische Betreuung verfügen, die Nase vorn haben. So wurden sehr erfolgreich nur noch brennbare A III – Reiniger und oft auch Hochsieder auf Mineralölbasis als Reinigungsmittel eingesetzt. Die Gefährdungsbeurteilung lag in diesen Betrieben vor und auch über die neuesten Vorschriften wie der VOC-Richtlinie (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel) waren sie informiert.

Auch in diesen Betrieben wurden von der Gewerbeaufsicht Mängel festgestellt, wie nicht fortgeschriebene Gefährdungsbeurteilungen, fehlende Betriebsanweisungen, Lärmprobleme, nicht geprüfte Arbeitsmittel. Nach der Besichtigung und einem Beratungsgespräch erfolgte jedoch eine sofortige Abstellung der Mängel. Obwohl auch diese Firmen über die Konjunkturlaute klagten, sahen sie die Notwendigkeit ein, die verhältnismäßig geringen Investitionen für den Schutz ihrer Mitarbeiter zu tätigen.

Es gab aber auch ein gutes Beispiel: Der Betriebsleiter eines kleinen Betriebs war sehr an der Zusammenarbeit mit der Gewerbeaufsicht interessiert. So konnte erreicht werden, dass dieser Betrieb seit dem 01.01.2003 quasi lösemittelfrei arbeitet. Nachdem früher der Isopropanolgehalt als Zusatz zum Feuchtwasser 25 % betrug, wurde er in den vergangenen Jahren auf 6 % reduziert. Nach einer Erprobungsphase wird seit 01.01.2003 nun ganz darauf verzichtet. Der alkoholfreie Nassoffsetdruck wurde eingeführt. In der Vergangenheit wurde die Oberflächenspannung des Feuchtmittels durch Zugabe von Isopropanol reduziert, um

die Druckplatten gleichmäßig zu benetzen. Um die Transporteigenschaften auch ohne Benetzungsmittelhilfe Isopropanol zu erhalten wurden die Hartchromwalzen durch Keramikwalzen ersetzt. Die spezielle Keramikoberfläche erlaubt es, einen gleichmäßigen Feuchtfilm ohne Alkoholzusatz zu erzeugen. Andere Eigenschaften von Isopropanol werden durch ein Feuchtmittelgerät neuester Generation eingestellt. Dieses Gerät dosiert, kühlt und kontrolliert mittels Leitwertmessung ständig die Qualität des Wassers. Weitere Verbesserungen der Benetzungsfähigkeit und der Viskosität des Feuchtwassers sowie der Korrosionsunterdrückung und Reduzierung von mikrobiellem Wachstum werden durch die Zugabe eines alkoholfreien Feuchtmittelzusatzstoffes erreicht.

Nach Abschluss der Erprobungsphase lassen sich negative Auswirkungen laut Aussage des Betriebsleiters nicht beobachten. Im Gegenteil: Seit Einführung des alkoholfreien Drucks wird sogar eine bessere Druckqualität und ein höherer Glanz erreicht. So konnte die Verbesserung des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes auch noch mit einem Wettbewerbsvorteil verknüpft werden.

Ansprechpartner: Frau Vogel; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Das hässliche Entlein

Wer hätte das gedacht?

Ach ja, Sie wissen noch gar nicht um was es geht. Viele, vermutlich die meisten Berichte unseres Jahresberichtes, decken irgendwelche Defizite auf. Warum sollten wir nicht auch einmal eine positive Entwicklung zu Papier bringen? Es ist Zufall, dass der Verfasser dieses Artikels über eine Firma im Bremer Norden berichten kann, die sich vom „hässlichen Entlein“ zu einem wundervollen Schwan entwickelt hat. Bezeichnen wir einmal diese Firma mit dem Buchstaben K.

Der Autor dieses Artikels hat eine ganz normale Maschinenschlosser-Lehre hinter sich. Sie merken schon an den Begriffen, dass wir eine Zeitreise in die 50er und 60er Jahre antreten. Als der Autor in der ersten Aprilwoche des Jahres 1964 in die Berufsschule kam, wurde jeder „Lehrling“ danach befragt, von welcher Firma er käme. Nun muss man wissen, dass es in Bremen-Nord drei große Firmen gab, die in den metallverarbeitenden Berufen mehr als 90% der Lehrlinge ausbildete. Bei einer dieser großen Firma ging der Berichterstatter in die Lehre. Da wagte doch einer zuzusagen: „Ich komme von der Firma K“. „Ach von K“ war der Kommentar des Lehrers. Diese zehn Sekunden haben sich, warum auch immer, in das Gehirn des Autors eingeprägt, ohne damals zu ahnen, dass er 25 Jahre später der zuständige Gewerbeaufsichtsbeamte für diesen Betrieb sein würde.

Die Geschichte der Firma K begann im Jahre 1950. Damals ahnte niemand, dass diese alle großen Firmen in Bremen-Nord übertreffen würde und heute mit mehr als 1.300 Mitarbeitern der größte Arbeitgeber in diesem Stadtteil sein würde.

In der ersten Werkhalle, der sogenannten „Bude“, waren die Arbeitsverhältnisse noch durch viel Improvisation geprägt. Begonnen hat alles mit einfachen Dreh- und Bohrarbeiten, Ersatzteulfertigung und Reparaturen. Zwar waren schon Mitte der 60er Jahre ca. einhundert Personen beschäftigt. Trotzdem, im Vergleich zu den drei Großen in Bremen- Nord, mit je rund 5.000 Mitarbeitern, war die Firma K nur ein Zwerg. Ein Großer, die Bremer Vulkan-Werft, gibt es inzwischen nicht mehr, ein weiterer Textil-Großer ist bestenfalls nur noch ein Mittlerer und das gleiche gilt auch für den Dritten im Bunde.

Ende der 50er Jahre wurden in der Firma K noch Reparaturen und Ersatzteulfertigung an maschinellen Anlagen vorgenommen. Anfang der 60er wurde eine Sondermaschine gebaut; sie formte für den Isabella von Borgward, diese Autofirma gibt es leider auch nicht mehr, die Handschuhfachklappen. Es zeigte sich, dass für Firma K die erreichten Standards kein „Ruhekissen“ waren, sondern Ausgangspunkt für Weiterentwicklungen. Durch den Bau einer Prüfmaschine für Gelenkwellen kam man mit einem weltweit tätigen Autokonzern in Verbindung. Aber auch Arbeiten für die deutsche Elektro- und Raumfahrtkonzerne wurden vorgenommen. Im Jahre 1974 erfolgte die Umstellung vom Werkzeugmaschinenbau zum Sondermaschinenbau. Die Rollenbahnen und Transport- bzw. Montagesysteme der Firma K werden heute von allen Automobilkonzernen geschätzt.

Die K-Gruppe, der Produktionsstrang „Montage-, Prüf- und Testsysteme für Aggregate“ beschäftigt heute weltweit fast 2.650 Mitarbeiter. Aus der kleinen „Bude“ sind inzwischen 44.000m² überbaute Betriebsräume geworden. Hunderte von Mitarbeitern werden in 12.500m² Büroflächen untergebracht. Das „Gewusst wie“ und die Vermarktung der Produkte erfordert hochqualifizierte Mitarbeiter in der Entwicklung, Konstruktion und Verkauf, sowie ein gutes Management. In den Werkstätten können nur gute Facharbeiter Fuß fassen.

Was ist mit dem Arbeitsschutz?

Die Arbeitsschutzorganisation ist im gleichen Zuge wie der Betrieb und die Qualität der Produkte gewachsen. Geschäftsleitung, Betriebsrat und eine ständig im Hause anwesende Fachkraft für Arbeitssicherheit haben in dem Laufe der Jahre immer wieder Verbesserungen durchgesetzt. Nicht zu vergessen ist ein Betriebsleiter, der schon in den 60er Jahren als junger Mitarbeiter in diesem Betrieb angefangen hat. Mit Stolz und nachdenklichen Blick spricht er noch von der Zeit, als er die Karre mit Beton für diesen Betrieb geschoben hat. Gerade er ist es, der in den letzten 20 Jahren dafür sorgte, dass bei Neuplanungen, Änderungen oder Umstellungen das Gewerbeaufsichtsamt vor Beginn der Maßnahmen beteiligt wurde, so dass die Bedenken und Wünsche der Gewerbeaufsicht rechtzeitig eingebracht werden konnten. Es sind viele lobende Worte für einen Betrieb, der einmal belächelt wurde und sich vom „hässlichen Entlein“ zum „stolzen Schwan“ entwickelt hat. Wen kümmert es da schon, wenn der Betriebsleiter auch bei der einen oder anderen Forderung, die gestellt wurde, den Gewerbeaufsichtsbeamten „vor dem Kadi“ bringen will? Wenn ihm der Geduldsfaden reißt, dann droht er schon einmal den Betriebsteil „zu schließen“. Keine fünf Minuten später kommt

dann aber wieder die Frage: „Was müssen wir denn wirklich tun?“ Schon sind wir wieder auf dem richtigen Weg.

Ansprechpartner: Herr Zimmermann; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Zusammenarbeit von Werftmitarbeitern, Fremdbetrieben und Reedereimitarbeitern bei der Ausführung von Schiffsneu-, umbau und -reparaturarbeiten

Der „Arbeitsplatz Schiff“ verlangt zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen zwischen dem Stammpersonal der Werft, den Fremdbetrieben und ggf. der Schiffsbesatzung besondere Koordination. Grundlage und Orientierung sind hierbei die deutschen Arbeitsschutzbestimmungen. Bei der Reparatur von älteren Seeschiffen bildet der Umgang mit asbesthaltigen Baustoffen im Interesse der Prävention und eines sich daraus ergebenden störungsfreien Arbeitsablaufes einen Schwerpunkt.

Im Jahresbericht 2001 wurden auf Seite 32 die komplexen vertraglichen Arbeitsverhältnisse der auf der Werft tätigen Beschäftigten dargestellt. Der Werftbetrieb wurde aufgefordert, die getroffenen Regelungen nach seiner Organisationsverantwortung mitzuteilen. Die gestellten Fragen wurden von der Werftleitung wie folgt beantwortet:

Bei den Vertragsverhandlungen werden die Reedereien verbindlich um Auskunft gebeten, ob ihre Schiffe mit Asbest belastet sind.

Sollten Asbestsanierungsmaßnahmen im Rahmen von Reparatur- und Umbauarbeiten erforderlich werden, erfolgt der Hinweis, dass Arbeiten grundsätzlich unter Einhaltung der Verpflichtungen nach der Gefahrstoffverordnung durchzuführen sind. Hierbei wird besonders auf die behördliche deutsche Zulassung des Asbestentsorgungsunternehmens und die Beachtung der TRGS 519 hingewiesen.

Bei größeren Asbestsanierungsarbeiten wird von der Werft ein spezieller Koordinator bestellt. Der Koordinator ist mit Weisungsbefugnis ausgestattet.

Beim Eintreffen des Schiffes in der Werft werden der Schiffsführung und den von der Werft beauftragten Fremdfirmen folgende Unterlagen übergeben:

- Werft-Telefonliste
- Werft-Lageplan
- Asbest-Informationen für Schiffsbesatzungen und Fremdbetriebe
- Sicherheits- und Umweltschutzregeln.

Die Schiffsführung und die Fremdbetriebe haben den Erhalt und die Beachtung der Unterlagen schriftlich zu bestätigen.

Bei der Abarbeitung der Aufträge überwacht immer der zuständige Projektleiter bzw. der zuständige Betriebsingenieur den Ablauf der Arbeiten sowohl durch die Werftmitarbeiter als

auch durch die Fremdfirmen. Gleichzeitig werden regelmäßig Begehungen durch Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsrat durchgeführt um zu prüfen, ob sicher gearbeitet wird. Die von den Besatzungsmitgliedern ausgeführten Arbeiten werden mit überwacht, soweit diese in der unmittelbaren Nachbarschaft der Werft-Stammarbeiter oder der Fremdfirmen arbeiten.

Stichprobenartig durchgeführte Kontrollen zu diesen Festlegungen bestätigten deren Befolgung und Wirksamkeit.

Ansprechpartner: Herr Hencken; Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven

Das Gütesiegel für den Arbeitsschutz

Bei der Sanierung eines aus dem Jahr 1906 stammenden großen Wohngebäudes kam es zu einer vorbildlichen Zusammenarbeit zwischen der privaten Bauherrengemeinschaft, der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt sowie mit Greenpeace. Dem Vorhaben wurde das von der Gewerkschaft und Greenpeace entwickelte Gütesiegel "Das Plus für Arbeit und Umwelt" nach Beendigung der Umbaumaßnahmen verliehen.

Vorraussetzung für die Vergabe des Gütesiegels war der Einsatz von umweltverträglichen und klimaschonenden Baumaterialien, ein geringer Energieverbrauch des fertigen Bauwerkes und die Vergabe der Aufträge an Handwerker, die eine Erklärung zur "Gesetzes- und Tariftreue" abgegeben hatten.

Dämmstoffe mit Flamschutzmitteln, FCKW-haltige Baustoffe und Materialien aus PVC wurden nicht eingesetzt.

Anstelle von Holz aus dem Urwald wurde Holz aus kontrolliertem Holzanbau mit FSC-Zertifikat verwendet.

Der Endenergieverbrauch liegt nach der Sanierung des Wohngebäudes unter 100 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr.

Neben diesen Umweltschutzbelangen war der Gewerkschaft und den Investoren wichtig, dass Firmen aus der strukturschwachen Region die Aufträge erhielten.

Diese Firmen verpflichteten sich wiederum zur Einhaltung der Tarifverträge und der gesetzlichen Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen.

Diese Sanierung mit Modellcharakter hat als willkommenen Nebeneffekt bei Überprüfungen der Baustelle nur geringfügige Mängel ergeben

Ansprechpartner: Herr Engelmann und Herr Guzek; Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven

3.1.1 Arbeitsstätten einschließlich Baustellen

Sicherheit und Gesundheitsschutz in Betrieben

Nichtraucherschutz

Die Änderung der Arbeitsstättenverordnung durch „§ 3a Nichtraucherschutz“ greift restriktiv in Organisation und Arbeitsplatzgestaltung der Betriebe aller Größen ein. Wichtig erscheint, dass unter Berufung auf diese Bestimmung der „Betriebsfriede“ nicht leidet oder Nachteile für andere wichtige Belange entstehen, etwa für die Kommunikation zwischen den Beschäftigten durch räumliche Trennung der Arbeitsplätze oder Aufenthaltsbereiche.

Bereits vor Inkrafttreten des § 3a wurde im Rahmen von Betriebsbesichtigungen auch der Nichtraucherschutz überprüft. Dabei wurde auch untersucht, inwieweit sich der Arbeitgeber in der Beurteilung und Dokumentation nach §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz damit auseinandergesetzt hat, tabakrauchhaltige Luft von den Arbeits- und Aufenthaltsplätzen der Nichtraucher fernzuhalten. Teilweise mussten die Arbeitgeber hierbei an ihre grundsätzlichen Verpflichtungen nach dem Arbeitsschutzgesetz (§§ 3,4,5) erinnert werden, wenn sie sich auf die noch nicht erfolgte Verkündung des Nichtraucherschutzparagraphen beriefen. Erfreulicherweise konnte jedoch auch festgestellt werden, dass schon vor Inkrafttreten des § 3a ArbStättV in vielen Betrieben, wenn auch noch nicht immer bis zur letzten Konsequenz, Nichtraucherschutz betrieben wurde.

In Betrieben, in denen noch kein oder nur in unzulänglicher Weise Nichtraucherschutz praktiziert wurde, wurden die Arbeitgeber beraten und über mögliche Maßnahmen zur Durchführung des Nichtraucherschutzes aufgeklärt. Besonderer Handlungsbedarf besteht für Büroarbeitsplätze und Aufenthaltsräume. Bisher war nicht erkennbar, dass die Durchsetzung der Forderung auf Nichtraucherschutz auf Widerstand stoßen wird. Hilfreich scheint hierzu auch der in den Medien diskutierte Schutz der Nichtraucher.

Herr Koop, Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven

Blendende Lichtbänder

Während des Umzugs eines Lebensmitteldiscounters in die Räume eines anderen ehemaligen Supermarktes wurde festgestellt, dass die alten blendbegrenzten Deckenlampen abgebaut und durch in 2.40m Höhe abgehängte freistrahkende Leuchtstoffröhren ersetzt wurden. Der anwesende Ladeneinrichter verwies auf das neue Konzept seiner Firma, die mit dieser Maßnahme die Waren in den Filialen besser beleuchten möchte. Der verantwortliche Leiter der Bauabteilung wurde telefonisch auf die Blendung hingewiesen und befragt, wie er sie beurteile. Er verteidigte sein Konzept und bot an, die Lichtbänder höher zu hängen.

Unsere Forderung nach einer Blendbegrenzung wurde durch eine Lichtmessung untermauert. Dabei wurden unter Berücksichtigung der Leuchtdichte-Grenzkurven A und B nach DIN 5035 Teil 1 in den kritischen Bereichen von 45°-85° erhebliche Leuchtdichteüberschreitungen festgestellt, in einem Messprotokoll mit Bildern dokumentiert und mit einem Mängelschreiben der Handelskette zugeschickt.

Daraufhin meldete sich der neue Leiter der Bauabteilung und teilte mit, dass ein großer Lampenhersteller den Auftrag erhalten habe, Blendbegrenzungen zu entwickeln und zu prüfen.

Nach einem halben Jahr konnten in den Filialen die ersten Trapezreflektoren aus Kunststoff nachgerüstet werden. Die nur für diese Handelskette produzierten Reflektoren bieten jetzt ein modernes Design, Blendfreiheit, gleichmäßige Ausleuchtung und eine angenehme Atmosphäre. Insgesamt sollen so rd. 200000 Lampen im Bundesgebiet nachgerüstet worden sein!

Ansprechpartner: Herr Döhle; Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven

Gefahren an der Quelle bekämpft. Präventionsverpflichtung gut umgesetzt.

Beim Umfüllen von Schmierölen in andere Behälter besteht die Gefahr, dass Reste abtropfen und durch das Schuhwerk auf den Fußboden übertragen werden. Ausgleit- und Sturzunfälle sind dann nicht selten die Folge.

Eine Firma, die sich mit Marine- und Industrieanlagenreparatur beschäftigt, begegnete diesem Übel durch systematische Ermittlung sämtlicher derartiger Gefahrenquellen. Im zweiten Schritt wurde die Lagerung von Ölen und Fetten auf einem zentralen Aufstellungsbereich beschränkt. Die Vorratsbehältnisse sind auf Gitterroste in entsprechenden Auffangwannen abgestellt. Somit wird gegebenenfalls beim Umfüllen abtropfendes Öl in den mit Ölbindemitteln gefüllten Wannen aufgefangen und verbleibt dort bis zur Entsorgung.

Ansprechpartner: Herr Brockhage, Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven

Mangelnde Koordination - erfahrener Festmacher von Schiffsleine erschlagen

Im Jahresbericht 2001, Seite 73, wurde über einen tödlichen Unfall eines Festmachers berichtet. Als Ursache wurde bei der Unfalluntersuchung eine mangelhafte Kommunikation zwischen der Schiffsführung und den Festmachern festgestellt.

Nach eingehenden Beratungen durch das Gewerbeaufsichtsamt und die Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation hat der Festmacherbetrieb Seefunkgeräte beschafft. Die Geräte wurden vom Personal nach einer Eingewöhnungszeit akzeptiert. Mit der damit erzielten direkten Sprechverbindung Schiff-Land ist eine wesentliche Verbesserung der Arbeitssicherheit erreicht worden.

Ansprechpartner: Herr Guzek, Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven

Baustellenverordnung

Umsetzung der Baustellenverordnung in Bremen

Auf Grund des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) erlassen worden und am 01. Juli 1998 in Kraft getreten.

Sie verpflichtet den Bauherrn, Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Planung und Ausführung seines Bauvorhabens einzuplanen, und zwar:

- die allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei der Planung eines Bauvorhabens zu berücksichtigen,
- größere Baustellen beim Gewerbeaufsichtsamt fristgerecht anzukündigen,
- Sicherheits- und Gesundheitsschutz – Koordinatoren sowohl während der Planung der Ausführung als auch während der Ausführung des Bauvorhabens, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, zu bestellen,
- einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei größeren Baustellen und bei besonders gefährlichen Arbeiten, wie z.B. über 7 m Höhe oder Umgang mit Asbest, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig sind, zu erarbeiten und fortzuschreiben,
- eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

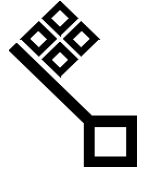
Es gilt die Faustregel, dass ab einer Investitionssumme von 400.000 Euro eine Vorankündigung an die Gewerbeaufsicht geschickt und auf der Baustelle ausgehängt werden muss. Dabei geht man davon aus, dass das Verhältnis Material zu Personentage bei 50 zu 50 liegt. Bei Umbauarbeiten kann diese Investitionssumme erheblich niedriger sein, weil der Anteil der Personentage an den Gesamtkosten höher liegt, während bei starker Verwendung von Fertigbauteilen die Personentage vor Ort niedriger liegen. In der Mehrzahl der Bauvorhaben werden auch auf kleineren Baustellen Beschäftigte von 2 oder mehr Arbeitgebern tätig, so dass fast immer ein „Sicherheits- und Gesundheitsschutz“-Koordinator bestellt und zusätzlich bei den größeren Baustellen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ausgearbeitet werden muss.

Die richtige Anwendung der Baustellenverordnung kann wesentlich zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen beitragen. Deshalb werden seit 1998 alle Bauherren größerer Bauvorhaben mit Informationsmaterial versorgt. Bei der Bearbeitung von Bauakten durch die Gewerbeaufsicht erhalten der Bauherr oder Architekt die nachstehende Kurzinformation zur Baustellenverordnung ausgehändigt. Es wird davon ausgegangen, dass die Vorankündigung meistens erfolgt, aber auch die erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne erstellt werden.

Im Jahre 2002 (Daten aus 2001) sind 361 (314) Vorankündigungen eingegangen, davon 255 (217) in Bremen und 106 (97) in Bremerhaven.

Die Tätigkeit des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators wirkte sich positiv auf die Baustellen aus. Eine Umfrage unter den Koordinatoren ergab jedoch, dass diese in der Planungsphase, wo sie am effektivsten Einfluss nehmen können, nicht immer und oft auch nicht frühzeitig genug erfolgt.

Baustellenverordnung - Kurzinformation



Eine Information des Gewerbeaufsichtsamtes Bremen

Zweck der Baustellenverordnung:

Wesentliche Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten.

Wann wird eine Vorankündigung fällig (§ 2 Abs. 2)?

Mehr als 500 Personentage vor Ort

Bei Neubauten: Anrechenbare Bausumme (HOAI) ab ca. 400 000 Euro.

Das Formblatt gem. Anhang I BaustellV ist beim GAA Bremen erhältlich.

Wann muss ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe Plan) erstellt werden (§ 2 Abs. 3)?

Vorankündigung ist nötig und Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber

Arbeitgeber = jeder selbständige Arbeitgeber auf der Baustelle

Besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II und Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber

z.B. Absturzhöhe über 7m, Umgang mit Asbest, Fertigbetonteile über 10t.

Wann muss ein „Sicherheits- und Gesundheitsschutz“-Koordinator (SiGe Ko) bestellt werden (§ 3 Abs. 1)?

Wenn auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden. Also ab 2 Arbeitgeber.

Unabhängig von der Größe der Baustelle.

Wer erstellt den SiGe Plan (u.a. § 3 Abs. 1 letzter Satz)?

Der SiGe Ko

Wer kann SiGe Ko sein?

Bauherr, der Dritte (§ 4), externes Büro und andere. Qualifikation siehe Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) 30. Liegt beim GAA Bremen vor.

Zu welchem Zeitpunkt muss der SiGe Plan vom SiGe Ko ausgearbeitet werden?

Bereits während der Planung der Ausführung (§ 3 Abs.2):

Zeitraum: Spätestens ab Entwurf bis Ausschreibung

Endgültige Erstellung mit Einrichtung der Baustelle (§ 2 Abs.3 Satz1)

Anpassung bei wesentlichen Änderungen!

Während der Ausführung des Bauvorhabens, (§ 3 Abs. 3):

Zeitraum: Mit Baubeginn bis zur vollständigen Fertigstellung.

Was ist weiterhin zu beachten?

Während der Planung der Ausführung ist die „Unterlage“ zu erstellen (§ 3 Abs.2 Nr.3).

Die Unterlage soll ein sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten nach Fertigstellung des Bauvorhabens bei Sanierungen, Instandhaltungsarbeiten, Änderungen, aber auch späteren Abbrüchen ermöglichen.

Zu weiteren Informationen stehen Ihnen:

- im Gewerbeaufsichtsamt Bremen außer der/dem für Sie zuständigen Sachbearbeiter/in die Herren Rehbach (0421-361-6440), Blumberg (0421-361-6268) und Visser (0421-361-10889)
- Im Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven: Herr Engelmann (0471-9 52 56 28)

zur Verfügung.

Um die erfolgreiche Tätigkeit der SiGe-Koordinatoren weiterhin zu verbessern, arbeiten Gewerbeaufsicht, Berufsgenossenschaft und SiGe-Koordinator intensiv zusammen. Hiervon lernen alle und dies kommt nicht nur der jeweiligen Baustelle zu Gute. Dabei werden auch geeignete Argumente für den SiGe-Koordinator erarbeitet, um die auftraggebenden Bauherren von dem wirtschaftlichen Nutzen einer guten Baustellenorganisation zu überzeugen.

Die Koordinationstätigkeit der SiGe-Koordinatoren zielt hauptsächlich auf gewerksübergreifende Maßnahmen. Sie müssen aber trotzdem immer wieder einzelne Arbeitgeber zur Einhaltung von Bestimmungen über persönliche Schutzausrüstungen oder die Baustelleneinrichtungen im Sinne der Arbeitsstättenverordnung anhalten.

Über den Schriftverkehr SiGe-Koordinator via Bauherr werden diese Unternehmen zur Nachbesserung aufgefordert.

Einzelne Arbeitgeber sehen die Koordinatoren irrtümlicherweise als Verantwortliche für den Arbeitsschutz auf der Baustelle an. Zwar weist auch die Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) 30 darauf hin, dass der SiGe-Koordinator auch gewerksintern tätig werden kann, das befreit aber den Arbeitgeber nicht von seiner Verantwortung für seine Beschäftigten. Hierauf weisen die Aufsichtspersonen mit Nachdruck hin.

Die Zusammenarbeit mit der Architektenkammer stellt ein als „gutes Beispiel (best practice)“ dar. Nach wie vor werden die in Bremen eingetragenen Architekten seitens der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen über die Baustellenverordnung informiert. Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Baustellenverordnung ist eng und erfolgreich.

Die Lehrgänge für SiGe-Koordinatoren wurden nach dem Erscheinen der Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB 30) „Geeigneter Koordinator“ an den Anforderungskatalog dieser RAB angepasst.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten, aber auch immer mehr SiGe-Koordinatoren, gehen dazu über, Mängel auf der Baustelle mit den elektronischen Fotoapparaten zu dokumentieren. Diese Fotos kann man sehr gut in die Mängelbericht einarbeiten und auch unmittelbar nach der Begehung den Arbeitgebern im fernen stationären Betrieb per e-mail übersenden. Das erspart viele Worte und hat oft genug einen überraschenden Effekt. Es kann sich keiner herausreden.

Ansprechpartner: Herr Rehbach, Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Herr Engelmann, Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven

Arbeitsschutz beginnt bei der Arbeitsvorbereitung

Ein Dachdecker sollte kleinere Reparaturarbeiten u.a. im Bereich eines Schornsteines durchführen. Dazu legte er eine ausziehbare Leiter an die Dachrinne, entfernte kurz über der Rinne Dachziegel, setzte einen Dachhaken auf die unterste Dachlatte, legte dort eine Dachdeckerleiter ein und an deren Ende eine weitere Dachdeckerleiter, siehe weiße Linien im folgenden Foto.



Erste und darüber die zweite Leiter

Kreuz = vom Dachdecker eingesetzter Dachhaken. Auf der Dachrinne aufliegend

Bei der Arbeitsausführung rutschte die Konstruktion weg und der Beschäftigte stürzte aus gut 7m Höhe mit dem Gesicht nach unten auf Gehwegplatten und zog sich dabei schwerste Verletzungen zu. Da auf dem Boden nur die Bruchstücke von 2 Leitern zu finden waren, jedoch keine Befestigungsmittel, muss davon ausgegangen werden, dass beide nicht untereinander verbunden waren. Was aber auch keine sichere Lösung im Sinne des Arbeitsschutzes gewesen wäre.

Eine Ausführung der Arbeiten vom Dachboden aus wäre durchaus möglich gewesen. Dazu hätte man einige Dachpfannen herausnehmen müssen. Eine in 2 Dachhaken eingehängte bis zum Schornstein reichende Leiter hätte dann für einen sicheren Arbeitsplatz für diese kurzzeitige Arbeit gesorgt.

Hierfür wäre aber eine umfassende Arbeitsvorbereitung mit Beurteilung des Arbeitsplatzes, Festlegung der notwendigen Maßnahmen und Bereitstellung des richtigen Materials notwendig gewesen. Zwei Dachdeckerleitern hintereinander hingegen sind kein sicherer Arbeitsplatz.

Abgesehen davon, dass für diese Arbeiten keine Überlegungen in Richtung angepasster Arbeitsweise vorlagen, musste seitens des Gewerbeaufsichtsamtes Bremen zusätzlich festgestellt werden, dass in den Holmen der ausziehbaren Alu-Leiter tiefe Kerben vorhanden waren, die sich keiner der Anwesenden erklären konnte. Nach genauerer Untersuchung des Transportmittels, einem Kleinlaster, wurden seitens des Beamten Scheuerstellen an der Rohrkonstruktion des Planenaufbaues erkannt. Durch Bewegungen während der Fahrt haben sich im Laufe der Zeit die o.g. Kerben gebildet und damit zur Unbrauchbarkeit der Leiter geführt. Es fand demnach keine sachkundige Prüfung der Leiter im Sinne des § 29 der BGV D 36 „Leitern und Tritte“ statt. Wenn auch in diesem Paragraphen nicht von einem „Sachkundigen“ die Rede ist, dürfte zumindest diese Qualifikation notwendig sein.

Bei einem weiteren Unfall stürzte ein Arbeitnehmer von einem Podest im Treppenhaus ab, als er etwas rückwärts gehen wollte, um mit seinem Kollegen auf dem Dach durch eine Dachöffnung besser kommunizieren zu können. Die Unfalluntersuchung ergab, dass der

Sicherheits- und Gesundheitskoordinator sich während einer Baustellenbesprechung alle Mühe gegeben hat, die Firmen auf die Gefährlichkeit von ungesicherten Treppen und Podesten hinzuweisen. Weiterhin hat er unter Beachtung des § 4 Arbeitsschutzgesetz durch eine technische Maßnahme den Zugang zu dem Podest sperren lassen. Der Verantwortliche des Abgestürzten hat es aber unterlassen, auch diese Information an seine Beschäftigten weiterzugeben und als allgemeine Pflicht nach dem Arbeitsschutzgesetz unterlassen, die Notwendigkeit der Beachtung von Absperrungen ausführlich zu erläutern. Auch ein Verstoß gegen die im § 5 „Pflichten der Arbeitgeber“ der Baustellenverordnung aufgeführten Arbeitgeberpflichten.

Abgesehen von gesundheitlichen Nachteilen des Verunfallten, den Kosten für den Arbeitgeber, trägt die zuständige Berufsgenossenschaft die Kosten für die Heilbehandlung usw. glauben viele Versicherte. Tatsache ist aber, dass die Berufsgenossenschaft sich nur der Mitgliedsbeiträge bedient. Die Heilkosten usw. für diesen Versicherungsfall bezahlen also **alle** Mitgliedsbetriebe. Also auch die, die keine Unfälle hatten oder haben.

Die nun folgende Schilderung eines Unfalls fällt mehr unter die Rubrik Mobbing und unnötiger Stress. Ein Unternehmer hatte den Auftrag, ein Dach innerhalb einer quer zur Strasse stehenden Reihenhauserzeile zu reparieren. Parallel zur Strasse, in einem Abstand von ca. 3 Autolängen, stand die Reihengarage mit dem notwendigen Rangierplatz davor. Der Auftraggeber hatte eingeräumt, dass der LKW mit Aufbaukran sich vor zwei Garagen stellen konnte, damit die Siedlungsstraße frei bleiben konnte.

Straßenseite

Rangierplatz vor der Garage



Garagenseite

Zweiter Standplatz des LKW

Erster Standplatz des LKW

Leider waren einige Nachbarn nach Aufstellen des Kranes lautstark dagegen. Sie fühlten sich behindert. Also versetzte der LKW Fahrer den LKW in den Zufahrtsbereich des Rangierplatzes. Dadurch konnte aber eine Zufahrt zum Rangierplatz nicht mehr benutzt werden. Auch der Hinweis der Dachdecker an die betroffenen Garagenbesitzer, dass es doch möglich sein müsste, den Wagen einmal am Tag rückwärts die paar Meter von der Garage über die andere Zufahrt auf die Strasse zu bewegen wurde lautstark abgelehnt, da man das nicht gewohnt war. Der mittlerweile genervte LKW Fahrer, dem die Zeit davon lief, stellte den LKW nunmehr auf die Strasse. Dabei fuhr er leider die in Richtung Lastweg befindlichen

Ausleger nicht aus. Nachdem er den LKW eigenen Kran mit der ca. 300 kg schweren Last bis auf ca. 23m ausgefahren hatte, kippte der LKW um. Der an dem Bedienungspult sitzende LKW Fahrer wurde aus gut 3m Höhe auf die Strasse geschleudert und schwer verletzt.



Abgesehen davon, dass der routinierte LKW Fahrer in dieser Stresssituation nicht daran gedacht hat, dass öffentlicher Grund nicht ohne Genehmigung für derartige Tätigkeiten benutzt werden darf, wäre der Unfall nicht passiert, wenn Dritte etwas mehr Verständnis für Handwerker hätten und nicht nur auf ihre sogenannten Rechte bestehen würden. Während der mehrstündigen Bergungsarbeiten konnte keine Garage benutzt werden. Die „Beschwerdeführer“ waren nicht unter den Schaulustigen und konnten daher auch nicht befragt werden. Die Erfahrung, dass fernmündliche Absprachen mit Auftraggebern nicht sicher in die Arbeitsvorbereitung einbezogen werden können, wird die Geschäftsführerin des Unternehmens zukünftig dazu veranlassen, selbst vor Ort für einen sicheren Standplatz zu sorgen, auch unter amtlicher Mithilfe.

Ein weiterer Unfall, der nur geschehen konnte, weil der Arbeitgeber sich keine Gedanken über den Arbeitsablauf und den damit zusammenhängenden Maßnahmen zum Schutze der Sicherheit und der Gesundheit seiner Arbeitgeber machte, ist ein schon fast klassischer Absturz aus 8 m Höhe durch eine schlecht erkennbares Lichtwellenprofil auf einem Flachdach. 4 Arbeitnehmer wollten ein 11m langes Trapezblechprofil von einem alten Dach zu einem Anbau tragen. Dabei mussten sie auch das Kunststofflichtband von einem Meter Breite überqueren. Ein Arbeitnehmer trat mit einem Fuß in das Lichtband und stürzte auf den Hallenboden. Brüche und Prellungen waren das Ergebnis. Da in diesem Falle die Baustellenverordnung im vollen Umfange nicht beachtet worden ist, wurde der Unfall bei der Staatsanwaltschaft angezeigt. Weder der Arbeitgeber noch irgend jemand anderes hat sich darüber Gedanken gemacht, wie sichere Transportwege aussehen. Der Hinweis, dass die Arbeitnehmer auch selbst mitdenken müssen, ist gestattet, immerhin verlangt das auch das Arbeitsschutzgesetz. An erster Stelle stehen jedoch die Anforderungen des Arbeitsschutzge-

setzes an den Arbeitgeber über eine Analyse die Gefährdungen durch die Arbeit zu ermitteln, um die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das Gewerbeaufsichtsamt sah sich daher gezwungen, die Arbeiten auf dieser Baustelle bis zur Abstellung aller Mängelpunkte einzustellen.

Durch umsichtige Planung hätten auch in diesem Falle erhebliche Kosten für alle „Zahlenden“ eingespart werden können. Auch den Verunfallten hätten bleibende Schäden bzw. Behinderungen in der Nachunfallzeit erspart werden können.

Ansprechpartner: Herr Rehbach; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Arbeitsmittel auf Baustellen

Bereits im Berichtsjahr 2001 wurde auf Seite 51 über den Arbeitsschwerpunkt „Arbeitsmittel auf Baustellen“ berichtet. Aus Gründen der ständigen Aktualität dieses Themas wurde dieser Arbeitsschwerpunkt auch im Jahre 2002 fortgeführt und ist Gegenstand des folgenden Berichtes.

Auf Baustellen kommen eine Vielzahl der unterschiedlichsten Arbeitsmittel zum Einsatz. Anhand der folgenden Beispiele sollen die Erfahrungen der Gewerbeaufsicht bei Kontrollen auf Baustellen mit diesen Maschinen beschrieben werden.

Das Wort „Arbeitsmittel“ ist ein Sammelbegriff für alle die Dinge, die ein Beschäftigter benötigt, um seiner Arbeit nachgehen zu können, wie z.B. Werkzeuge (Kugelschreiber, Schraubenzieher, Hammer usw.), Maschinen (Hubarbeitsbühnen, Krane, Bagger, Drehmaschine, Hobelbank usw.) bis hin zu kompletten Anlagen, bestehend aus verschiedenen Komponenten (Rotationsmaschine in einer Druckerei).

Hubarbeitsbühnen

Hubarbeitsbühnen – umgangssprachlich auch Steiger genannt - in den verschiedensten Ausführungen sind als vielseitiges Arbeitsmittel auf Baustellen nicht mehr wegzudenken. Eine preisgünstige und sehr zweckmäßige Arbeitshilfe. Unfallanzeigen, die in direktem Zusammenhang mit diesen Arbeitsmitteln stehen, sind bisher selten beim Gewerbeaufsichtsamt eingegangen. In den achtziger Jahren musste vom Gewerbeaufsichtsamt Bremen ein Unfall untersucht werden, bei dem eine Arbeitsbühne durch einen Bedienungsfehler zum Umkippen gebracht wurde.

Das Zusammenarbeiten verschiedener Arbeitsbühnen aber auch Portalkränen kann zu Problemen führen, wenn dieses Zusammenarbeiten nicht ausreichend koordiniert wird.

Hubarbeitsbühnen werden in den verschiedensten Bauformen hergestellt und haben diverse Einsatzmöglichkeiten:

- Maurerhubtische,
- Scherenhubtische,
- auf LKW montierte Teleskoparbeitsbühnen,
- nur für den Innenraum geeignete Arbeitsbühnen,

- geländegängige Hubarbeitsbühnen,
- Hubarbeitsbühnen, die den Arbeitsplatz auf eine Höhe von 80 m bringen,
- kleine Scherenhubtische, die zumindest vom Volumen her in einen PKW-Kombi passen usw.

Diese verschiedenen Einsatzmöglichkeiten geben zwar dem Arbeitgeber die Möglichkeit, für seine Aufgabe die richtige Variante zu finden, er muss sich aber vorher sorgfältige Gedanken über die tatsächlichen Einsatzbedingungen machen. Kleine Scherenhubtische sind leicht zu transportieren, oft aber nur für Innenarbeiten geeignet, da sie keine Windlast vertragen. Andere haben große Arbeitsbühnen, das Gesamtgewicht ist aber nicht für jede Geschossdecke geeignet. Bestimmte Ausführungen können sogar mit angehobener Bühne bewegt werden, andere nur im abgelassenen Zustand.

Welche Ausführung für seinen Zweck die richtige ist, kann der spätere Nutzer nur in der Betriebsanleitung des Herstellers nachlesen. Eine Kurzfassung der Bedienungsanleitung befindet sich an den Arbeitsbühnen gut sichtbar unterhalb der Steuerelemente. Derartige Bedienungsanleitungen müssen erneuert werden, wenn sie unleserlich geworden sind.

In dieser Bedienungsanleitung sollte nach Willen der Maschinenverordnung nachzulesen sein, für welchen Verwendungszweck die Arbeitsbühne einzusetzen ist und unter Voraussetzung der Phantasie der späteren Nutzer, was zu unterlassen ist. Diese Vorgaben des Herstellers werden auch „bestimmungsgemäße Verwendung“ genannt.

Die bestimmungsgemäße Verwendung ist bei jedem Arbeitsmittel zu beachten, d.h., nur die Verwendung ist gestattet, für die der Hersteller das Arbeitsmittel auch vorgesehen hat.

Nicht bestimmungsgemäß ist auch das Abstützen von Bauteilen mit der Arbeitsbühne selber. Nicht bestimmungsgemäße Verwendung kann auch der Transport von Lasten sein. Vor allem dann, wenn sie viel länger sind als die Arbeitsbühnen – oft auch Korb genannt – selber. Das Arbeitsmittel kann auch nicht als Absturzsicherung für einen Deckendurchbruch eingesetzt werden, wenn gleichzeitig auf ihm gearbeitet und es auch noch bewegt wird. Das Aufsteigen auf die umlaufende Absturzsicherung (Geländer) ist ebenso keine bestimmungsgemäße Verwendung.

Trotz der eigentlich immer stattgefundenen Unterweisungen durch den Verleiher musste in diesen Punkten oft Aufklärungsarbeit seitens des Gewerbeaufsichtsamtes geleistet werden.

Die Arbeitsbühnen der kontrollierten Hubarbeitsbühnen hatten alle eine umlaufende Absturzsicherung, bestehend aus Unterholm in Form einer Aufkantung oder Flacheisens, einem Mittelholm und dem oberen Holm, also der gleiche Aufbau wie bei einem Gerüst. Um auf die Bühne zu gelangen, muss auf der Zugangsseite der Mittelholm nach oben geschoben werden. Dadurch kann man unter den Oberholm durchkriechen und auf die Bühne gelangen. Klappbare Zugangsöffnungen sind nicht angetroffen worden.

Ein weit verbreiteter Mangel war das Festsetzen dieses Mittelholmes auf der Einstiegsseite des Korbes. Er wird dafür oft am oberen Holm mit Draht oder Klebeband befestigt. Damit ist

die Absturzsicherung auf der Einstiegsseite nicht mehr vollständig und widerspricht somit dem Arbeitsschutz und dem Herstellerwillen.

Scherenhubtisch

Eine weitere Arbeitshilfe für die Leute vom Bau ist die Maurerhubarbeitsbühne (Scherenhubtisch), wie sie auf dem Foto zu sehen ist.



Sichtbare Mängel:

- Fehlende Absturzsicherung am Betonbehälter
- Nicht bestimmungsgemäßer Seitenschutz
- Aufstieg nicht erkennbar

Sie ist auch für schwere Belastungen geeignet und kann besser als ein Gerüst der notwendigen Arbeitshöhe angepasst werden. Aber auch sie muss bestimmungsgemäß eingesetzt werden. Also so, wie der Hersteller die korrekte Nutzung vorgesehen hat und nicht so, wie auf dem Foto zu sehen ist.

In einem anderen Fall bauten sich die Maurer auf einer derartigen Bühne eine kunstvolle Montageplatzerhöhung aus Gasbetonsteinen und Bohlen. Die Arbeiten wurden in beiden Fällen vom Gewerbeaufsichtsamt eingestellt und die Arbeitgeber über die Mängel schriftlich informiert.

Auf Grund der Vielfalt der Arbeitsmittel, der Schnelligkeit der Bauabläufe und nicht ausreichender Unterweisung kommt es zu recht eigenwilliger, aber auch für Dritte sehr gefährlicher Nutzung dieser Geräte. Da gilt es seitens der Gewerbeaufsichtsämter auch in Zukunft auf die Arbeitgeber einzuwirken.

Krane

Ein immer schon weit verbreitetes „Hilfsmittel“ sind die Krane, genauer Turmdrehkrane.

Im Bundesland Bremen wurden bei einer mit den zuständigen Berufsgenossenschaften abgestimmten Aktion insgesamt 15 Krane auf verschiedene mögliche Mangelpunkte untersucht:

- Allgemeiner Zustand des Kranes, z.B. abgebrochene Aufstiege, lose Versorgungsleitungen,
- Standsicherheitsnachweise,
- Sicherheitsabstände zu Bauwerken usw.,
- Aufgabenübertragung und Unterweisung,
- Qualität der wiederkehrenden Prüfung durch Sachkundige.

Bei drei Kranen auf einer Baustelle musste die mangelhafte Kommunikation zwischen den Kranführern beanstandet werden, ebenso Mängel an der technischen Ausrüstung der Krane. Der speziell für jeden Kranführer wichtige § 30 „Pflichten des Kranführers“ der BGV D 6 „Krane“ (ehem. VBG 9) war ebenfalls nicht bekannt. Seitens des Gewerbeaufsichtsamtes Bremen wurde angeordnet, dass eine zusätzliche Sachverständigenprüfung bei allen 3 Kranen durchgeführt wird. Die fehlende Absprache zwischen den Kranführern der drei Turmdrehkrane und einem gerade tätigen Mobilkran musste ebenfalls beanstandet werden. Die mangelhafte Unterweisung der Kranführer, als auch die fehlende schriftliche Bestellung musste in Bremerhaven auf vier Baustellen beanstandet und nachgeholt werden.

In der BGV D 6 „Krane“ heißt es:

§ 29 Kranführer, Instandhaltungspersonal

Der Unternehmer darf mit dem selbstständigen Führen (Kranführer) oder Instandhalten eines Kranes nur Versicherte beschäftigen,

- 1. die das 18. Lebensjahr vollendet haben,*
- 2. die körperlich und geistig geeignet sind,*
- 3. die im Führen oder Instandhalten des Kranes unterwiesen sind und ihre Befähigung hierzu ihm nachgewiesen haben und*
- 4. von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.*

Der Unternehmer muss Kranführer und Instandhaltungspersonal mit ihren Aufgaben beauftragen. Bei ortsveränderlichen kraftbetriebenen Kranen muss der Unternehmer den Kranführer schriftlich beauftragen.

Absatz 1 gilt nicht für handbetriebene Krane.

Ein Kranführer auf dem Neubau eines Einkaufszentrums wurde durch das Gewerbeaufsichtsamt vom Kran beordert, weil er Bündel mit Baustahlgewebe, aus denen einzelne Baustäbe zwischen den Anschlagpunkten heraushingen, über den Köpfen seiner Kollegen im Akkord transportierte. Er erhielt eine umfassende persönliche mündliche Verwarnung einschließlich kostenloser Unterweisung durch das Gewerbeaufsichtsamt.

Den sorglosen Umgang mit Kränen zeigen aber auch die folgenden Mängel:

- In zwei Fällen war der Betrieb von Personenaufnahmemitteln der Berufsgenossenschaft nicht angezeigt worden. Ebenso lag keine Betriebsanweisung für diesen Einsatz vor.
- Auf einer Baustelle lag der Nachweis der Standsicherheit nicht vor.
- Mängel nach der Sachkundigenprüfung waren in einem Fall nicht abgestellt worden und
- für einen 13 Jahre alten Kran musste die Restnutzungsdauer des Kranhubwerkes durch einen Sachverständigen festgestellt werden.

Die Mängel wurden nach schriftlichen Aufforderungen in allen Fällen umgehend abgestellt.

Handtrennschleifmaschine

Daher zum Schluss: Bei einem Tunnelbauwerk benutzte ein Arbeitnehmer die Trennscheibe einer Handtrennschleifmaschine zum Anschleifen von kurzen Stücken Baustahlgewebe durch seitliche Beanspruchung der Scheibe. Die Arbeiten wurden vom Gewerbeaufsichtsamt Bremen sofort eingestellt. Die notwendige Aufschrift zur Verwendungseinschränkung, dass diese Scheibe nicht zum Schruppen benutzt werden darf, hatte der Arbeitnehmer nicht gelesen. Der Sinn ist aber einfach. Wird die Scheibe seitlich beansprucht, wird das Gewebe zerstört und damit die Festigkeit der Scheibe. Die Scheibe zerreißt, wobei die herumfliegenden Stücke auch Dritte schwer verletzen können.

Fazit:

Die vorgenannten kurz geschilderten Mängel sind ein Beweis dafür, dass diese speziellen Kontrollen auf Baustellen weiter geführt werden müssen.

Ansprechpartner: Herr Rehbach; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Herr Engemann; Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven

Stilllegung von Bauarbeiten auf einer Altdeponie

Auf einer ehemaligen Hausmülldeponie war der Neubau einer Lagerhalle geplant. Aus statischen Gründen war eine Pfahlgründung erforderlich. Im Rahmen der Überwachungstätigkeit des Gewerbeaufsichtsamtes wurde die Baustelle besichtigt. Vor Ort war eine Firma mit Pfahlgründungsarbeiten tätig, eine andere Firma bereitete die Fundamentarbeiten im gleichen Baustellenbereich vor. Bauleiter oder Koordinator nach der Baustellenverordnung (BaustellV) waren zum Besichtigungszeitpunkt nicht vor Ort.

Nach einem Gespräch mit den Aufsichtsführenden der beiden Firmen wurden folgende Probleme deutlich:

- Beide Aufsichtsführende kannten keinen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan.
- Beide Firmen mussten bei ihren Arbeiten in den Deponiekörper eingreifen.
- Beide Firmen konnten keine Betriebsanweisungen vorlegen. Die Beschäftigten beider Firmen wurden zu diesen Arbeiten hinsichtlich der Gefährdung aufgrund der Deponie nicht unterwiesen.
- Beide Aufsichtsführende gaben an, dass beim Arbeiten im Deponiebereich Ausgasungen, die sehr geruchsintensiv waren, vorkamen. Einige Beschäftigte hatten bereits über körperliche Beschwerden wie Kopfschmerzen und Übelkeit geklagt.
- Einrichtungen wie Schwarz-Weiß-Anlage, Einzäunung des kontaminierten Bereiches oder Vorhalten von persönlicher Schutzausrüstung waren weder vorhanden noch vorgesehen.

Die Baustelle wurde im Bereich, in dem in den Deponiekörper eingegriffen wurde, sofort stillgelegt. In den sich darauf ergebenden Gesprächen mit Bauleitung, Bauherrn und Koordinator konnte keiner der Beteiligten Angaben machen, welche Art der Gefährdung von der Deponie ausgeht. Im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanplan gab es nur die allgemei-

ne Bemerkung, dass Arbeiten in kontaminierten Bereichen vorkommen, allerdings keine näheren Erläuterungen auf Untersuchungsergebnisse und welche Firmen davon betroffen sein könnten. Vom Gewerbeaufsichtsamt wurde daraufhin angeordnet, dass die Arbeiten im Deponiebereich solange unterbrochen bleiben bis:

- Untersuchungen und schriftliche Dokumentation über die Gefährdungen durch austretende Gase durchgeführt sind,
- die Arbeitnehmer hinsichtlich Gefährdung und Verhalten bei Arbeiten im Deponiebereich unterwiesen sind,
- die sich aus den Untersuchungen ergebende Schutzausrüstung und -einrichtungen für die Arbeitnehmer zur Verfügung stehen,
- Anweisungen für das Verhalten bei besonderen Vorkommnissen wie außergewöhnlichen Geruchsbelästigungen festgelegt sind,
- ein Altlastensachkundiger mit Ausbildung entsprechend der Berufsgenossenschaftlichen Regel (BGR) 128 „Kontaminierte Bereiche“ eingesetzt ist.

Hierzu wurde daraufhin vom Bauherrn ein Ingenieurbüro eingeschaltet, welches neben Erfahrungen bei Deponiearbeiten, auch die entsprechenden Messgeräte und Sachkundige hat. Ebenfalls wurde festgelegt, dass bei Eingriffen im Deponiebereich der Altlastensachkundige oberste Weisungsbefugnis zum Arbeitsschutz hat.

Vor Weiterführung der Arbeiten wurde eine Schwarz-Weiß-Anlage installiert sowie persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt. Weiterhin wurden Betriebsanweisungen erstellt, anhand derer die Beschäftigten unterwiesen wurden.

Nach Festlegung dieser Strukturen konnte dann nach 4 Tagen in dem Deponiebereich weitergearbeitet werden. Während der Arbeiten wurden permanent Messungen auf

- Methan,
- Schwefelwasserstoff und
- Kohlenwasserstoffe

durchgeführt. Kurzfristige Überschreitungen der Grenzwerte (Luftgrenzwerte, Explosionsgefahr) gab es insbesondere beim Aushub einer neuen Grube für die Pfahlgründung. Die Arbeiten wurden dann unterbrochen und erst nach Messungen und Überprüfung durch den Altlastensachkundigen freigegeben. In der Hausmülldeponie kamen beim Aushub die unterschiedlichsten Abfälle zutage, sei es normaler Hausmüll, Krankenhausabfälle aber auch Gewerbeabfälle. Für eine Deponie, die nach dem Kriege betrieben wurde, eine durchaus übliche Mischung.

Bei dieser Baustelle wurden zwar die formellen Vorgaben wie Vorankündigung, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und Koordinator nach der BaustellV nachgekommen, die Kommunikation der Beteiligten untereinander aber auch die Überwachung fehlte vollkommen. Der eigentliche Sinn der BaustellV war nicht verstanden worden. Weder haben Bauleitung oder Koordinator besonders auf die Arbeiten auf einer Altdeponie hingewiesen, noch haben die beteiligten Firmen den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu Gesicht bekommen

bzw. genauer durchgelesen. Von konkreten Arbeitsschutzmaßnahmen, wie die Erstellung eines Arbeits- und Sicherheitsplan nach der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 524 „Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen“, ganz zu schweigen.

Gerade in diesem Bereich setzt der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan an, eben bei der Tatsache, dass die Beteiligten informiert werden, welche Gefährdungen auftreten und welche Arbeiten untereinander abgestimmt werden müssen.

Hier ist nicht nur mit der Gesundheit der Beschäftigten fahrlässig umgegangen worden; in diesem Fall hatte es auch für den Bauherren äußerst negative Auswirkungen, da Zeitverlust und erhöhte Kosten auf ihn zukamen. Für die Pfahlgründungsarbeiten mussten Spezialgeräte eingesetzt werden, die 4 Tage nicht genutzt werden konnten. Während der restlichen Pfahlgründungsarbeiten war ständig ein Altlastensachkundiger vor Ort und es wurden laufend Messungen durchgeführt. Der Aufwand an Kosten, Zeit und Personal hätte bei vernünftiger Planung, wie sie die BaustellV in der Ausführungsphase vorsieht, erheblich reduziert werden können.

Ebenfalls hätte in der Planungsphase geregelt werden müssen, wie bei der späteren Nutzung der Lagerhalle sichergestellt wird, dass keine Ausgasungen freiwerden, die zu einer Gefährdung der Beschäftigten führen. Diese Maßnahmen wurden ebenfalls hinterfragt. Der vom Ingenieurbüro vorgestellte Vorschlag, Einbau von Drainagerohren zur Ableitung der Gase unterhalb der Halle und Überwachung durch Gassensoren auch in der Halle, wurden vom Bauherren umgesetzt. Da diese Vorgaben vor dem eigentlichen Bau der Lagerhalle besprochen wurden, konnte die Maßnahmen ohne Probleme mit einbezogen werden.

Ansprechpartner: Frau Hesse; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Arbeitsschutzverordnung für Winterbaustellen

Kontrolle der Winterbaustellen

Im Gegensatz zu den vorangegangenen Wintern fand der Winter 2002 / 2003 tatsächlich statt. Lange kalte Perioden sorgten weitestgehend für Baustellenstillstände.

Im Straßenbau standen fast alle Bauarbeiten still. Nur die Deckenerneuerung unterhalb eines Eisenbahntunnels wurde weiter ausgeführt, ebenso die Straßenbauarbeiten im beheizten Hemelinger Tunnel. Die kalte Jahreszeit kam so überraschend, dass eine Bremer Zeitung sich speziell diesem Thema widmete.

Im Hochbau konnte nur eine winterfest hergerichtete Baustellen festgestellt werden. Während der starken Frostperioden ruhte der Betrieb auf den Baustellen überwiegend.

Für den Innenausbau eines Labor- und Bürogebäudes und eines Biotechnologiezentrums musste mit großem Aufwand beheizt werden. Auf einer kleinen Baustelle trugen die Arbeitnehmer keine Winterbekleidung, außer der eigenen privaten. Die Arbeitnehmer baten aber darum, keine Sanktionen gegen den Arbeitgeber vorzunehmen, da sie um ihren Arbeitsplatz fürchteten. Die schlechten Trageeigenschaften der „CE-Winterbekleidung“ führten auch in

diesem Winterhalbjahr dazu, dass den privaten Bekleidungsstücken der Vorzug gegeben wird.

Auf Grund der verschiedenen neuen Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften lag die Tätigkeit in diesem Winterhalbjahr vermehrt im Bereich der Beratung in Betrieben, Behörden und Vortragswesen über Inhalt und Sinn dieser Regelwerke.

Übersicht (Zeitraum 01.11.2002 bis 31.01.2003)

Gewerbebezweig	Beaufsichtigte Baustellen	Besichtigungen insgesamt	Geahndete Verstöße
Bauhauptgewerbe	21	23	1
Zimmer- und Dachdeckerei	3	3	2
Ausbau und Hilfgewerbe	22	28	0
Insgesamt	46	54	3

Ahndung der Verstöße

Nach der Zustellung von Mängelschreiben sind Maßnahmen nach der Winterbauverordnung umgesetzt worden.

Ansprechpartner: Herr Rehbach; Gewerbeaufsichtsamt Bremen
Herr Engelmann; Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven

3.1.2 Überwachungsbedürftige Anlagen

Druckbehälterverordnung

Arbeitsschwerpunkt: Sicherheit von Flüssiggasanlagen auf Märkten

Zwei Jahre lang wurden die Standbetreiber auf den verschiedenen Veranstaltungsmärkten vom Gewerbeaufsichtsamt intensiv betreut. Wie erfolgreich diese Überwachung war, zeigte sich in diesem Jahr. Bei den großen Jahrmärkten wie Osterwiese und Freimarkt wurden nur noch bei Standbetreibern, die erstmalig bzw. selten in Bremen vertreten sind, Mängel festgestellt. In der Regel lagen hier die erforderlichen Sachkundigenprüfungen nicht vor; vereinzelt wurden nicht gesicherte Flaschen angetroffen oder fehlende Feuerlöscher beanstandet. Nicht ganz so erfreulich waren die Verhältnisse auf den Weihnachtsmärkten. Eine Ursache mag darin liegen, dass nur wenige Standbetreiber regelmäßig auf diesen Märkten vertreten sind. So wurden bei rund 65% der Stände Mängel festgestellt. Der häufigste Mangel war die fehlende Lüftungsöffnung im Boden im Aufstellungsbereich der Gasflaschen, damit eventuell ausgetretenes Flüssiggas nach außen fließen kann. Bei vier Betreibern wurden die fehlende Zwischendecke zwischen Kocher und Gasflasche bemängelt. Fehlende Schlauchbruchsicherungen, in einem Fall führte dies auch zu einem Brand, wurden ebenso bemängelt wie das unzulässige Betreiben von offenen Heizungen. Fehlende Sachkundigenprüfungen führten in mehreren Fällen zu einer Einstellung des Betriebes.

Das dort wo ein Wille ist, auch ein Weg gefunden wird, zeigte eine Fischbraterei auf dem Freimarkt.



Bild: Obergeschoss der Fischbraterei mit ortsfeste Feuerlöscheinrichtung

Bei diesem Stand in Form eines Leuchtturmes werden im Obergeschoss 4 Frittiereinrichtungen mit einer Gesamtfüllmenge von 50 Liter Frittierfett betrieben. Die Vorschrift sieht hierfür eine ortsfeste Feuerlöscheinrichtung vor, die hier aufgrund der räumlichen Enge und schlechten Fluchtsituation besonders erforderlich ist. Nach langen Diskussionen über die Art und Weise sowie die Montage der ortsfesten Feuerlöscheinrichtung wurde diese nachgerüstet.

Die Hauptabsperreinrichtung für die Gasanlage befindet sich leicht erreichbar im Treppenbereich, um so im Notfall die Gaszufuhr zuverlässig stoppen zu können.

Fazit:

Dort wo eine intensive und kontinuierliche Information, Beratung und Überwachung durch die Gewerbeaufsicht erfolgt, werden die rechtlichen Vorgaben sowie die erforderlichen Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen eingehalten und Sicherheit erreicht.

Ansprechpartner: Frau Vogel; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Aufzugsverordnung

Große Unsicherheit mit der Umsetzung der neuen Rechtsvorschriften auf allen Seiten

Eine in Süddeutschland ansässige Maschinenbaufirma hatte den Auftrag, für die Reinigung von Glasfassaden an einem neu erstellten Bürogebäude einen „Fensterputzeraufzug“ zu bauen.

Das Gewerbeaufsichtsamt wurde mit der Angelegenheit konfrontiert, als der TÜV Nord e.V. bei seiner Vorprüfung der nach der Maschinenverordnung in den Verkehr zu bringenden Aufzugsanlage Probleme mit der Prüfbarkeit der Fangvorrichtung feststellte.

Bei den dann begonnenen schriftlichen und mündlichen Auseinandersetzungen mit dem Hersteller stellte sich heraus, dass diesem die rechtlichen Zusammenhänge zwischen der Maschinenverordnung/Maschinenrichtlinie und der noch gültigen Aufzugsverordnung nicht klar waren. Erst nach häufigem und umfangreichem Schriftverkehr sowie mündlichen Diskussionen wurde von ihm akzeptiert, dass die Einhaltung der einschlägigen Norm DIN EN 1808 „Sicherheitsanforderungen an hängende Personenaufnahmemittel“ für das formale Verfahren nicht ausreichend ist und dass es die rechtliche Rangfolge

1. EU Maschinenrichtlinie
2. Nationale Maschinenverordnung
3. Anhang zur Maschinenrichtlinie
4. Norm

gibt.

Auch war ihm nur schwierig zu vermitteln, wie ein EG-Konformitätserklärungsverfahren durchgeführt werden muss. Weiter wurde klar, dass schon bei der Auftragsvergabe für derartige Anlagen die Zuständigkeit in Bezug auf das Inverkehrbringen einer Anlage eindeutig geregelt werden muss. Im Laufe des Verfahrens wurde nämlich bekannt, dass neben dem Hersteller des Arbeitskorbes und des Fahrwagens es auch noch einen Gesamthersteller geben soll, der selbst einen Teil der Anlage – nämlich die Schienen – gebaut hat. Zwischen diesem und dem Hersteller des übrigen Teiles der Anlage gibt es keine Klarheit, wer die Konformitätserklärung für die Gesamtanlage abgeben soll. Die Anlage konnte somit noch nicht in Betrieb genommen werden.

Weiter ist auch nicht geklärt, ob dieser Fassadenaufzug nach dem Inkrafttreten des Abschnittes 3 der Betriebssicherheitsverordnung am 01.01.2003 noch eine überwachungsbedürftige Anlage ist. Wenn dieses nicht so ist, wäre eine Abnahmeprüfung nach § 14 Betriebssicherheitsverordnung durch den TÜV Nord e.V. nicht mehr erforderlich.

Es bleibt zu hoffen, dass es möglichst bald eine bundeseinheitliche Entscheidung gibt, ob Fassadenaufzüge überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind oder nicht.

Ansprechpartner: Herr Ritter; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

3.1.5 Technische Arbeitsmittel, Einrichtung, Arbeitsverfahren

Gerätesicherheitsgesetz

Arbeitsschwerpunkt: Drehmaschinen

Im Rahmen des Arbeitsschwerpunktes „Drehmaschinen“ wurden mehrere metallverarbeitende Firmen aufgesucht. Hierbei wurden insgesamt 25 Drehmaschinen überprüft. Mit den vorgefundenen Drehmaschinen wurde sehr unterschiedlich gearbeitet, und zwar von häufig bis sporadisch.

In den Arbeitsschwerpunkt „Drehmaschinen“ wurde ebenfalls der Arbeitsschwerpunkt „Umgang mit Kühlschmierstoffen“ einbezogen.

Nach dem Ergebnis der Überprüfungen anhand des Prüfbogens kann folgendes festgehalten werden:

Überwiegend wurden bisher keine Gefährdungsbeurteilungen nach §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz durchgeführt.

Folgende Mängel traten häufig auf:

- fehlende Sachkundigenprüfungen der Sicherheitseinrichtungen nach § 39 Abs. 1 und 3 der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift „Allgemeine Vorschriften (BGV A 1),
- fehlende spezielle Betriebsanweisungen und folglich fehlende Umsetzung,
- regelmäßige Prüfungen der E-Anlagen wurden nicht durchgeführt,
- bei älteren Maschinen fehlten Futterschutzhauben, obwohl eine Nachrüstung möglich ist,
- arbeitsplatzbezogene Unterweisungen wurden nicht durchgeführt,
- Einrückhebel waren ausgeschlagen bzw. zu leicht zu betätigen und
- fehlende oder vorschriftswidrig mit Ösen versehene Spänehaken.

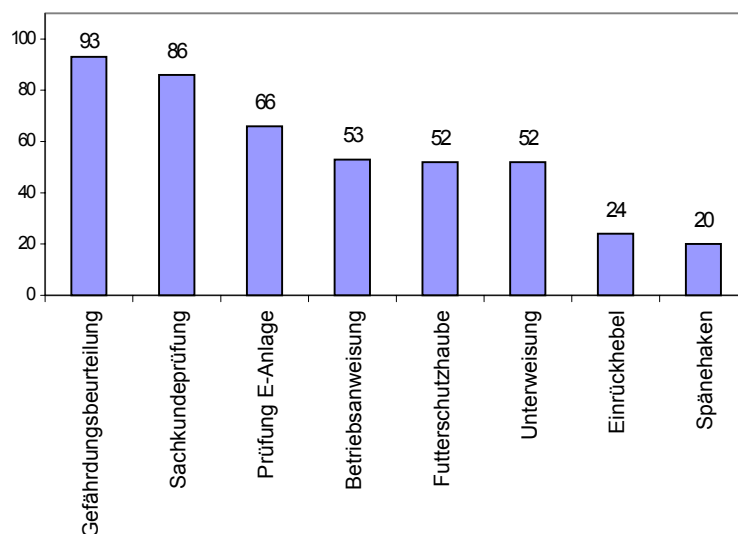


Abb. : Festgestellte Mängel bei der Benutzung von Drehmaschinen

Die Arbeitgeber waren z.T. erstaunt über gesetzlichen Verpflichtungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz und fühlten sich überfordert, waren jedoch (nach anfänglichem Widerstand und daraufhin erfolgten Gesprächen) bereit, die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Ansprechpartner: Herr Weiterer; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Arbeitsschwerpunkt: Rollen-Bremsprüfstand

Im Jahr 2001 ereignete sich ein Unfall an einem zweispurigen Rollen-Bremsprüfstand in einer Kfz-Werkstatt. Der verletzte Schüler war im Rahmen eines Betriebspraktikums in der Firma mit Beobachtungsaufgaben eingesetzt. Zum Zeitpunkt des Unfalles war ein Bekannter des Schülers im Betrieb. Der Schüler wollte diesen offenbar begrüßen und lief über die linke Rolle des Bremsprüfstandes, trat dabei auf die Kontaktschwelle, wodurch die Rollbewegung ausgelöst und der Fuß eingezogen wurde.

Die Überprüfung ergab, dass der Tastrollenschalter an der linken Kontaktschwelle defekt war und somit die eine Rolle unter Belastung anlaufen konnte. Die Stückprüfung nach § 29 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) am Rollen-Bremsprüfstand wurde regelmäßig alle zwei Jahre von einem Sachkundigen durchgeführt und dokumentiert.

Eine Rückfrage bei dem Fachausschuss „Eisen und Metall I“ der Norddeutschen Metall Berufsgenossenschaft ergab, dass in den letzten Jahren des Öfteren Unfälle an Rollen-Bremsprüfständen aufgetreten sind. Die Unfallschwerpunkte lagen bei älteren Anlagen, an denen vorwiegend junge Berufseinsteiger beschäftigt waren. Dieses wurde zum Anlass genommen, Rollen-Bremsprüfstände im Rahmen eines Arbeitsschwerpunktes zu überprüfen.

Anhand eines Erhebungsbogens wurden die Rollen-Bremsprüfstände in Kfz-Handwerks-Betrieben überprüft. Vorgefunden wurden ausschließlich Rollen-Bremsprüfstände für den zweispurigen Betrieb und ohne Verbindung mit Arbeitsgruben.

Sämtliche Rollen-Bremsprüfstände waren mit einer Prüfplakette einer Fachfirma versehen. Diese Prüfplakette bezog sich ausschließlich auf die alle zwei Jahre fällige Stückprüfung nach § 29 StVZO, nicht aber auf die auch erforderliche jährliche Prüfung der Sicherheitseinrichtungen nach der berufsgenossenschaftlichen Regel BGR 157 „Fahrzeuginstandhaltung“. Bei der Stückprüfung nach § 29 StVZO wird im Wesentlichen der „Abgleich der Rollenkraft mit der Anzeige“ geprüft.

Die Fachfirmen (Hersteller/TÜV/DEKRA) bieten die Sachkundigenprüfung im Rahmen der Stückprüfung nach § 29 StVZO mit an, doch wird diese von den Betreibern nicht in Auftrag gegeben, da ein schriftlicher Nachweis für die Sachkundigenprüfung nach den berufsgenossenschaftlichen Regeln nicht erforderlich ist.

Der Hersteller weist in der Bedienungsanleitung u.a. auf die regelmäßige Prüfung hin: *„Sicherheitseinrichtungen für den Bremsprüfstand, insbesondere Endschalter und Tastwalzen regelmäßig auf richtige Funktion prüfen.“*

Aus einigen Prüfberichten nach § 29 StVZO ist zu entnehmen, dass hier auch die Sicherheitseinrichtungen mit geprüft und gegebenenfalls instand gesetzt wurden.

Von großem Vorteil bei der Durchführung des Arbeitsschwerpunktes war das Inkrafttreten der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Bisher war die Prüfung der Sicherheitseinrichtungen der Rollen-Bremsprüfstände nur durch die Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 „Allgemeine Vorschriften“ § 39 Abs. 3 in Verbindung mit der BGR 157 „Fahrzeuginstandhaltung“ Nr. 4.16.3 gefordert. Die Prüfung der Sicherheitseinrichtungen an Rollen-Bremsprüfstände musste mindestens jährlich durch einen Sachkundigen erfolgen. Eine Dokumentation der Prüfung war nicht vorgesehen.

Nach Einführung der BetrSichV ist die Rechtslage konkreter und eindeutiger. Jeder Arbeitgeber muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen ermitteln und festlegen, welche Voraussetzungen die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung beauftragt werden sollen.

Entsprechend § 10 Abs. 2 müssen Arbeitsmittel, die schadenverursachenden Einflüssen unterliegen und die zu gefährlichen Situationen führen können, unter Berücksichtigung des § 3, Abs. 3, durch eine befähigte Person geprüft werden. Da die Rollen-Bremsprüfstände diesen Arbeitsmitteln zugeordnet werden können, sind die Sicherheitseinrichtungen entsprechend zu prüfen. Schon der Hersteller weist darauf hin. Diese Prüfung ist gemäß § 11 BetrSichV zu dokumentieren.

Die Überprüfungen ergaben, dass im Bereich der „markengebundenen“ Autohäuser die Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes einschließlich des Arbeitssicherheitsgesetzes fast flächendeckend an externe Einrichtungen vergeben und zumindest in den Anfängen umgesetzt worden ist.

Es wurden fast zu 100% Gefährdungsbeurteilungen vorgelegt, die alle im Rahmen der Zertifizierung nach ISO 9001/9002, in den Jahren 1999/2000, erstellt wurden. Diese waren jedoch meistens unvollständig, u.a. fehlten Gefährdungsbeurteilungen für die Rollen-Bremsprüfstände oder nicht alle Arbeitsbereiche fanden Berücksichtigung.

Bei den freien Werkstätten war die Arbeitsschutzorganisation deutlich schlechter.

Den Firmen wurden bei Bedarf folgende Arbeitshilfen zur Verfügung gestellt:

- Leitfaden zur „Gefährdungsermittlung und Gefährdungsbeurteilung“
- Leitfaden zur „Muster-Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen an Rollen-Bremsprüfständen“

Weitere Mängel sind dem Diagramm zu entnehmen:

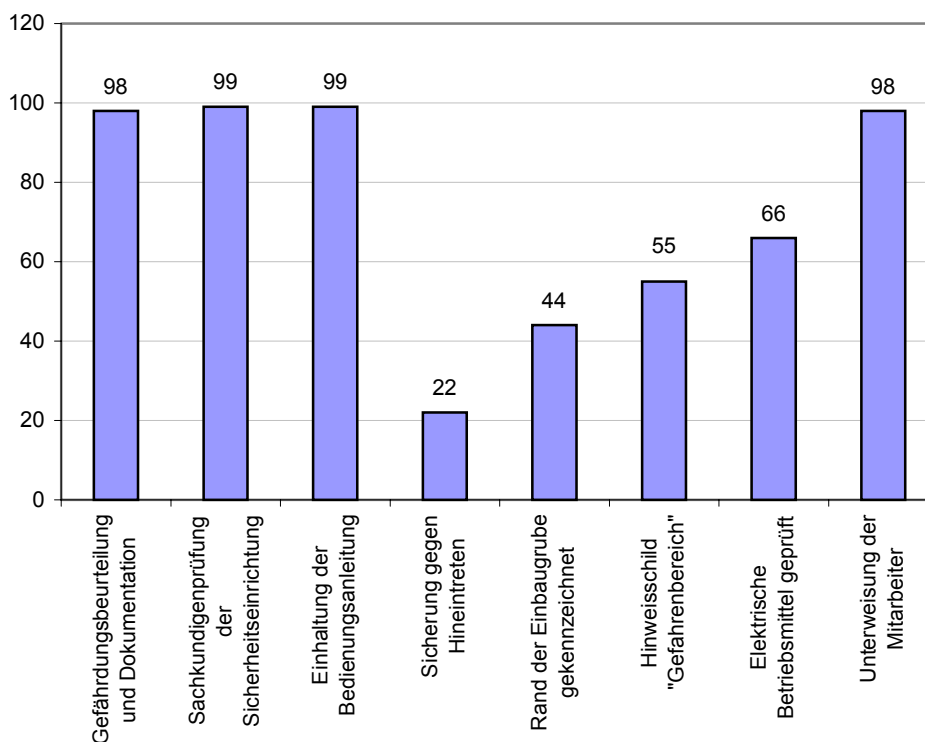


Abb.: Mängel an Bremsprüfständen

Fazit:

Bei den „markengebundenen“ Werkstätten ist die Arbeitsschutzorganisation im Rahmen der Qualitätssicherung nach ISO 9000 überprüft und festgeschrieben worden. Die einzelnen Arbeitsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen weisen aber noch erhebliche Lücken auf. Bei den „freien“ Werkstätten fehlen die zentralen Vorgaben für eine Arbeitsschutzorganisation.

Ansprechpartner: Herr Träger; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Erneuter Unfall mit Van-Carrier (Portalhubwagen)

Im Jahresbericht 2001 Seite 75 wurde ausführlich über die sicherheitstechnische Analyse des Betriebs von Portalhubwagen berichtet und die besondere Gefährdung der seitlich angebrachten Fahrerkabine angesprochen.

Anfahr- und Auffahrunfälle

Im Dezember 2001 und November 2002 wurde jeweils durch einen Fahrfehler die Seitenkabinen der Van-Carriers derart beschädigt, dass sie vom Rahmen abrissen und aus ca. 10 m Höhe zu Boden stürzten. In beiden Fällen kamen die Fahrer mit einem Schrecken davon. Bei dem ersten Unfall stieß der Van-Carrier mit einem angehobenen Luckendeckel zusammen. Der andere Unfall ist auf zu geringen Abstand zwischen zwei auf der Fahrstraße des

Container Terminals fahrenden Van-Carrier zurückzuführen. Bei Reduzierung der Geschwindigkeit des vorausfahrenden Fahrzeuges fuhr das nachfolgende Gerät auf den Vordermann auf.

Die Fahrerkabinen sind durch Verschraubungen mit dem Rahmen des Van-Carriers verbunden. Zusätzlich ist die Kabine mit zwei Fangseilen gesichert. Über die Verschraubung hinaus hat die Halterung für die Fangseile in beiden Schadensfällen versagt. Mit den Geräteherstellern wird zur Zeit über eine Verbesserung der Fangseilhalterung verhandelt. Sonstige Technische Maßnahmen zur Verhinderung ähnlich gelagerter Unfälle sind nicht zu erkennen. Mängel hinsichtlich der Unterweisungsverpflichtungen und Betriebsanleitungen wurden nicht festgestellt.

Ansprechpartner: Herr Hencken; Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven

Reinigung von Fahrerkabinen bei Van-Carriern verbessert

Um die Arbeitsbedingungen für die Durchführung von Reinigungsarbeiten der Fahrzeugkabinen und Kabinenscheiben zu verbessern, wurde eine ca. 13 m hohe Service-Bühne für 3- und 4-hoch Van-Carrier errichtet. Die Bühne ist für insgesamt 4 Geräte ausgelegt. Es sind jeweils Arbeitsebenen in Höhe des Bodens der Kabine und unterhalb der Kabine angeordnet. Die einzelnen Arbeitsbühnen verfügen über Stromanschlüsse und Anschlussbuchsen für trockene und nasse Reinigungsgeräte. Die jeweilige Arbeitsbühne kann aus der Höhe der Fahrerkabine vom Van-Carrier aus betreten werden. Zusätzlich ist eine Treppenturm installiert.

Durch die Schaffung der Service-Bühne ist eine wesentliche Verbesserung der schnellen und gefahrlosen Reinigung der Fahrerkabinen geschaffen worden. Bisher wurde für diese Reinigungsarbeiten eine Scherenhubarbeitsbühne eingesetzt.

Ansprechpartner: Herr Hencken; Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven

Unfall in Walzenmischmaschine trotz Gefährdungsbeurteilung

Eine kunststoffverarbeitende Firma plante ihre in Europa verteilten Produktionsstätten in Bremen zu konzentrieren. Die für den Einsatz in Bremen vorgesehenen Maschinen wurden in den bisherigen Produktionsstätten betrieben und sollten unverändert eingesetzt werden. Die Maschinen fallen damit nicht unter die Maschinenverordnung, sie müssen aber den Anforderungen der Arbeitsmittelbenutzungsverordnung entsprechen.

Bei Betriebsaufnahme wurde dem Gewerbeaufsichtsamt das Arbeitsschutzkonzept und die Struktur für die Gefährdungsbeurteilungen nach dem Arbeitsschutzgesetz vorgestellt. Verbesserungsvorschläge des Gewerbeaufsichtsamtes für die Gestaltung der Gefährdungsbeurteilung wurden von der Firma aufgenommen.

Trotz dieser vorbildlichen Arbeits- und Gesundheitsschutzstrukturen ist es zu einem Unfall an einer Walzenmischmaschine gekommen, der wie folgt ablief:

Ein Mitarbeiter bekam die Aufgabe, altes Silikonmaterial in einer Walzenmischmaschine aufzuarbeiten. Dazu wurde ein 10 bis 15 kg großer „Klumpen“ zwischen die Walzen gegeben.



Üblicher Walzenabstand 5 bis 7 mm



Sicherheitsbrücke mit Not-Aus-Funktion

Hier in der Wanne stand der Verunglückte

Nach ein paar Minuten war der Vorgang beendet und der Arbeitnehmer zog mit einem Abstreifer die Masse von der Walze. Den Knetvorgang hatte der Arbeitnehmer lediglich zu überwachen. Dabei fielen ihm Unregelmäßigkeiten auf über die er seinen Vorarbeiter informierte. Dieser gab dem Beschäftigten die Anweisung, keine weiteren Schritte zu unternehmen, bis er eine Entscheidung vom Produktionsleiter eingeholt hat. Als Vorarbeiter und Produktionsleiter nach kurzer Zeit zum Walzenmischwerk zurückkamen, fanden sie den Beschäftigten oben im Walzenmischwerk stehend vor. Seine Hand war zwischen den Walzen eingeklemmt. Der Verletzte wurde befreit und ins Krankenhaus gebracht.

Die Walzen sind per Sicherheitsbalken (Not-Aus Schalter) und Querstreben abgesperrt. Weder beim Produktionsprozess noch bei der Reinigung ist es erforderlich, auf den Mischer zu klettern. Warum der Beschäftigte in die Wanne gestiegen ist, konnte nicht geklärt werden. Aus Produktionsgründen war es nicht notwendig, gesehen hat den Vorfall keiner.

Die Gefährdungsbeurteilung der Walzenmischmaschine erfolgte in Anlehnung an die VBG 22 „Arbeitsmaschinen der chemischen Industrie, der Gummi- und Kunststoffindustrie, § 26 Kalandrier“ sowie der Norm DIN EN 294 „Sicherheit von Maschinen, Sicherheitsabstände gegen das Erreichen von Gefahrstellen mit den oberen Gliedmassen“. Das Ergebnis der Überprüfungen an der Walzenmischmaschine war:

1. Beim Not-Aus fahren die Walzen nicht automatisch auseinander, sondern müssen manuell per Handkraft auseinandergedrückt werden, da die Zugspindel beim Not-Aus gelöst wird.

2. Die Sicherheitsabstände nach der DIN EN 294 wurden eingehalten. Aufgrund des Unfalls wurden im Bereich des Gestells der Walzenmischmaschine Verkleidungen angebracht, die ein Klettern auf die Maschine verhindern sollen.
3. Das Ansprechen der Sicherheitsbalken erfolgt verhältnismäßig schwergängig, Vorgaben, ab wann Sicherheitsbügel auf Not-Aus gehen müssten, gibt es nicht. Durch Probieren bei den Arbeitsvorgängen wurde ermittelt, bei welchen Druck der Sicherheitsbalken auf Not-Aus geht ohne das es zu einer Beeinträchtigung der Tätigkeit für den Arbeitnehmer kommt.

Bei sorglosem Verhalten der Mitarbeiter werden sich solche Unfälle nie vermeiden lassen. Hier sind neben den technischen Schutzmassnahmen wiederholt Unterweisungen über die Verhaltensweisen der Beschäftigten durchzuführen.

Der Unfall zeigt auch, dass Gefährdungsbeurteilungen keine starren Gebilde sind die einmal erstellt werden und danach in der Schublade verschwinden. Es muss ständig geprüft werden, ob alle Gefährdungen berücksichtigt worden sind, auch wenn sie im ersten Moment noch so unwahrscheinlich erscheinen.

Ansprechpartner: Frau Hesse; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Gefährliche Situation mit glücklichem Ausgang.

Folgende Unfallanzeige erreichte das Gewerbeaufsichtsamt:

„Herr X kam in die Kabine, um Herrn Y eine Information zu geben. Dabei ist Herr X mit seinem Hemd in das drehende Teil gekommen. Das Hemd wurde von dem Teil erfasst und Herr X versuchte sich loszureißen. Herr Y hatte sofort den Notausschalter gedrückt. Bevor das Teil zum Stehen kam, wurde Herr X noch 2 bis 3x um das Teil gedreht. Danach riss das Hemd und Herr X rutschte auf den Boden.“

Verletzungen: Verbrennungen, Blutergüsse, Quetschungen von Brust und Beinen.“

Was war geschehen?

In einem metallverarbeitenden Betrieb werden in geschlossenen Kabinen Wellen im Flammsspritzverfahren beschichtet. Diese Beschichtungsanlagen wurden von der Betreiberfirma als Eigenkonstruktion aus verschiedenen Komponenten zusammengestellt.

In der Kabine in der sich der Unfall ereignete, befindet sich eine Drehvorrichtung mit Motor und Bremse. Für das Auftragen des Beschichtungsmaterials sorgt ein Roboter, an dessen Dreharm eine Spritzdüse befestigt ist. Der Roboter verfährt parallel zur drehenden Welle.

Im Normalfall läuft der Spritzvorgang selbständig ab. Es befindet sich keine Person in der Kabine. Die Steuerung ist elektrisch so verriegelt, dass beim Öffnen einer Kabinentür die Anlage „Roboter und Dreheinrichtung“ sofort zum Stillstand kommt. Nur beim Einrichten des Roboters muss die Kabine begangen werden. Die Steuerung wird zu diesem Zweck überbrückt, so dass die Kabine begangen werden kann.

Es wäre nichts passiert, wenn man so verfahren hätte, aber da gab es doch noch eine Ausnahme. Diese hätte einen Arbeitnehmer im ungünstigsten Fall auch das Leben kosten können.

Unfallhergang:

Beim Auftragen einer rauen, sehr verschleißfesten Beschichtung auf einer ca. 5 m langen Welle kam es zur Schlackebildung an der Düse. Diese musste während des Spritzens entfernt werden. Eine Unterbrechung des Arbeitsflusses durfte nicht erfolgen, weil ansonsten die Beschichtung der Welle nicht die erforderliche Qualität erhalten hätte. Das Abstreifen der Schlacke konnte technisch nicht erreicht werden, weil die konstruktiven Voraussetzungen an der Düse fehlten. Deshalb musste ein Mitarbeiter von Zeit zu Zeit die Düse mit einem Schweißdraht abstreifen und so die Schlacke entfernen. Für diese besondere Beschichtung wurden die Sicherungsmaßnahmen der Kabine aufgehoben. Die Kabine war jedem jederzeit zugänglich.

Eine Person befand sich zum Unfallzeitpunkt am Roboter und die andere auf der gegenüberliegenden Seite, dazwischen drehte sich die Welle. Der Abstand zwischen Welle und Kabinenwand beträgt ca. 1 m. Eine Absicherung zur drehenden Welle gab es nicht.

Es kam wie es kommen musste: Die Welle erfasste den Ärmel des Mitarbeiters, der in Nähe der Düse stand. Er wurde mit seinem ganzem Körper, obwohl der am Roboter stehende Mitarbeiter den Not-Aus-Schalter sofort betätigte, mehrmals um die Welle mitgezogen.

Glück im Unglück: Der Verletzte verließ die Kabine noch ohne Hilfe. Es blieb bei den oben genannten Verletzungen.

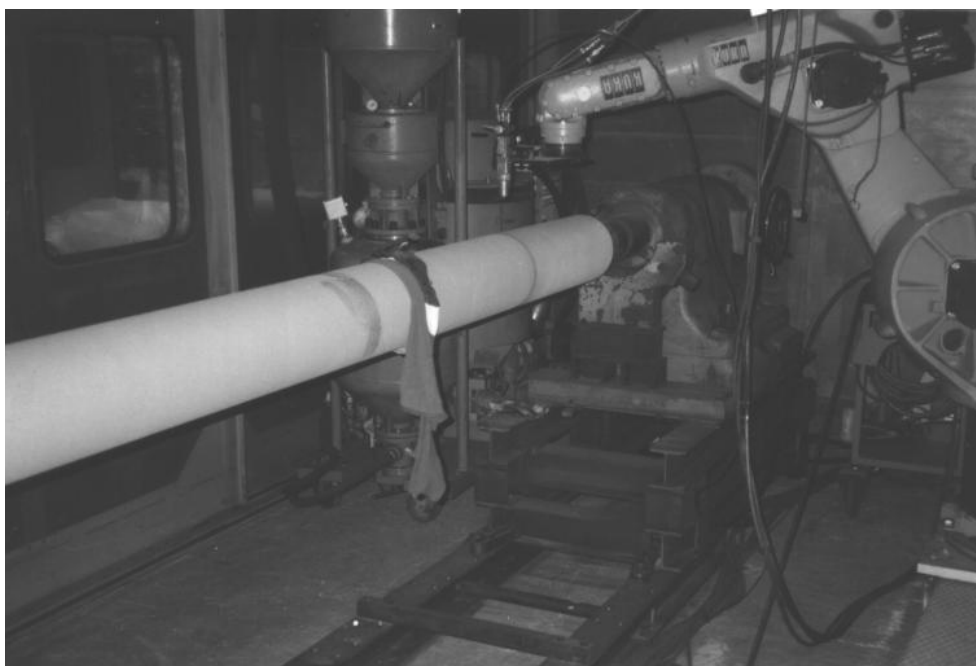


Bild: Beschichtungsanlagen

Unfallursache:

Die Ursache des Unfalls liegt darin, dass sich der Verletzte, ebenso die Person am Roboter, in einem nicht gesichertem Gefahrenbereich aufgehalten haben. Die Steuerung war überbrückt, so dass die Kabine trotz Betrieb von Dreheinrichtung und Roboter zugänglich war. Im Unfallbericht steht, dass der Notausschalter sofort gedrückt wurde. Trotzdem soll der Verletzte noch zwei bis dreimal um die Welle gezogen worden sein. Die zusätzliche Masse (Körper des Verletzten) befindet sich immerhin weit außerhalb des Drehmittelpunktes, so dass nach Betätigen des Notausschalters der Drehvorgang früher hätte beendet sein müssen.

Folgende Maßnahmen wurden der Firma aufgegeben:

Der Gefahrenbereich des Roboters ist so zu sichern, dass er von Personen – ausgenommen beim Einrichten - nicht begangen werden kann. Bei Verwendung von Sperrzäunen sind die Anforderungen der

- DIN EN 294 „Sicherheit von Maschinen; Sicherheitsabstände gegen
das Erreichen von Gefahrstellen mit den oberen Gliedmaßen“,
- DIN EN 349 „Sicherheit von Maschinen: Mindestabstände zur Vermeidung
des Quetschen von Körperteilen“ und
- DIN EN 811 „Sicherheit von Maschinen, Sicherheitsabstände gegen
das Erreichen von Gefahrstellen mit den unteren Gliedmaßen“

zu beachten. Sperrzäune sind so hoch auszuführen, dass ein Übergreifen durch Personen unmöglich ist. Der Zugang im Sperrzaun ist mit einer robotereigenen Schutzeinrichtung und mit der übergeordneten Not-Aus-Einrichtung zu verknüpfen.

Sofern in der Kabine weiterhin die besondere Beschichtung aufgetragen und die Schlacke an der Düse entfernt werden muss, darf dieses nur von einem gesicherten Bereich aus erfolgen. Das Gitter ist so auszuführen, dass es nicht übergreifen werden kann. Auch für dieses Gitter gilt, dass die Anforderungen der vorgenannten DIN EN-Normen erfüllt sein müssen. Das Abstreifen der Schlacke darf nur mit einem geeigneten Werkzeug erfolgen. Ein Schweißdraht, der im Handbereich glatt ist, wird akzeptiert.

Die Bremseinrichtung der Drehvorrichtung muss nach Betätigen des Notausschalters wirksam werden. Es ist zu prüfen, ob die Bremseinrichtung funktionsfähig ist.

Es ist eine Betriebsanweisung gemäß § 26 der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ (BGV D1) zu erstellen sowie eine Gefährdungsbeurteilung im Sinne des § 5 des Arbeitsschutzgesetzes vorzunehmen.

Anhand der Betriebsanweisung und der Gefährdungsbeurteilung sind die Arbeitnehmer zu unterweisen.

Die Anlage wird zur Zeit nicht betrieben, da der Betriebsteil verlegt wird. In diesem Zusammenhang sollen die Maßnahmen durchgeführt werden.

Ansprechpartner: Herr Zimmermann; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Dreiradstapler verletzte Unbeteiligten

Bei der innerbetrieblichen Ausbildung zum Gabelstaplerfahrer führte ein Auszubildender auf dem Betriebsgelände eine Übungsfahrt durch. Ein anderer begleitete den fahrenden Gabelstapler zu Fuß in einem Abstand von ca. 4 Metern. In dem Moment, als der Ausbilder die Fahrt nicht einsehen konnte, kippte der Gabelstapler in einer Kurvenfahrt zu der Seite des begleitenden Auszubildenden um. Dieser wurde von Teilen des Staplers erfasst und erlitt schwere Verletzungen. Der Fahrer sprang entgegen der Kipprichtung ab und blieb dadurch unverletzt.

Ursächlich für den Unfall war die Unerfahrenheit des Azubi, weil sich dieser nicht der Auswirkung, die sich bei einer erhöhten Geschwindigkeit und gleichzeitig erhöhtem Schwerpunkt (Gabel in oberster Stellung) während einer abrupten Richtungsänderung (Kurvenfahrt) bei einer Gabelstaplerfahrt ergibt, bewusst war.

Der Unternehmer wurde aufgefordert, vor Fortführung der Schulung folgende Maßnahmen durchzuführen: Schriftliche Erstellung eines theoretischen und praktischen Ausbildungsprogramms unter Beachtung der BGG 925 „Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand“ sowie der BGI 545 „Sicherheitslehrbrief für Gabelstaplerfahrer“ zu erstellen.

Im Sicherheitslehrbrief werden folgende Ausbildungsparameter vorgegeben:

- Ausbildung von Gabelstaplerfahrern (Auswahl von Ausbildern und Fahrern)
- Beschaffenheitsanforderungen
- Gesundheitliche Belastungen für den Gabelstaplerfahrer
- Prüfungen von Gabelstaplern
- Sicherer Betrieb von Gabelstaplern
- Verlassen des Gabelstaplers
- Sondereinsätze mit dem Gabelstapler

Sämtliche Ausbildungsfahrten dürfen nur unter Aufsicht des Ausbilders ausgeführt werden.

Angeregt wurde die erneute Teilnahme des Ausbilders an einem Lehrgang für Ausbilder von Flurförderzeugfahrern.

Ansprechpartner: Herr Guzek, Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven

Noch nicht zum alten Eisen - Neue Verwendung für betagte Dreiwalzenblechbiegemaschine

Eine Firma für Anlagenbau führte eine Dreiwalzenblechbiegemaschine älteren Baujahrs nach Ankauf und erfolgtem Wechsel des Aufstellungsortes erfolgreich nachgerüstet einer neuen Verwendung zu.

Mit dieser Maschine wurde eine Verbesserung der fertigungstechnischen Möglichkeiten im Behälterbau, mit der Zielsetzung, dass Stahlbleche mit größeren Ausmaßen und Wandstärken im Rundwalzverfahren verarbeitet werden können, angestrebt. Vor der ersten Inbetriebnahme am neuen Aufstellungsort wurde die Maschine nach den Mindestanforderungen des Anhanges zur Arbeitsmittelbenutzungsverordnung nachgerüstet. Dazu erfolgte eine Sicherung der Gefahrstellen im Unterflurbereich durch fest verschraubte Abdeckungen. Außerdem wurde die vorhandene dokumentierende Gefährdungsbeurteilung wie folgt angepasst:

- Vorbehalt der Nutzung der Maschine durch hierzu besonders beauftragte Personen mit speziellen Unterweisungen,
- Betriebsanweisungen mit Verhaltensvorgaben bei Betriebsstörungen.

Ansprechpartner: Herr Brockhage, Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven

Ungeeignete Dichtungen – Salpetersäure trat beim Befüllen eines Vorratsbehälters aus

Ein Vorratsbehälter in der Lebensmittelindustrie sollte mit 50%-iger Salpetersäure befüllt werden.

Der Tankwagen wurde über eine automatisch arbeitende Füllarmatur mit der Anlage verbunden. Der eingewiesene Tankwagenfahrer überwachte den Vorgang und bemerkte, nachdem bereits circa 1000 l Salpetersäure in den 3000 l fassenden Vorratstank gepumpt waren, dass Säuredämpfe aus dem unterirdischen Lagerraum austraten. Er stoppte die Befüllung und informierte die Verantwortlichen der Firma, die entsprechend den Notfallplänen die Feuerwehr alarmierten. Diese war mehr als 10 Stunden im Einsatz, um die ausgelaufene Salpetersäure abzupumpen sowie durch Lüftungsmaßnahmen ein Betreten des Schadensbereiches zu ermöglichen.

Das Ausmaß des Schaden war mehr als erheblich; Lüftungsschächte, Steuerschränke, Brandschutzisolierungen und Feuerschutztüren waren zerstört.

Bei der am nächsten Tag mit einem Sachverständigen durchgeführten Untersuchung zur Schadensursache wurde festgestellt, dass die auf der Basis von Nitril-Butadienkautschuk und Styrolbutadienkautschuk mit Calciumcarbonat und Ruß als Füllstoff sowie Phthalsäureestern als Weichmacher hergestellten Flanschdichtungen ungeeignet waren. Sie wurden als Dichtungen zwischen den Flanschen der Pumpe und den Verbindungsrohren von einer Fachfirma vor 9 Monaten beim Neubau der Anlage eingebaut.

Ansprechpartner: Herr Hockmann; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit europäisch bestimmt – Arbeitsschwerpunkte verschieben sich

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geht in der konsolidierten Fassung von 2002 von einem funktionierenden Binnenmarkt aus, in dem nur sichere Produkte in den Verkehr gebracht werden (hohes Schutzniveau in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz). Mit dem „neuen Konzept“ von 1986 hat man die horizontale Produktsicherheitsrichtlinie und eine Vielzahl von sektoralen Richtlinien geschaffen. Bestimmte sektorale Richtlinien betreffen typische technische Arbeitsmittel, so dass in Deutschland die Umsetzung über das Gerätesicherheitsgesetz und darauf erlassene Verordnungen erfolgt. Eine Trennung zwischen gewerblich genutzten technischen Arbeitsmitteln oder privat genutzten technischen Produkten ist oft nicht möglich. Aus diesem Grund wurde die Zuständigkeit für das Produktsicherheitsgesetz von 1997 in der Mehrzahl der Bundesländer auf die Arbeitsschutzbehörden übertragen, so auch in Bremen im August 2002.

Mit dem „neuen Konzept“ wird den Herstellern der freie Warenverkehr in der Europäischen Union zugesichert, wenn sie die grundlegenden Sicherheitsanforderungen einhalten und dies mit der CE-Kennzeichnung und der Konformitätserklärung dokumentieren. Gleichzeitig aber haftet der Hersteller für die Produktsicherheit. Es soll eine Balance zwischen dem freien Warenverkehr und der Herstellerhaftung bestehen. Um diese gewährleisten zu können, sind alle Mitgliedsstaaten verpflichtet, Marktüberwachungsmaßnahmen durchzuführen, und zwar im Rahmen aller Richtlinien, die das Inverkehrbringen von Produkten zum Gegenstand haben.

Dies führt zu Änderungen bei der Aufgabenwahrnehmung und setzt Absprachen zwischen den deutschen Überwachungsbehörden, aber auch zwischen den Mitgliedsstaaten voraus. Für den Bereich des Gerätesicherheitsgesetzes und Produktsicherheitsgesetzes ist der Arbeitsausschuss „Marktüberwachung“ von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz eingesetzt worden, der diese Koordinationsaufgaben für aktive aber auch reaktive Marktüberwachungsmaßnahmen durchführt.

Bremen ist Teil der norddeutschen Marktüberwachung. Das Land Brandenburg bewertet die eingehenden Warnmeldungen aus den Mitgliedsstaaten und legt fest, wie die Marktüberwachung in Norddeutschland wirksam und wirtschaftlich durchgeführt werden soll. Im Gewerbeaufsichtsamt Bremen ist eine neue Arbeitsgruppe gebildet worden, die diese Aufgaben koordiniert und die aktive Marktüberwachung plant. Hierfür wurden mit der Übertragung der Zuständigkeit für das Produktsicherheitsgesetz zwei Planstellen (siehe Seite 18) bewilligt und mit technischen Angestellten aus anderen Bereichen besetzt. Leider verließ einer der neuen Mitarbeiter während seiner Ausbildung zum Gewerbeaufsichtsbeamten das Gewerbeaufsichtsamt, so dass die Aufgaben nur eingeschränkt wahrgenommen werden können.

Das europäische Konzept der Marktüberwachung beeinflusst aber auch in anderen Rechtsgebieten die Aufsichtstätigkeit, so insbesondere bei den Medizinprodukten, aber auch bei den Chemikalien.

Was unter dem Begriff „Marktüberwachung“ zu verstehen ist, muss noch genauer herausgearbeitet werden und ist vielleicht auch bei den einzelnen Richtlinien unterschiedlich. Die Lebensphasen eines Produktes lassen sich in drei große Bereiche einteilen:

- Phase des Herstellens,
- Phase des Inverkehrbringens,
- Phase der Nutzung.

Klassisch umfasst die Marktüberwachung nur den Zeitraum des Inverkehrbringens (Verandfertig im Lager des Herstellers mit Konformitätserklärung für das Produkt bis zur Abgabe an den Verwender).

Verändern sich aber die Produkteigenschaften durch die Benutzung, z.B. Verschleiß, und schreibt die sektorale Richtlinie auch bestimmte Prüfungen nach der Inbetriebnahme vor, so kann die Überwachung dieser Pflichten auch als „Marktüberwachung“ angesehen werden. Die Art und der Umfang dieser Überwachung wird ebenfalls von der Europäischen Union vorgegeben und wirkt sich auf die Aufgabenwahrnehmung bei den zuständigen Behörden aus, insbesondere, wenn für die Prüfungen feste Fristen vorgegeben werden.

Die bremische Gewerbeaufsicht hat diese Tendenz bei der Definition ihrer Produkte berücksichtigt, indem sie zwischen dem Produkt 1 „Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit“ und dem Produkt 2 „Sicherheitstechnik und Öffentlichkeitsschutz“ unterscheidet, hat aber die Schwierigkeit, dass die bundeseinheitliche Statistik die Zuordnung der Leistungen zu den jeweiligen Produkten nicht unterstützt. Die vorgesehene Änderung der bundeseinheitlichen Statistik zum Jahr 2004 enthält diese Differenzierung ebenfalls nicht. Deshalb wird geprüft, ob die bisherigen Produktdefinitionen beibehalten werden können.

Ansprechpartner: Herr Jahn;

Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

Vom technischen Arbeitsschutz zum technischen Verbraucherschutz

Schon im Jahresbericht 2001, Seite 61 ff, wurde aufgezeigt, wie wichtig die Verstärkung der Tätigkeiten der Gewerbeaufsicht im Bereich Marktüberwachung ist. Rechtliche Vorgaben hierzu enthalten zahlreiche Richtlinien, die von der Europäischen Union (EU) zur Ausgestaltung eines einheitlichen und gemeinsamen Binnenmarktes erlassen wurden. Darin werden Beschaffenheitsanforderungen für Produkte vorgegeben. Zugleich werden Hersteller, Importeure und Händler verpflichtet, nur sichere Produkte bzw. Geräte in den Verkehr zu bringen. Sie sind verantwortlich dafür, dass von ihren Erzeugnissen keine Gefahren für das Le-

ben und die Gesundheit der Verbraucher ausgeht. Marktkontrollen sind zum Schutz der Verbraucher, aber auch aus Wettbewerbsgründen unerlässlich.

Im Jahr 2002 wurde durch EU-weite Informationssysteme vor über 300 Produkten gewarnt, von denen Gefahren ausgehen. Beispielhaft sind zu nennen:

- elektrische Geräte, wie Leuchten, Sicherheitstransformatoren, LötKolben, Haartrockner, bei denen zum Teil die Gefahr eines Stromschlages und eine Brandgefahr bestand.
- Spielsachen, bei denen für Kleinkinder die Gefahr des Erstickens durch Verschlucken von Kleinteilen bestand.

Weiterhin gab es zahlreiche Mängelmitteilungen von anderen Gewerbeaufsichtsämtern, Berufsgenossenschaften, Zollbehörden aber auch von Verbrauchern, die sich direkt an das Gewerbeaufsichtsamt wandten.

Dieses zeigt, dass die Gewerbeaufsichtsämter im verstärkten Maße gefordert sind, eine qualifizierte, angemessene und wettbewerbsneutrale Marktüberwachung zu realisieren, um das Leben und die Gesundheit der Verbraucher bzw. Verwender zu schützen. Im August 2002 ist der Gewerbeaufsicht auch die Zuständigkeit nach dem Produktsicherheitsgesetz übertragen worden. Dieses Gesetz umfasst alle Produkte, die für Verbraucher bestimmt oder vom Verbraucher benutzt werden können, sofern die Sicherheitsanforderungen nicht schon durch andere spezifische Richtlinien abgedeckt sind. Die erforderlichen personellen und sächlichen Mittel wurden bereit gestellt. Um einen einheitlichen technischen Verbraucherschutz über die Ländergrenzen zu gewährleisten, tauschten die norddeutschen Länder ihre Information über die Internetplattform IGP (Informationssystem über gefährliche Geräte und Produkte), koordiniert vom Land Brandenburg, aus. Dieses Steuerungsmodul ermöglicht ein wesentlich schnelleres Eingreifen bei bekannt werden von mangelhaften Produkten. In Zukunft wird dieses Modell von der dem europaweiten Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung (ICSMS = Information and Communication System for Market Surveillance) abgelöst.

Aus all diesen Informationen werden notwendige Maßnahmen für Bremen abgeleitet und umgesetzt. Zusätzlich wurden Marktkontrollen, insbesondere auf Messen und in enger Zusammenarbeit mit dem Zoll, durchgeführt. Ausgewählte Untersuchungsergebnisse werden in den Einzelbeispielen vorgestellt.

Chemische Belastung von Kinderspielzeug

Schon seit Jahren werden die zum Teil hohen Formaldehydbelastung in Holzpuzzeln beklagt. Im Jahr 2002 fielen besonders Bremer Importeure auf, die Puzzle für Kinder unter 3 Jahren mit Formaldehydwerten von mehr als 100 mg/kg in den Verkehr brachten. Zudem waren die Farben auf den Puzzeln nicht speichel- und schweißecht. Da Formaldehyd in Verdacht steht, Krebs zu erzeugen und es durch die nicht speichelfesten Farben zu einer erhöhten Aufnahme gerade bei Kleinkindern kommen kann, wurde eine sofortige Rücknahme aller Produkte angeordnet. Außerdem wurden die Importeure aufgefordert, ihr Qualitätsma-

nagement zu verbessern; insbesondere wurde die geringe Anzahl von Stichprobenkontrollen bei der Einfuhr der Produkte in Deutschland bemängelt.

In abwaschbaren Badewannenbilderbüchern für Kinder unter 3 Jahren aus Kunststoff wurden erhöhte Werte des krebserzeugenden Stoffes Isophoron festgestellt. Durch entsprechende Nachbehandlungen oder Belüftungen kann der Isophorongehalt auf 3 – 6 mg/kg (Migration) reduziert werden. Auch hier wurden seitens des Gewerbeaufsichtsamtes Rückrufverpflichtungen auferlegt, die auch umgesetzt wurden. Jedoch wurde anschließend eine neue Lieferung ohne Überprüfung durch den Importeur wieder in den Verkehr gebracht. Bei der Überprüfung dieser Charge wurden durch verschiedene chemischen Untersuchungsämter wieder erhöhte Isophoronwerte festgestellt. Erst nach dieser zweiten Rückrufaktion zum gleichen Produkt innerhalb eines Jahres, war der Importeur bereit, seine Qualitätskontrolle auch auf diesen Untersuchungspunkt zu erweitern.

Des Weiteren verpflichtete das Gewerbeaufsichtsamt einige Importeure Quietschenten, die entweder ein krebserzeugendes Amin aus einem Azofarbstoff oder zu hohe Mengen an dem Weichmacher Phthalate enthielten, aus dem Verkehr zu nehmen.

Dauerbrenner: Mangelhafte Scooter

Da die Modezeit der Alu-Klapproller nun vorbei ist, werden diese zu Spottpreisen verkauft. Auf die Qualität wird dabei wenig geachtet. Aufgrund von Mitteilungen verschiedener Gewerbeaufsichtsämter wurden im bremischen Handel zahlreiche unsichere Roller, auf Veranlassung des Gewerbeaufsichtsamtes Bremen, aus dem Verkehr genommen. Das Mängelspektrum bewegte sich dabei von fehlenden oder überklebten CE-Kennzeichnung, gefälschten GS-Zeichen, Quetschgefahren am Klappmechanismus, offenen Lenkerrohren und fehlenden Betriebsanleitungen.

Schwerpunkt: Einfuhr von Lichterketten

In den vergangenen Jahren stellten alle Gewerbeaufsichtsämter regelmäßig mangelhafte Lichterketten und Lichtschläuche fest. Daher sollte versucht werden, die Sicherheit der Produkte zu überprüfen, bevor sie den deutschen Handel erreicht hat. In enger Zusammenarbeit mit den Zollbehörden wurde in der Zeit von August bis Dezember 2002 versucht, möglichst alle Importlieferungen von Lichterketten in Augenschein zu nehmen. Anhand einer Checkliste wurde überprüft, ob die Kennzeichnung in Ordnung war (CE-Zeichen, vollständige Hersteller/Importeurangaben, Schutzklassenangaben, usw.).

Überprüfungen von GS-Zertifikaten, Gebrauchsanweisungen in deutscher Sprache, von isolierten Drähten, der Steckersicherheit usw. ergaben, dass 80% aller untersuchten Produkte ohne Mängel waren. Bei den mangelhaften Produkten lagen in erster Linie Kennzeichnungsfehler vor, die vor dem Inverkehrbringen behoben wurden.

Gefährliche Flüssigkeiten in Dekorations-, Bedarfsgegenständen und Spielen

Seit Anfang 2001 werden im Handel zunehmend doppelwandige oder doppelbödig Kunststoffgegenstände angeboten, die mit zwei nicht miteinander mischbaren Flüssigkeiten gefüllt sind. Es handelt sich hierbei um Produkte wie Trinkbecher, Zahnputzbecher, Schlüsselanhänger, Flaschenöffner, Seifenschalen und Handyschalen. Bunte Farben und kleine Spielzeugteile wie Tiere und Blumen, die auf der Phasengrenze schwimmen, machen diese Gegenstände besonders attraktiv für Kinder. Bei der gefärbten Phase handelt es sich meist um Wasser. Die leichtere darüber liegende Phase ist häufig eine gefährliche organische Flüssigkeit, die beim Verschlucken zu ernsthaften Lungenschäden führen kann. Der Kontakt mit der organischen Phase ist möglich, wenn die Flüssigkeit ausläuft, z.B. wenn der Kunststoff aufgrund von Materialeigenschaften oder Beschädigungen, z.B. durch Herunterfallen auf den Boden, undicht wird oder wenn am Gefäßboden befindliche Gummipfropfen nicht ausreichend dicht sind. Bei Kindern ist bei einem Bruch des Gefäßes zudem mit einem evt. ungewollten Verschlucken der gefährlichen organischen Phase zu rechnen. Solche Dekorationsgegenstände dürfen nach den Bestimmungen der Chemikalienverbotsverordnung nicht in den Verkehr gebracht werden.

Im Rahmen eines bundesweiten Überwachungsprojektes wurden alle Importeure und Großhändler vom Gewerbeaufsichtsamt angeschrieben, über die Gefahren informiert und aufgefordert, entsprechende Produkte aus dem Markt zu nehmen. Dieser Aufforderung waren alle Angeschriebenen nachgekommen. Daneben wurde der Handel verstärkt auf solche Produkte hin überprüft; hier hat das Gewerbeaufsichtsamt in zahlreichen Verkaufsstellen die Produkte aus den Regalen nehmen lassen. Die Produkte wurden entweder an dem Hersteller/Importeur zurückgesandt oder vernichtet.

Zahlreiche unsichere Produkte auf der Verbrauchermesse „hafa 2002“

Auf dieser Ausstellung finden sich neben den professionellen Händlern auch viele sogenannte Deco-Künstler ein. Diese Kunstgewerbetreibende boten sehr kreativ gestaltete Leuchten an, deren Kennzeichnung und oft auch deren technische Sicherheit in keiner Weise die Bestimmungen der Richtlinie 73/23/EWG „Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen“ (Niederspannungsrichtlinie) erfüllten. Da diese Produkte nicht nur ausgestellt, sondern auch verkauft werden sollten, wurde ein weiterer Verkauf von der Gewerbeaufsicht untersagt.

Des weiteren wurden nicht sichere

- Dampfsauger (fehlender Betätiger, der den Dampfaustritt stoppt, sobald er losgelassen wird),
- Spielzeug (Erstickungsgefahr durch leicht lösbare Kleinteile; vorgeschriebene Öffnungsweiten sich gegeneinander bewegendere Teile nicht gewährleistet; Kennzeichnungsmängel),
- Dekorationsgegenstände (zu hohe Temperaturen an Außenseiten von Windlichtern),
- Sägen (Berührung des Sägeblattes nicht ausreichend gesichert) und

- Gartenhäcksler (Sicherung gegen Zugriff zum Schneidemesser von der Auswurfsseite aus ist nicht ausreichend gesichert)

bemängelt.

Diese Mängel waren in der Regel durch Nachrüstung schnell zu beheben.

Mobile Tribünenanlage in einer Versammlungsstätte

In einer Versammlungsstätte sollte eine verfahrbare und ausziehbare Tribünenanlage installiert werden. Für das Verfahren der Tribüne sind Spezialgabelhubwagen erforderlich. Das Ausziehen der Tribüne geschieht mit akkubetriebenen Auszugswagen mit Deichsellenkung. Zum Ausfahren der Tribünen muss jeder Tribünenblock einzeln mit Druckluft versorgt werden. Dies geschieht über einen mobilen Kompressor. Nach der Aufstellung der Anlage stellte das Gewerbeaufsichtsamt fest, dass die Konformitätserklärungen der verschiedenen Maschinen fehlerhaft waren, die Gefahrenanalyse unvollständig und die Betriebsanleitung nicht umfassend war. In einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Gewerbeaufsichtsamt und der Herstellerfirma konnte erreicht werden, dass alle unter EU-Richtlinien fallenden Anlage- teile auch richtlinienkonform waren.

Ansprechpartner: Frau Vogel; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Tödliche Gefahr auf Spielplätzen – Schwere Sicherheitsmängel an Spielgeräten

Immer häufiger ereignen sich in Deutschland Unfälle auf Spielplätzen, weil immer mehr Spielgeräte gefährliche Sicherheitsmängel aufweisen. Das berichtete das ARD-Magazin „Monitor“ am 16.5.2002. In Zusammenarbeit mit dem TÜV Berlin-Brandenburg überprüfte „Monitor“ Spielplätze in mehreren Bundesländern. Das Ergebnis der Untersuchungen war erschreckend. So fanden die Sachverständigen des TÜV

- verfaulte Holzmasten, die die Geräte zum Einsturz bringen können,
- gefährliche Lücken an Rutschen, an denen sich die Kordeln von Anoraks der Kinder verfangen können,
- abgenutzte Aufhängungen von Kinderschaukeln und
- ungenügender Fallschutz bei Kletterspielgeräten.

Aufgrund dieser erschreckenden Anzahl von Mängeln veranstaltete die Unfallkasse Bremen, der Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg und das Gewerbeaufsichtsamt Bremen im August 2002 eine Fachtagung zu diesem Thema. Dazu wurden Hersteller (kommerzielle und nicht-kommerzielle), Verwender (Kommunenvertreter und Kindergartenleitungen) und Spielplatzplaner eingeladen. Hier wurden die sicherheitstechnischen Anforderungen bei den Planungen von Spielplätzen und dem Einkauf von Geräten sowie die erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen vorgetragen und sehr intensiv diskutiert.

Das Gewerbeaufsichtsamt Bremen erläuterte dabei die Anforderungen hinsichtlich der Herstellung und des Inverkehrbringens nach dem Gerätesicherheitsgesetz sowie die daraus re-

sultierenden Haftungsverpflichtungen. So sind Spielgeräte kein Spielzeug im Sinne der EG-Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug. Sie sind entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 4 Gerätesicherheitsgesetz (GSG) als Sport- und Freizeitgeräte einzustufen. Daher unterliegen sie den Sicherheitsanforderungen des Gerätesicherheitsgesetzes. Zur Angleichung von Sicherheits- und Produktionsstandards in der EU gelten seit 1999 einheitliche Normen zu Spielgeräten als Regeln der Technik. Diese Normen regeln nicht nur die sicherheitstechnischen Anforderungen an Spielgeräte sondern auch die Bereiche sicherheitstechnischen Prüfung, Inspektion und Wartung.

Ein großer Diskussionspunkt war die Einhaltung der Anforderungen des Gerätesicherheitsgesetzes und der einschlägigen Normen bei den in Selbstbau z. B. von Selbsthilfeinitiativen hergestellten Geräten. Den nicht-kommerziellen Inverkehrbringern wurde empfohlen, sich entsprechend fachlich beraten zu lassen.

Ein weiterer Diskussionspunkt war die Sanierung von Altgeräten. Sanierungsbedarf besteht bei gefährlichen Mängeln wie z.B.:

- Einzugsstellen im Einsitzbereich von Rutschen, bei Feuerwehrrängen, bei Dächern, die weniger als 1m von einem Handlauf entfernt sind und
- Fangstellen für den Kopf, insbesondere bei flexiblen Öffnungen (Kletternetz) und Leitern mit Sprossenabständen zwischen 12 und 20 cm.

Auch bei der Sanierung sind die entsprechenden Vorschriften genau zu studieren bzw. eine Sachverständigenorganisation oder Fachfirmen sollten eingebunden werden.

Den Herstellern und den nicht-kommerziellen Inverkehrbringern wurde die Haftung für die Sicherheit des Gerätes nach dem Produkthaftungsgesetz erläutert. Überrascht hat die Teilnehmer besonders, dass sie hier eine verschuldensunabhängige Haftung treffen kann. Daher wurden ihnen geraten, sich der Sicherheit der Spielgeräte sehr sorgfältig zu widmen.

Daneben wurden den Betreibern die Haftung nach der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht nach § 823 BGB (Bürgerliche Gesetzbuch) dargestellt. Es wurde darauf verwiesen, dass die Spielplatzbetreiber verpflichtet sind, die Vorschriften nach dem Gerätesicherheitsgesetz und aller nachgeschalteten Vorschriften, wie DIN-Normen und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

Für die Instandhaltung und Wartung wurde von den Unfallversicherungsträgern empfohlen, Aufzeichnungen in schriftlicher Form (z.B. ausgefüllte Checklisten) zu führen.

Für fast alle Teilnehmer waren die Bestimmungen und die Konsequenzen bei Nichtbeachtung der Vorschriften neu. Es ist zu hoffen, dass die Teilnehmer der Fachtagung im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches nun der Sicherheit bei Spielgeräten eine höhere Bedeutung beimessen.

Ansprechpartner: Frau Vogel; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

3.1.6 Gefahrstoffe

Gefahrstoffverordnung

Arbeitsschwerpunkt: Laboratorien in der Nahrungsmittelindustrie

Dieser Arbeitsschwerpunkt, der sich über zwei Jahre erstreckte, war mit sehr viel Informations- und Beratungs- und somit Zeitbedarf verbunden. Insgesamt wurden ca. 70% der in Frage kommenden Betriebe überprüft. Dabei handelte es sich um Betriebe, die zur Qualitätssicherung über einen ausgeprägten Laborbereich verfügen.

In nur einem Fall wurden keine Mängel festgestellt. Dieses Labor war im Jahre 2001 grundlegend renoviert worden.

In allen anderen Fällen war ein teils erheblicher Aufwand zur Anpassung an die Forderungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 526 „Laboratorien“ erforderlich.

Der Erhebungsbogen war gegliedert nach Themen wie:

- Prüffragen zur Arbeitssicherheit,
- Beleuchtung und Lüftung,
- Abzüge,
- Türen, Notausgänge, Fußböden, Aufbauten,
- Rohrleitungen und Hähne,
- Elektrische Anlagen und Einrichtungen und
- Löschmittel.

Die meisten Mängel zeigten sich in den Bereichen Organisation der Arbeitssicherheit, Lüftung, Lagerung von Gefahrstoffen, Gebrauch der Notduschen und der Augenduschen .

Im Bereich der Arbeitssicherheitsorganisation fehlten Regelungen für die Zusammenarbeit, da das Reinigungspersonal immer von Fremdfirmen gestellt wurde.

Die für die Laborarbeiten erforderlichen Gefahrstoffe wurden auf den Arbeitstischen „gelagert“. Dadurch hatte das Reinigungspersonal in fast allen Betrieben „freien Zugang“ zu den Gefahrstoffen. In rund 20 % der Betriebe fehlten geeignete Schränke o.ä. zur Aufbewahrung und Lagerung der Gefahrstoffe.

Im Bereich der Lüftung konnten ca. 80 % der überprüften Betriebe nicht nachweisen, dass ein 8-facher Luftwechsel erreicht wurde. Bei den Abzügen erstreckte sich die Mängelliste über defekte Abzugsverkleidungen bis zu unzureichenden Lüfterleistungen. Auch die Einrichtungen zur Überwachung der Lüftung in den Abzügen fehlte vielfach.

Arbeitsmittel wie ortsbewegliche elektrische Arbeitsmittel, Druckgeräte (z.B. Autoklaven) und Flüssiggasanlagen wurden ohne Prüfnachweise betrieben.

Notbrausen und Augenduschen waren immer vorhanden, jedoch konnte meistens kein Nachweis über die erforderlichen Prüfungen und Leistungsdaten vorgelegt werden.

Positiv war, dass alle Betreiber die Notwendigkeit von Maßnahmen einsahen und alle Forderungen, die teilweise mit erheblichen Umbaumaßnahmen verbunden waren, erfüllten.

Kritisch anzumerken ist, dass in einigen Betrieben die Mängelfeststellung sowie die Durchführung der erforderlichen Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen bei den Arbeitnehmer/-innen im Labor auf Widerstand stieß. Die Arbeitnehmer/-innen fühlten sich anscheinend durch die organisatorischen Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen in ihrer „persönlichen Freiheit“ eingeschränkt. Hier war erhebliche Überzeugungsarbeit durch den Arbeitgeber als auch durch die Gewerbeaufsicht über die Notwendigkeit der Maßnahmen erforderlich.

Ansprechpartner: Herr Hockmann; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Arbeitsschwerpunkt: Umgang mit Kühlschmierstoffen

Bei der spanabhebenden Bearbeitung von Metallen, z. B. beim Drehen, Bohren, Schleifen usw. werden häufig Kühlschmierstoffe (KSS) verwendet. Sie kühlen und schmieren Werkzeuge und Werkstück, verlängern damit die Standzeiten der Werkzeuge und verbessern gleichzeitig die Oberflächenqualität der Produkte. Kühlschmierstoffe sind flüssige Hilfsstoffe, die leider aufgrund ihrer Zusammensetzung bei ihrem Einsatz Gefahren für die Gesundheit der Mitarbeiter und bei ihrer Entsorgung Gefahren für die Umwelt bewirken.

KSS sind Zubereitungen, z. B. auf der Basis von Mineralöl, die je nach Einsatzbedingungen eine Vielzahl von Einzelstoffen enthalten.

Die KSS werden in drei Gruppen eingeteilt:

- nicht wassermischbaren KSS (Schneidöle),
- wassermischbare KSS und
- wassergemischte KSS.

Zur Verbesserung der Eigenschaften enthalten KSS eine Reihe von Zusätzen (Additive), wie z. B. schmierfilmbildende Stoffe, Korrosionsschutzzusätze, Alterungsschutzstoffe, oberflächenaktive Substanzen, Konservierungsmittel usw.

Gesundheitsgefahren:

Beim Umgang mit KSS können vorübergehende oder sogar bleibende gesundheitliche Schäden auftreten. Insbesondere wassermischbare KSS besitzen gesundheitsgefährdende Eigenschaften. Durch Hautkontakt können KSS auf vielfältige Weise zu Hautschäden führen. Das Ansetzwasser führt zum Aufweichen der obersten Hautschichten. Zerstörungen des Säureschutzmantels sind bei Berührung infolge des alkalischen Milieus nicht selten. Es kann zum Verlust der Barrierefunktion gegenüber allergisierenden und toxischen Substanzen (Nitrosamine) kommen. Mikroverletzungen der Haut verursachen Entzündungen. Auch beim

Einatmen der KSS-Dämpfe und -Aerosole kann es zu Reizungen und Erkrankungen der Atemwege und der Lunge kommen. Zu erwähnen sind auch Erkrankungen der inneren Organe durch Aufnahme des KSS oder einzelner KSS-Bestandteile über die Atemwege, die Haut oder den Mund in den Körper. Nicht übersehen werden darf, dass im KSS bereits Stoffe enthalten sein können, die in Verbindung mit weiteren Stoffen, die erst während des Arbeitsverlaufes hinzu kommen, zu gefährlichen Verbindungen wie z. B. Nitrosamine umgesetzt werden können, die krebserregend sind. Diese können über die Haut in den Körper gelangen und dort ihre schädigende Wirkung auf den gesamten Organismus entfalten. Um Gefahren zu vermeiden müssen technische und organisatorische Maßnahmen beachtet werden.

Technische Maßnahmen:

Der Kontakt mit KSS ist durch Maßnahmen, wie Kapselung der Bearbeitungsmaschinen oder durch Einbau von Spritzschutzeinrichtungen zu vermeiden. KSS-Nebel oder -Aerosole sind möglichst schon an der Entstehungsstelle zu erfassen und gefahrlos abzuleiten. Auch durch eine wirksame Raumlüftung kann die KSS-Konzentration in der Luft erheblich vermindert werden.

Organisatorische Maßnahmen:

Zunächst hat sich der Arbeitgeber über die Gefährlichkeit des eingesetzten KSS zu informieren (Ermittlungspflicht), z.B. anhand der Sicherheitsdatenblätter. KSS müssen frei sein von nitrosierenden Stoffen sowie von krebserzeugenden Stoffen.

Der KSS verändert seine Eigenschaften während des Gebrauchs ständig. Um die optimale Wirkung (Kühlen, Schmieren, Korrosionsschutz usw.) des Produktes zu gewährleisten, ist es unumgänglich, dass die Qualität des KSS während des Gebrauchs überwacht wird, um ggf. seine Zusammensetzung zu verändern und so seine spezifischen Eigenschaften zu erhalten. Darüber hinaus können durch die regelmäßige Überwachung des KSS vorhandene oder sich bildende Stoffe rechtzeitig erkannt und auf eine für die Beschäftigten unbedenkliche Konzentration begrenzt werden. Der Umfang der Kontrolluntersuchungen richtet sich nach den eingesetzten KSS. Nur ausgewiesene Personen (Kühlschmierstoffbeauftragter) dürfen die Kontrolluntersuchungen vornehmen. Die Angaben des Herstellers oder Lieferanten sind stets zu beachten. Untersuchungsergebnisse sind zu dokumentieren.

KSS sind Gefahrstoffe. Die Beschäftigten sind über die Gefahren beim Umgang mit KSS regelmäßig zu unterweisen, dazu gehört auch, dass der Arbeitgeber die erforderlichen Betriebsanweisungen erstellt hat. In einem Hautschutzplan muss dokumentiert sein, dass persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt wird und dass der Einsatz von Hautschutz, Hautreinigungs- und Hautpflegepräparaten sichergestellt ist.

Den Umfang des Arbeitsschwerpunktes ist aus dem abgebildeten Fragenkatalog zu entnehmen:

1

Prüfliste „Sicherheit beim Umgang mit Kühlschmierstoffen“

Firma : _____

Straße: _____

Betriebsteil: _____

überprüft am: _____

durch: _____

Teilnehmer: _____

	Ja/Nein	Bemerkungen
1. Sind Gefahrstoffbetriebsanweisungen für den Umgang mit Kühlschmierstoffen vorhanden? -§ 20 (1) GefahrstoffV-	☐ ☐	_____
2. Werden die Mitarbeiter regelmäßig auf mögliche Gesundheitsgefahren beim Umgang mit KSS, insbesondere für Haut und Atemwege, hingewiesen? -§ 20 (2) GefahrstoffV-	☐ ☐	_____
3. Liegt ein schriftlicher Nachweis vor, dass die Arbeitnehmer mindestens einmal jährlich belehrt worden sind? -§ 20 (2) GefahrstoffV-	☐ ☐	_____
4. Liegen arbeitsplatzbezogene Gefährdungs-/Belastungsbeurteilung vor? -§ 5 ArbSchG-	☐ ☐	_____
5. Ist für die Prüfung, Wartung und Pflege ein Sachkundiger benannt? -§ 18 (2) GefahrstoffV-	☐ ☐	_____
6. Gibt es einen Hautschutzplan für den Umgang mit Kühlschmierstoffen? -§ 17 GefahrstoffV u. ZH1/ 467	☐ ☐	_____
7. Werden geeignete Spritzschutzeinrichtungen eingesetzt, um ein Verspritzen von KSS in die Umgebung möglichst zu verhindern?	☐ ☐	_____
8. Werden möglichst Bearbeitungsmaschinen mit automatischer Beschickung eingesetzt, bei denen ein Hautkontakt mit KSS vermieden wird? -§19 GefahrstoffV-	☐ ☐	_____
9. Sind die Steuerungen geschlossener Maschinen so eingerichtet, dass die KSS- Förderung beim Öffnen der Schutzeinrichtung unterbrochen ist? -§19 GefahrstoffV-	☐ ☐	_____
10. Werden KSS- Dämpfe und -Aerosole an der Entstehungsstelle abgesaugt, gefahrlos fortgeleitet und möglichst vollständig abgeschieden? -§19 GefahrstoffV-	☐ ☐	_____
11. Wird die Gebrauchskonzentration der KSS regelmäßig geprüft? pH- Wert u. Nitritgehalt wöchentlich/TRGS 611 Abschn.4.4 u.4.9-	☐ ☐	_____
12. Sind Wartungsbücher mit den Angaben zu durchgeführten Prüfungen, zu Pflegemaßnahmen und Ergebnissen vorhanden?	☐ ☐	_____
13. Werden gebrauchte Kühlschmierstoffe von einer Fachfirma entsorgt?	☐ ☐	_____

Als Ergebnis der Überprüfungen ist festzustellen, dass fast 40% aller Betriebe trotz Vorhandensein von Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt immer noch keine Betriebsanweisung entsprechend § 20 der Gefahrstoffverordnung für KSS haben. Eigentlich dürfte dies heute keine Schwierigkeiten bereiten, weil fertige Betriebsanweisungen genügend auf dem Markt sind und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit sich diese im allgemeinen „aus der Tasche“ ziehen.

Unterwiesen wird in größeren Betrieben besser als in den kleineren, aber auch hier gilt insgesamt, dass 40 % der Betriebe keine Unterweisung vorgenommen haben.

Mit den Gefährdungsbeurteilungen im Sinne des § 5 des Arbeitsschutzgesetzes ist das so eine Sache. Sie fehlen noch in vielen anderen Bereichen, aber auch an über 50% der Arbeitsplätze, an denen mit KSS umgegangen wird.

In fast allen kleineren Betrieben fehlte ein Sachkundiger für KSS. Nur einige Großbetriebe hatten ausgebildete und gut unterwiesene Personen. Ohne Sachkundigen auch keine Prüfung der KSS und keine Wartungsbücher, so einfach ist die Formel.

Bestellte Betriebsärzte sind in allen Betrieben vorhanden. Um so mehr überraschte es, dass es mit der Aufstellung des Hautschutzplans haperte. So hatten 75 % der Betriebe keinen Hautschutzplan, obwohl die Gesundheitsgefahren gravierend sind. Gerade auf diesem Gebiet müssen die Betriebsärzte ihre Aktivitäten verstärken. Beratung und Hilfestellung ist also angesagt.

Wenig zu beanstanden waren Spritzschutzeinrichtungen. Das liegt wohl auch daran, dass man die Verluste von KSS gering halten will und letztlich ist verspritztes KSS nicht nur unschön, sondern auch unfallträchtig.

Fazit:

In größeren Betrieben, die von Hause aus eine gute Arbeitssicherheitsorganisation haben, war ein Sachkundiger benannt. In diesen Firmen waren die Informationen zum Umgang mit Kühlschmierstoffen bekannt, entsprechend gering war die Mängelquote. Die Arbeitgeber in Klein- und Mittelbetrieben reagierten gereizt, etwa so: „Was sollen wir denn noch alles haben? Ersthelfer, Sicherheitsbeauftragter, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt, jetzt auch noch einen Kühlschmierstoff- Sachkundigen. Wir haben keine Leute, die sich ausbilden lassen wollen.“ In diesen Betrieben war die Mängelquote höher als in den größeren Betrieben.

Ansprechpartner: Herr Zimmermann; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Arbeitsschwerpunkt: Kennzeichnung von Gebrauchsbehältnissen für Gefahrstoffe

Aufgrund eines Unfalls im Jahre 2001, der auf die mangelnde Kennzeichnung eines mit Aceton gefüllten Kanister zurückzuführen war (S.84/2001), wurde bei Betriebsbesichtigungen verstärkt die Kennzeichnung bei Gebrauchsbehältnissen kontrolliert.

Unterschieden werden mussten die Bereiche Produktion und Labor.

Im Produktionsbereich ist Menge und Verbrauch der eingesetzten Stoffe bekannt und die Anzahl der eingesetzten Stoffe gering. Hier gab es selten Probleme mit der Kennzeichnung. Vorgefertigte Etiketten, die in jedem Fachhandel erhältlich sind, wurden verwendet. Die Gebrauchsbehältnisse wurden speziell für diesen Bedarf gekauft und eingesetzt. So war häufig auch schon durch die optische Form der Gebrauchsbehältnisse den Beschäftigten klar, welche Stoffe in welchem Behältnis sind.

Ganz anders dagegen die Situation im Laborbereich. Bei häufig benutzten Chemikalien, wie verdünnte Säuren oder Lösungsmittel, gab es in der Regel auch keine Probleme, da auch hier vorgefertigte Labels eingesetzt wurden. Im Gegensatz dazu gab es aber bei kleineren Verbrauchsmengen oft schon dadurch Schwierigkeiten, dass z.B. bei 50 ml Gefäßen der Platz für eine korrekte Kennzeichnung nicht ausreicht und die Gefäße nur kurzzeitig genutzt werden. Zudem werden die Gefäße zum Reinigen in die Spülmaschine gegeben, wo die Etiketten sich leicht ablösen. Als Kompromiss wurde dann für kurzzeitig benötigte Gebrauchsgefäße folgendes Vorgehen gewählt:

- Kleine Gebrauchsgefäße werden dauerhaft mit den Gefahrensymbolen und Gefahrenzeichnungen versehen.
- Die Kennzeichnung mit der Bezeichnung des Stoffes auf dem Gefäß erfolgt mit einem Filzstift, wobei die Beschäftigten und die Laborleitung auf unleserlich gewordene Beschriftungen achten und bei Bedarf erneuern.

Diese Vorgehensweise wird auch von den Beschäftigten akzeptiert und damit umgesetzt.

Ansprechpartner: Frau Hesse; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

PCB Sanierungen

Die „Richtlinie für die Bewertung und Sanierung PCB-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden“ wurde am 12. Dezember 2001 als Technischen Baubestimmungen in Bremen bekannt gegeben. Für die Durchführung der erforderlicher Raumlufthuntersuchungen und die sich daraus ergebenden Sanierungsmassnahmen ist der jeweilige Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigte der betroffenen Gebäude verantwortlich.

Allgemeines zu PCB

PCB ist die Abkürzung für Polychlorierte Biphenyle, sie gehören der Gruppe chlorierter aromatischen Kohlenwasserstoffe an. Die Ausgangsverbindung ist das Biphenyl, das aus zwei miteinander verbundenen Phenylringen besteht, an denen 1 bis insgesamt 10 Chloratome gebunden sein können. Je nach Anzahl und Bindungsart der Chloratome sind insgesamt 209 Einzelverbindungen möglich, die man als PCB-Kongenere bezeichnet.

Mit steigender Anzahl von Chloratomen in einer Verbindung nimmt deren Flüchtigkeit - Übergang in die Luft - ab aber ihre Fettlöslichkeit - Anreicherung in der Nahrungskette - zu. Damit sind die beiden hauptsächlichen Aufnahmepfade benannt. Über die Nahrungskette nimmt jeder Mensch PCB auf und reichert es in seinem Fettgewebe an. Seit dem Verbot des Inverkehrbringens und Verwenden von PCB sinkt die Aufnahme über die Nahrungsmittel.

Bei höheren Konzentrationen von PCB in der Luft, wie sie an Arbeitsplätzen vorkamen und bei Sanierungsarbeiten auch noch vorkommen können, steht PCB im Verdacht, fruchtschädigend zu wirken und Krebs auslösen zu können.

1966 wurde die Wissenschaft erstmals auf die Gesundheitsgefahren von PCB aufmerksam, als es in Japan zu einer Massenvergiftung kam, weil nach einer Leckage bei einer Reiszubereitungsanlage PCB-haltiges Hydrauliköl Reisöl vergiftete und verzehrt wurde.

1989 wurden aufgrund von gehäuften Krebserkrankungen in einer Kölner Gesamtschule PCB-Raumluftmessungen durchgeführt. Das Bundesgesundheitsamt bewertete die Gesundheitsgefahren, die durch PCB in der Raumluft bestehen können und veröffentlichte 1990 Orientierungswerte, um die Raumluftmesswerte einordnen zu können. Diese werden heute bundesweit bei einer Gefährdungsbeurteilung sowie der Festlegung der Sanierungsdringlichkeit PCB-belasteter Gebäude herangezogen.

Sanierungsprogramm des Senats

Im Baubereich wurden PCB hauptsächlich als

- Weichmacher in Fugenmassen, Kabelummantelungen, Spachtelmasse, Kitte und Klebstoffe sowie
- Weichmacher und Flammschutzmittel in Anstrichstoffen weltweit eingesetzt, damals unter den Handelsnamen Chlophen, Aroclor, Kanechlor oder Fenchlor.

Die dauerelastischen Eigenschaften, aber auch der günstige Preis, führten dazu, dass insbesondere bei Großbauten in Betonskelettbauweise in den 60 bis 70er Jahren PCB als Dichtungsmaterial für Gebäudedehnungsfugen, aber auch zwischen Gebäudeelementen und Einbauteilen wie Fenster eingesetzt wurde.

Als Eigentümer von Schulen und Kindergärten hat der Senat eine Arbeitsgruppe beauftragt zu ermitteln, ob bei öffentlichen Gebäuden der Verdacht besteht, dass PCB-haltige Materialien verwandt wurden. Die Raumluftbelastung erfolgt dann aus primären und sekundären Quellen. Primärquellen sind direkt mit PCB-belastete Stoffe, z.B. Fugenmassen bei Fertigbetonbauten. Sekundärquellen sind Möbel, Wände und Staubpartikel, die über einen längeren Zeitraum PCB aus der belasteten Raumluft an ihrer Oberfläche angelagert haben und nun bei geringerer Raumluftbelastung aus den primären Quellen, PCB wieder an die Raumluft abgeben. Ist dies der Fall, ist zu ermitteln, ob Sanierungsbedarf besteht. Hierzu wurde ein Messprogramm in Auftrag gegeben. Die Messergebnisse waren zu bewerten und in die Kategorien „kein Sanierungsbedarf“, „besonderer Reinigungsbedarf“ und „Sanierungsbedarf“ einzuteilen.

Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Sanierungsarbeiten

Der Umgang von Beschäftigten mit Gefahrstoffen ist in der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) geregelt. Während sich die „Richtlinie für die Bewertung und Sanierung PCB-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden“ an den Eigentümer richtet, wendet sich die GefStoffV an den Arbeitgeber.

Das Maßnahmenprogramm sieht für belastete Räume, bei denen ein besonderer Reinigungsbedarf besteht, erhöhte Unterhaltsreinigungen mit Sonderreinigungen vor. Hierzu gehört z.B. das Abnehmen und Reinigen von Gardinen, Nassreinigung der Teppiche und Staubreinigung in Bereichen, die üblicherweise nicht im normalen Reinigungsprogramm durchgeführt werden.

Die Arbeitsschutzmassnahmen beim Umgang mit gefährlichen Stoffen ermittelt der Arbeitgeber anhand der GefStoffV und den dazugehörigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).

In der TRGS 905 „Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe“ ist PCB gelistet als Stoff bei dem nicht ausgeschlossen werden kann dass er fruchtschädigend wirkt und Krebs auslösen kann. Weiterhin sind in der TRGS 900 „Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz“ die sogenannten MAK-Werte festgelegt. Der MAK-Wert ist die maximale Arbeitsplatzkonzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz, bei der im allgemeinen die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht beeinträchtigt wird.

Der Arbeitgeber hat für seine Beschäftigten beim Umgang mit Gefahrstoffen eine Ermittlungs- und Überwachungspflicht und muss nachweisen, dass der Luftgrenzwert des verdächtigen Stoffes unterschritten wird. Erreicht werden kann der Nachweis durch vergleichbare Messergebnisse von anderen vergleichbaren Reinigungsarbeiten oder durch eigene Arbeitsplatzmessungen. Für die Durchführung von Arbeitsplatzmessungen gibt die TRGS 402 „Ermittlung und Berücksichtigung der Konzentration gefährlicher Stoffe in der Luft in Arbeitsbereichen“ eine Anleitung.

Vom Arbeitgeber wurden aber die Raumlufmessungen, die der Eigentümer aufgrund der PCB-Richtlinie für die Nutzer der Gebäude durchführte, als Nachweis für eine fehlende Gefährdung für die Beschäftigten herangezogen. Eine Aussage über die tatsächliche Gefährdung bei der Tätigkeit der Reinigungskräfte konnte nicht vorgelegt werden.

Um die Messungen besser verstehen zu können, sollen zuerst noch die beiden unterschiedlichen Messmethoden nach der Sanierungsrichtlinie und nach der GefStoffV kurz erläutert werden:

Unter Raumlufmessungen nach der Sanierungsrichtlinie werden Messungen verstanden, bei denen mittels einer elektrischen „Luftpumpe“ Raumluf über einen (oder mehrere) nach Vorgabe des Messinstitutes im Raum aufgestellten speziellen Filter gezogen wird. Während dieser Messung hält sich keine der sonst dort arbeitenden Person im Raum auf. Dafür wird je nach Art der Raumlufmessung eine Nutzungssimulation durchgeführt, z.B. werden mit einem Gebläse Oberflächen angeblasen, um Luftströmungen durch Bewegungen der sich normalerweise im Raum aufhaltenden Personen nachzuempfinden.

Unter Arbeitsplatzmessungen nach der GefStoffV versteht man Luftmessungen, bei denen sich der bereits zuvor genannte Filter am Körper der arbeitenden Person befindet, möglichst nahe an der Nase, während diese Person die erforderlichen Arbeiten durchführt. Während dieser Arbeiten trägt diese Person natürlich die notwendige persönliche Schutzausrüstung,

da bei diesen Messungen davon ausgegangen wird, dass die zulässige Raumluftbelastung überschritten ist. Bis eben durch diese Messungen nachgewiesen wird, dass das nicht zutrifft.

Solange diese Arbeitsplatzmessung nicht vorgelegt werden konnte, musste vom „worst-case“ ausgegangen werden und mussten die Reinigungskräfte als persönliche Schutzausrüstung Atemschutzmasken, Schutzanzüge und Handschuhe tragen. Für den Arbeitgeber war damit erst einmal alles geregelt. Seine Reinigungskräfte trugen „Vollschutz“ und waren damit bestens geschützt. Vom Gedanken des Schutzes vor PCB ist dies richtig. Vergessen wurde aber, dass die Schutzausrüstung für die Beschäftigten eine zusätzliche körperliche Beanspruchung darstellt. Besonders das Tragen von Atemschutz darf deshalb nach der GefStoffV keine dauernde Maßnahme sein, sondern ist nur in Ausnahmefällen einzusetzen bzw. sollte nur dann erfolgen, wenn keine anderen Maßnahmen möglich sind.

Sanierungsmaßnahme Reinigung

Aus diesem Grund verlangte das Gewerbeaufsichtsamt eine Arbeitsbereichsanalyse mit Beschreibung der Tätigkeiten, der Arbeitsmittel und der Raumsituation bei den Reinigungsarbeiten, sowie eine Arbeitsplatzmessung, da keine Messergebnisse für vergleichbare Tätigkeiten vorgelegt werden konnten. Nur so kann festgestellt werden ob eine Gefährdung für die Beschäftigten tatsächlich besteht und welche Arbeitsschutzmassnahmen der ermittelten Gefährdung angepasst sind und für die Beschäftigten keine unnötige körperliche Belastung darstellen.

Für diese Arbeitsplatzmessungen benötigt das Messinstitut fachkundiges Personal und eine spezielle technische Ausstattung. Eine Liste von Messinstituten, die diese Anforderungen erfüllen, ist in der TRGS 400 "Verzeichnis der gemäß § 18 Abs. 2 GefStoffV akkreditierten Messstellen" nachzulesen. Nach Vorgabe des Gewerbeaufsichtsamtes Bremen hat der Arbeitgeber ein Messinstitut aus dieser Liste beauftragt, welches die Anerkennung für Arbeitsplatzmessungen nach Tabelle 5 (besonders schwere Messaufgaben wie der Nachweis von PCB) besitzt.

Die Arbeitsplatzmessungen sollten unter den Bedingungen stattfinden, bei denen mit den höchsten PCB-Belastungen zu rechnen ist, dem sogenannten „worst-case“, so dass das Messergebnis auch auf Bereiche mit geringerer Belastung übertragen werden kann. Als höchste Belastung mussten nicht unbedingt die Räume angesehen werden, die nach der PCB-Raumluftmessung die höchsten Werte aufwiesen, sondern ein Raum der durch seine Ausstattung mit Gardinen, Polstermöbeln und Teppichböden für die Reinigungskräfte besonders staubintensive Arbeiten beinhaltet.

In Vorgesprächen wurde dem Messinstitut das Reinigungsprogramm mit der Auflistung der einzelnen Reinigungstätigkeiten ausgehändigt. Vor Ort wurde dann entschieden, in welchem Raum die größte Gefährdung für das Reinigungspersonal zu erwarten war und in diesem Raum wurden die Arbeitsplatzmessungen, also personenbezogene Messungen, durchgeführt. Parallel dazu wurden vom Messinstitut auch Raumluftmessungen vorgenommen.

Weiterhin wurde bei den Messungen zwischen staubgebundenen und gasförmigen PCB-Anteilen unterschieden.

Mit diesen unterschiedlichen Messungen sollte herausgefunden werden

- wie hoch der Anteil an PCB ist, der an Staubpartikel gebunden ist,
- wie hoch der Anteil an gasförmigen PCB ist und
- ob die Raumluftmessungen auf Arbeitsplatzmessungen hochgerechnet werden können.

Ziel dieser einzelnen Messungen sollte also sein, festzustellen, ob durch Vergleich zwischen Raumluftmessung und Arbeitsplatzmessung die schon vorhandenen Raumluftmessungen als Grundlage für eine Arbeitsplatzbewertung für künftige Reinigungsarbeiten herangezogen werden können.

Als Ergebnis der Messungen von staubgebundenen PCB (einatembare Fraktion) und gasförmigem PCB in der Raumluft kam heraus, dass der MAK-Wert deutlich unterschritten wurde (kleiner 1/100 des MAK-Wertes). Der Anteil an PCB im Staub war wesentlich niedriger als der PCB-Anteil in der reinen Gasphase. Somit ist für die Beschäftigten der Reinigungsfirmen die Messung der Belastung durch das in der Raumluft gasförmig vorhandene PCB entscheidend. Damit ist belegt, dass die Raumluftmessungen als Hilfsgröße zur Bewertung für die Gefährdung der Reinigungskräfte übernommen werden können.

Arbeitsplatzmessungen sind kostspielig und für den Arbeitgeber nicht immer einzusehen. Aber nur durch Arbeitsplatzmessungen kann er nachweisen, dass seine Beschäftigten keiner gesundheitlichen Gefährdung ausgesetzt sind und unnötige körperlich Beanspruchung durch das Tragen von Schutzausrüstung vermieden werden können und er seiner Fürsorgepflicht nachgekommen ist. Andererseits hat er finanzielle Vorteile, wenn er auf persönliche Schutzausrüstungen oder arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen verzichten kann. Auch steigt die Arbeitsleistung der Beschäftigten, da deren Tätigkeit nicht durch das Tragen persönlicher Schutzausrüstung beeinträchtigt wird.

Dieses Vorgehen der Arbeitsbereichsanalyse und Arbeitsplatzmessung mit Übernahme der Ergebnisse für vergleichbare Arbeiten ist vielen Betrieben nicht bekannt. Hier wird es die künftige Aufgabe des Gewerbeaufsichtsamtes sein, neben der Forderung nach Arbeitsplatzmessungen die Betriebe auch dahingehend zu beraten, welche Vorteile und Möglichkeiten eine Arbeitsplatzmessungen für den Arbeitgeber mit sich bringt.

Sanierung

In einer Schule wurden PCB-Konzentrationen von 300 ng/m³ bis 3000ng/m³ in der Luft verschiedener Räume festgestellt.

Das Gebäude wurde 1973 in Betonfertigteiltbauweise errichtet. In den Dehnungsfugen zwischen den Betonfertigteilen sowie zur Abdichtung der Fensterrahmen waren Dichtungsmassen verarbeitet worden, die PCB enthielten. Nach der erfolgreichen Probesanierung eines

Teilbereiches wurde die Schule für den Betrieb geschlossen und mit der vollständigen Sanierung begonnen.

Das Ziel der Sanierung war es 300 ng/m³ PCB in der Raumluft zu unterschreiten.

Für die Durchführung dieser Arbeiten waren besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Zunächst wurden die einzelnen Sanierungsbereiche staubdicht zu den angrenzenden Bereichen abgedichtet. Der Zutritt erfolgte über Schleusen, die für Personal und Material genutzt wurden und die eine Verschleppung des kontaminierten Materials aus dem Sanierungsbereich heraus verhindern sollten. Die Arbeitskräfte trugen Schutzanzüge und Staubmasken. Die Fugenmassen wurden mit Hilfe von Spachteln oder Messern entfernt. Auch sogenannte Sekundärquellen wie z. B. Fußbodenbeläge, Einbauschränke und Deckenverkleidungen, die durch verunreinigte Fugenmassen kontaminiert waren, wurden ausgebaut und entsorgt. In den Räumen wurde ein kontinuierlicher Luftaustausch vorgenommen, bis die begleitenden Luftkonzentrationsmessungen den Erfolg der Sanierung belegte.

Die entfernten Fugenmassen wurden in speziellen Fässern (Spannringdeckelfässer) gesammelt und einer Sondermüllbehandlung zugeführt. Die Schule kann jetzt wieder entsprechend genutzt werden.

Ansprechpartner: Frau Hesse; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Herr Engelman; Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven

Atemwegsbelastungen durch Gewürze

Anlässlich eines Berufskrankheiten-Verfahrens (BK-Verfahren), das bei der Berufsgenossenschaft anhängig war, erfolgte eine gemeinsame Arbeitsplatzüberprüfung im Arbeitsbereich „Gewürzmischung“ eines Großbetriebes der Lebensmittelverarbeitung. Die Gewürze werden als Sackware oder in Kartons angeliefert und von den Mitarbeitern manuell entnommen, abgewogen und zu Gewürzmischung zusammengestellt. Insgesamt werden täglich 4 bis 8 t Gewürze durch mehrere Arbeitnehmer verarbeitet.

Ob gesundheitsschädliche Auswirkungen, wie z. B. Atemwegserkrankungen durch den täglichen Umgang mit Gewürzen, zu erwarten sind, war der Berufsgenossenschaft bis dahin nicht bekannt; arbeitsmedizinische Erkenntnisse lagen ihnen hierzu nicht vor. Für Gewürzstaub gibt es keine speziellen Grenzwerte, deren Einhaltung für den Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern herangezogen werden könnten.

Als spezifische Belastungen an diesen Arbeitsplätzen wären zum einen die allgemeine Staubbelastung und zum anderen das Vorkommen biologischer Arbeitsstoffe sowie dermale Belastungen denkbar.

Als technische Maßnahme zur Reduzierung der Staubbelastung ist eine ortsveränderliche Absaugung mit trichterförmiger Ansaugöffnung vorhanden. In vierteljährlichem Turnus erfolgt der Filterwechsel und die Funktionsprüfung der Anlage. Darüber hinaus wird der gesamte

Arbeitsbereich (110 m² bei 6 m Deckenhöhe) technisch be- und entlüftet. Als persönliche Schutzausrüstung stehen außerdem P2-Masken zur Verfügung. Wegen der möglichen dermalen Belastung der Hände werden Vinylhandschuhe getragen, die mit Baumwolle unterlegt sind.

Das auf Anregung des Gewerbeaufsichtsamtes durch die Abteilung Prävention der Berufsgenossenschaft erstellte Gutachten lieferte folgende Ergebnisse:

- „Die Staubkonzentration (einatembare Fraktion) betrug an den Arbeitsplätzen „Gewürzverwiegung“ 7,1 mg/m³ Luft, im übrigen Arbeitsbereich 0,3 mg/m³ Luft. Je nach Rezeptur und Durchsatz kann der Staubanfall jedoch erhöht sein und für vorbelastete Mitarbeiter problematisch werden.“
- Die Raumlufthuntersuchung bezüglich Schimmelpilzsporen wies keine höhere Belastung im Vergleich zur Referenzprobe der Außenluft auf. Die gefundenen Sporen sind nach der Biostoffverordnung in die Risikogruppen 1 und 2 eingestuft.

Aus der Arbeitsplatzbegehung und dem Gutachten wurden folgende Schlüsse gezogen:

1. Biologische Arbeitsstoffe müssen als Teil der Arbeitsplatzbewertung aufgenommen werden.
2. Die Staubbelastung soll reduziert werden
3. Die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit gesundheitlichen Vorbelastungen, wie im Fall des BK-Verfahrens, sollte in diesem Bereich vermieden werden.

Ansprechpartner: Frau Wienberg; Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven

Kohlenmonoxid – Vergiftung in der Eislaufhalle; Propangasbetriebener Eishobel war die Ursache

Ende November 2002 fand in der Eislaufhalle Bremen ein Kindereishockeyturnier statt. Am Nachmittag klagten einige Kinder über Kopfschmerzen und Übelkeit. Als Ersthelfer waren, wie bei solchen Turnieren üblich, Personen eines Rettungsdienstes vor Ort. Sie brachten mehrere Kinder in die Kinderklinik. Nach einer Blutentnahme konnten die Kinder das Krankenhaus wieder verlassen. Die Blutproben wiesen erhöhte Werte an Kohlenmonoxid (CO) auf.

Daraufhin wurden von der herbeigerufenen Feuerwehr Messungen in der Halle und in den Umkleideräumen durchgeführt. Dabei wurde in der Eislaufhalle eine CO-Konzentration von über 120 ppm gemessen und in den Umkleideräumen 70 – 100 ppm.

Die maximale Arbeitsplatz- Konzentration (MAK-Wert) für erwachsene Arbeitnehmer beträgt 30 ppm. Dieser Wert gilt nicht für Besucher insbesondere Kinder; hier ist ein wesentlich niedrige CO-Belastung der Luft einzuhalten. In der Eislaufhalle wurden also selbst die relativ hohen Grenzwerte für Arbeitnehmer um ein Vielfaches überschritten.

Kohlenmonoxid ist unter toxikologischen Gesichtspunkten wegen seiner Fähigkeit, den Sauerstofftransport im Blut zu beeinträchtigen, von Bedeutung. Das Kohlenmonoxid verbindet sich anstelle des Sauerstoffs mit dem Hämoglobin (Hb) des Blutes, so dass die Sauerstoffzufuhr reduziert wird und es zu einer funktionellen Anämie mit Mangelversorgung des Gewebes kommt. CO hat zum Hämoglobin eine 250mal größere Affinität als Sauerstoff. Daher lässt sich einmal eingeatmetes CO nicht mehr so leicht abatmen und es stellt sich ein CO-Hb-Spiegel im Blut ein. Dieser liegt durch die eingeatmete Luft bei 0,5-1 %. Bei einer Konzentration von 30 mg/m³ in der Atemluft kommt es zu einer Erhöhung des CO-Hb-Spiegels auf etwa 4,1 % und bei 100 mg/m³ auf etwa 12 %. Körperliche Aktivität beschleunigt die Erhöhung des Spiegels. Das erklärt auch warum gerade bei den Eishockey-Spielern die typischen Symptome wie Übelkeit und Kopfschmerzen auftraten. Erste psychomotorische Effekte (Konzentrationsstörungen, eingeschränkte Wachsamkeit) werden bei einem CO-Hb-Spiegel zwischen 5 und 10 % beobachtet. Kopfschmerzen treten bei etwa 10 % CO-Hb auf. Bei 30 % CO-Hb kommt es zu einer beginnenden Bewusstseinsstörung und mehr als 60 % CO-Hb führen zum Koma und Tod.

Aufgrund des vor genannten Sachverhaltes untersagte das Gewerbeaufsichtsamt Bremen den weiteren Betrieb der Eislaufhalle, bis:

- die Ursache gefunden wurde und
- sichergestellt war, dass nur gesundheitlich zuträgliche Innenraumluftverhältnisse in der Halle und den angrenzenden Räumen bestehen.

Ursache:

Die Ursache für die hohen CO-Konzentrationen war verhältnismäßig schnell gefunden. Sie rührten von der Eisaufbereitungsmaschine (Eishobel) her, die mit Propangas betrieben wird. Nach den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften BGV D 34 „Verwendung von Flüssiggas“ muss der Schadstoffgehalt im Abgas auf den niedrigsten erreichbaren Wert gebracht werden. Dieser ist gegeben, wenn der CO-Gehalt 0,1 Vol.-% (= 1.000 ppm) im Leerlauf bei betriebswarmen Motor nicht übersteigt. Eine Messung mittels Prüfröhrchen ergab eine Überschreitung dieses Wertes bei nur einem Hub (10 Hube sind eigentlich zur Messung vorgesehen). Es lag also hier eine Überschreitung des Abgaswertes vor. Die spätere messtechnische Untersuchung ergab ein CO-Konzentration von 10 Vol.-% (=100.000 ppm) im Abgas.

Die Hallenlüftung ist mit einer Zu- und Abluftanlage ausgestattet. Aus Energiespargründen wird der Zuluftanteil in Abhängigkeit von der Außentemperatur reduziert und durch gereinigte Abluft ergänzt. So betrug bei dem Turnier der Umluftanteil 75% und der Frischluftanteil 25%. Bei noch niedrigeren Temperaturen wird der Umluftanteil auf 100% erhöht so dass eine Schadstoffreduzierung kaum noch gegeben ist.

Es wurde bei den Raumluftbedingungen wie am Unfalltag eine Eisbearbeitung durchgeführt. Nach einem nur 10-minütigen Einsatz der Maschine wurde bereits ein Wert von 110 ppm gemessen. Am Unfalltag wurde die Maschine in der Halle 3 bis 4 mal in der Stunde für circa 7 Minuten eingesetzt. Während der Nutzung durch die Öffentlichkeit wird die Maschine alle 2 Stunden für die Eisaufbereitung genutzt. Aufgrund des häufigen Einsatzes am Unfalltag war

die Belastung sehr hoch. Diese CO-Belastung wurde dann auch in die angrenzenden Räume wie Umkleideräume und Gastronomie getragen. Obwohl hier eine 75%ige Frischluftzufuhr erfolgt, war es während des Turniers nicht möglich, hier gesundheitlich einwandfreie Luft sicherzustellen. Erst am Tag nach dem Unfall waren diese Räume wieder frei von Kohlenmonoxid.

Aufgrund dieser Ergebnisse war davon auszugehen, dass die gasbetriebene Eisaufbereitungsmaschine im Zusammenspiel mit der für diesen Betrieb des Gerätes nicht ausreichend bemessenen Lüftungsanlage die Verursacherin für die hohe CO-Belastung war.

Gesetzliche Grundlagen:

Aus der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ergibt sich die Forderung, dass das Arbeitsverfahren so zu gestalten ist, dass gefährliche Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe nicht frei werden, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 19 GefStoffV). Daraus ergibt sich dass Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor in ganz oder teilweise geschlossenen Räumen nur dann betrieben werden dürfen, wenn in der Atemluft keine gefährliche Konzentration gesundheitsschädlicher Abgasbestandteile entstehen können, d.h. der gesetzlich vorgeschriebene Grenzwert (hier für CO) eingehalten wird. Die maximale Arbeitsplatz-Konzentration (MAK) für CO liegt für Arbeitnehmer, die mit diesem Gefahrstoff umgehen (hier die Eisaufbereiter) bei 30 ppm. Der doppelte Wert soll in keinem 15-Minuten-Zeitraum während der Schicht überschritten werden. Für die anderen Arbeitnehmer (z.B. Putzfrauen, Gastronomiekräfte) und Schwangere gilt dieser Wert nicht. Hier gilt der gleiche Wert wie für die Öffentlichkeit. Die Arbeitsgruppe „Innenraumluft“ des Umweltbundesamtes hat gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden für CO folgende Innenraumluftgrenzwerte festgelegt:

- Richtwert II: 60 mg/m³ (55 ppm) bei 30 min bzw. 15 mg/m³ (14 ppm) bei 8 h
- Richtwert I: 6 mg/m³ (5,5 ppm) bei 30 min bzw. 1,5 mg/m³ (1,4 ppm) bei 8 h

Dabei ist Richtwert II ein begründeter Wert, bei deren Erreichen bzw. Überschreiten unverzüglich Handlungsbedarf besteht. Der Richtwert I ist die Konzentration eines Stoffes in der Innenraumluft, bei der nach heutigen Erkenntnisstand keine Gesundheitsgefahr besteht. Dieser Wert sollte von dem Betreiber der Eislaufhalle nicht überschritten werden, um eine Gefährdung insbesondere der Kinder und sonstigen besonders schutzbedürftigen Personen sicher auszuschließen.

Nach den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften BGV D29 „Fahrzeuge“ hat der Unternehmer die Fahrzeuge einmal jährlich durch einen Sachkundigen auf den betriebssicheren Zustand prüfen zu lassen. Dies war hier auch regelmäßig erfolgt. Eine Überprüfung, ob durch die Abgase eine Gesundheitsgefährdung bestand, erfolgte nicht. Nach der BGV D34 hat der Unternehmer aber dafür zu sorgen, dass der Schadstoffgehalt im Abgas wiederkehrend, mindestens jedoch halbjährlich durch einen Sachkundigen geprüft und auf den erreichbar niedrigsten Wert (CO: 0,1Vol-% = 1.000 ppm) gebracht wird.

Für die Maschine war von dem italienischen Hersteller die Konformität nach der Maschinenrichtlinie bescheinigt worden. In der zugehörigen Betriebsanleitung findet man nur Angaben zum Wechsel der Propangasflasche. Es fehlen Angaben zu Einsatzbedingung, Prüf-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen und Beachtung der Grundsätze zur Reduzierung des Gesundheitsrisikos durch Gefahrstoffe.

Folgende Vorschriften wurden aus der Sicht des Arbeits- und Gesundheitsschutzes nicht beachtet:

- § 16 Gefahrstoffverordnung:
Es wurde nicht ermittelt, ob eine Gefahr für Arbeitnehmer und sonstigen Personen durch die Abgase bestand. Es wurde nicht geprüft, ob weniger gefährliche Arbeitsverfahren, d. h. Maschine mit weniger Emissionen, einsetzbar waren.
- § 19 Gefahrstoffverordnung:
Es wurden keine Schutzmaßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen, um sicherzustellen, dass die Hallenluft nicht so hoch belastet wurde, dass eine Gesundheitsgefahr bestand (z. B. verbesserte Belüftung)
- § 5 Arbeitsschutzgesetz:
Es wurde keine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt.
- § 37 (2) BGV D 34:
Der Schadstoffgehalt im Abgas wurde überhaupt nicht geprüft.

Folgende Vorschriften wurden vom Hersteller nicht beachtet:

- die Konformitätserklärung ist fehlerhaft; es wurden nicht alle einschlägigen Richtlinien herangezogen,
- die Betriebsanleitung entspricht nicht Punkt 1.7.4 des Anhanges I der Maschinenrichtlinie hinsichtlich der Umgangsvorschriften bzw. Vorschriften zu Prüf-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen mit dem Propangas,
- in der Betriebsanleitung ist nicht festgelegt unter welchen Umgebungsbedingungen ein gefahrloser Betrieb möglich ist,
- die Forderung der DIN EN 262 „Sicherheit von Maschinen – Reduzierung des Gesundheitsrisikos durch Gefahrstoffe die von Maschinen ausgehen, Grundsätze und Methodik“ wurden nicht berücksichtigt.

Maßnahmen durch das Gewerbeaufsichtsamt:

Als Sofortmaßnahme wurde die Frischluftzufuhr auf das maximal mögliche Maß von 75% der Luftmenge erhöht. Es wurde eine arbeitsmedizinische Untersuchung der 2 Eismaschinenfahrer auf ihren CO-Hämoglobingehalt angeordnet. Ergebnis: Die CO-Werte im Blut waren stark erhöht; sie überschritten die BAT-Toleranzgrenze von 5%. Bei einer Nachkontrolle 5 Tage später hatten sich die Werte normalisiert. Die Eisaufbereitungsmaschine wurde einer Abgasmessung unterzogen. Dabei wurden 10 % CO (= 100.000 ppm) im Abgas im Teillastbetrieb ermittelt. Nur durch den Einbau eines Reduzierventils ließ sich der CO-Anteil auf 0,4 % (4.000 ppm) reduzieren. Bei einer Erprobung der Maschine unter der in der Halle üblichen

Bedingungen wurde der MAK-Wert eingehalten. Die Richtwerte für die Öffentlichkeit wurden jedoch überschritten. Eine Wiederbenutzung der Eislaufhalle stimmte das Gewerbeaufsichtsamt in Absprache mit dem Gesundheitsamt erst zu, nachdem sichergestellt war, dass die CO-Belastung in der Atemluft die Richtwerte des Umweltbundesamtes sicher unterschreitet. Dies konnte mit der gasbetriebenen Maschine nicht erreicht werden, wie eine Vielzahl von Versuche unter den unterschiedlichsten Bedingungen gezeigt hatten. Daher wurde dann die gasbetriebene Maschine gegen eine mit elektrischem Antrieb ausgetauscht.

Nach Rücksprache mit der deutschen Niederlassung und dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt wurde der italienische Hersteller vom Gewerbeaufsichtsamt Bremen aufgefordert, die genannten Mängelpunkte insbesondere hinsichtlich der Betriebsanleitung zu überarbeiten. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor.

Dieser Unfall zeigt, dass der Einsatz von gasbetriebenen Maschinen in geschlossenen Hallen sehr kritisch zu sehen ist und eine genaue Betrachtung hinsichtlich der davon ausgehenden Gefährdungen bedarf.

Ansprechpartner: Frau Vogel; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Umgang mit Asbest

Die Anzahl der im Jahre 2002 im Land Bremen angezeigten Arbeiten im Umgang mit Asbest (ASI-Arbeiten) ist seit 1999 weiterhin leicht rückläufig. Siehe hierzu die nachfolgende graphische Darstellung.

Vergleichbar mit früheren Jahren war die Art der durchzuführenden Arbeiten wie das Entfernen von:

- Asbestzementdächern
- klein – bzw. großformatige Fassadenplatten
- Fußbodenbelägen (Flexplatten)
- Rohrisolierungen und Dichtungen.

Hierfür gingen die meisten Anzeigen ein. Die Anzahl von Anträgen auf Verkürzung der Anzeigefrist für Arbeiten ist im Vergleich zum Vorjahr etwa gleich geblieben.

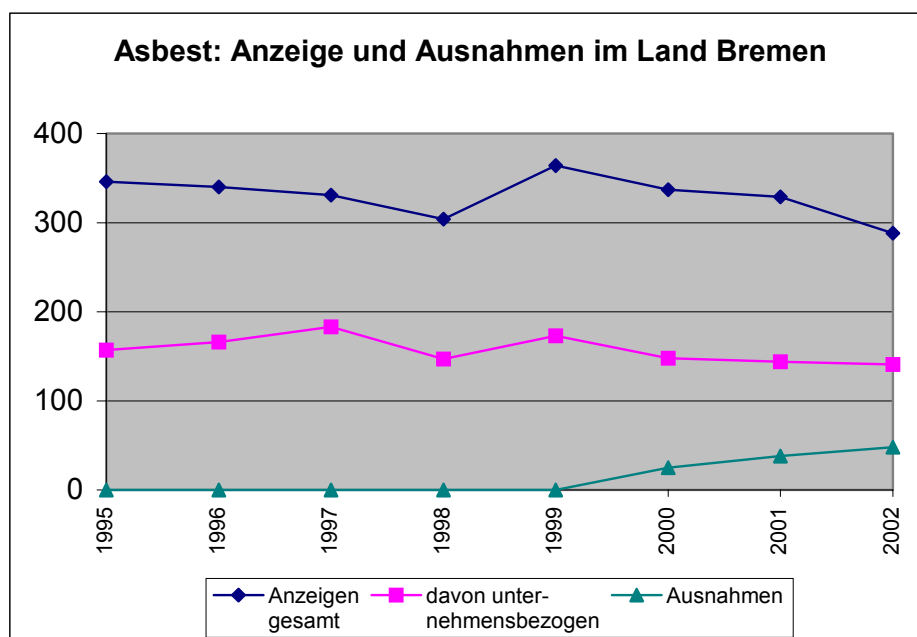
In einigen Fällen waren die Anzeigen so unvollständig, dass eine erhebliche Nachbearbeitungszeit erforderlich wurde und Bearbeitungsgebühren erhoben werden mussten.

Es kommt jedoch immer noch vor, dass Arbeitgeber in der Praxis alle Vorschriften der Gefahrstoffverordnung einschließlich der Technischen Regel für Gefahrstoffe, TRGS 519 „Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“, die dem Schutz der Arbeitnehmer dienen, außer acht lassen. So wurden in einem Fall durch eine auswärtige Firma, die Arbeiten in einer Privatwohnung vornahm, Platten hinter Heizkörpern auf geradezu abenteuerliche Weise entfernt. Obwohl bekannt war, dass es sich um asbesthaltiges Material handelte, versuchten die Arbeitnehmer mit Hammer und Stichsäge die Platten von der Wand zu

bekommen. Eine Überprüfung der Oberflächen im Raum durch Tupfproben ergab, dass diese bereits mit Asbest kontaminiert waren. Dieser Vorgang wurde bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht.

Auch im Bereich des privaten Umgangs mit asbesthaltigen Baustoffen (§ 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz) musste das Gewerbeaufsichtsamt Bremen einschreiten. In einem Fall wurde eine Dacheindeckung entfernt und das Material im Hof unsachgemäß gelagert. Die Kriminalpolizei Abteilung Umweltdelikte wurde eingeschaltet.

Insgesamt wurde in fünf Fällen Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. Die nachfolgende Tabelle stellt eine Übersicht der angezeigten Arbeiten der letzten Jahre im Land Bremen dar:



Ansprechpartner: Herr Blumberg; Gewerbeaufsichtsamt Bremen
Herr Engemann; Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven

Arbeitsschwerpunkt: Kennzeichnung und Lagerung von Begasungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in den Anwendungsbetrieben

Überprüft wurden alle fünf Begasungs- bzw. Schädlingsbekämpfungsfirmen. Hiervon führen drei Firmen sowohl Begasungen als auch Schädlingsbekämpfungen, die anderen beiden nur Schädlingsbekämpfungen durch.

Die sehr giftigen Begasungsmittel Phosphorwasserstoff und Brommethan, wie auch die kennzeichnungspflichtigen Schädlingsbekämpfungsmittel waren gemäß der Gefahrstoffverordnung mit dem Gefahrensymbol und Kennbuchstaben versehen. Die Anwendung der Begasungsmittel erfolgt nur durch sachkundige Personen, die einen Befähigungsschein gemäß den Bestimmungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS 512) besitzen. Die Schädlingsbekämpfungen werden durch sachkundige Schädlingsbekämpfer gemäß der TRGS 523 durchgeführt.

Die Lager waren vorschriftsmäßig verschlossen und sind nur für den Sachkundigen zugänglich. Mängel wurden nicht festgestellt.

Der ständige Kontakt zwischen diesen Firmen und der Gewerbeaufsicht hat sicherlich dieses positive Ergebnis bewirkt.

Ansprechpartner: Herr H. Müller; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Begasungen: Durchführung und Risiken

Art, Umfang und Grund der Begasungen

Zum Abtöten von Vorratsschädlingen (z.B. in Lebens- und Futtermitteln) sowie Holzschädlingen werden oftmals giftige Gase oder giftige Gase freisetzende Mittel eingesetzt. Diese Art der Schädlingsbekämpfung wird als „Begasung“ bezeichnet. Begasungen dürfen grundsätzlich nur mit den in § 15d Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) genannten Stoffen und Zubereitungen durchgeführt werden. Im Land Bremen werden ausschließlich die beiden Wirkstoffe Brommethan und Phosphorwasserstoff eingesetzt. Einem Schädlingsbekämpfungsunternehmen wurde zwar Ende 2001, als Sulfuryldifluorid noch nicht als Begasungsmittel in der Gefahrstoffverordnung aufgenommen war, eine Ausnahmegenehmigung erteilt, um Containerbegasungen in Bremerhaven mit diesem Mittel durchführen zu dürfen, doch wurde hiervon kein Gebrauch gemacht.

Phosphorwasserstoff wird bei der Begasung von Containern zumeist aus magnesium- oder aluminiumphosphid-haltigen Tabletten (s. Abb. 1) oder Plates (s. Abb. 2) entwickelt.



Abb.: 1 Containerbegasung mit Phosphorwasserstoff. Der Wirkstoff wird aus Aluminiumphosphid-Tabletten freigesetzt.



Abb. 2: Begasung von Hühnermehl im Container mit Phosphorwasserstoff (aus Plates)

Dadurch ist das Einbringen des Begasungsmittels in der erforderlichen Dosierung auf einfache und sichere Weise möglich. Nachteilig ist jedoch die relativ lange Zeitdauer der Begasung von 3 – 6 Tagen aufgrund der langsamen Gasentwicklung. Die gravierenden Nachteile dieses Mittels sind aber die Neigung des gasförmigen Phosphorwasserstoffes mit Metallen unter Farbveränderungen zu reagieren sowie die ungenügende Wirksamkeit gegen Holzschädlinge in berindetem Rundholz.

Brommethan tötet zuverlässig holzerstörende Insekten in allen Entwicklungsstadien ab. Das Mittel wird entweder mittels Gasflaschen oder Druckgaspackungen (s. Abb. 3) eingebracht.



Abb. 3: Begasung von Rundholz für den Export nach China mit Brommethan aus Druckgaspackungen

Aufgrund seiner ozonzerstörenden Wirkung bestehen bereits jetzt Anwendungsbeschränkungen nach Chemikalienrecht (s. Jahresbericht 2001 Seite 86). Die pflanzenschutzrechtliche Zulassung ist im Oktober 2002 ausgelaufen, wirkt jedoch gemäß § 6a Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz noch bis zum 31. Dezember 2004 nach. Ab diesem Termin wird auch aufgrund der EG-Verordnung 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Brommethan nicht mehr zulässig sein.

Sulfuryldifluorid wird dann vermutlich als Ersatzstoff für Brommethan eingesetzt werden. Im Juli 2002 wurde die Liste der zulässigen Begasungsmittel in § 15d GefStoffV um dieses Mittel erweitert. Eine Ausnahmegenehmigung für dessen Verwendung ist somit nicht mehr erforderlich. Sulfuryldifluorid wird bereits seit vielen Jahren, insbesondere in Süddeutschland, zur Begasung von Kirchen verwendet. Es besitzt bereits bei kurzer Einwirkdauer eine hohe Wirksamkeit. Druckgaspackungen stehen aber (noch) nicht zur Verfügung; das Mittel muss aus Gasflaschen entnommen werden. Die Dosierung erfolgt dabei gravimetrisch. Im Gegensatz zu Brommethan und Phosphorwasserstoff, bei deren Anwendung adsorbierende Atemschutzmasken getragen werden können, ist bei Begasungen mit Sulfuryldifluorid der Einsatz eines umgebungsluftunabhängigen Atemschutzgerätes erforderlich. Zur Ermittlung der Restgaskonzentration vor der Freigabe der begasten Räume ist ein relativ hoher apparativer Aufwand erforderlich (z.B. Infrarotspektralphotometer). Prüfröhrchen, wie sie für die anderen Begasungsmittel zur Verfügung stehen, befinden sich für Sulfuryldifluorid erst in der Entwicklung. Deren Markteinführung ist für das Frühjahr 2003 vorgesehen.

In Bremerhaven werden ausschließlich Container begast. Wie Abb. 4 zu entnehmen ist, bewegt sich die Anzahl der mit Phosphorwasserstoff begasten Container weiterhin auf niedrigem Niveau, während die Zahl der Begasungen mit Brommethan, dem Trend der Vorjahre folgend, weiter stark zugenommen hat.

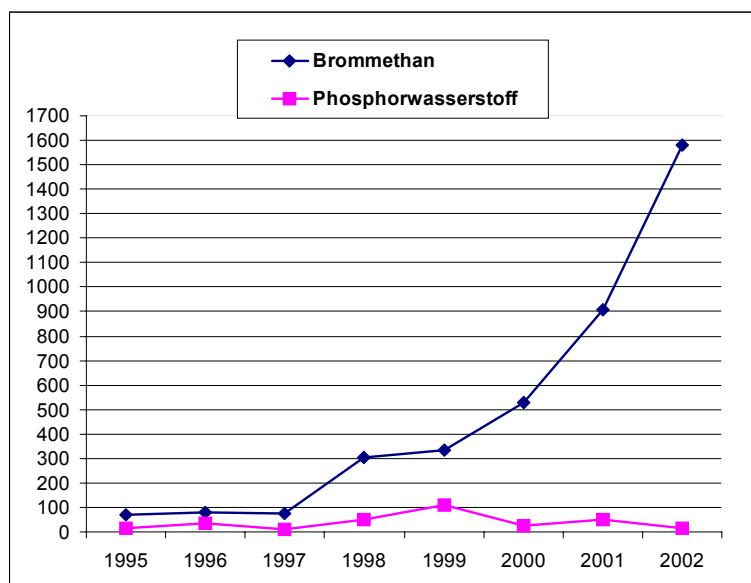


Abb. 4: Anzahl der in Bremerhaven mit Brommethan und Phosphorwasserstoff begasten Container

Die Gründe für den Anstieg der Containerbegasungen sind neben dem boomenden Containerumschlagsgeschäft insbesondere die verschärften Importbestimmungen einiger asiatischer Staaten

Nur relativ selten befinden sich in den Containern, die begast werden, Lebens- oder Futtermittel oder Waren aus Holz. Oftmals enthalten sie Elektrogeräte, Steine oder andere Waren, die durch Insekten nicht befallen werden und eine Schädlingsbekämpfung daher scheinbar keinen Sinn macht. In diesen Fällen richtet sich die Begasung nicht gegen Schädlinge in der Ware, sondern im Verpackungsholz, den Holzpaletten oder dem Stauholz. Nicht der Holzschutz steht bei der Begasung dieser Container im Vordergrund. Das Ziel ist vielmehr, die globale Ausbreitung gebietsfremder Forstschädlinge zu unterbinden. So wurde, wie folgendem Zeitungsartikel zu entnehmen ist, der für heimische Wälder gefährliche asiatische Laubholz-Bockkäfer in einer Ladung Steingut aus China entdeckt.

Käfer bedroht die Bäume

Schädling aus Asien gefährdet besonders Kastanien und Pappeln

Von unserer Korrespondentin
Anita Pöhlig

Braunschweig. Ganz hübsch soll er zwar sein, aber für Bäume gefährlich: Der etwa drei Zentimeter lange asiatische Laubholz-Bockkäfer.

Die in Braunschweig ansässige Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) befürchtet, dass das Insekt eine neue Bedrohung für Wälder und Straßenbäume werden könnte. „Bislang wurde erst ein Tier in Sachsen auf einem Lastwagen entdeckt, der aus Bremerhaven kam und mit einer Ladung Steingut aus China unterwegs war“, sagt BBA-Sprecher Wohlers. Dennoch sei die Gefahr nicht zu unterschätzen.

Professor Jens-Georg Unger von der BBA-Abteilung nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit befürchtet, dass es nur eine Frage der Zeit ist, bis sich die Schädlinge in Europa etabliert haben. „Je besser die Kontrollen an den Grenzen sind, desto länger lässt sich die Verbreitung verzögern, vielleicht sogar mehrere Jahrzehnte“, hofft er.

In Österreich mussten laut BBA bereits mehrere Bäume mit Befall

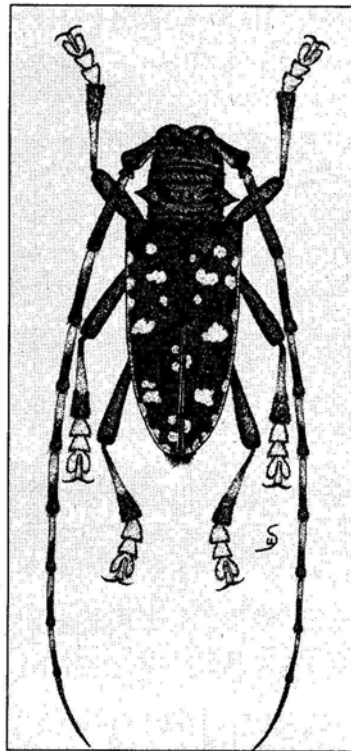
gefährdet werden und in den USA habe der Käfer seit 1996 erheblichen Schaden angerichtet. „Dort mussten mehrere tausend Bäume gefällt

werden“, sagte Wohlers. Trotzdem sei es nicht gelungen, das Insekt auszurotten.

Die Diagnose sei sehr schwierig, sagt Alfred Wulf, Professor für Pflanzenschutz im Forst an der BBA. Nur die Ausschluflöcher am Baumstamm wiesen anfangs auf einen Befall hin. „Die einzige Möglichkeit ist dann, die befallenen Bäume sofort zu fällen und zu verbrennen“, erläutert Wulf. Doch bis dahin sei der Käfer schon weitergefliegen und habe Eier an den nächsten Baum gelegt. Besonders gefährdet seien Rosskastanien- und Ahornbäume, aber auch Pappeln und andere Weichholz-Bäume.

Larve bohrt sich in die Rinde

Die Weibchen legen in ihrem etwa zweimonatigen Leben bis zu 50 längliche Eier. Dazu beißen sie kleine Gruben in die Rinde des Wirtsbaumes, häufig im Bereich von Astansätzen. Nach elf Tagen schlüpft die Larve und bohrt sich in die Rinde. Haben viele Larven den Baum befallen, so stirbt er ab. Eine weitere Gefahr für Bäume sind Fäulnispilze, die sich in den Bohrgängen einnisten. „Für Menschen birgt der Käfer mit auffälligen weißen Punkten keine Gefahr“, sagt Wohlers.



Gefahr für die Wälder: Der asiatische Laubholz-Bockkäfer

Unfälle durch Begasungsmittel und Schutzmaßnahmen

Der Tod eines Anwohners im Oktober 2002 bei der Begasung einer Kirche mit Sulfuryldifluorid in Ursensollen (Bayern) zeigt auf tragische Weise die Gefährlichkeit der Begasungsmittel (s. Abb. 6).

Giftige Gase aus Kirche töten Familienvater

Ursensollen (dpa). Durch den Einsatz eines giftigen Schädlingsbekämpfungsmittels in einer bayerischen Kirche sind ein Mann getötet und zehn Menschen schwer verletzt worden. In der Dorfkirche von Ursensollen (Landkreis Amberg-Weizsach) hatte eine Firma Heiligenfiguren und die Innenausstattung mit einer Chemikalie behandelt, um Holzwürmer zu bekämpfen. Ein 39 Jahre alter Familienvater aus einem angrenzenden Haus sei einen Tag nach Beginn der Arbeiten in einer Klinik an den giftigen Dämpfen gestorben. Das Haus ist durch einen Gang mit der Kirche verbunden.

Insgesamt werden nach Angaben der Polizei zehn Menschen wegen Vergiftungssymptomen behandelt.

Abb. 6: Bremerhavener „Nordsee-Zeitung“ vom 18. Oktober 2002

Bereits im Vorjahresbericht wurde auf Seite 89 über einen Unfall durch einen begasten Importcontainer berichtet. Eine ganze Reihe weiterer Unfallmeldungen aus ganz Deutschland folgten im Berichtsjahr. Ursache waren stets nicht oder falsch gekennzeichnete Importcontainer. Ein unter Gas stehender Container muss bis zur Freigabe u.a. mit einem Totenkopf und der Angabe des eingebrachten Begasungsmittels gekennzeichnet sein (s. Abb. 7).



Abb. 7: Kennzeichnung eines Containers während einer Begasung mit Brommethan

Beim Entladen nicht gekennzeichneten Containers und auch bei deren Beschau durch Mitarbeiter von Zoll- und Pflanzenschutzdienststellen traten z.T. erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen auf. Aufgrund einer fehlerhaften Kennzeichnung erfolgte die Freigabemessung eines mit Rattanmöbeln beladenen Containers im Importhafen auf Brommethan. Tatsächlich enthielt der Container jedoch Sulfuryldifluorid in hoher Konzentration. Eine schwere, beinahe tödlich geendete Vergiftung der Person, die den Container entlud, war die Folge.

Um weitere Unfälle durch Begasungsmittelrückstände in Importcontainern zu verhindern wurde ein Merkblatt erstellt, das auf die Gefahren hinweist und Schutzmaßnahmen beschreibt (s. Abb. 8). Aufgrund der Nachfrage international operierender Unternehmen wurde auch eine englischsprachige Version erstellt. Da das Merkblatt auch in das Internet (<http://www.bremerhaven.ihk.de/seiten/downloads/pdf/merkbl/auwi/uebersee.pdf>) gespeichert wurde, erreichten uns Anfragen aus ganz Deutschland. Über die Problematik direkt informiert wurden u.a. Speditionen und Reedereien, Hafenumschlagsbetriebe, Schädlingsbekämpfungsunternehmen, Zoll- und Pflanzenschutzdienststellen, Berufsgenossenschaften, andere Gewerbeaufsichtsämter, Industrie- und Handelskammer, Feuerwehr sowie Verkehrs- und Wasserschutzpolizei. In zahlreichen Einzelgesprächen wurden Erfahrungen ausgetauscht und spezifische Lösungswege erarbeitet.

**Der Senator für Arbeit, Frauen
Gesundheit, Jugend und Soziales**



**Freie
Hansestadt
Bremen**

informiert zum Gefahrstoffrecht:

Vorsicht beim Öffnen von Übersee-Containern

Anlass: Container werden aus Gründen des Vorrats- oder Pflanzenschutzes begast. Warnhinweise auf die erfolgte Begasung in den Frachtpapieren oder am / im Container fehlen oftmals. Bei Kontrollen und beim Entladen von Containern kam es bereits zu Vergiftungen.

Inhalt: Der Empfänger von Übersee-Containern muss damit rechnen, dass der Containerinhalt begast wurde und sich noch Gasreste in gesundheitsgefährdender Konzentration in den Containern befinden. Die Begasungsmittel Methylbromid und das im Ausland verstärkt eingesetzte Sulfuryldifluorid sind nicht durch ihren Geruch identifizierbar. Vielfach fehlen entsprechende Kennzeichnungen oder Hinweise auf die vorhergehende Begasung. Selbst Kontrollmessungen an geöffneten Containern sind nicht in jedem Fall zuverlässig. Das Ausgasen kann z.B. bei einzeln in Folien verpackter Ware trotz Belüftung des Containers mehrere Tage dauern.

Zu den begasten Waren zählen z.B. Textilien und Holzprodukte wie Rattanmöbel, aber auch Waren, die auf Holzpaletten oder in Holzkisten verpackt oder mit Stauholz fixiert sind. Container mit verklebten Lüftungsschlitzen sind in jedem Fall verdächtig.

Diese Warnung richtet sich vor allem an Unternehmen, die solche Container beziehen, aber auch an Transport-, Umschlag- und Lagerbetriebe sowie an Warenkontrolleure und Aufsichtsdienste.

Empfehlung: Unternehmen und Aufsichtsdienste, die Überseecontainer öffnen, prüfen oder entladen, sollten in ihrer nach dem Arbeitsschutzgesetz erforderlichen Gefährdungsbeurteilung konkrete Maßnahmen beschreiben, wie verdächtige Container erkannt und welche Maßnahmen in diesen Fällen z.B. hinsichtlich Kennzeichnung, Lüftung und Kontrollmessungen zum Schutz der Arbeitnehmer und letztlich auch der Endverbraucher getroffen oder veranlasst werden müssen. Werden Begasungsmittelreste festgestellt, ist ein Befähigungsscheininhaber nach Nr. 9.3 Abs. 13 der Technischen Regeln Begasung - TRGS 512 - hinzu zu ziehen.

Sofern Sie den Container oder die Containerware nicht selbst auspacken, bitten wir diese Information an den Empfänger weiterzugeben.

In Zweifelsfällen erteilen Auskunft:

Gewerbeaufsichtsamt Bremen
Parkstraße 58/60
28209 Bremen

Telefon: (04 21) 3 61 - 62 60
Telefax: (04 21) 3 61 - 65 22

Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven
Lange Straße 119
27580 Bremerhaven

Telefon: (04 71) 9 52 56 - 0
Telefax: (04 71) 9 52 56 - 38

Vor dem Öffnen eines Containers ist zu prüfen, ob Hinweise auf eine durchgeführte Begasung vorliegen. Ist der Container ordnungsgemäß gekennzeichnet und ein „Certificate of Fumigation“ liegt vor, ist die Situation eindeutig. Vorsicht geboten ist jedoch auch, wenn die Lüftungsschlitze des Containers abgeklebt sind, Reste einer Gefahrenkennzeichnung am Container angebracht sind (s. Abb. 9), Verpackungsmittel oder Trägermaterialien von Begasungsmitteln im Container vorgefunden werden oder wenn es sich um Ware handelt, die üblicherweise begast wird (z.B. Rattan-Möbel). Ist eine Gefährdung durch Begasungsmittel nicht auszuschließen, so ist ein Befähigungsscheininhaber eines Schädlingsbekämpfungsunternehmens hinzu zu ziehen.



Abb. 9: Importcontainer mit Kennzeichnung einer vorausgegangenen Begasung

Sämtliche im Aufsichtsbezirk tätigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen wurden aufgefordert, bei der Freigabe von begasten Containern folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Liegen bei der Freigabe eines unter Gas stehenden (Import-) Containers keine zuverlässigen Informationen über das verwendete Begasungsmittel vor, so ist auf alle realistisch zu erwartenden Mittel zu prüfen, d.h. nicht nur auf Brommethan und Phosphorwasserstoff, sondern auch auf Sulfuryldifluorid.
2. Die Durchführung der Messung gemäß TRGS 512 Ziffer 11.3 ist an repräsentativer Stelle des Containers durchzuführen. Die übliche Praxis, die Bestimmung der Konzentration an noch vorhandenem Begasungsmittel im vorderen, durch das Öffnen der Türe relativ gut durchlüfteten Bereich durchzuführen, gibt nicht die Verhältnisse im hinteren Teil des Containers oder im Inneren von Kartons wieder. Bei verblisteter oder in Kartons verpackter Ware ist daher die Gasprobe aus dem Inneren dieser Verpackungen zu entnehmen, ansonsten aus dem hinteren Bereich des Containers. Ist dieser nicht zugänglich, kann für die Probenahme der Einsatz eines Verlängerungsschlauches erforderlich werden. Ist seit dem letzten Öffnen des Containers so viel Zeit verstrichen, dass sich wieder eine gleichmäßige Verteilung des Gases im Inneren eingestellt hat, sollte die Messung vorzugsweise bei geschlossener Türe durch die Tür-Gummiabdichtung hindurch erfolgen.

3. Bei der Freigabe sind alle Gefahrenkennzeichnungen, die auf eine Begasung hinweisen, zu entfernen. Dies gilt auch für alte, vom Schädlingsbekämpfungsunternehmen selbst nicht angebrachte Kennzeichnungen.
4. Zahlreiche Container werden im Exportland begast und dann unter Gas stehend per Schiff transportiert. Die Belüftung und Freigabe erfolgt am Bestimmungsort oder im Umschlagshafen. Diese Arbeiten wurden bisher dem Gewerbeaufsichtsamt nicht angezeigt. Eine Kontrolle wie und ob die Freigabe durchgeführt wird, war somit nicht möglich. Auf der Grundlage von Anhang V Nr. 5.2.2 GefStoffV i.V.m. Nr. 2 Abs. 1 der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 512 wurden die Schädlingsbekämpfungsunternehmen verpflichtet, auch die Freigaben von (Import-) Containern zuvor anzuzeigen.
5. In der Zeit zwischen Freigabe und Entladen des Containers kann durch Desorption wieder eine gefährlich hohe Konzentration des Begasungsmittels in der Raumluft entstehen. Daher wird empfohlen, auf die vorausgegangene Begasung durch ein Schild an der Innenseite der Containertüre hinzuweisen mit Angabe des Begasungsmittels, dem Zeitpunkt von Begasung und Freigabe, der Gefährdung durch Begasungsmittelrückstände, dem freigebenden Unternehmen sowie der Empfehlung, den Container vor dem Betreten nochmals gründlich zu durchlüften.

Dieser Maßnahmenkatalog wurde von der Arbeitsgruppe „Begasung und Schädlingsbekämpfung“ des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, LASI UA 2, in Form von Merkblättern veröffentlicht.

Zusätzlich wurden folgende Verbesserungen vorgeschlagen:

- alle Begasungsmittel sollten mit einem charakteristischen Geruchstoff versetzt werden (Odorierung). Der Geruch hat nicht nur eine Warnfunktion sondern dient auch zur Identifikation des Begasungsmittels.
- die bisherige Praxis der natürlichen Lüftung der Container durch Öffnen von Türen und Lüftungsschlitzen sollte durch eine technische Belüftung im hinteren Containerbereich mittels Lanzen ergänzt werden.

Verzicht auf Begasungen möglich?

Ersatzstoffe

Die wirksamste Schutzmaßnahme stellt jedoch die Vermeidung dieser giftigen Begasungsmittel dar. Der Einsatz weniger gefährlicher Ersatzstoffe oder Ersatzverfahren ist sorgfältig zu prüfen. Baumstämme, die in großem Umfang nach China exportiert werden, können bereits in den Holzeinschlaggebieten mit wässriger Pyrethroidlösung zur Bekämpfung holzerstörender Schädlinge besprüht werden. Für die Behandlung berindeten Rundholzes in Bremerhaven wird z.Z. eine pflanzenschutzrechtliche Prüfung für den Einsatz eines Kaltvernebelungspräparates auf Basis Dichlorvos und Pyrethrum durchgeführt. Auch wird die Einsatzmöglichkeit ungiftiger, erstickend wirkender Gase (CO₂, N₂) geprüft. In Einzelfäl

len kann durch eine Wärmebehandlung gänzlich auf den Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln verzichtet werden.

Ersatzverfahren

Durch den Verzicht auf Paletten sowie Verpackungs- und Staumaterialien aus Holz könnte zumeist auf eine Schädlingsbekämpfung verzichtet werden. Im internationalen Warenverkehr konnten sich jedoch holzfreie Materialien (noch) nicht durchsetzen. Es kommt auch immer wieder vor, dass Begasungen durchgeführt werden, obwohl dies nicht nötig ist. Für den Export holzfreier Waren nach China genügt eine „Holzfreiheitsbescheinigung“; ein Pflanzengesundheitszeugnis ist nicht erforderlich. Ein großer Importeur von Möbeln aus Pressspan versucht nach einem Vergiftungsunfall durch Begasungsmittelrückstände im Container auf seinen asiatischen Lieferanten dahingehend einzuwirken, dass die Ware künftig nicht mehr begast wird. Pressspan-Produkte werden von holzerstörenden Insekten nicht angegriffen; eine Begasung macht somit keinen Sinn.

Die Gefährdung durch Gase in Importcontainern stellt ein internationales Problem dar. Des- sen Ausmaß wird besonders deutlich durch die umfangreiche Studie des niederländischen Rijksinstitut voor Volksgesondheit en Milieu vom Oktober 2002 mit dem Titel „Measuring the amount of gas in import containers“. Bei der Untersuchung von 300 nicht gekennzeichneten Importcontainern in Rotterdam wurde zwar kein Sulfuryldifluorid entdeckt, jedoch enthielten 21% der überprüften Container Brommethan, Phosphorwasserstoff oder Formaldehyd. Es wurden jedoch nicht nur giftige Begasungsmittel vorgefunden, sondern in Einzelfällen auch Kohlenmonoxid und Kohlendioxid. Die Konzentrationen dieser Gase war in vielen Containern äußerst hoch. Das Betreten der unbelüfteten Container hätte schwerwiegende Gesundheitsschäden zur Folge gehabt.

Weitere Gefährdungen beim Betreten von Containern

Außer durch Begasungsmittel und andere gesundheitsschädliche Gase besteht auch eine Gefährdung durch Schimmelpilzsporen. Betroffen sind insbesondere Lebensmittel sowie Waren, die witterungsunempfindlich sind und daher nicht vor Regen geschützt werden, so dass die Holzpaletten feucht werden und schimmeln können.

In Einzelfällen wurde im Inneren von Importcontainern eine explosionsgefährliche Atmosphäre gemessen (z.B. durch undichte Einweg-Feuerzeuge).

Selbst aufgeplatzte Säcke mit Asbest (reine Crysotylasbest-Neuware im Transit von Russland nach Südafrika) wurden schon in Containern, die in Bremerhaven umgeladen wurden, vorgefunden.

Verrutschte Ladung, die beim Öffnen der Containertüren heraus fiel, verursachte tödliche Unfälle.

Zur Risikoreduzierung wird daher grundsätzlich empfohlen, sich beim Öffnen so zu stellen, dass man schnell einen sicheren Bereich außerhalb des Aufschlagwinkels der Türen und der

Sturzrichtung der Ladung erreicht. Vor dem Nähertreten an einen geöffneten Container sollte dieser zumindest kurzzeitig belüftet werden. Auch sollte auf ungewöhnliche Gerüche, ausgetretene Ware und Verpackungen von Begasungsmitteln geachtet werden. Im Verdachtsfall ist fachkundige Unterstützung hinzu zu ziehen.

Ansprechpartner: Herr Dr. Klein; Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven

Begasungen

In Bremerhaven werden „nur“ Container begast, während in der Stadt Bremen auch Begasungen von Sackstapel, Silozellen und Hallen erfolgten. Deren Anzahl ist wie in den Vorjahren gering im Vergleich zu den begasten Containern. In folgender Tabelle sind alle Begasungen der letzten Jahre im Land Bremen aufgeführt.

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Container	411	587	311	977	1535	1476	1534	3309
Sackstapel	85	66	60	72	28	25	18	28
Kammern und Vorratsräume	18	22	19	24	19	16	4	2
Silozellen	31	45	14	55	40	25	41	52
Hallen	15	4	2	1	11	14	7	3
Schiffsfreigaben	0	19	21	13	18	22	20	25
Speicher	0	0	2	4	0	0	0	0
Summe der Begasungen	560	743	429	1146	1651	1578	1624	3419

Von den 3309 Containerbegasungen wurden 514 mit Phosphorwasserstoff und 2795 mit Brommethan (Methylbromid) durchgeführt. Der Einsatz von Phosphorwasserstoff erfolgt überwiegend bei Containern, die in Bremen umgeschlagen werden.

Ansprechpartner: Dr. Klein Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven
Herr Müller Gewerbeaufsichtsamt Bremen

3.1.7 Explosionsgefährliche Stoffe

Sprengstoffgesetz

Verfahren im Jahre 2002

Für das Land Bremen ergibt sich für 2002 folgende Statistik:

	Neu ausgestellt	geändert	verlängert	für ungültig erklärt	abge- lehnt	Summe
Erlaubnis nach § 7 SprengG	7			1		8
Erlaubnis nach § 27 SprengG	5	6	20			31
Befähigungsschein nach § 20 SprengG	56	1	24			81
Unbedenklichkeits- Bescheinigung nach § 34 SprengG	89					89
Erlaubnis für Kleinfeuerwerk nach § 24 der 1. SprengV	12					12
Ablehnungsbescheid für Verkauf von Py- rotechnik nach § 22 der 1. SprengV	1					1

In Bremen wurden 67 Feuerwerke gemäß § 23 der 1. SprengV angezeigt. Davon waren 34 Feuerwerke den Klassen III oder IV zuzuordnen. Diese Feuerwerke wurden auf Plätzen abgebrannt, die anderen 33 dagegen auf Bühnen. Hier mussten einzelne Darbietungselemente wegen sicherheitstechnischer Bedenken untersagt werden, da die Sicherheitsabstände zum Publikum oder zur Bühnendekoration nicht eingehalten werden konnten oder eine zu starke Rauchentwicklung zu erwarten war.

Bei den Überprüfungen im nicht gewerblichen Bereich ergaben sich keine Beanstandungen bei der Lagerung von Schwarz- und NC- Pulver.

Lehrgangstätigkeit

Neben den üblichen Lehrgängen bei der Hafenfachschule in Bremen wurde unter Beteiligung des Gewerbeaufsichtsamtes ein Ergänzungskurs zum Umgang mit Explosivstoffen, Zündern und Raketenfeststofftreibsätzen für acht Mitarbeiter einer pyrotechnischen Fabrik durchgeführt. Alle waren bereits Inhaber des Befähigungsscheines zum Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen. Der Kursus erfolgte durch einen externen staatlich anerkannten Lehrgangsträger.

Durchführungsverordnungen

Verkauf pyrotechnischer Gegenstände der Klassen I und II zu Silvester

Mit der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz wurden die Regelungen zur Aufbewahrung von explosionsgefährlichen Stoffen, insbesondere von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse I und II der Lagergruppe 1.4 außerhalb eines genehmigten Lagers (kleine Mengen), geändert, daneben der Explosionsgefahr insbesondere die Brandgefahr bei der Sicherheitsbetrachtung von entscheidender Bedeutung ist.

Die Mitarbeiter / -innen der Gewerbeaufsicht wurden in Hinblick auf den Verkauf von Silvesterfeuerwerk und der damit verbundenen Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände auf geänderte Regelungen eingewiesen.

Ebenso wurde das Sachgebiet „Vorbeugender Brandschutz“ der Feuerwehr informiert, dass bei ortsbeweglicher Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen außerhalb eines Gebäudes, z. B. in Containern, der Betreiber die Aufstellung mit dem „Vorbeugenden Brandschutz“ abzustimmen hat.

Das Informationsblatt „Verkauf pyrotechnischer Gegenstände der Klasse I und Klasse II für Einzelhändler“ wurde den neuen Vorschriften angepasst.

Im Vorfeld des Verkaufs für die pyrotechnischen Gegenstände wurden insbesondere die Verbrauchermärkte für Sonderposten, die „Neulinge“ sowie die im Vorjahr aufgefallenen Verkaufsstellen aufgesucht, um die geänderten Vorschriften zu erläutern. Dieses hat sich bei der Überprüfung während des Verkaufs als äußerst wirksam erwiesen.

Ein großer Verbrauchermarkt stellte den Antrag, pyrotechnische Gegenständen in der Mall (Verkaufspassage) zu verkaufen. Die Überprüfung ergab, dass ein Aufstellen von Verkaufstischen in der Passage die Verkehrs- und Rettungswege in erheblichem Maße eingeschränkt hätte; daher wurde dieser Antrag mit einem Bescheid abgelehnt.

Während der Verkaufszeit vom 28. bis 31. Dezember 2002 wurden von 10 Mitarbeiter / -innen des Gewerbeaufsichtsamtes Bremen insgesamt 131 Verkaufsstellen kontrolliert. Bei den Überprüfungen festgestellte Mängel wurden in der Regel unverzüglich beseitigt. In 16 Fällen wurde eine Verwarnung ausgesprochen.

Ansprechpartner: Herr Stiebritz, Gewerbeaufsichtsamt Bremen
Herr Koop, Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven

3.1.8 Strahlenschutz

Strahlenschutzverordnung, Röntgenverordnung

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit Jugend und Soziales ist Genehmigungsbehörde nach der Strahlenschutzverordnung für den Umgang mit und die Beförderung von radioaktiven Stoffen, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung (Beschleuniger) und für die Tätigkeit in fremden Anlagen. Nach § 3 der Röntgenverordnung wird der Betrieb von Röntgengeräten genehmigt, deren Bauart nicht zugelassen ist.

Zuständig für die Aufsicht vor Ort sind die Gewerbeaufsichtsämter.

Die Anzahl der im Land Bremen gültigen Genehmigungen nach der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung ist aus der folgenden Übersicht zu entnehmen. (Stand 31.12. 2002):

137	Genehmigungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen
17	Genehmigungen zur Beförderung radioaktiver Stoffe
3	Genehmigungen zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen
27	Genehmigungen für die Tätigkeit in fremden Anlagen
137	Genehmigungen zum Betrieb einer Röntgenanlage

Im Jahr 2002 wurden insgesamt 52 Genehmigungen, einschließlich der Genehmigungsnachträge und sonstigen Änderungen erteilt. 9 Genehmigungen wurden widerrufen. 24 Röntgenanlagen wurden gemäß § 4 RöV angezeigt.

In der Tabelle wird die Anzahl an genehmigten (§ 3 RöV) und angezeigten Röntgenanlagen (§ 4 RöV) insgesamt dargestellt.

Röntgenanlagen in der Humanmedizin	Röntgenanlagen in der Tiermedizin	Röntgenanlagen in der Materialprüfung	Störstrahler
1319	39	124	15

Ansprechpartner: Frau Kraft

Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales,

3.1.9 Arbeitssicherheitsorganisation

Arbeitssicherheitsgesetz

Umsetzung des Arbeitssicherheitsgesetzes in Bremen

Das Arbeitssicherheitsgesetz als Grundlage für die innerbetriebliche Arbeitsschutzorganisation wendet sich an den Arbeitgeber, er ist verantwortlich für den Arbeits- und Gesundheitsschutz in seinem Betrieb.

Da der Arbeitgeber das für den Arbeits- und Gesundheitsschutz erforderliche Fachwissen nicht mehr selbst vorhalten kann, wird er durch das Arbeitssicherheitsgesetz verpflichtet, sich arbeitssicherheitstechnisch und arbeitsmedizinisch unterstützen zu lassen. Die arbeitssicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung wurde seit 1973 stufenweise vom Großbetrieb bis hin zu den Kleinstbetrieben eingeführt.

Obwohl mittlerweile nahezu alle Übergangsfristen für die Bestellung eines Betriebsarztes und einer Fachkraft für Arbeitssicherheit abgelaufen sind, kommen immer noch zahlreiche Betriebe ihren Bestellpflichten nicht nach.

Aus den Beobachtungen der Gewerbeaufsicht wird deutlich, dass eine funktionierende innerbetriebliche Arbeitsschutzorganisation die Grundlage für einen wirksamen Arbeits- und Gesundheitsschutz bietet. In den Betrieben, in denen eine Fachkraft und ein Betriebsarzt bestellt sind, erfüllt der Arbeitgeber seine gesetzlichen Verpflichtungen besser. Als Grund hierfür kann zum einen die fachliche Unterstützung angesehen werden, zum anderen die kontinuierlichen Anregungen des Arbeitgebers durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. den Betriebsarzt.

Der Trend der letzten Jahre, dass unter dem mittlerweile herrschenden Preiskampf der überbetrieblichen Dienste die Qualität der arbeitssicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung leidet, hat sich immer mehr erhärtet. Gleichzeitig werden die Entfernungen, die zwischen dem Stammsitz der überbetrieblichen Dienste und dem Einsatzort in Bremen von den externen Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten zurückgelegt werden, immer größer. So ist mittlerweile „*die Fachkraft vom Bodensee*“ in Bremen keine Besonderheit mehr.

Beim Unternehmermodell (hierbei kann der Unternehmer auf die Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit verzichten, wenn er an berufsgenossenschaftlichen Seminaren teilgenommen hat) wurde deutlich, dass der Arbeitgeber trotz Information und Motivation durch die Berufsgenossenschaft vielfach bei der Bewältigung von schwierigen bzw. aufwendigen Arbeits- und Gesundheitsschutzaufgaben überfordert ist und zusätzlich versäumt, den auch im Unternehmermodell vorgesehenen fachkundigen Rat durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit einzuholen. Es hängt sehr stark von der Motivation des Arbeitgebers ab, ob das Unternehmermodell funktioniert oder nicht. Ist der Arbeitgeber bemüht, seine Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz gegenüber seinen Mitarbeitern wahrzunehmen, ist auch das Unternehmermodell erfolgreich.

Fazit:

Das Niveau der innerbetrieblichen Arbeitsschutzorganisation ist ausschlaggebend für den Zustand des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Betrieb. Daher muss es die vorrangige Aufgabe der Gewerbeaufsicht sein, in den Betrieben den Aufbau einer funktionierenden arbeitssicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung zu initiieren. Dies wird am ehesten gelingen, wenn der Unternehmer seine Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz im Betrieb kennt und wahrnimmt.

Ansprechpartner: Herr Röddecke; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Unternehmermodell der Holz-Berufsgenossenschaft

Die sicherheitstechnische Betreuung von Unternehmen kann durch interne oder externe Fachkräfte erfolgen. Einige Berufsgenossenschaften, wie z.B. die Holz-Berufsgenossenschaft, bieten jedoch auch ein sog. „Unternehmermodell“ an, bei dem der Arbeitgeber auf die feste Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit verzichten kann. Voraussetzung ist jedoch die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung, in der den Arbeitgebern die Grundlagen des Arbeitsschutzes vermittelt werden. Weitere Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber sich bei Bedarf fachkundigen Rat einholt.

Im Berichtsjahr wurden in Bremerhaven zwei solche Informationsveranstaltungen für Mitgliedsbetriebe der Holz-Berufsgenossenschaft durchgeführt. An den jeweils zweitägigen Seminaren nahmen fast 50 Unternehmer aus Bremerhaven sowie dem niedersächsischen Umland teil. Als Referenten wirkten Vertreter des Gewerbeaufsichtsamtes Bremerhaven, der Innung des Tischlerhandwerks, des berufsgenossenschaftlichen arbeitsmedizinischen Dienstes, der Innungskrankenkasse sowie der Holz-Berufsgenossenschaft. Die Organisation der Schulungsveranstaltung erfolgte durch das Institut für Betriebs- und Arbeitstechnik des Tischlerhandwerks, Hannover, in enger Kooperation mit der Bremerhavener Kreishandwerkerschaft.

Durch das Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven wurden die Pflichten des Arbeitgebers aufgrund Arbeitsschutzgesetz und Gefahrstoffverordnung erklärt, insbesondere die zentrale Bedeutung der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes, die Gefährdungsbeurteilung und Rangfolge der Schutzmaßnahmen zur Risikominimierung. Die Problematik einiger spezieller Gefahrstoffe wurde vertieft erläutert. Die Palette reichte dabei vom unvermeidbaren Holzstaub über Lösemittel, (dichlormethanhaltige) Abbeizer und (Chrom-VI-haltige) Holzschutzmittel bis zu „Altlasten“ wie Asbest, künstliche Mineralfasern und PCP, die bei Renovierungsarbeiten vorgefunden werden können.

Für die Gewerbeaufsicht erwies sich diese Unternehmerschulung als eine effektive Maßnahme zur Information einer großen Zahl Arbeitgeber in kurzer Zeit. Im Rahmen der Diskus-

sion wurden Einzelfälle erörtert und gezielte Beratungen durchgeführt. Es besteht die Hoffnung, dass die Teilnehmer der Veranstaltung ihre Verantwortung für den Arbeitsschutz ernst nehmen, die erworbenen Kenntnisse in ihren Betrieben anwenden und dadurch die staatliche Aufsicht entlasten.

Ansprechpartner: Herr Dr. Klein; Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven

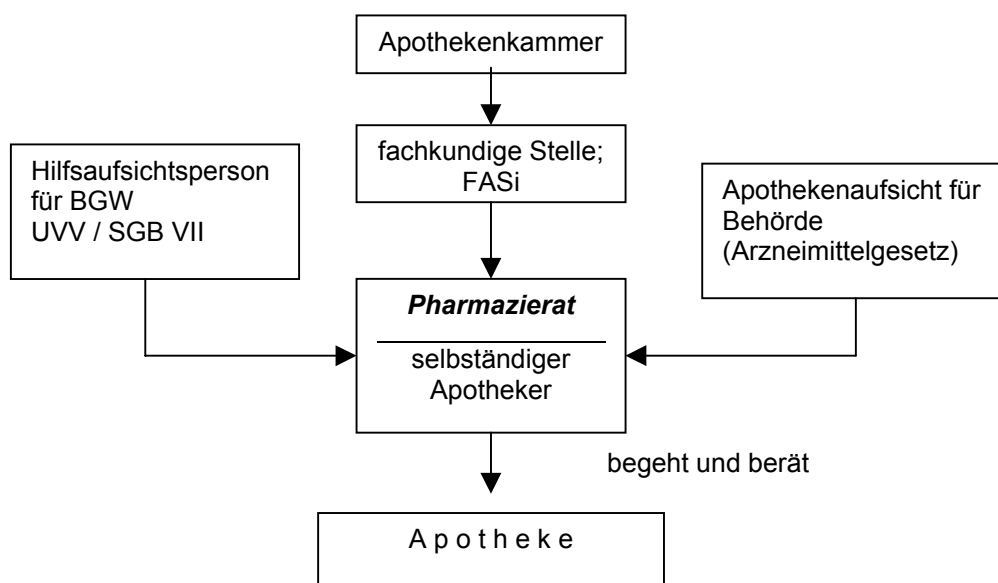
Schwerpunktaktion: Arbeitsschutz in Apotheken

Die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Versorgung der Kleinbetriebe erfordert andere Organisationsformen als in den mittleren und großen Unternehmen. Ein Ansatz, die Anforderungen an eine zeitgemäße Betreuung zu erfüllen, wird zur Zeit durch die Apothekerkammer in Bremen in Zusammenarbeit mit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege erprobt.

Die arzneimittelrechtliche Überwachung der Apotheken erfolgt seit langem durch ehrenamtliche Sachverständige (sog. "Pharmazieräte"). Die Apothekerkammer hat am 01.01.2000 ein Präventionskonzept eingeführt, das zunächst für drei Jahre gelten soll und mit der Berufsgenossenschaft abgestimmt ist.

Zur praktischen Durchführung des Präventionskonzeptes hat die Apothekerkammer eine besondere Stelle zur sicherheitstechnischen Betreuung eingerichtet. Diese Stelle hat die Aufgabe, die "Pharmazieräte" zu Fragen der Arbeitssicherheit in Apotheken fortzubilden, sodass diese bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der Apothekenaufsicht zusätzlich Arbeitssicherheitsaspekte in den Apotheken beobachten und ggf. Mängel feststellen und die Apotheker zur Beseitigung anhalten können.

Die fachkundige Stelle soll für Fragen der Arbeitssicherheit als Ansprechpartner für die beteiligten Apotheken zur Verfügung stehen. Regelmäßige Begehungen und Beratungen der Betriebe durch diese Stelle sind nicht geplant.



In angemessenem Zeitraum nach Einführung ist im Jahr 2002 eine Erhebung an einer Stichprobe von Apotheken durch die Gewerbeaufsicht erfolgt.

Hierzu wurden 40 Apotheken befragt, davon 10 in Bremerhaven, mit insgesamt 278 weiblichen und 26 männlichen Beschäftigten. Die größte Apotheke hatte 34, die kleinste 2 Beschäftigte. In 4 Apotheken waren zum Befragungszeitpunkt Schwangere beschäftigt.

26 Apotheken haben die Teilnahme am Präventionsmodell angegeben, davon 3 Apotheken, die von der Apothekerkammer nicht als Teilnehmer benannt waren; 1 Apotheke, für die eine Teilnahme gemeldet war, gab an, nicht teilzunehmen.

Alle Apotheken hatten einen Betriebsarzt bestellt, eine betriebsärztliche Begehung in den letzten 3 Jahren war nur bei 17 (43 %) erfolgt. Eine Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASi) hatte 8 von 14 Betrieben (57 %) begangen. „Pharmazieräte“ hatten 13 von 26 Apotheken (50 %) und zusätzlich eine Apotheke, die nicht am Präventionsmodell teilnimmt, begangen. Keine der Apotheken, die am Präventionsmodell teilnehmen hatte angegeben, dass eine Arbeitsplatzbegehung durch die FASi der besonderen Stelle erfolgt war.

Bei der sicherheitstechnischen Betreuung offenbarten sich einige Unterschiede. So konnten 7 von 8 von der FASi begangenen Betrieb auch den Bericht der FASi vorlegen. Der Arbeitgeber hat die FASi nach § 5 der BGV A 6 hierzu zu verpflichten. Eine Apotheke, konnte einen über drei Jahre alten Bericht vorlegen. „Pharmazieräte“ hatten bei 10 der 13 begangenen Betrieben einen schriftlichen Bericht angefertigt. Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes wurden weit häufiger durch die FASi angeregt (und dann auch durchgeführt) als durch den „Pharmazierat“.

Die im Arbeitssicherheitsgesetz vorgeschriebene Gefährdungsbeurteilung war bei 14 von 26 Apotheken mit „Pharmazierat“ (54 %) und 8 von 14 Apotheken mit FASi (57 %) begonnen worden, nur selten wurden evtl. als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung getroffene Maßnahmen in regelmäßigen Abständen auf ihre Wirksamkeit kontrolliert. Die „Pharmazieräte“ geben so gut wie keine Hilfestellung bei der Gefährdungsbeurteilung. Bei den Teilnehmern am Präventionsmodell hatte 1 Apotheke von 26 die Gefährdungsbeurteilung dokumentiert und abgeschlossen (4 %). Bei 3 von 14 der anderen war die Gefährdungsbeurteilung dokumentiert (21 %), bei 1 abgeschlossen (7 %).

Auffällig sind die Antworten zu den Gefahrstoffen. In allen Apotheken wird mit Gefahrstoffen umgegangen, 73 % Apotheken mit „Pharmazierat“ und 42 % mit FASi hatten ausreichende Regelungen für den Umgang mit Gefahrstoffen (Betriebsanweisung, Unterweisung) aber nur 27 % bzw. 43 % gaben an, die Unterweisung regelmäßig zu wiederholen.

Auch in Bezug auf § 1 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz sind Lücken erkennbar, zusätzlich wurde bei allen 4 Apotheken, die aktuell Schwangere beschäftigen, festgestellt, dass Schwangerschaften nicht unverzüglich der Gewerbeaufsicht gemeldet wurden und nur eine dieser Apotheken hatte die Gefährdungsbeurteilung vorgenommen.

Bei den arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen fällt auf, dass zwar praktisch alle Apotheken mit Bildschirmgeräten am Arbeitsplatz ausgestattet sind, die Notwendigkeit von Vorsorgeuntersuchungen jedoch nur selten gesehen wird. Dies liegt möglicherweise daran, dass die Bildschirmgeräte in den Verkaufsräumen aufgestellt sind und jeweils nur kurzzeitig zum Suchen eines Medikamentes benutzt werden. Dort wo die Notwendigkeit einer Vorsorgeuntersuchung zu erkennen war, z.B. weil auch Bestellungen über ein Bildschirmgerät erfolgten oder die Biostoffverordnung (BiostoffVO) betroffen war, bestanden gleichwohl Defizite im Hinblick auf die wiederkehrende Untersuchung.

Auch bei der Ersthelferausbildung bestanden Defizite.

Die Verantwortung des Unternehmers für die wiederkehrende Prüfung von prüfpflichtigen Anlagen und die Mängelbeseitigung wird offensichtlich nicht ausreichend wahrgenommen.

Der verwendete Fragebogen und die dazugehörige Auswertung kann bei Bedarf angefordert werden.

Fazit:

Die Betreuung durch FASi scheint wirksamer für den Arbeitsschutz. Erkennbar wird, dass gerade im Hinblick auf die Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen in den Apotheken Defizite bestehen. Sie sind Voraussetzung für geeignete Maßnahmen. Auch wenn die durch FASi betreuten Apotheken in einigen Punkten bessere Antworten geben, sind die Lücken auch in dieser Gruppe nicht zu übersehen.

Die Apothekerkammer soll im Jahr 2003 angesprochen werden, damit gezielte Informationen an alle Apotheker erfolgen können. Diese Informationen sollen alle Apotheken auf das folgende hinweisen:

Die Gefährdungsbeurteilung ist die wichtigste Grundlage für Betriebsanweisung und regelmäßige Unterweisung. Sie gibt Anhaltspunkte für notwendige Maßnahmen und sollte in regelmäßigen Abständen wiederholt werden.

Gezielter Rat bei der Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf alle Gesichtspunkte des § 5 Arbeitsschutzgesetz und bei der Beschäftigung besonderer Personengruppen (Schwangere, Jugendliche) ist bei den Arbeitsschutzexperten zu erhalten, nämlich bei Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit. Die FASi kann auch für die Teilnehmer am „Pharmazieratmodell“ bei der Apothekerkammer abgefragt werden.

Die gemeinsame Arbeitsschutzbegehung hilft Gefährdungen aufzudecken und sollte in regelmäßigen Abständen erfolgen. Begehungsprotokolle und Bericht der FASi wie des Betriebsarztes sind eine wertvolle Hilfe zur Dokumentation der betrieblichen Arbeitsschutzsituation. Sie sollten durch den Arbeitgeber vertraglich gefordert werden.

Der Zugang der Beschäftigten zum Betriebsarzt sollte erleichtert werden, insbesondere sollte das Angebot einer Untersuchung der Beschäftigten mit Bildschirmunterstützung großzügig gehandhabt werden, da die Situation im Verkauf und bei der Ausgabe von Arzneimitteln komplexe Anforderungen an Aufmerksamkeit und gutes Sehen stellt.

Die Verpflichtungen des Arbeitgebers bei der Beschäftigung von Frauen frühzeitig bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen zu prüfen, ob im Falle einer Schwangerschaft besondere Maßnahmen nach dem Mutterschutzgesetz wie auch nach der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz erforderlich sind, sollten besser bekannt gemacht werden.

Die Verantwortung des Unternehmers für die wiederkehrende Prüfung von prüfpflichtigen Anlagen und die Mängelbeseitigung sollte ebenfalls durch die Apothekerkammer verdeutlicht werden.

Ansprechpartner: Herr Dr. Hittmann;

Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

Notfallübung eines weltweit operierenden Konzerns

Ein größerer chemischer Produktionsbetrieb in Bremen ist in einen aus den USA gesteuerten und weltweit verzweigten Konzern eingebettet. Die Europazentrale, die auch für die Organisation des Arbeits- und Umweltschutzes verantwortlich ist, befindet sich in Paris, die ständig besetzte Alarmzentrale für Europa ist in einem Werk in Schottland. Die Konzernzentrale in Philadelphia setzt hohe Maßstäbe an Grenzwerte, Arbeitsschutzorganisation und Emissionsbegrenzung. Zur Überprüfung des Zusammenspiels der internationalen Arbeitsschutzorganisation wurde im April 2002 auf Veranlassung des Konzerns ein theoretisches Unglücksszenario in Bremen durchgespielt, bei dem eine Bombenexplosion im Bereich der Lagertanks simuliert wurde. Es sollten Lösemittel austreten, z.T. verbrennen, die ganze Produktionsstätte sollte evakuiert werden, es sollten Tote und Verletzte simuliert werden.

Das Gewerbeaufsichtsamt verfolgte die Übung bereits in der mehrwöchigen Vorbereitung und gab Hinweise zur praxisnahen Ausführung. Am Tag der Übung trafen sich Gewerbeaufsicht, Feuerwehr, Polizei und Mitarbeiter der Deutschlandzentrale des Konzerns im Büro des Bremer Betriebsleiters. Nach einem sorgfältig vorbereiteten „Drehbuch“ einschließlich Zeitplan wurden die fingierten Unfallmeldungen aus Bremen den zuständigen ausländischen Kollegen mitgeteilt und die Reaktionen beobachtet. Zum Abschluss gab es eine Telefonkonferenz zwischen USA, Frankreich, Schottland und Bremen, in der die ersten Schlussfolgerungen gezogen wurden.

Im Nachhinein gibt es für Bremen folgende Erkenntnisse:

Für die konkrete Gefahrenabwehr ist ein internationaler Überbau nicht nötig, dies wird durch lokale Mitarbeiter und Einsatzkräfte vollständig und schnell erledigt.

Die Benachrichtigung der Angehörigen von Unfallopfern sollte nicht aus dem Ausland erfolgen.

Obwohl in der Übung alle Englisch sprachen, war die Kommunikation nicht ganz unproblematisch, insbesondere beim Kontakt mit deutschen Behörden und den Angehörigen kann Deutsch nicht ersetzt werden.

Bis die Zuständigkeiten im Ausland klar waren, vergingen etwa fünfzehn Minuten. Es wurden einige Details mehrmals abgefragt, so dass der Betriebsleiter unnötige Telefonate führen musste.

Es wurde z.T. mit Erfolg versucht, die Pressearbeit aus Frankreich zu erledigen

Das Szenario enthielt einen mehrwöchigen Betriebsstillstand des Bremer Werkes. Diese Tatsache war während der Übung kein Thema, hat aber große Bedeutung. Während unmittelbar nach einem solchen Unglück die Einsatzkräfte von Polizei und Feuerwehr gefordert sind, muss die Gewerbeaufsicht in der Zeit danach sorgfältige Ursachenforschung betreiben. Einerseits muss eine Wiederholung eines solchen Falles mit allen vernünftigen Mitteln vermieden werden, andererseits kostet der Anlagenstillstand für den Betreiber sehr viel Geld, er wird auf eine zügige Abwicklung drängen. Die Gewerbeaufsicht unterstützt die Betriebe bei solchen Notfallübungen, aber auch anderen Szenarien, durch die Schwachstellen erkannt werden, damit im Ernstfall die Folgen für Menschen, Anlage und Umwelt begrenzt werden können.

Die Tatsache, dass solche Schadensfälle in der Konzernspitze zeitnah und eigenverantwortlich bearbeitet werden, belegt eine beispielhafte Firmenpolitik. Hier wird deutlich, dass das Unternehmen dem Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz einen hohen Stellenwert einräumt und sich damit als sozial verantwortlich handelnder Konzern präsentiert.

Ansprechpartner: Herr Dr. Teutsch; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

3.2 SOZIALER ARBEITSSCHUTZ

3.2.0 Allgemeines

3.2.1 Arbeitszeitschutz

Arbeitszeitgesetz

Vorgehensweise bei Arbeitszeitüberprüfungen

Bei Betriebskontrollen, die nicht aus besonderem Anlass durchgeführt werden, beziehen die Gewerbeaufsichtsämter i.d.R. alle Fragen von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in ihre Überprüfungen ein.

Statistisch werden jedoch nur solche Fachgebiete erfasst, die umfassend geprüft und zu denen Informationen in die jeweilige Firmenakte aufgenommen wurden.

In Bezug auf die Überprüfung der Arbeitszeit bedeutet dieses, dass der Betrieb nach der bestehenden Arbeitszeitregelung gefragt wird. Ist diese in einem Aushang festgelegt und wird glaubhaft gemacht, dass keine aufzeichnungspflichtigen Abweichungen vorkommen, wird diese Überprüfung nicht aktenkundig gemacht und damit statistisch auch nicht erfasst.

Führt der Betrieb wegen unregelmäßig vorkommender Arbeitszeit Aufzeichnungen, werden diese stichprobenartig überprüft. Auch hier wird es in der Regel erst zu einer statistischen Erfassung der Tätigkeit kommen, wenn aufgrund von festgestellten Auffälligkeiten anschließend gezielte Kontrollen über einen vorher festgelegten Zeitraum erfolgen.

Hat die Auswertung der eingezogenen Unterlagen ergeben, dass gegen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes verstoßen wurde, werden diese Feststellungen dem Arbeitgeber mitgeteilt. Er wird auf seine gesetzlichen Verpflichtungen hingewiesen und aufgefordert dafür Sorge zu tragen, dass zukünftig die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. In der Regel ist das vorgenannte Mängelschreiben mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens verbunden, so dass dem Arbeitgeber gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung (rechtliches Gehör) gegeben wird. Soweit keine Rechtfertigungsgründe für die erfolgten Verstöße vorliegen, erfolgt die Festsetzung eines Bußgeldes.

Die Ahndung der Verstöße erfolgt nach einem bundeseinheitlichen Bußgeldkatalog.

Konsequenterweise erfolgen - in einem gewissen zeitlichen Abstand - Nachkontrollen im Betrieb. Sind dabei wieder Verstöße feststellbar, werden diese i.d.R. mit einem höheren Bußgeld geahndet, da nunmehr Vorsatz durch den Arbeitgeber unterstellt werden kann. Zeigt der Unternehmer sich offenkundig uneinsichtig, kann er zusätzlich zu den bereits geschilderten Ordnungswidrigkeitenverfahren auch mit den Mitteln des Verwaltungszwanges - z.B. durch die Festsetzung von Zwangsgeldern - gezwungen werden, die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

Neben den oben geschilderten Arbeitszeitkontrollen aus Anlass von Betriebskontrollen werden im Rahmen von vorher festgelegten Schwerpunkten gezielte branchenspezifische Kontrollen durchgeführt.

Die Notwendigkeit diese Aktionen gezielt durchzuführen ergibt sich zumeist aus den eigenen Erfahrungen mit einer bestimmten Branche oder den geschilderten Erfahrungen anderer Bundesländer u.a. in ihren Jahresberichten.

Mehr oder weniger werden die Erfahrungen bzw. Ergebnisse anderer Bundesländer dabei bestätigt.

Schwerpunktaktionen haben sich bewährt und sind vom Ergebnis her – wegen der Nachhaltigkeit - grundsätzlich effektiver als Einzelbetriebskontrollen.

Hinsichtlich der Verfolgung der Mängelbeseitigung gilt das oben bereits Ausgeführte.

Ansprechpartner: Frau Gottschalk;

Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

Schwerpunktaktion: Arbeitszeit in Krankenhäuser

Ausgelöst durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 3. Oktober 2000 zum Bereitschaftsdienst der spanischen Ärzte, hat die Kritik an der Arbeitszeit der Krankenhausärzte massiv zugenommen. Der EuGH hatte entschieden, dass der Bereitschaftsdienst der Ärzte in Spanien in vollem Umfang als Arbeitszeit zu rechnen sei, unabhängig davon, ob die Ärzte während dieser Zeit tatsächlich zur Arbeit herangezogen werden.

Einige Interessenvertretungen der Ärzte forderten daraufhin die Bundesregierung und die Aufsichtsbehörden auf, sofort das Arbeitszeitgesetz zu ändern bzw. das Urteil in den Kliniken durchzusetzen.

Eine Reihe von bisher nicht rechtskräftigen arbeitsgerichtlichen Verfahren mit unterschiedlichen Ergebnissen - schlossen sich an.

Die Bundesregierung und die Bundesländer vertreten die Auffassung, dass sich aus dem EuGH Urteil keine unmittelbare Umsetzungsverpflichtung in den anderen Mitgliedsstaaten ergibt. Dazu sei u.a. die Organisation des Gesundheitswesens in den einzelnen Mitgliedsstaaten (hier Spanien) zu unterschiedlich. Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass die EG-Arbeitszeitrichtlinie 93/104, die dem EuGH Urteil zugrunde gelegt wurde, mit dem Arbeitszeitgesetz in nationales Recht umgesetzt worden ist.

Im Land Bremen sind die Gewerbeaufsichtsämter erst seit Anfang 2000, nach der Zusammenlegung des Arbeits- mit dem Gesundheitsressort, für die Überwachung der Arbeitszeit in Krankenhäusern zuständig.

Vor dem o.a. Hintergrund und den Berichten der Aufsichtsbehörden anderer Bundesländer sowie aus zahlreichen Publikationen zu entnehmende Informationen über bestehende ar-

beitszeitrechtliche Verstöße in Krankenhäusern, wurde beschlossen, dass auch die bremischen Krankenhäuser im Rahmen einer - über einen längeren Zeitraum andauernden - Schwerpunktaktion einer Arbeitszeitüberprüfung unterzogen werden sollen.

Unter dem Motto „Informieren, Beraten, Überprüfen“ fanden Informationsgespräche mit Kammern, Gewerkschaften, Betriebs/Personalräten und Verbänden sowie mit der Arbeitgeberseite statt. Hierbei wurde den Beteiligten deutlich gemacht, dass Voraussetzung für die Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften das Vorhandensein einer funktionierenden Arbeitschutzorganisation mit klar abgegrenzten Zuständigkeiten einzelner Mitarbeiter ist. Voraussetzung für eine wirksame Kontrolle ist das Führen von Arbeitszeitrachweisen, wie es das Arbeitszeitgesetz vorsieht. Aus diesen Gründen wurde den Krankenhäusern nahe gelegt, die Zeit bis zum Beginn der Arbeitszeitkontrollen durch die Gewerbeaufsicht Anfang 2003 zu nutzen, um gegebenenfalls vorhandene Defizite aufzuarbeiten.

Die Gewerbeaufsichtsämter führten Beratungsgespräche u.a. mit den Personalleitern einiger Krankenhäuser durch. Im Vordergrund stand dabei die Umsetzung und Einhaltung der Arbeitszeitbestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) sowie der tarifrechtlichen Regelungen i.S. des § 7 ArbZG und die weitergeltenden Regeln im Zusammenhang mit § 25 ArbZG.

Hilfestellung für die weitere Vorgehensweise bei der Organisation der Arbeitszeit in den Krankenhäusern, wurde im übrigen durch einen sich auf Länderebene in Vorbereitung befindlichen Leitfaden des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI), der Anfang 2003 erscheinen wird, in Aussicht gestellt.

Während dieser Gespräche zeigte sich, wie wichtig eine baldige abschließende Klärung zur möglichen Übertragbarkeit der Rechtsprechung des EuGH vom 03.10.2000 in Verbindung mit einer eventuell erforderlichen gesetzlichen Anpassungen zum Bereitschaftsdienst im ArbZG für die weitere Gestaltung der Arbeitszeit und Einführung neuer Schichtmodelle in den Krankenhäusern ist.

Die Gewerbeaufsichtsämter stellten bei ihren Gesprächen in den Krankenhäusern auch fest, dass die Erwartungshaltung der Arbeitnehmervvertretungen in Bezug auf die beabsichtigten Kontrollen groß ist. Seitens der Gewerbeaufsicht musste darauf hingewiesen werden, dass die beabsichtigten Überprüfungen nicht flächendeckend erfolgen, sondern sich auf Stichproben in einigen Bereichen der Krankenhäuser beschränken.

Im Rahmen der Gespräche und auch aufgrund von in Bremerhaven bereits im Vorfeld durchgeführter Überprüfungen, stellte sich auch heraus, dass es offensichtlich in einigen Häusern/Bereichen immer noch Probleme hinsichtlich der Aufzeichnungspflicht der Mehrarbeit i.S. des § 16 Abs. 2 ArbZG gibt, so dass eine wirksame Kontrolle der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit durch die Gewerbeaufsicht hier nicht möglich sein wird.

Derartige und andere vorwerfbare Verstöße werden im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren, die gegen die Verantwortlichen eingeleitet werden, mit der Festsetzung von Bußgeldern geahndet.

Ansprechpartner: Frau Gottschalk;

Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

Arbeitszeitverstöße bei Marktleitern von Discountmärkten

Wie bereits im Jahresbericht 2001 berichtet, hat das Gewerbeaufsichtsamt Bremen, beginnend mit dem Jahr 1999, die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) in diversen Filialen, vorwiegend des Lebensmitteleinzelhandels, überprüft.

Hierbei wurde in fast allen Filialen der großen Discountmärkte festgestellt, dass die Marktleiter ohne Ausgleich täglich länger als 10 Stunden beschäftigt wurden. Da die Marktleiter keine leitenden Angestellten sind, gelten auch für sie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes. Danach darf die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit nur 8 Stunden betragen.

Neben den bereits geschilderten Verwaltungszwangsmaßnahmen wurde auch verschiedene Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

In einem Fall wurde ein Verfahren gegen den verantwortlichen Marktleiter nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 ArbZG und gegen das Unternehmen nach § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) eingeleitet.

Das Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen das Unternehmen wurde auf § 130 OWIG gestützt, da hier eine Aufsichtspflichtverletzung durch das Unternehmen vorlag. Das Unternehmen hatte eingeräumt, dass die Planung der Einsatzzeiten der Mitarbeiter und der Marktleiter sowie die Abrechnung der Arbeitszeiten dem Hauptsitz vorgelegt werden müssen und die Lohnabrechnungen anhand der Arbeitszeitrückweise zentral bearbeitet werden. Eine auch nur stichprobenartige Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen hatte jedoch nicht stattgefunden, denn sonst hätten die regelmäßigen und über längere Zeiträume andauernden Arbeitszeitüberschreitungen der Marktleiter auffallen und abgestellt werden müssen. Darin lag zumindest eine fahrlässige Verletzung der Aufsichtspflicht.

Gegen den ergangenen Bußgeldbescheid wurde erwartungsgemäß Einspruch eingelegt.

Nach dem das Unternehmen ein geändertes Organisationsschema mit Kontrollfunktion – insbesondere zur Einhaltung der Arbeitszeiten – vorgelegt hatte und einige Zeit später bei Nachkontrollen durch das Gewerbeaufsichtsamt die Wirksamkeit der erfolgten Maßnahmen bestätigt wurden, erfolgte seitens des Gewerbeaufsichtsamtes eine deutliche Reduzierung der gegen das Unternehmen und den Marktleiter festgesetzten Geldbußen.

Die Einsprüche wurden infolgedessen zurückgenommen.

Ansprechpartner: Herr Ulbricht; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Ist Planungsarbeit ein außergewöhnlicher Fall?

Im Rahmen eines großen Neubauprojektes wurden Mitarbeiter der Planungs- und Projekt-Abteilung wiederholt über die max. werktäglich zulässige Arbeitszeit von 10 Stunden (§ 3 ArbZG) beschäftigt. Obwohl der Arbeitgeber vom Betriebsrat auf die Verstöße hingewiesen wurde, sah dieser hier den Ausnahmetatbestand des „Außergewöhnlichen Falles“ nach § 14 Abs. 2 Nr.1 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) als gegeben an. Als Begründung wurde angeführt, dass die für dieses Projekt eingesetzten Mitarbeiter aufgrund ihrer speziellen Fachkenntnisse nicht durch andere Mitarbeiter ersetzt werden konnten und das Projekt terminlich in Zusammenarbeit mit einer anderen europäischen Betrieben zeitlich sehr gebunden sei.

Diese Rechtsauffassung wurde jedoch vom Gewerbeaufsichtsamt nicht akzeptiert. Im vorliegenden Fall trifft der Ausnahmestand, insbesondere der Nichtvorhersehbarkeit der Ereignisse, nicht zu. Bei derartig großen Projekten ist erfahrungsgemäß damit zu rechnen, dass Verzögerungen bzw. Probleme bei der Auftragsabwicklung auftreten, so dass diese auch bei der Personalplanung bzw. Arbeitszeitberechnung im Vorfeld mit berücksichtigt werden müssen.

Im vorliegenden Falle ist anzunehmen, dass der Ausnahmetatbestand des § 14 ArbZG wesentlich in die Planung der Auftragsabwicklung mit einbezogen wurde. Dieses entspricht jedoch nicht dem Sinn des § 14 ArbZG, so dass Arbeitszeiten über 10 Stunden einen Verstoß gegen § 3 ArbZG darstellen. Ein entsprechendes Ordnungswidrigkeitsverfahren wurde eingeleitet.

Ansprechpartner: Herr Strobach; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Traumjob „Kapitän der Landstraße“?

- Der Kunde verlangt täglich frische Ware aus aller Welt.
- Fuhrunternehmer führen diese notwendigen Transporte durch.
- Staatliche Subventionen, unterschiedliche Steuern und Abgaben sowie Billiglöhne insbesondere in Osteuropa erzeugen einen harten Konkurrenzkampf und
- die Behörden kontrollieren

Damit die Verkehrssicherheit und der Arbeitnehmerschutz nicht auf der Strecke bleiben, hat man sich in der Europäischen Gemeinschaft und in Drittstaaten auf gemeinsame Sozialvorschriften im Straßenverkehr geeinigt (VO (EWG) 3820/85, VO (EWG) 3821/85, sowie das AETR). Für die dort nicht erfassten „kleinen Fahrzeuge“ wurden zusätzlich nationale Vorschriften erlassen.

Um ein einheitliches Verfahren bei der Anwendung der vorgenannten Vorschriften zu gewährleisten, wurde die Richtlinie 88/599/EWG erlassen. Die Umsetzung in nationales Recht

erfolgte mit der sogenannten EG-Kontroll-Richtlinienverordnung, die festlegt, dass die zuständigen Behörden regelmäßig Straßen- und Betriebskontrollen durchzuführen haben. Die Quote der jährlich durchzuführenden Kontrollen wurde festgelegt. Über die durchgeführten Kontrollen ist zu berichten. Die Angaben der Mitgliedsländer finden Eingang in den Bericht der europäischen Kommission über die Durchführung der Verordnung (EWG) 3820/85.

Die Durchführung der Straßenkontrollen erfolgt durch die Polizei oder das Bundesamt für Güterverkehr (BAG). Betriebskontrollen erfolgen durch die Arbeitsschutzbehörden (Gewerbeaufsichtsämter).

Bei Kontrollen durch Polizei oder BAG, die meistens auf Rast- oder Parkplätzen erfolgen sind vom Fahrpersonal neben den straßenverkehrsrechtlich relevanten Unterlagen auch die Arbeitszeitrachweise vorzulegen. Diese Schaublätter (auch Diagrammscheiben genannt) werden von dem kontrollierenden Beamten überschlägig geprüft. Gibt es Anhaltspunkte für Verstöße, werden entsprechende Kontrollberichte bzw. Anzeigen erstellt und den jeweils zuständigen Behörden zur weiteren Bearbeitung übersandt.

Wurden bei der Kontrolle ausschließlich Verstöße gegen die Sozialvorschriften festgestellt, wird der Kontrollbericht an das örtlich zuständige Gewerbeaufsichtsamt (maßgebend ist der Betriebssitz der Firma) übersandt.

Das Gewerbeaufsichtsamt prüft die Unterlagen und entscheidet sich entweder für die reine Anzeigenbearbeitung (ohne weitere Unterlagen anzufordern) oder führt eine Betriebskontrolle vor Ort oder schriftlich durch (Anforderung weiterer Arbeitszeitrachweise wie Diagrammscheiben oder Tageskontrollblätter und sonstiger Unterlagen wie Frachtbriefe usw. für einen längeren Zeitraum).

Bei Nichtübersendung der angeforderten Unterlagen sind Verwaltungszwangsmaßnahmen wie der Erlass einer Verfügung oder sogar die Festsetzung des angedrohten Zwangsgeldes möglich.

Bei Kontrollberichten, die Verstöße sowohl gegen die Sozialvorschriften als auch gegen andere Rechtsgebiete (StVO, StVZO, StVG) enthalten und bei denen von einer Tateinheitlicher Handlung auszugehen ist, werden sämtliche Verstöße zusammen in einem Bescheid vom Gewerbeaufsichtsamt als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Diese Verfahrensweise ist durch gerichtliche Entscheidungen obligatorisch, da sonst eine Tat mehrfach geahndet würde. Liegt dagegen keine Tateinheit vor, werden unterschiedliche Ordnungswidrigkeitenverfahren durch die Straßenverkehrsbehörde und die Gewerbeaufsicht durchgeführt.

Die einzuleitenden Verfahren gegen Verantwortliche (Unternehmer) und Fahrer werden nebeneinander geführt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Gelegenheit erhalten eine Stellungnahme abzugeben (rechtliches Gehör). Unter Berücksichtigung eventueller Stellungnahmen kann das Gewerbeaufsichtsamt dann Verwarungs- oder Bußgeldbescheide erlassen. Richtschnur für die Festsetzung der Geldbußen ist

ein ländereinheitlicher Bußgeldkatalog, der Unterscheidungen zwischen Unternehmer- und Fahrerverstößen sowie zwischen fahrlässig und vorsätzlich begangenen Verstößen trifft. Bei Wiederholungstätern bietet sich bei der Annahme vorsätzlicher Zuwiderhandlungen neben der Festsetzung von (höheren) Bußgeldbeträgen auch die Durchführung von Verwaltungszwangmaßnahmen (Festsetzung von Zwangsgeldern) gegen den Unternehmer an.

Die statistische Erfassung der Kontrollen im Straßenverkehr erfolgt nach anderen Vorgaben als die Erfassung für den Jahresbericht der Gewerbeaufsicht. Die im Jahresbericht vom Gewerbeaufsichtsamt nachzuweisenden Tätigkeiten sind in der Tabelle 5 aufgeführt. In der Spalte 20 „Sonstiges“ sind Tätigkeiten erfasst wie: „Mahnungen, Auskunftersuchen bei der Gewerbemeldestelle oder dem Einwohnermeldeamt, Meldungen an das Gewerbezentralregister und das Kraftfahrbundesamt, Einstellungen, Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand, Zahlungserleichterungen, Anträge auf Ersatzhaft usw.“ Im Rahmen einer Betriebskontrolle wird jeder Vorgang erfasst, z.B. die Anhörung des Unternehmers als auch die Anhörungen von Fahrer. Bei den Kontrollen im Straßenverkehr wird dagegen jedes Schaublatt gezählt.

Ansprechpartner: Herr Flömer; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Dank neuer Software sind keine Verjährungen mehr zu beklagen

Erste Erfahrungen mit dem seit Herbst 2001 eingesetzten Software-Modul „SBA – Schaublattauswertung“ im Rahmen der im Land Bremen eingesetzten Software „IFAS – Informationssystem für den Arbeitsschutz“ zeigen, dass sich diese Investition gelohnt hat. Seit dem alle Mitarbeiter / -innen die Auswertung der Arbeitszeitrückweise elektronisch vornehmen und insbesondere die einmal eingegebenen Daten automatisch in die innerhalb des Systems zur Verfügung gestellten Vordrucke übernommen werden, können alle eingehenden Anzeigen zeitnah bearbeitet werden. Dadurch wurde mehr Bürgernähe erreicht, denn im Rahmen der Anhörung zu festgestellten Verstößen kann sich der Betroffene natürlich nach drei Wochen besser an die Situation erinnern als nach sechs Monaten.

In früheren Jahren konnten mehrere Hundert Verfahren wegen des großen Schreibaufwandes (keine Schnittstelle der damaligen Software zur Textverarbeitung) nicht bearbeitet werden und verjährten. Im Gegensatz dazu sind heute neben der Bearbeitung der eingehenden Anzeigen von Polizei und BAG (Bundesamt für den Güterverkehr) mehr Betriebskontrollen durch die Gewerbeaufsicht möglich.

Ansprechpartner: Herr Meyer; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Strafanzeige wegen Nötigung

Ein Fahrer stellte Strafanzeige gegen einen Unternehmer wegen Nötigung. Durch die Polizei wurden die Arbeitszeitrückweise in den Räumen der Firma beschlagnahmt. In der darauffolgenden Zeit teilte der Unternehmer in sechs Verfahren mit, dass er die angeforderten Dia-

grammscheiben nicht zusenden könne, da sie „auf wessen Veranlassung auch immer, von amtlicher Seite einbehalten wurden“. Durch die guten Kontakte zur Polizei erfuhr das Gewerbeaufsichtsamt Bremen von der Beschlagnahmeaktion. Die Aussage des Unternehmers wurde der Staatsanwaltschaft im November 2001 mit der Bitte mitgeteilt, dem Gewerbeaufsichtsamt eine Kopie der Sicherstellungsbescheinigung zu übersenden, damit durch die Gewerbeaufsicht geprüft werden kann, ob diese Behauptung in allen sechs Fällen zutreffend ist. Ferner wurde durch die Gewerbeaufsicht angeboten, als Aufsichtsbehörde für die Sozialvorschriften im Straßenverkehr die einbehaltenen Unterlagen sachverständig auszuwerten. Im Januar 2002 erhielt das Gewerbeaufsichtsamt von der Staatsanwaltschaft die vollständige Akte. Nach Auswertung der Unterlagen wurde am 04.02.2002 eine 140-seitige Stellungnahme an die Staatsanwaltschaft abgesandt, bestehend aus dem Anschreiben, Auflistung der geprüften Schaublätter auf übersichtlichen 24-Stunden-Zeitstrahlen, Auflistung der einzelnen Zeiten von Schaublättern mit besonders krassen Verstößen, 30 Seiten eng beschriebene Verstoßliste, 11 Seiten Bußgeldberechnung (rund 150.000 EUR), Fahrerliste, 3 Seiten Übersichtsliste der in den Jahren 1999 bis 2001 gegen Angehörige der Firma erlassenen Bescheide (rund 15.000 EUR).

Bei den beteiligten Fahrern hat das Gewerbeaufsichtsamt auf Grund der Aussagen nur Bußen zwischen 10 und 20 % des Regelsatzes festgesetzt, trotzdem betrug die Gesamtsumme noch 11.173 EUR. Alle Bescheide sind rechtskräftig und sind bezahlt bzw. werden abbezahlt.

Nach Vorliegen eines Urteils wird ein Gewerbeuntersagungsverfahren in Erwägung gezogen.

Ansprechpartner: Herr Meyer; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Kostspielige Altpapierentsorgung

Ein Fuhrunternehmen sollte Fahrerliste, Fahrzeugliste und Diagrammscheiben für einen Zeitraum von 4 Monaten vorlegen. Daraufhin suchte der Inhaber der Firma das Gewerbeaufsichtsamt zur Klärung der Angelegenheit auf. Es folgte ein Antrag auf Fristverlängerung wegen Urlaubsüberlastung. Nach Ablauf der gewährten Fristverlängerung teilte die Firma mit, dass das vom Gewerbeaufsichtsamt aufgeführte Unternehmen nicht über Fahrzeuge verfüge. Da dem Gewerbeaufsichtsamt bis dahin nicht das Bestehen verschiedener Einzel-firmen bekannt war, erfolgte ein neues Anforderungsschreiben an die tatsächlich zuständige Ferntransport-Firma. Nachdem die gesetzte Frist zur Übersendung der Unterlagen ungenutzt verstrichen war, erfolgte eine Anhörung der Firma im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens.

Nunmehr teilte die Firma mit, dass die fertig zum Abtransport gelagerten Kartons mit den angeforderten Diagrammscheiben von einer Urlaubsrückkehrerin aus Versehen in den Papierabfallcontainer gegeben wurden. Wenigstens lagen diesem Schreiben die ebenfalls angeforderten Listen über 31 Fahrer und 28 Lkw bei. Daraufhin wurde die Firma mit kurzer Fristsetzung aufgefordert, die Diagrammscheiben für die nachfolgenden Monate und dann

jeweils monatlich für die Monate bis zum Jahresende zu übersenden. Die Anforderung wurde mit dem Hinweis auf die ordnungsrechtlichen Konsequenzen (Festsetzung von Bußgeld und Zwangsgeld) durch die Behörde für den Fall einer Nichtübersendung der Unterlagen verbunden.

Der letzte der sechs Kartons mit Diagrammscheiben ist Anfang 2003 zu erwarten; die rund 4.000 Diagrammscheiben stehen zur Auswertung an. Das Ergebnis wird zeigen, ob die oben beschriebene Verzögerungstaktik Vorteile oder Nachteile für den Unternehmer gebracht hat. Wenn er schlau ist, hat er sich zumindest für die restlichen vier Monate bei der Disposition seiner Fahrer an die Vorschriften gehalten. Ansonsten ist zu erwarten, dass sich, wegen des nunmehr längeren Überprüfungszeitraums, eine größere Anzahl von Verstößen, mit der Folge eines höheren Bußgelds ergibt.

Ansprechpartner: Herr Meyer; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Wer ist für Disposition verantwortlich – Arbeitgeber (Unternehmer) oder Befrachter?

In Fortführung der Berichterstattung im Jahresbericht 2000 (Seite 132) unter der Überschrift „Subunternehmer ohne jegliche Verantwortung?“ zu dem Problem "Abwälzung der Verantwortlichkeit vom Fuhrunternehmer (Frachtführer) auf den Disponenten der Spedition (Befrachter)" muss „leider“ berichtet werden, dass die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichtes Bremen zurückgenommen wurde.

Das Amtsgericht Bremen hat in mehreren Urteilen eindeutig festgestellt, dass nur der Arbeitgeber für den Einsatz seiner Arbeitnehmer verantwortlich sein kann, denn nur er hat die rechtliche Möglichkeit, die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften von seinen Fahrern zu verlangen und auch durchzusetzen (Ermahnung, Abmahnung).

Vom Amtsgericht Neubrandenburg ist ein Beschluss von 2001 bekannt, in dem das Gericht einen Disponenten einer Befrachterfirma freisprach, weil dieser nicht Unternehmer im Sinne der Sozialvorschriften im Straßenverkehr ist.

Inzwischen liegt dem Amt der Beschluss des OLG Hamm vom 15.10.82 (6SsOWi1539/82 OLG Hamm) im Wortlaut vor. Hier hat ein Obergericht klar und deutlich formuliert, dass der Arbeitgeber dafür Sorge tragen muss, dass alle vom Befrachter erteilten Fahraufträge ihm zur Kenntnis gelangen. Weiter hätte er gemeinsam mit dem Fahrer die Lenk- und Ruhezeiten an den einzelnen Tagen jedenfalls grundsätzlich festlegen müssen.

Somit dürfte es diesbezüglich in Zukunft keine unterschiedlichen Meinungen mehr geben.

Ansprechpartner: Herr Meyer, Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Lug und Betrug auf beiden Seiten ?

Durch anonyme Telefonate sowie auch in anonymer schriftlicher Form - wie anliegendes Schreiben zeigt - erhalten wir Kenntnis von angeblich katastrophalen Zuständen bei der Arbeitszeit der Kraftfahrer.

Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven
Lange Str. 119

27580 Bremerhaven

Tel.: 0471- 952560

Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven	
Eing.:	09. DEZ. 2002
Tagebuch-Nr.	

Handwritten: 198/2

Ich bin seit langer Zeit als Kraftfahrer im Fernverkehr tätig und wende mich an Sie weil ich der Meinung bin das endlich einmal etwas gegen Fuhrunternehmen und Spediteure unternommen werden muss welche Kraftfahrer 20 bis 30 Stunden am Stück arbeiten lassen ohne das die Gesetzlich vorgeschriebenen Pausen eingehalten werden dürfen. Wenn man den Arbeitgeber deshalb anspricht bekommt man zur Antwort das man die Diagrammscheiben vernichten soll oder einen Urlaubsschein bei der Polizei vorlegen soll.

Somit sind der Arbeitgeber und der Disponent fein raus und der Fahrer hat deshalb trotzdem nicht geschlafen keine Pause gehabt und zahlt noch mit wenn er erwischt wird.

Macht man das nicht gibt es eben eine Abmahnung nach der anderen und bekommt gesagt das man gehen kann wenn es einem nicht passt wir haben ja 4 Millionen arbeitslose.

Bezahlt bekommt man das auch nicht da ja diese Unternehmen Gehalt zahlen im Schnitt 1600 Euro Brutto sind Netto ca. 1000 Euro bei 25 Arbeitstagen mal im Durchschnitt 16 Arbeitsstunden sind das im Monat meist 350 bis 400 Stunden also beträgt dann der Stundenlohn zwischen 4,57Euro und 4,00 Euro Brutto also Netto zwischen 2,86 und 2,50 Euro.

Das ist mit Sicherheit schon Ausbeutung.

Da weder die Gewerkschaften noch die Polizei dagegen etwas tun können war es für mich naheliegend ihnen dieses mitzuteilen.

Es ist oftmals so das man am liebsten selbst die Polizei ruft aber dann bekommt man die Strafe auch nebst dem Arbeitgeber und wird auch arbeitslos selbst wenn man dann beim Arbeitsgericht gegen eine Kündigung klagt hat man nichts davon denn wenn man dort klagt und die Arbeit behält ist ja das Arbeitsverhältnis gestört und nicht mehr annehmbar.

Es passieren ja nicht so viele LKW Unfälle weil die Kraftfahrer keine Ahnung vom Autofahren haben sondern weil die Fahrer übermüdet, gestresst und völlig überarbeitet sind.

Somit ist man ein Risiko für sich selbst und andere und trägt dann auch noch die Konsequenzen zum größten Teil allein für diesen Hungerlohn.

Es weiß fast jeder das es in diesem Beruf so ist es steht auch in jeder Fernfahrerzeitung aber unternommen wird nichts was diesen Arbeitgebern verbietet mit den Angestellten so umzugehen.

Der Fahrer selbst kann dagegen nur etwas unternehmen wenn er hinterher auf seinen Arbeitsplatz verzichten will.

Bei Beamten und anderen Firmen gibt es das ein Arbeitszeitkonto mit Karte für eine Stechuhr da hat man einen Nachweis bei Fahrem geht das nicht da die

Diagrammscheiben ohnehin Manipuliert werden müssen wenn man nicht auch noch ärger mit der Polizei haben will.

*Ich weis von der Firma das es dort dank und gebe
ist das die Fahrer die Fahrzeit überschreiten müssen und das die Fahrer dann
Urlaubsscheine mitbekommen für den Fall das die BAG Kontrollen durchführt
oder das die Diagrammscheiben vernichtet werden sollen.
Es wäre vielleicht mal angebracht das solche Angelegenheiten bei den
Firmen öfter mal in Form einer Tiefenprüfung kontrolliert werden und die
Arbeitgeber dafür zur Verantwortung gezogen werden.*

Da ich keine Nachteile in meinem weiteren Beschäftigungsverhältnis haben möchte, möchte ich meinen Namen nicht bekannt geben.

*Vielen Dank für Ihr Verständnis !
Mit freundl. Grüßen*

Die Bearbeitung der eingegangenen Kontrollanzeigen und der von verschiedenen Betrieben angeforderten Schaublätter über einen längeren Zeitraum konnte den Inhalt dieser Beschwerden nicht bestätigen.

Bei den festgestellten Verstößen handelte es sich in erster Linie um solche von formeller Art. Die materiellen Verstöße waren eher geringfügig. Auch ergaben sich diese Verstöße zum großen Teil aus der Bequemlichkeit des Fahrers. Eine Planung ohne gänzliche Beachtung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr konnte im Berichtsjahr nicht nachgewiesen werden.

Bedenklich stimmt allerdings die Tatsache, dass drei große und auch einige kleine Speditionen ihren Firmensitz ins niedersächsische Umland verlagert haben. In allen Fällen haben wir die zuständigen Gewerbeaufsichtsämter informiert.

Ansprechpartner: Frau Wiegmann, Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven

Was ist wahr?

Ein Fahrer legte für einen längeren Zeitraum Ablichtungen von Schaublättern und Originale von ausgestellten Bescheinigungen über arbeitsfreie Tage vor. Die Schaublätter bewiesen, dass er gefahren war, obwohl für einige Zeiträume auch Bescheinigungen ausgestellt worden waren.

Bei Rückfragen behauptete der Arbeitgeber, dass der Fahrer sich selbst Blanko-Vordrucke besorgt und diese mit dem Firmenstempel versehen hätte. Nachforschungen aufgrund von Kopien der Bescheinigungen hätten ergeben, dass niemand in der Firma die Bescheinigungen ausgestellt noch unterschrieben habe. Vielmehr wurde behauptet, dass der Fahrer diese Bescheinigungen selbst ausgefüllt hätte, um bei eventuellen Kontrollen „saubere Schaublätter“ zu haben. Bei einer weiteren Anhörung des Fahrers sagte dieser dann aus, dass

diese Bescheinigungen von dem Büro einer anderen Spedition ausgestellt worden waren, für die seine Firma als Subunternehmer tätig sei.

Bei einer Polizeikontrolle eines anderen Fahrers desselben Arbeitgebers legte dieser ebenfalls eine Bescheinigung mit unrichtigen Angaben vor. Nach seiner Anhörung behauptete er, diesen Vordruck selbst besorgt und entsprechend ausgefüllt zu haben, obwohl die Firma ihm dieses ausdrücklich untersagt habe.

Das festgesetzte Bußgeld wurde bezahlt.

Es ist weiterhin offen, ob die Fahrer eigenmächtig gehandelt haben, oder ob seitens des Unternehmens eine Anweisung oder nur eine Tolerierung dieser Verfahrensweise besteht.

Ansprechpartner: Frau Schmidt; Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven

Kontrollen im Straßenverkehr

Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) 3820/85 ist ein Bericht über die Durchführung der Kontrollen im Straßenverkehr zu erstellen. Durch die §§ 2 und 3 EG-KontrollRV wird die Anzahl der mindestens durchzuführenden Kontrollen festgelegt. Im Folgenden werden nur die Ergebnisse der durch die Gewerbeaufsichtsämter durchgeführten Kontrollen dargestellt (5.564 Kontrollen). Die Polizei führte darüber hinaus 12.403 Straßenkontrollen durch.

Angabe der mindestens durchzuführenden Kontrollen (§§ 2, 3 EG-KontrollRV)

Zahl der Fahrtage (Arbeitstage) je Fahrer im Berichtszeitraum	240
Gesamtzahl der unter die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 fallenden Fahrzeuge	5629
Gesamtzahl der mit sämtlichen Fahrzeugen geleisteten Fahrtage (Arbeitstage) [a x b]	1.350.960
Mindestens durchzuführende Kontrollen der Fahrtage (Arbeitstage) [1 %]	13.510

Zahl der bei Kontrollen in den Geschäftsräumen von Unternehmen überprüften Fahrer (Betriebskontrollen)

gewerblicher Kraftverkehr		Werksverkehr
Personenverkehr	Güterverkehr	--
--	723	12

Zahl der bei Kontrollen in den Geschäftsräumen von Unternehmen überprüften Ar- beitstage (Betriebskontrollen)

gewerblicher Kraftverkehr		Werksverkehr
Personenverkehr	Güterverkehr	--
--	4400	--

Zahl der kontrollierten Betriebe (Betriebskontrollen)

gewerblicher Kraftverkehr		Werksverkehr
Personenverkehr	Güterverkehr	--
--	429	--

Zu widerhandlungen - Zahl der festgestellten Verstöße nach den VOen (EWG) Nrn. 3820/85 und 3821/85 und dem AETR

Art der Zuwiderhandlung	Personenverkehr			Güterverkehr		
	Staatsangehörige BRD	Andere EWG Staatsangehörige	Drittländer	Staatsangehörige BRD	Andere EWG Staatsangehörige	Drittländer
VO (EWG) Nr. 3820 / 85 und AETR Lenk- und Ruhezeiten						
- Tageslenkzeit				1201		
- höchstens 6 Tageslenkzeiten				16		
- 2 aufeinanderfolgende Wochen				77		
- Einlegungszeitpunkt überschritten				536		
- zu kurze Unterbrechungen				743		
- tägliche Ruhezeit				1496		
- wöchentliche Ruhezeit				0		
Linienfahrplan und Arbeitszeitplan						
- nicht vorhanden				0		
- Missbrauch				0		
Insgesamt				4069		
VO (EWG) Nr. 3821 / 85 und AETR (Kontrollmittel)						
Kein Kontrollgerät eingebaut				0		
Nicht ordnungsgemäßes Betreiben des Kontrollgerätes				698		
Aushändigung und Aufbewahrung der Schaublätter / des pers. Kontrollbuches				38		
Nicht oder nicht ordnungsgemäße Verwendung der Schaublätter / des pers. Kontrollbuches				638		
Schaublätter / persönliches Kontrollbuch nicht mitgeführt oder nicht vorgelegt				254		
Insgesamt				1.071		

Maßnahmen

getroffene Maßnahmen	Personenverkehr	Güterverkehr
Verwarnungen mit Verwarnungs- geld	3	375
Bußgeldbescheide (ohne Rücksicht auf Rechtskraft)	--	752
Insgesamt	3	1127

Untersagungen der Weiterfahrt	--	--
-------------------------------	----	----

3.2.3 Mutterschutzgesetz, Bundeserziehungsgeldgesetz

Allgemeines, Statistik

Im Berichtszeitraum wurden bei den Gewerbeaufsichtsämtern 31 Anträge auf Zustimmung der Kündigung gemäß den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 Mutterschutzgesetz und 87 Anträge gemäß § 18 Abs. 1 Bundeserziehungsgeldgesetz gestellt. In insgesamt 84 Fällen wurde dem Antrag zugestimmt. 2 Anträge wurden abgelehnt. 8 Anträge wurden entweder zurückgenommen oder durch Vergleich bzw. andere Art entschieden. Über 24 Anträge nach §18 Abs. 1 BErzGG ist noch nicht entschieden.

Der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der Anzahl der Anträge der vergangenen fünf Jahre zu entnehmen.

	1998	1999	2000	2001	2002
Anträge nach § 9 Abs. 3 MuSchG einschl. der Überträge aus dem Vorjahr	22	32	25	11	31
Zustimmungen	12	12	12	5	23
Ablehnungen	0	2	3	1	2
Sonstige Erledigung	6	9	9	5	6
Noch nicht entschiedene Anträge	4	9	1	-	-
Anträge nach § 18 Abs. 1 BErzGG einschl. der Überträge aus dem Vorjahr	63	67	66	56	87
Zustimmungen	51	38	49	36	61
Ablehnungen	0	0	0	-	-
Sonstige Erledigung	7	23	12	5	2
Noch nicht entschiedene Anträge	5	6	5	15	24

Ansprechpartner: Frau Stephan; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Frau Wienberg; Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven

Mutterschutz – Ist Prävention möglich?

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) und die dazu erlassene Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz richten sich, wie alle Gesetze im Arbeits- und Gesundheitsschutz, an den Arbeitgeber und haben den besonderen Schutz der werdenden sowie stillenden Mütter am Arbeitsplatz zum Ziel. Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 1 der Verordnung knüpft unmittelbar an das Arbeitsschutzgesetz an. Zu den allgemeinen Grundsätzen, die der Arbeitgeber bei den Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu beachten hat, gehört auch, dass spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigungsgruppen zu berücksichtigen sind.

Zur Überprüfung der Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften durch die Gewerbeaufsicht gehört auch, zu prüfen, wie der Arbeitgeber sich bei der Beschäftigung von Frauen auf mögliche Schwangerschaften und die Einhaltung der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen vorbereitet hat. Hier ist noch viel Aufklärungsarbeit erforderlich. Leider fehlt die Zeit, alle Arbeitgeber einzeln zu beraten, also müssen Dritte einbezogen werden.

Hier ein kurzer Einblick in die Tätigkeit der Fachgruppe Mutterschutz:

Der Arbeitgeber hat dem Gewerbeaufsichtsamt das Bestehen einer Schwangerschaft bei einer seiner Arbeitnehmerinnen unverzüglich, d. h. nach Bekanntgabe durch die Schwangere, schriftlich mitzuteilen. Diese gesetzliche Forderung besteht deshalb, um die Aufsichtsbehörde gezielt in die Lage zu versetzen zu prüfen, ob durch den Arbeitgeber die Umsetzung aller mutterschutzrechtlichen Forderungen gewährleistet ist. Handlungsbedarf ist u.a. immer dann gegeben, wenn die Mitteilung unzureichend ist bzw. Verstöße gegen Gesetz und Verordnung offensichtlich bzw. zu vermuten sind. In § 1 der Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz wird von dem Arbeitgeber, unabhängig von den Pflichten laut Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), die rechtzeitige Beurteilung des Arbeitsplatzes werdender und stillender Mütter festgeschrieben.

An bestimmten Arbeitsplätzen mit hohem Gefährdungspotential für das werdende Leben (aber auch das zu stillende Kind) liegt hier die Betonung auf „rechtzeitige Beurteilung“; eine Forderung, gegen die leider immer wieder verstoßen wird.

Also wird das Gespräch mit dem Arbeitgeber gesucht, werden Forderungen einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere das MuSchG, die Verordnung, die Biostoffverordnung (BioStoffV), besprochen, wird der Arbeitsplatz der Schwangeren überprüft. Soweit die Theorie oder besser, ein Teil davon!

Leider können gerade Arbeitsplatzüberprüfungen schwangerer Arbeitnehmerinnen durch das Gewerbeaufsichtsamt nicht in dem Maße stattfinden, wie es z. B. die Mitteilungen erforderlich machen; leider kommt auch die präventive Tätigkeit im Mutterschutz manchmal zu kurz.

Der Arbeitgeber ist für die Einhaltung der gesetzlichen Forderungen zum Schutz der werdenden und stillenden Mütter bei der Arbeit verantwortlich. Da dem Gewerbeaufsichtsamt natürlich durch die vielseitigen Berührungspunkte mit den Firmen nicht entgeht - gar nicht entgehen kann, da durch den Arbeitgeber oft genug betont! - mit wie viel Behörden, Institutionen, Gesetzen ... er es zu tun hat, sind die Probleme bei der Beachtung und Umsetzung von Vorschriften durchaus bekannt. Als Unternehmer hat er eine große Verantwortung im gesamten Wirtschaftsgefüge übernommen. Er ist tatsächlich oft nicht zu beneiden. Denkt man allein nur an die Flut der Gesetze im Arbeits- und Gesundheitsschutz, die beachtet werden müssen. Die Gewerbeaufsicht wird deshalb auch nicht einfach nur voraussetzen und fordern, sondern im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch unterstützen. Und genau dafür wären z. B. noch mehr Gespräche und Arbeitsplatzüberprüfungen vor Ort wichtig.

Leider gibt es viele Arbeiten, die „fremdbestimmt“ sind und in den letzten Jahren extrem zugenommen haben. Hierunter fallen unter anderem die Anträge auf Zulassung der Kündigung nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG).

Diese Antragszunahme hat in vielen Fällen mit der schlechten wirtschaftlichen Situation zu tun. Im Jahr 2002 wurden von beiden Gewerbeaufsichtsämtern 86 Bescheide in diesem Bereich erteilt; Tendenz steigend!

Neben dem, dass der Verlust des Arbeitsplatzes für die meisten Schwangeren und Erziehenden bedauerlich ist, stellt diese Entwicklung auch ein Problem für die zuständigen Sachbearbeiter / -innen bei der Gewerbeaufsicht dar. Auch die Bearbeitung der genannten Anträge ist in vielen Fällen zeitaufwendiger geworden; insbesondere, da oft der Antragsteller aber auch die Betroffene durch Rechtsanwälte vertreten werden.

Und jede Seite drängt auf schnelle Bearbeitung. Immer dann, wenn Anträge nach dem Mutterschutzgesetz gestellt werden und der Arbeitgeber bzw. Insolvenzverwalter noch monatliche finanzielle Verpflichtungen für die Arbeitnehmerin hat, ist dies verständlich und wird bei der Reihenfolge der Ermittlungen berücksichtigt. Doch es ändert nichts daran, dass stets Prioritäten gesetzt werden müssen, die andere Vorgänge warten lassen.

Die Arbeit der Gewerbeaufsicht im Bereich Mutterschutz spiegelt sich jedoch nicht nur in erteilten Bescheiden wider. Es gibt viele Fälle, die vorab hinsichtlich der Aussicht auf Erfolg des Antragsstellers besprochen werden, die Zeit beanspruchen und wo Anträge letztlich gar nicht erst gestellt werden. Zu diesem Bereich der Tätigkeit kommt weiterhin die Beratung der Schwangeren, der Arbeitgeber, ggf. der Betriebsärzte sowie Gespräche mit den Frauenärzten.

Gerade letzte suchen immer wieder auch auf telefonischem Wege Aufklärung und Unterstützung bei der Beurteilung bzw. Erteilung von Beschäftigungsverboten. Es besteht, trotz wiederholter Veranstaltungen für Frauenärzte zum Mutterschutz, häufig die Unsicherheit, wann eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erforderlich und wann ein Beschäftigungsverbot auszusprechen ist. Das Problem wird noch größer, wenn es um die richtige Umsetzung des individuellen Beschäftigungsverbotes durch den Arzt (§ 3 MuSchG) bzw. des generellen Beschäftigungsverbotes durch den Arbeitgeber (§ 4 MuSchG) geht. Hier liegt nicht nur eine große Unsicherheit (fasst könnte man sagen „Unwissenheit“) bei den Arbeitgebern sondern auch bei den Frauenärzten vor. Viel zu häufig übernehmen Ärzte die Aufgabe des Arbeitgebers und sprechen ein individuelles Beschäftigungsverbot aus, wo eigentlich aufgrund der Tätigkeit das generelle Beschäftigungsverbot greift.

Konkrete Fälle belegen, dass dann oft nicht einmal der Grund für das Beschäftigungsverbot genannt wird. Dem Arbeitgeber kann hier nur empfohlen werden, das anschließende Gespräch mit dem Frauenarzt zu suchen, um der Schwangeren, nach Aufhebung bzw. Eingrenzung des Beschäftigungsverbotes, ggf. solche Tätigkeiten übertragen zu können, die mutterschutzkonform sind.

Wäre der Arbeitgeber allerdings gleich seiner Verantwortung und Fürsorgepflicht nachgekommen und hätte er die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes und der Verordnung angemessen umgesetzt, den Arbeitsplatz der Schwangeren nach § 1 der Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz beurteilt, hätte die Schwangere voraussichtlich ihren Frauenarzt diesbezüglich nicht eingeschaltet. So ist dies häufig aus Sicht der Schwangeren die einzige Möglichkeit um den gesetzlichen Schutz in Anspruch nehmen zu können. Wenn dann der Frauenarzt ein „vorläufiges“ Beschäftigungsverbot ausspricht, ist das in Ordnung. Danach kann, durch Einschalten des Gewerbeaufsichtsamtes, gemeinsam mit Frauenarzt und Arbeitgeber, ggf. durch Einbindung seines Betriebsarztes, eine gute Regelung für die Beschäftigte und den Arbeitgeber gesucht und gefunden werden.

Eine wichtige Aufgabe der Gewerbeaufsicht im Bereich Mutterschutz ist die Durchführung von Informationsveranstaltungen, die i.d.R. auf Wunsch vor Arbeitgebern/Betriebsräten vor Ort durchgeführt werden. Sie stellen eine effektive Möglichkeit des Abbaus von Missverständnissen und Wissenslücken - manchmal auf beiden Seiten - dar.

Ansprechpartner: Frau Stephan; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Frau Wienberg; Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven

3.2.5 Heimarbeit

Die Zahl der Auftraggeber ist von 11 auf 10 und die Anzahl der Heimarbeiter/innen von 285 auf 248 gesunken.

Größter Auftraggeber in der Stadtgemeinde Bremen ist weiterhin ein Fahrzeugkomponentenhersteller mit aktuell 96 Heimarbeiter /-innen.

In Bremerhaven vergeben wie in den Vorjahren zwei Auftraggeber Heimarbeit an 133 Heimarbeiter /-innen.

Bei den Überprüfungen der Auftraggeber und der Heimarbeiter/innen durch die Entgeltprüfer gab es keine Beanstandungen.

In Bremen wurde bei den Überprüfungen festgestellt, dass Entgelte gezahlt werden, die über den in den bindenden Festsetzungen aufgeführten Mindestentgelten liegen.

In Bremerhaven wurden 22 stichprobenartige Entgeltprüfungen vorgenommen. Auffälligkeiten und Mängel wurden dabei nicht festgestellt. Die Aufbewahrung der Entgeltbelege wird jetzt nach der Belehrung in den Vorjahren befolgt, so dass eine Überprüfung der gezahlten Entgelte in allen Fällen durchgeführt werden konnte.

Die folgende Übersicht gibt einen Überblick über die Verteilung der Auftraggeber und Heimarbeiter/innen für die einzelnen Wirtschaftsklassen im Lande Bremen.

Verteilung der Heimarbeit nach Wirtschaftsklassen

Wirtschaftsklassen	Auftraggeber	Heimarbeiter/innen
15.2 Fischverarbeitung	1	20
15.7 Herstellung von Futtermitteln	1	5
17.5 Herstell. von Mützen, Kappen...	1	2
24.6 Herst. sonst. chem. Erzeugnisse	1	113
25.2 Kunststoffverarbeitung	1	2
31.6 Herstellung elektrischer Erzeugnisse	1	96
36.6 Herstellung sonstiger Erzeugnisse	2	8
74.11 Rechtsanwaltspraxis, Notariate	2	2
gesamt	10	248

Ansprechpartner: Frau Bischoff;

Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

3.4 IMMISSIONSSCHUTZ

3.4.0 Allgemeines

Aufgaben und Personal im Immissionsschutz

Im Jahr 2002 wurden im Gewerbeaufsichtsamt Bremen die Aufgaben im Sachgebiet Immissionsschutz – Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die Überwachung genehmigungsbedürftiger Anlagen – wie im Vorjahr von 7 Personen wahrgenommen (weitere Angaben zum Personal befinden sich in Kap. 1.2). Die Überwachung der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen obliegt 31 Kolleginnen und Kollegen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, die damit auch einige Verordnungen nach dem BImSchG zu vertreten haben. Hier ist das Sachgebiet Immissionsschutz beratend tätig. Im Berichtsjahr bestand auf diesem Gebiet erheblicher Bedarf, um etwa die komplexe Lösemittelverordnung oder auch die Maschinenlärmschutzverordnung (vergl. Kap. 3.4.3 und 3.4.4) im Gewerbeaufsichtsamt Bremen einzuführen und praktikable Wege zur Durchführung zu entwickeln. Diese Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen. Die Lösemittelverordnung wurde auch in externen Veranstaltungen vor Firmenvertretern referiert, um über die Betreiberpflichten rechtzeitig aufzuklären.

Neue Aufgaben sind aber auch auf anderen Gebieten hinzugekommen:

- Die Durchführung von Umweltinspektionen aufgrund einer Empfehlung der Europäischen Union sind angelaufen und erfordern zusätzliche Planungen und Inhalte von Betriebsüberwachungen. In diesem Zusammenhang wurde probeweise auch eine Regelüberwachung eingeführt (s. hierzu auch nachfolgendes Kapitel 3.4.0 Umweltinspektionen).
- Im Jahr 2002 wurde auch die TA-Luft aus dem Jahre 1986 novelliert. Die neue TA-Luft verlangt im Prinzip eine Prüfung jeder Genehmigung, ob die Auflagen zum Immissionsschutz noch dem Stand der Technik entsprechen und sieht für Altanlagen entsprechende Übergangsregelungen vor.
- Die Vorprüfungen nach dem UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung), ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, verlangt viel Sachverstand und interdisziplinäres Denken der Mitarbeiter / -innen des Gewerbeaufsichtsamtes Bremen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die europäische Forderung nach integrierter Betrachtung der Umweltschutzprobleme auch im Vollzug bereits dazu geführt hat, dass andere Fachämter stärker als bisher eingeschaltet werden. Dazu zählen etwa die Referate „Abfall- und Kreislaufwirtschaft“, „Oberflächenwasserschutz“, Bodenschutz“, „UVP-Leitstelle“ des Senators für Bau und Umwelt, das Referat „Veterinärwesen“ des Senators für Gesundheit, und viele andere mehr. Viele Probleme lassen sich eben nur lösen, wenn die Genehmigungsbehörde mit den Spezialisten für Luftreinhaltung, Wasser, Boden, Gesundheit, Veterinärwesen, Bau usw. eng zusammenarbeitet.

Ansprechpartner: Herr Dr. Teutsch; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Umweltinspektionen

Mit Datum vom 27. April 2001 wurde die *Empfehlung des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Festlegung von Mindestkriterien für Umweltinspektionen in den Mitgliedstaaten (2001/331/EG)* im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Zweck dieser Empfehlung ist es, in den EG-Mitgliedstaaten die Einhaltung des Umweltrechts zu verbessern. Zur Durchsetzung der Ziele sollen Umweltinspektionen systematisch durchgeführt werden. Schwerpunkte der Inspektionsaufgaben sind Besichtigungen vor Ort von umweltrelevanten, genehmigungspflichtigen Industrieanlagen. Zu überprüfen sind dabei Betriebsorganisation und Zustand der Anlagen. Aus den festgestellten Beanstandungen sind Schlussfolgerungen zu ziehen (eilvernehmliche Mängelbeseitigung, verwaltungsbehördliche Anordnung, bis hin zu strafrechtlichen Sanktionen). Über die Ergebnisse der Umweltinspektionen ist der Europäischen Gemeinschaft zu berichten.

In Absprache mit dem Senator für Bau und Umwelt wird durch die Gewerbeaufsichtsämter im Bundesland Bremen folgendes Überwachungsschema von Anlagen und Betrieben durchgeführt:

Kategorie I

- Betriebsbereiche, die unter die Störfallverordnung (§ 16 Abs. 2 der 12. BImSchV) fallen und den erweiterten Pflichten unterliegen sowie
- einzelne Anlagen der Spalte 1 des Anhanges der 4. BImSchV, soweit sie im Anhang I der Richtlinie 96/61/EG (IVU-Richtlinie) genannt oder soweit sie von der Richtlinie 1999/13/EG (VOC-Richtlinie) erfasst sind.

Überwachungsfrequenz: 1 mal pro Jahr

Kategorie II

- Anlagen der Spalte 1 des Anhanges der 4. BImSchV und IVU-Anlagen, die nicht in der Kategorie I erfasst sind sowie
- Betriebsbereiche nach Störfallverordnung mit Grundpflichten.

Überwachungsfrequenz: 1 mal in 3 Jahren

Kategorie III

- Anlagen der Spalte 2 des Anhanges der 4. BImSchV.

Überwachungsfrequenz: 1 mal in 6 Jahren

Ab Juni 2002 werden Umweltinspektionen durch die Gewerbeaufsichtsämter durchgeführt. Es wurden hierbei folgende Erfahrungen gesammelt:

Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Nach der vorgegebenen Klassifizierung gibt es im stadtbremischen Gebiet 206 Anlagen, die einer Umweltinspektion bedürfen:

Kategorie I	31 Anlagen
Kategorie II	36 Anlagen
Kategorie III	139 Anlagen

Es wurden zunächst anlassbezogene Betriebsprüfungen dazu genutzt, gleichzeitig die Umweltinspektion durchzuführen. Damit werden die betroffenen Anlagen zwar nicht streng in der Reihenfolge ihres Gefährdungspotentials inspiziert, dafür lässt sich der Vollzugsaufwand aber merklich und vertretbar reduzieren. Selbstverständlich werden auch bei diesem Verfahren die vorgegeben Prüfintervalle eingehalten.

In dieser Weise wurden im 2. Halbjahr 2002 53 genehmigungsbedürftige Anlagen inspiziert. Dabei wurden insbesondere die Einhaltung aller Auflagen zum Umweltschutz überprüft, wie auch eine Systemprüfung zum „Umweltmanagementsystem“, also der Art und Weise, wie im Betrieb die Einhaltung der einschlägigen Aufgaben sichergestellt wird. Der Nachweis, ein funktionierendes Umweltmanagementsystem zu pflegen, fiel den Betrieben leichter, die durch andere Organisationen bereits zertifiziert waren, z.B. als Entsorgungsfachbetrieb, nach DIN EN ISO 14001, nach EG-ÖKO-Audit Verordnung, oder im Hinblick auf Qualitätssicherung. Dies ersetzt allerdings nicht unsere Prüfung, ob die Genehmigungsaufgaben eingehalten sind.

Die Ortsbegehungen wurden in Begleitung des für den Arbeitsschutz zuständigen Kollegen durchgeführt; die zuständigen Behörden für den Vollzug des Wasser- und Abfallrechts wurden vorab informiert.

Ebenso wurden die Betreiber im Vorfeld von unseren Anforderungen in Kenntnis gesetzt. Das hatte den Vorteil, dass alle erforderlichen Nachweise bei unserem Besuch sofort griffbereit waren, so dass die Inspektionen vor Ort an einem Vormittag erledigt werden konnten.

Die Ergebnisse waren gut bis zufriedenstellend, es wurden keine schweren Mängel entdeckt. Dies konnte auch nicht erwartet werden, denn die Überwachung der umweltrelevanten Anlagen ist nichts Neues. Sie wird seit Jahren erfolgreich durchgeführt, und zwar normalerweise anlassbezogen. Durch die nun vorgegebenen Fristen für die wiederkehrenden Inspektionen werden also neue Anforderungen an die Organisation unseres Vollzuges gestellt. Erst die Praxis der kommenden Jahre wird zeigen, ob die geforderten Inspektionsfristen auch noch eine genügende Prüftiefe erlauben, um den Sinn der Empfehlung 2001/331/EG zu erfüllen.

Ansprechpartner: Herr Dr. Teutsch; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven

Für eine systematische Anwendung und Umsetzung der Umweltinspektionen wurden zunächst die Anlagen und Betriebsbereiche in die Überwachungskategorien I – III eingestuft.

Nach dieser Klassifizierung ergibt sich folgende Anlagenstruktur:

Kategorie I	7 Anlagen
Kategorie II	14 Anlagen
Kategorie III	55 Anlagen

Für die Durchführung der Umweltinspektion selber wurde entsprechend den Vorgaben der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Umsetzung der EG-Empfehlung für Umweltinspektionen Beschluss vom 11.04.2002 der auf den Seiten 158 / 159 abgedruckte Erhebungsbogen Umweltinspektionen entwickelt.

Mit Beginn der Umweltinspektionen wurden vorrangig die Anlagen nach der Kategorie I des Überwachungsschemas besichtigt. Es wurden 5 Anlagen der Kategorie I, in der Kategorie II 2 Anlagen und in der Kategorie III 1 Anlage überwacht. Die Umweltinspektionen wurde in allen Fällen vorab mit den Betreiber terminlich abgestimmt. Die Besichtigungen wurden unter Beteiligung des Arbeitsschutzes durchgeführt. Jeweils anlagenspezifisch wurde ergänzend die Abfallbehörde hinzugezogen. Die Ergebnisse der Umweltinspektionen sind in der beigefügten Tabelle 15 im Anhang zusammengefasst .

Schwerwiegende Mängel wurden bei keiner der durchgeführten Überprüfungen festgestellt. Dies war auch nicht zu erwarten, denn alle Anlagen sind hier bekannt und die bisherige durchgeführte Überwachung nach § 52 BImSchG deckt bereits die Umweltinspektionen ab. Vorgefundene Mängel wurden teilweise nach einem Revisionsschreiben behoben.

Ansprechpartner: Herr Hencken; Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven

Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven

Lange Straße 119



Aktenzeichen:

Bremerhaven,

Erhebungsbogen Umweltinspektionen

1. Angaben zum Betreiber

Firmenname:

Straße
und
Hausnummer:

Postleitzahl
und
Ort:

2. Werks- oder Anlagenbezeichnung

Anlagentyp gemäß Anhang der
4. BImSchV (Nummer/Spalte):

3. Werks- oder Anlagenstandort¹

Straße
und
Hausnummer:

Postleitzahl
und
Ort:

Weitere Kriterien zur Identifikation der Anlage²:

¹ Die Fußnote ¹ bezeichneten Angaben sind nur auszufüllen, wenn die Adresse der Anlage sich von der Adresse des Betreibers unterscheidet.

² Ggf. kann zusätzlich ein weiteres **Kriterium zur Identifikation der Anlage** verwendet werden, z. B. Arbeitsstättennummer, Nutzernummer, Rechts- und Hochwerte (Gauß-Krüger).

4. Ortsbesichtigung

Tag der Ortsbesichtigung (Datum):

Überwachungsumfang -nach BImSchG-: ☐ Luft ☐ Lärm
☐ Gefahren ☐
 -sonstiges Recht-: ☐ Arbeitsschutz ☐ Wasserrecht
☐ Abfallrecht ☐

Regelüberwachung³: ☐ ja ☐ nein

Art der immissionsschutzrechtlichen
 Regelüberwachung: ☐ Einzelfallprüfung⁴ ☐ Systemprüfung⁴

Anlassüberwachung⁵: ☐ ja ☐ nein

Ergebnis der Überwachung:

Anlagenbestand genehmigungskonform⁷ ☐ ja ☐ nein

Anlagenbestand rechtskonform⁸ ☐ ja ☐ nein

Beanstandungen⁹ ☐ ja ☐ nein

Schlussfolgerung / Folgemaßnahmen¹⁰ ☐ Revisionsschreiben ☐ Anordnung
☐ OWiG oder strafrechtliche Sanktion
☐ keine Maßnahmen

³ **Regelüberwachung:** Eine in regelmäßigen Abständen durchgeführte Routineüberwachung zur Kontrolle der Einhaltung von Rechtsvorschriften ohne äußeren Anlass.

⁴ **Art der immissionsschutzrechtlichen und abfallrechtlichen Regelüberwachung:**

- Bei einer Einzelprüfung werden eine oder mehrere konkret bestimmte Anlagen auf einem Betriebsgelände gezielt geprüft.
- Eine Systemprüfung dient der Überprüfung sämtlicher Anlagen auf dem Betriebsgelände. Bei der Systemprüfung sollen von den Aufsichtsbediensteten zunächst vorhandene Management- und Überwachungssysteme zur Einhaltung der geltenden Vorschriften überprüft werden. Bei der Feststellung der Plausibilität dieser vorhandenen Systeme kann sich die weitere Besichtigung auf stichprobenartige Überprüfung von einzelnen Anlagen beschränken. Die Systemprüfung kann die Konformität der Einhaltung der Vorschriften aller Anlagen auf dem Betriebsgelände bestätigen, ohne dass zwingend jede Anlage einzeln inspiziert wird.

⁵ **Anlassüberwachung:** Überwachung anlässlich von Bürgerbeschwerden, Zwischenfällen, Störfällen oder sonstigen konkreten Anlässen.

⁷ Es ist zu prüfen, ob die Lage, Beschaffenheit und der Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage dem des geltenden Genehmigungsbescheides entspricht.

⁸ Die Überwachung hat sich auf Normendynamisierung und Organisationsmängel zu erstrecken.

⁹ **Beanstandung:** Feststellung erheblicher Mängel. Mängel sind insbesondere

- Nichteinhaltung von Nebenbestimmungen einer Genehmigung oder von Auflagen einer behördlichen Anordnung oder
 - Verstöße gegen Vorschriften, die eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit oder Straftat zulassen.
- Erheblich ist ein Mangel in der Regel dann, wenn er eine hinreichende Grundlage für eine förmliche Anordnung darstellt.

¹⁰ **Folgemaßnahmen** zu den festgestellten Mängeln:

- Einvernehmliche Mängelbeseitigung, z. B. aufgrund eines Revisionsschreibens (Regelfall).
- Verwaltungsbehördliche Anordnungen oder entsprechende Vereinbarungen in öffentlich-rechtlichen Verträgen, ggf. mit Angabe der Fristsetzung.
- Ordnungswidrigkeitenrechtliche und strafrechtliche Sanktionen (Art der Maßnahme ist auszuführen)

3.4.1 Regional- und Bauleitplanung

Bauleitplanung und Immissionsschutz

Als Träger öffentlicher Belange wurde das Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven an 3 Änderungen des seit 1977 bestehenden Flächennutzungsplanes der Stadt Bremerhaven und an neun Bebauungsplanentwürfen beteiligt. Geprüft wird stets die Verträglichkeit des durch die Planung entstehenden Zusammentreffens unterschiedlicher Nutzungen. Dabei steht die Beurteilung von Lärmimmissionen und Luftverunreinigungen und die Auswirkung dieser auf die Nachbarschaft wie auch die Folgen für die Verursacher im Mittelpunkt. Des Weiteren ist bei jedem Bebauungsplanentwurf auf Grundlage der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) zu klären, ob Leitungsführungen oder Richtfunkstrecken für das Plangebiet Bedeutungen haben können und wie diese ggf. zu bewerten sind.

Ansprechpartner: Herr Gerken; Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven

Als Träger öffentlicher Belange wird das Gewerbeaufsichtsamt Bremen ebenfalls an den Verfahren zur Bauleitplanung beteiligt.

Im Jahre 2002 wurden 38 Stellungnahmen zu Flächennutzungs- und Bebauungsplanentwürfen bzw. Vorhaben- und Erschließungsplänen abgegeben.

In enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung und dem Bauamt Bremen Nord, Abt. Stadtplanung, wurden Lösungen oder Kompromisse erarbeitet, die städteplanerischen Belange mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes in Einklang zu bringen. Insbesondere wenn Gebiete unterschiedlicher unmittelbarer Nutzung aneinandergrenzen sind rechtssichere Planungen oft nur mit kompetenter gutachterlicher Unterstützung möglich.

Intensiv mitgewirkt haben wir auch in diesem Jahr bei der Planung nachbarschaftsverträglicher Sportflächen.

Ansprechpartner: Herr Ebel; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

3.4.2 Genehmigungs-, Anzeigeverfahren

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Anzeigeverfahren

Im Kalenderjahr 2002 wurden in Bremerhaven 4 Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) erteilt (2001: 5 Genehmigungen, 2000: 2 Genehmigungen). Hierbei handelte es sich um eine Neugenehmigung nach § 4 BImSchG und drei Änderungsgenehmigungen nach § 16 BImSchG. Darüber hinaus wurden durch 7 Anzeigen (2001: gen, 2000: 8 Anzeigen) die Änderungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 15 BImSchG legalisiert.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Anzahl der Genehmigungsvorgänge und Änderungsanzeigen kaum verändert.

Bei den 4 erteilten Genehmigungen handelt es sich um 3 Vorhaben, die unter den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung fallen. Es war in allen der beantragten Vorhaben zu prüfen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Prüfung ergab jeweils, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist. Die Prüfungen wurden im Benehmen mit der im Land Bremen eingerichteten UVP-Leitstelle durchgeführt. Die Prüfungsergebnisse wurden im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt gegeben.

Weitere Informationen finden sich in Tabelle 14 auf Seite 222.

Ansprechpartner: Herr Hencken; Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven

Errichtung und Betrieb eines neuen Fliesenwerkes

In der zweiten Jahreshälfte 2002 wurde nach einer Bauzeit von ca. 1 1/2 Jahren ein neues Bodenfliesenwerk in Betrieb genommen.

Das Brennen der Bodenfliesen erfolgt in zwei Rollenöfen mit einer Länge von je 113,20 m. Der Rauminhalt der Brennöfen beträgt jeweils 265 m³. Die Besatzdichte ist auf 17 kg je Kubikmeter Rauminhalt ausgelegt. Die Produktionskapazität des Fliesenwerkes beträgt maximal 108 t keramischer Erzeugnisse pro Tag.

Auf Grund dieser Leistungsdaten wurde die Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Ziffer 2.10, Spalte 2 des Anhanges zur 4. BImSchV genehmigt. Neben der Genehmigungsbedürftigkeit nach dem BImSchG wurde die Richtlinie 96/61 EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) berücksichtigt. Das Vorhaben wurde im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen und in der Tageszeitung öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Durch Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid wurden zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft für den Betrieb der

- Brennöfen
- Sprühtrockner
- Horizontaltrockner und
- Filteranlagen für die Bereiche Masseaufbereitung, Silobevorratung und Presserei sowie Glasierlinien

Begrenzungen für Fluor, Schwefeldioxid, Stickstoffoxide und Gesamtstaub festgelegt. Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen ist durch Messungen einer nach § 26 BImSchG anerkannten Messstelle nach Inbetriebnahme und sodann wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren nachzuweisen. Die Messberichte auf Einhaltung der Emissionen sind erstmals in 2003 vorzulegen.

Ansprechpartner: Herr Hencken; Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven

3.4.3 Luftreinhaltung

Novellierung der TA-Luft

Am 24.07.2002 trat die novellierte TA-Luft 2002 (Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) in Kraft. Diese aktualisiert im Vorsorgeteil die sich insbesondere aus EG-Regelungen und dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ergebenden emissionsbegrenzenden Anforderungen entsprechend dem fortgeschrittenen Stand der Technik für die genehmigungsbedürftigen Anlagen. Für nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen gelten nur bestimmte Teilbereiche. Die TA-Luft kann jedoch auch hier als Erkenntnisquelle zum Stand der Technik herangezogen werden.

Der Vorsorgeteil der TA-Luft basiert auf folgenden Grundprinzipien:

- Grundsatz der integrierten Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen wird vorangestellt (hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt);
- Vorsorge muss nach Umfang und Ausmaß dem Risikopotential der Stoffe proportional sein (Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in besonderer Weise);
- Vorsorgeanforderungen zielen auf einheitliche und gleichmäßige Durchführung von Luftreinhaltmaßnahmen ab (Gleichbehandlungsgrundsatz);
- Einzelfallregelungen für bestimmte Anlagenarten, anlagenspezifische Besonderheiten berücksichtigen;
- Sanierung von Altanlagen nach einheitlichem Konzept innerhalb bestimmter Übergangsfristen (Heranführen an den Stand der Technik von Neuanlagen).

Unter Verhältnismäßigkeitsaspekten wurden im Vergleich zur TA-Luft 86 häufiger besondere Anforderungen bei bestimmten Altanlagen festgelegt. Die neue TA-Luft enthält deutlich mehr Differenzierungen von Anforderungen bei bestehenden Anlagen.

Von den Anforderungen der neuen TA-Luft sind im Lande Bremen mindestens 200 Anlagen betroffen. Der Vollzug dieser Vorsorgeanforderungen erfordert von der Immissionsschutzabteilung erhebliche Anstrengungen.

Im Jahr 2002 wurde begonnen, bei laufenden Genehmigungsverfahren an bestehenden Anlagen die neuen Forderungen per Auflagen festzusetzen. Eventuelle Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG wurden diesbezüglich nach § 16 BImSchG genehmigt, um eine Einbindung der neuen Forderungen sicher zu stellen.

Der erhebliche verwaltungstechnische Aufwand, jede Genehmigung auf Anpassung an die neuen Forderungen hin zu überprüfen, konnte in einem halben Jahr nicht sicher gestellt werden. Dies wird vorläufig anlassbezogen erfolgen, da die Forderungen in der Regel mit einer nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG einhergehen.

Ansprechpartner: Frau Erl; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

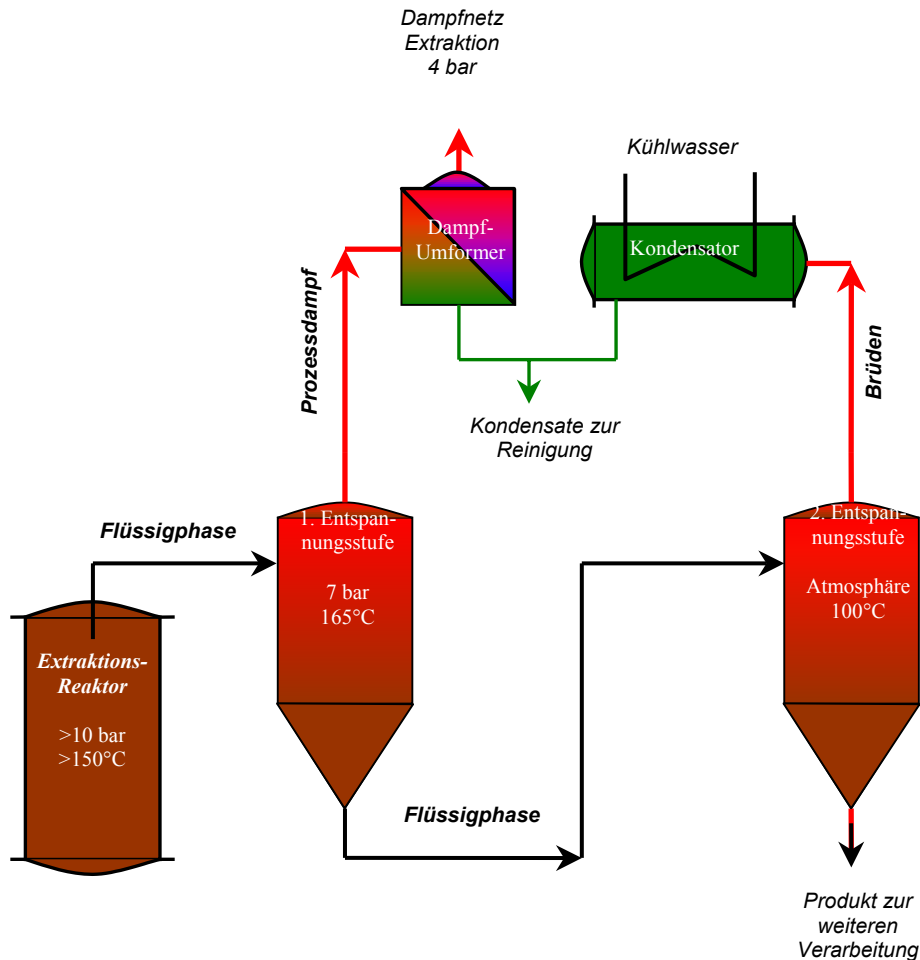
Abschluss einer Geruchsreduzierungsmaßnahme in der Kaffeeverarbeitung

Seit 1999 kam es in der Umgebung eines kaffeeverarbeitenden Betriebes immer wieder zu erheblichen Geruchsbelästigungen in den angrenzenden Wohngebieten. Durch eine olfaktometrische Messung (Geruchsmessung) konnten 3 Quellen als Hauptemittenten festgestellt werden. Eine dieser Quellen war ein sogenannter THEO-Prozessor (THERMIC-ExTRACT-Operation), der den geruchsbeladenen Prozessdampf bei der Herstellung von löslichem Kaffee unbehandelt an die Atmosphäre abgegeben hat.

Da es für die Geruchsreduzierung dieser Verfahrenstechnik keine Lösung „von der Stange“ gab, war der Betreiber gefordert, nach einer praktikablen Technik zu suchen. Mit der Ausschreibung eines Forschungsprojektes ist es ihm letztendlich gelungen eine anlagenindividuelle Lösung zu entwickeln. Die Realisierung kostete circa ½ Mio € und war nach 1,5 Jahre abgeschlossen. Diese Umsetzungsphase war mit Recht, sowohl für die Anwohner, als auch für den Betreiber und die Behörde eine aufreibende Zeit.

In einer gemeinsamen Informationsveranstaltung mit Vertretern der Beschwerdeführer-Gemeinschaft konnte im Juli 2002 die im folgenden dargestellte Anlage in Betrieb genommen werden. Damit war eine vollständig Emissionseliminierung dieser Quelle erzielt.

Verfahrensbeschreibung THEO Energy Recovery & Odour Reduction



Ein Gemisch aus Kaffeegrund und -extrakt verlässt den Extraktionsbehälter und wird in der 1. Entspannungsstufe auf 7 bar entspannt. Dabei entsteht geruchsbelasteter Prozessdampf, der in einem Dampfumformer kondensiert und dabei geruchslosen Frischdampf erzeugt. Der Frischdampf wird in das Werksdampfnetz eingespeist.

Das verbleibende flüssige Gemisch wird durch den Systemdruck in die zweite Entspannungsstufe gefördert. Dort findet die Entspannung auf Atmosphärendruck statt. Die dabei entstehenden Brüden werden in einem Kondensator niedergeschlagen.

Die Kondensate aus Dampfumformer und Kondensator werden dem Abwasser zugeführt.

Ansprechpartner: Frau Erl; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

VOC-Richtlinie – Umsetzung in Bremen

Mit dem Ziel, die Freisetzung organischer Lösemittel zu senken, trat am 25.08.2001 die Lösemittelverordnung (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV) in Kraft. Die Verordnung gilt für neue Anlagen ab dem 25.08.2001 und für Altanlagen mit Übergangsfristen bis zum Jahr 2007. Ob eine Anlage in den Geltungsbereich der Verordnung fällt, ist abhängig vom Lösemittelverbrauch in Verbindung mit einem bran-

chenspezifischen Schwellenwert. Dieses hat zur Folge, dass nun auch nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen ihre Lösemittelemissionen senken müssen.

Diese Verordnung ist ein sehr komplexes Regelwerk. Die neuartige Konzeption der Emissionen und Emissionsbegrenzungen, die sich erheblich von der gewohnten TA-Luft unterscheidet, ist Quelle vieler Fragen. Der Umgang mit dieser Verordnung ist insofern nicht nur für den Betreiber, sondern auch für die Gewerbeaufsicht eine durchaus schwierige und anspruchsvolle Aufgabe. Da fast jeder Betrieb eine Einzelfallbetrachtung erfordert, ist die Prüfung sehr zeitintensiv. Es fehlen derzeit noch verbindliche fachliche und verwaltungstechnische Auslegungsvorschriften. Der Länderausschuss für Immissionsschutz hat diesbezüglich entsprechende Beratungen aufgenommen, die kurz vor dem Abschluss stehen.

Erste Schritte der Umsetzung im Lande Bremen wurden mit einem Informationsschreiben an ca. 30 Kfz-Lackierbetriebe unternommen. Da es diese, in der Regel mittelständige und kleine Betriebe (ohne Mengenschwelle) besonders schwer trifft, sollten diese sich rechtzeitig über Inhalt und Möglichkeiten informieren können. Angeboten wurde, neben Beratungen durch die zuständigen Mitarbeiter / -innen der Gewerbeaufsicht, auch ein Workshop. An diesem beteiligten sich leider nur 3 Betreiber. Es wird hieran das bisher geringe Interesse der Betreiber nicht nur im Hinblick auf die Verordnung deutlich, sondern auch auf die für sie noch fernen Erfüllungsfristen.

Nach einer aktuellen Erhebung fallen die folgenden Anlagen in den Geltungsbereich der Verordnung:

Bezeichnung der Anlage		nicht genehmigungsbedürftig	genehmigungsbedürftig
4.1	Anlage zur Serienbeschichtung von KFZ		1
4.3	Anlagen zur Beschichtung von Nutzfahrzeugen	1	
5.1	Anlagen zur Reparaturlackierung von KFZ	33	
8.1	Anlagen zum Beschichten von sonstigem Metall- oder Kunststoffoberflächen	1	3
16.1	Anlagen zur Herstellung von Anstrich oder Beschichtungsstoffen		2
16.3	Anlagen zur Herstellung von Druckfarben		1

Ansprechpartner: Frau Erl; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Mieterbeschwerden nach erhöhten PER- und Lärmwerten

Bereits im Februar 2001 beschwerte sich ein Mitbewohner eines Wohn- und Geschäftshauses über den Betrieb einer Chemischreinigung im Erdgeschoss. Der Reinigungsbetrieb ist seit ca. 30 Jahren in dem Haus ansässig. Die Anlage wird mit dem Reinigungsmittel Tetrachlorethen (TCE), das im Sprachgebrauch auch als PER bezeichnet wird, betrieben. Folglich gelten für den Betreiber der Anlage die Vorschriften der 2. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV).

Nach dieser Regelung darf in Wohnräumen, die an Betriebsräume von Chemischreinigungen grenzen der Vorsorgewert von $0,1 \text{ mg/m}^3$ TCE in der Raumluft nicht überschritten werden. Nach einer vom Beschwerdeführer privat in Auftrag gegebenen Raumluftmessung legte der Anwalt des Beschwerdeführers dem Gewerbeaufsichtsamt Bremen ein Messergebnis von $0,14 \text{ mg/m}^3$ TCE, gemessen in der Wohnung seines Mandanten im 2. OG. über der Chemischreinigung und ein ärztliches Gutachten über die körperliche Verfassung des Beschwerdeführers vor. Daraus ging hervor, dass sich sein Mandant u. a. über Gleichgewichtsstörungen sowie über einen TCE Wert im Blut von 5 µg/l beklagte. Das Gesundheitsamt beurteilte diesen Wert als gering und verwies auf Untersuchungen im Umfeld von Chemischreinigungen 1987/88. Dabei wurden bei 50 % der untersuchten Anwohner Werte bis 30 µg/l und bei den restlichen 50 % Werte zwischen 30 und 130 µg/l festgestellt.

Zwischenzeitlich hatten Drei weitere Mieter des Wohn- und Geschäftshauses TCE-Raumluftmessungen privat in Auftrag gegeben. Auch hier lagen Überschreitungen des Vorsorgewertes um bis zu $0,49 \text{ mg/m}^3$ TCE vor.

Daraufhin wurden vom Gewerbeaufsichtsamt Bremen folgende Maßnahmen eingeleitet:

- Rücksprache mit dem Gesundheitsamt und Vereinbarung von Terminen für amtliche TCE Raumluftmessungen in den betroffenen Wohnungen durch eine anerkannte Messstelle.
- Anforderung einer Stellungnahme zum ärztlichen Gutachten beim Gesundheitsamt.
- Besichtigung und Überprüfung der Chemischreinigung.
- Anforderung der Sicherheitsdatenblätter über alle im Betrieb verwendeten Reinigungsmittel, einschl. Reinigungsverstärker und Detachiermittel.

An der Betriebsbesichtigung nahm mit Einverständnis des Betreibers auch der Anwalt des Beschwerdeführers teil. Gravierende Mängel konnten an der Chemischreinigungsmaschine nicht festgestellt werden. Die Belastungen der angrenzenden Wohnungen entstanden durch den aktiven Betrieb der gesamten Reinigung.

Nach Auswertung der Messergebnisse und dem Ergebnis der Betriebsbesichtigung wurde dem Betreiber der Chemischreinigung ein Mängelschreiben zugesandt und u. a. folgende Maßnahmen gefordert:

Chemischreinigungsanlagen dürfen nur betrieben werden, wenn der Übertritt von Halogenkohlenwasserstoffen in einem dem Aufenthalt von Menschen dienenden betriebsfremden Raum nach dem Stand der Technik begrenzt ist. Die durchgeführten amtlichen Messungen ergaben eine Überschreitung des Vorsorgewertes für benachbarte Räume um ca. $0,52 - 0,87 \text{ mg/m}^3$ TCE. Wird in einem dem Aufenthalt von Menschen dienenden betriebsfremden Bereich eine Raumluftkonzentration an Tetrachlorethen von mehr als $0,1 \text{ Milligramm je Kubikmeter}$, ermittelt als Mittelwert über einen Zeitraum von sieben Tagen, festgestellt, die auf den Betrieb einer benachbarten Anlage zurückzuführen ist, hat der Betreiber dieser Anlage innerhalb von sechs Monaten Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass die Raumluftkonzentration von $0,1 \text{ mg/m}^3$ nicht überschritten wird.

Um den Übertritt von Lösemittel nach dem Stand der Technik zu begrenzen, sind folgende Forderungen zu erfüllen:

- Aufbringen einer wirksamen Diffusionssperre.
- Verhindern, dass Luft aus dem Betriebsraum auf direktem Wege in angrenzende Räume gelangt.

Nach Erhalt des Mängelschreibens entschied sich der Betreiber der Reinigung eine neue Reinigungsmaschine mit dem nicht so problematischem Kohlenwasserstoff-Lösemittel (KWL) anzuschaffen. Die neue Anlage unterliegt nicht mehr den Vorschriften der 2. BImSchV. Nach Aufstellung und Inbetriebnahme der neuen Anlage im Mai 2001 wurden in den angrenzenden Wohnungen jeweils 2 weitere TCE - Raumluftmessungen durchgeführt, die eine erhebliche Unterschreitung des Vorsorgewertes aufzeigten. Somit waren auch keine größeren Sanierungsmaßnahmen in dem Gebäude erforderlich und der Beschwerdevorgang konnte abgeschlossen werden. Der Beschwerdeführer behielt sich aber weiterhin privatrechtliche Schritte gegen den Vermieter und den Betreiber der Anlage vor, obwohl er bereits per Räumungsklage eine andere Wohnung beziehen musste.

Im Oktober 2001 beschwerten sich 2 Mieter über zu laute Maschinengeräusche und Vibrationen durch die neu installierte Chemischreinigungsmaschine. Das Gewerbeaufsichtsamt Bremen veranlasste daraufhin eine Besprechung mit allen Beteiligten vor Ort. An diesem Gespräch nahm auch ein Mitarbeiter einer Firma für Akustik und Schwingungsschutz sowie ein Vertreter des Bauordnungsamtes (Statik) teil. Im Gespräch stellte sich heraus, dass erste Beschwerden über Vibrationen und Geräusche bereits Anfang September 2001 an den Vermieter herangetragen wurden. Diese sind auf die zusätzlichen Verankerungen der Maschine, die Ende August 2001 durchgeführt wurden, zurückzuführen. Die Maschine wurde auf eine Kellerdecke (Federsteindecke) montiert, die mit max. 500 kg/m² belastet werden kann. Bei der neuen Maschine ist von einer Belastung von 1000 kg/m² auszugehen. Aus diesem Grund wurden von der Montagefirma schon zusätzliche Drehsteifen im Keller montiert.

Folgende Maßnahme wurde daraufhin eingeleitet:

Das Gewicht der Chemischreinigungsmaschine wird über ein Metallgestell, dessen Aufnahmepunkte durch die Kellerdecke durchgeführt werden, direkt auf den Kellerboden geleitet. Somit wird die Federsteindecke entlastet und eine Körperschallübertragung über die Kellerdecke vermieden.

Nach Abschluss dieser Arbeiten baute der Betreiber noch zusätzliche Dämmplatten im Ladebereich zur Luftschallminderung ein.

Im August 2002 erhielt der Vermieter ein Schreiben vom Anwalt der Beschwerdeführer, worin die durchgeführten Maßnahmen als ausreichend bestätigt und die Rückzahlung der Mietkürzungen zugesagt wurde.

Ansprechpartner: Herr Bork; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

3.4.4 Lärm und Erschütterungen

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)

Am 06.09.2002 ist die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.02 (32. BImSchV) in Kraft getreten. Sie dient der Umsetzung der europäischen Richtlinie 2000/14/EG „Richtlinie der EG über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung von im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen“.

Diese Verordnung regelt 57 verschiedene Geräte- und Maschinenarten, von Baumaschinen bis hin zu Gartengeräten, wie Kettensägen, Laubbläser und Rasenmäher als auch Altglas-sammelbehälter, die im Anhang abschließend genannt sind.

Alle Geräte dieser Art, die ab 6.9.2002 erstmalig auf den Markt kommen, müssen künftig neben dem CE-Zeichen mit einer Kennzeichnung des garantierten maximalen Schallleistungspegels versehen sein, außerdem muss eine Konformitätserklärung beigelegt werden.

Die Verordnung unterscheidet zwischen Geräten und Maschinen für die Geräuschemissionsgrenzwerte gelten und solchen, die nur einer Kennzeichnungspflicht unterliegen. Zu den erst genannten gehören 22 schwere Geräte- und Maschinenarten; z.B. Kompressoren, Vibrationswalzen und Bagger, für sie gelten ab 2006 um durchschnittlich 3 dB reduzierte Lärmgrenzwerte.

Die Verordnung schränkt weiterhin den Betrieb der Geräte in empfindliche Bereiche ein, so z.B. in Wohngebieten, an Sonn- und Feiertagen sowie während der Abend- und Nachtzeiten. In reinen Wohngebieten dürfen die betroffenen Geräte z.B. werktags nur zwischen 7 und 20 Uhr betrieben werden. Besonders laute Geräte wie Laubbläser und Grasstrimmer dürfen sogar nur werktags von 9 bis 13 und von 15 bis 17 Uhr betrieben werden. Diese Betriebsbeschränkungen gelten nicht für Geräte und Maschinen, die das europäische Umweltzeichen tragen.

Müssen im Zuge eiliger Baumaßnahmen Nacht- oder Sonntagsarbeiten durchgeführt werden, die die Lärmgrenzwerte überschreiten, ist beim Gewerbeaufsichtsamt eine Ausnahmegenehmigung einzuholen. Dies gilt nicht, wenn Gefahr im Verzug ist z.B. zur Abwendung von Überschwemmungen .

Durch das Inkrafttreten der Verordnung treten außer Kraft:

1. Rasenmäherlärmverordnung (8. BImSchV)
2. Baumaschinenlärmverordnung (15. BImSchV).

Die Verordnung kombiniert Anforderungen an die Technik der Geräte mit Beschränkungen der Betriebszeiten. Durch diese Anforderungen sollen die Hersteller und Importeure ermuntert werden, nur noch s.g. „Flüstergeräte“ in Verkehr zu bringen, damit die Ruhezeiten der Bevölkerung noch besser als bisher geschützt werden.

Ansprechpartner: Herr Dr. Teutsch; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Beurteilung der Lärmimmissionen durch die Seehafenumschlagsanlage des Container Terminals Bremerhaven

Veranlasst durch den von Jahr zu Jahr zunehmenden Containerumschlag wurde der Container Terminal (CT) Bremerhaven seit 1968 systematisch ausgebaut. Mit Erweiterung der Hafenflächen verringerte sich auch deren Abstand zu dem in der Nachbarschaft gelegenen Ortsteil Weddewarden. Einen Beitrag zur Problematik der zunehmenden Lärmimmissionen enthält bereits der Jahresbericht 2001 (S. 137).

Gegen den im Jahre 2001 erteilten Planfeststellungsbeschluss über den Bau der Containerhafen-Erweiterung CT IIIa wurde von Einwohnern Weddewardens Klage erhoben. Die Klage wurden im Wesentlichen damit begründet, dass der Planfeststellungsbeschluss die Vereinbarkeit des Umschlagsbetriebes mit dem Schutzanspruch der Bürger Weddewardens nicht sicherstelle, da der nächtliche Betriebslärm bereits jetzt, also ohne Inbetriebnahme von CT IIIa, nicht nur erheblich belästigend sondern sogar gesundheitsschädlich sei.

Inzwischen liegt das vollständige Urteil des Obergerichtes Bremen (Az.: OVG 1 D 299/01) zu dem angefochtenen Planfeststellungsbeschluss vor und stellt fest:

1. Befindet ein wasserstraßenrechtlicher Planfeststellungsbeschluss über die Erweiterung eines Containerhafens zur Herstellung der Kaje und der Lagerflächen (Infrastruktur), ist eine Vorausbeurteilung der baurechtlichen Genehmigungsfähigkeit der Umschlagsanlagen (Suprastruktur) in der Weise erforderlich, dass die grundsätzliche Vereinbarkeit des Hafenumschlags mit den Anforderungen des Immissionsschutzes positiv festgestellt wird.
2. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV sind auf Seehafenumschlagsanlagen nicht anwendbar.
3. Die TA Lärm enthält keine Normkonkretisierung für die Zumutbarkeit des Lärms von Seehafenumschlagsanlagen. Aus ihr kann deshalb auch nicht gefolgert werden, für solche Anlagen könne das in der TA Lärm vorgesehene Schutzniveau generell unterschritten werden.
4. Die Zumutbarkeit der von Seehafenumschlagsanlagen ausgehenden Lärmeinwirkungen ist auf Grund einer individuell konkreten Abwägung im Einzelfall zu ermitteln. Für die Ermittlung der Lärmeinwirkungen kann - vorbehaltlich evtl. Besonderheiten - auf die in der TA Lärm vorgesehenen Methoden zurückgegriffen werden. Die Bewertung der Immissionen kann sich zunächst an den der TA Lärm vorgesehenen Richtwerten orientieren, bevor geprüft wird, ob im Einzelfall, insbesondere unter Berücksichtigung der Besonderheiten, die zu der Ausnahme für Seehafenumschlagsanlagen geführt haben, Anlass besteht, von diesen Orientierungswerten abzuweichen.
5. Dabei sind, wenn alle anderen Möglichkeiten erschöpft sind, auch die Möglichkeiten des passiven Schallschutzes in die Prüfung einzubeziehen. Da Aufwendungsersatz für Maßnahmen des passiven Schallschutzes nicht mehr im Baugenehmigungsverfahren vorgesehen werden kann, ist darüber bereits im Planfeststellungsverfahren zu entscheiden.

6. Die Zumutbarkeit der Lärmeinwirkungen des Containerumschlags bei der Hafenerweiterung in einer Gemeindeanlage wird bestätigt (hier: CT IIIa).

Nach dem Urteil des OVG kann der CT IIIa gebaut werden. Von besonderer Bedeutung dürfte die Entscheidung des Gerichtes zu den Aussagen nach der vg. Ziffer 5 sein.

Durch Ausschöpfung von betrieblichen Maßnahmen sind die Immissionsrichtwerte für Lärm in dem Ortsteil Weddewarden nicht einzuhalten. Die Möglichkeit des Ausgleiches durch passiven Schallschutz wurde durch das Gericht bestätigt. Dies wird nun durch baulichen Schallschutz an den Wohnobjekten der betroffenen Nachbarschaft realisiert. Die Aufwendungen für den passiven Schallschutz sind dabei durch den Vorhabensträger des CT IIIa auszugleichen.

Die Entscheidungen zum passiven Schallschutz sind von besonderer Bedeutung für den weiteren Ausbau des Container Terminals Bremerhaven. Die nunmehr beantragte Ausbaustufe CT IV ist unter Ausschöpfung anderer Möglichkeiten nur durch zusätzlichen passiven Schallschutz für die betroffene Nachbarschaft zu realisieren.

Die Entscheidung des Gerichtes über Zulässigkeit des weiteren Ausbaus des Container Terminals Bremerhaven wird offensichtlich von mehreren Bürgern des Ortsteils Weddewarden nicht ohne weiteres hingenommen. Die Anzahl der Nachbarschaftsbeschwerden über nächtlichen Lärm hat im zurückliegenden Jahr erheblich zugenommen. Eine Überschreitung der vom OVG bestätigten Lärmimmissionen von mehr als 45 dB(A) während der Nachtzeit konnte bisher nicht festgestellt werden. Für die Beurteilung der Lärmimmissionen wurden die Ergebnisse der seit Jahren eingerichteten Lärmüberwachungsmesskette über den Betrieb Container Terminal Bremerhaven und eigene Messungen herangezogen.

Ansprechpartner: Herr Hencken; Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven

Arbeitsschwerpunkt: Lärmbelästigung durch Altglassammelbehälter

Im Rahmen des Arbeitsschwerpunktes „Lärmbelästigung durch Altglassammelbehälter“ wurde durch das Gewerbeaufsichtsamt Bremen eine Untersuchung des Emissionsverhaltens/Lärm der in Bremen verwendeten Altglassammelcontainer durchgeführt.

Das Ergebnis der Betrachtung wird amtintern als Leitfaden für die Behandlung und Beurteilung bei Bauanträgen und Beschwerden über Altglassammelcontainer dienen und die Abstände von Altglassammelstationen zu Wohnbebauung aufzeigen, die erforderlich sind, um einen weitgehendst belästigungsfreien Betrieb für die Nachbarschaft zu gewährleisten.

Zur Durchführung des Dualen Systems wurden von den in Bremen ansässigen Entsorgern u.a. Altglassammelcontainer aufgestellt. Zur Reduzierung der Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft werden nach Angaben der Entsorger in Bremen nur noch lärmgeminderte Behälter der Containerklasse 1 entsprechend den Anforderungen des Umweltzeichens RAL-ZU 21 verwendet. Zusätzlich wurden die Betriebs- bzw. Einwurfzeiten von Altglas einge-

schränkt. Dennoch kann das ausgeprägte impulsartige Einwurfgeräusch des Altglases beim Aufprall in den Behälter, insbesondere bei Behälterstandorten in der Nähe von Wohnbebauung, dort zu erheblichen Belästigungen führen.

Obwohl festzustellen ist, dass eine große Akzeptanz der betroffenen Bürger gegenüber den Altglassammelcontainern besteht, gingen in der Vergangenheit immer wieder Beschwerden und Anfragen über die Altglassammelstellen beim Gewerbeaufsichtsamt Bremen ein.

Deshalb wurden durch das Gewerbeaufsichtsamt Bremen Schallpegelmessungen an den in Bremen verwendeten Behältern der Hersteller Rühland und Hillebrandt beim Befüllen und Entleeren der Behälter durchgeführt.

Die Messungen bzw. Untersuchungen haben ergeben:

Beim Entleeren von Altglassammelbehältern durch den Entsorger wurde ein Schallleistungspegel von 109 dB (A) ermittelt. Bei Mitberücksichtigung der An- und Abfahrt des Sammel-LKW's ist beim Entleeren von durchschnittlich 3 Glascontainern in 12 m Entfernung der Station zu Wohngebäuden mit einem Beurteilungspegel tagsüber von $L_r = 51,4$ dB (A) zu rechnen.

Im Reinen Wohngebieten (WR) wäre alleine das Entleeren der Glassammelbehälter ohne Hinzurechnen des Befüllvorganges bei nahe gelegener Wohnbebauung schon unzulässig. Es wurde deshalb abgewogen, ob der Entleervorgang bei der Erfassung des Beurteilungspegels der Betriebsgeräusche der Altglassammelcontainer mit berücksichtigt werden soll.

Die Umfüllgeräusche sind bei rücksichtvoller Vorgehensweise des Geräteführers aufgrund des technischen Ablaufes des Umfüllvorganges, der zur Zeit als Stand der Technik anzusehen ist, durch sinnvolle Lärminderungsmaßnahmen nicht wesentlich zu mindern.

Die Entleerung erfolgt zumindest in Wohngebieten in größeren Zeitabständen, ist ein kurzzeitiges Ereignis und könnte im weitesten Sinne als seltenes Ereignis gewertet werden.

Am Aufstellen der Altglassammelcontainer besteht ein öffentliches Interesse (lt. Hess. VGH, Urteil vom 24.08.1999, wurde festgestellt, dass es sich hier um eine sozialadäquate Anlage handelt), so dass die Überschreitung des Immissionsrichtwertes beim Entleeren des Altglassammelcontainer von den Betroffenen hingenommen werden muss.

Bei den weiteren Berechnungen wird deshalb der Entleervorgang nicht mit berücksichtigt. Mindestvoraussetzung hierfür ist, dass die Entleerungen der Altglassammelcontainer nicht innerhalb Ruhebedürftiger Zeiten durchgeführt werden; In Wohngebieten bei nahe gelegener Wohnbebauung sollten die Entleerungen möglichst nur in der Zeit von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr durchgeführt werden.

Nach den in Annäherung an das Hüllflächenverfahren und die EG-Richtlinie 79/113/EWG durchgeführten Schallpegelmessungen und Berechnungen ergibt sich beim Einwurf von Altglas für die teilgefüllten Altglassammelcontainer:

- 3 m³ Fabrikat Hillebrandt ein Schallleistungspegel von 100,6 dB (A)
- 3 m³ Fabrikat Rühland ein Schallleistungspegel von 107,0 dB (A)

Die erforderlichen Abstände der Altglassammelcontainerstationen, die sich aus dem gemittelten Schallleistungspegel der beiden Behälter und Berücksichtigung der An- und Abfahrt ergeben, sind der nachfolgenden Übersichtstabelle zu entnehmen:

Übersichtstabelle der erforderlichen Abstände (m) von Altglassammelbehältern zu Wohngebieten - Wohnhäusern (Befüllungsvolumen 70 %)				
Abholzyklus nach Befülldauer in Tagen	Reines-Wohngebiet - WR (50 dB(A))	Allgemeines-Wohngebiet- WA (55 dB(A))	Mischgebiet- MI (60 dB(A))	Werte in Klammern: zulässige Schallimmission in dB(A)
2	70 m	40 m	20 m	Abstände zu den Immissionspunkten nach TA-Lärm Pkt. 6.1 in Meter
3	60 m	30 m	20 m	
6	40 m	20 m	10 m	
12	30 m	15 m	10 m	
18	20 m	15 m	10 m	

Bei Anwendung der Tabelle ist unbedingt der Standort und die wahrscheinliche Befüllungsdauer in Tagen sowie die Gebietsausweisung festzustellen. Der sich ergebende Abstand der Altglassammelcontainer zur Wohnbebauung ist ein Anhaltswert, der sich durch Schallreflektionen, durch Umgebungsbebauung oder höheres Befüllungsvolumen der Altglassammelcontainer verändern kann. Dieser Wert sollte aber in Anbetracht des besonders belästigenden Entleergeräusches der Behälter möglichst nicht unterschritten werden.

Ansprechpartner: Herr Lehmann; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

Erprobung von Offshore-Wind-Energieanlagen an Land

Eine 5 MW-Windenergieanlage für den Offshore-Bereich soll zunächst über einen längeren Zeitraum an Land erprobt werden. Hierzu musste ein geeigneter küstennaher Standort gefunden werden. Andererseits dürfen im „Einwirkungsbereich“ der Anlage die Schutzgüter des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht verletzt werden. Gestützt auf vom Vorhabensträger vorgelegte Gutachten über

- Auswirkungen durch Lärm,
- periodische Lichtreflexe („Disco-Effekt“) und
- periodischen Schattenwurf

konnte in einem größeren Gewerbegebiet ein geeigneter Standort ausgewiesen werden.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte wurde in den Gutachten mit Ausnahme des Schattenwurfs nachgewiesen. Für dessen Bewertung wurde folgender vom Länderausschuss für Immissionsschutz vorgegebener Immissionsrichtwert zu Grunde gelegt:

- Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und darüber hinaus von 30 Minuten pro Tag darf nicht überschritten werden.

In dem Beschattungsbereich der geplanten Anlage, der sich aufgrund der enormen Ausmaße (Narbenhöhe 102 m plus 58 m Rotorradius ergibt eine Gesamthöhe von 160 m) über eine Entfernung von 1.300 m erstreckt, sind schutzwürdige Räume vorhanden. Ihrem Schutzanspruch soll mit einer Nebenbestimmung in der Baugenehmigung entsprochen werden, wonach die Anlage abzuschalten ist, sobald die jährliche Beschattungsdauer von 30 Stunden oder die tägliche von 30 Minuten überschritten wird. Entsprechende Vorrichtungen zur automatischen Abschaltung wurden zugesichert.

Ansprechpartner: Herr Gerken; Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven

3.4.5 Licht, Wärme, sonstige Einwirkungen

26. BImSchV, Mobilfunkanlagen

Mit dem Auf- und Ausbau des Universal Mobile Telecommunications System (UMTS) Netzes in Bremen, wurden die zuständigen Behörden von der Bevölkerung und den betroffenen Anwohnern auf die von den Anlagen ausgehenden Gefährdungen angesprochen und um Auskunft gebeten.

In fast allen Stadtteilen haben sich Bürgerinitiativen gebildet, die ihre Vorbehalte gegen die Mobilfunkanlagen artikulieren. Schon das Erscheinen eines Autokranes oder eines Wartungsmonteurs ist ein Anlass, die Behörden sofort zu informieren.

Im Jahr 2002 hat das Gewerbeaufsichtsamt Bremen auf vielen öffentlichen Beiratssitzungen und bei Bürgerinitiativen der Bevölkerung Auskunft über den Ausbau der einzelnen Standorte und die jeweils vorzuhaltenden Sicherheitsabstände gegeben.

Da die zuständigen Behörden nur auf die Berechnungen der Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation (RegTep) verweisen können, die Bürger häufig jedoch weitere Angaben wünschen, hat eine Bürgerinitiative mit finanzieller Unterstützung einer politischen Partei einen Gutachter bestellt.

Das vorliegende Gutachten ergab, dass die Grenzwerte

D-Netz	4.750 mW/m ²
E-Netz	9.500 mW/m ²

der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) eingehalten werden. Auch Messungen in Wohnungen von Anliegern, die vom Gewerbeaufsichtsamt Bremen durchgeführt wurden, ergaben keine Überschreitungen der Grenzwerte, sondern es wurde festgestellt, dass max. nur ca. 1 % des Grenzwertes erreicht wurde.

Viele Anwohner haben das Gewerbeaufsichtsamt gebeten, Messungen an verschiedenen Standorten vorzunehmen. Es war durch die Vielzahl der Anforderungen nicht immer möglich, den Wünschen zu entsprechen, da die Aufgabe der Gewerbeaufsicht bei der Nachprüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben liegt. Die Forderung nach flächendeckenden Messungen steht nicht im Einklang mit den im Vergleich mit den geltenden Vorschriftenwerken ge-

ringen Feldstärken. Im Vergleich mit den übrigen vielfältigen Amtsaufgaben ginge es hier um eine Fragestellung mit eher grundlegend wissenschaftlichem Charakter. Daher sind von Seiten der Gewerbeaufsicht keine detaillierten Hochfrequenzmessungen bei Funksendeanlagen zu leisten.

Herr Janku: Gewerbeaufsichtsamt Bremen

3.4.7 Anlagensicherheit

Umsetzung der Störfallverordnung in Bremen

Durch die *neue* Störfall-Verordnung (12. BImSchV) werden nicht nur den Betreibern von Betriebsbereichen sondern auch der zuständigen Behörde, in diesem Fall der Gewerbeaufsicht, Aufgaben und Pflichten übertragen.

Hierzu gehören u.a.:

- die Überprüfung der Anzeigen nach § 7,
- die Mitteilungspflicht gegenüber dem Betreiber nach § 13,
- die Berichtspflichten nach § 14,
- der Domino-Effekt nach § 15 und
- als wichtigste Aufgabe, die Einrichtung eines Überwachungssystems nach § 16.

Da sowohl die Störfall-Verordnung und insbesondere die „Behördenpflichten“ auch für die Gewerbeaufsicht Neuland sind, befindet sich das Gewerbeaufsichtsamt Bremen derzeit, was die Anwendung und Umsetzung der Störfall-Verordnung betrifft, in einer *Eingewöhnungsphase*. So müssen durch die Gewerbeaufsicht:

- Betreiber von Anlagen bzw. Betriebsbereichen intensiv informiert und beraten,
- eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen der Verordnung mit Definitionen belegt und
- ein Konzept für die Einrichtung eines Überwachungssystems entwickelt werden.

Anhand der folgenden Einzelbeispiele wird ein Überblick über die Tätigkeit der Gewerbeaufsicht in Bezug auf die Störfall-Verordnung gegeben:

Überprüfung von Anzeigen nach § 7

In der Anlage zur Anzeige listete ein Betreiber die in seinem Betriebsbereich (Gefahrstofflager) möglichen gefährlichen Stoffe auf. Er gab als vorhandene Menge der gefährlichen Stoffe immer etwas weniger als die im Anhang I Spalte 5 genannte Mengenschwelle an. Aufgrund dieser Aufstellung gelangte der Betreiber zu dem Ergebnis, dass die Störfall-Verordnung auf seinen Betrieb nicht anzuwenden sei.

Aus der Überprüfung der Anzeige durch das Gewerbeaufsichtsamt Bremen folgte unter Verwendung der Additionsregel aus Anhang I, dass auf den Betriebsbereich die erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung anzuwenden sind. Dieses wurde dem Betreiber des Gefahrstofflagers schriftlich mitgeteilt.

Das Entsetzen des Betreibers war groß, er bat um eine Erörterung des Ergebnisses. Der Betreiber führte in seiner Stellungnahme aus, dass er von einem Hochschulprofessor aus dem Bereich Gefahrgut und Logistik dahingehend beraten wurde, dass er, wenn er von allen möglichen gefährlichen Stoffen, die in dem Gefahrstofflager gelagert werden können, in der Anzeige immer etwas weniger als die im Anhang I Spalte 5 Mengenschwelle angibt, unabhängig von der tatsächlich vorhandenen Mengen, er sein Gefahrstofflager ohne Beschränkung und ohne dass es unter die Störfall-Verordnung fällt, nutzen kann.

Bei dieser Feststellung wurden jedoch die folgenden Vorgaben der Störfall-Verordnung völlig außer acht gelassen:

die Störfallverordnung ist schon bei Überschreiten der Mengenschwelle aus Spalte 4 des Anhanges I anzuwenden und

die Anwendung der im Anhang I der Störfall-Verordnung vorgegeben Additionsregel.

Die Erörterung mit dem Betreiber (ohne Berater) führte schnell dazu, dass die Anzeige durch das Gewerbeaufsichtsamt Bremen für gegenstandslos erklärt wurde. Durch den Betreiber wurde eine neue Anzeige gefertigt.

In der neuen Anzeige wurden nur die tatsächlich und zeitgleich vorhandenen bzw. vorgesehenen maximal vorhandenen gefährlichen Stoffe des Gefahrstofflagers berücksichtigt. Aus der überarbeiteten Anzeige ergab sich, dass der Betrieb nicht ein mal mehr unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung fällt .

Sicherheitstechnische Überprüfung nach § 16 Störfallverordnung in einem Flüssiggaslager mit Umschlagseinrichtung

Das Flüssiggaslager wurde in den Jahren 2001 und 2002 auf der Grundlage eines Sachverständigen-Gutachtens nach § 29a Bundes-Immissionsschutz (BImSchG) dem Stand der Sicherheitstechnik angepasst. Dazu waren erhebliche Veränderungen an der Anlage durchzuführen. Diese wurden als genehmigungsbedürftig nach § 16 Bundes-Immissionsschutz eingestuft. Daraus resultiert, dass entsprechend der in Bremen geübten Praxis eine sicherheitstechnische Prüfung durch einen nach § 29a BImSchG anerkannten Sachverständigen vor der Wiederinbetriebnahme durchzuführen ist. Dieser Forderung wurde entsprochen.

Da der Betreiber kurz vor der geplanten Inspektion des Gewerbeaufsichtsamtes die sicherheitstechnische Prüfung hat durchführen lassen, wurde der Schwerpunkt des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Inspektion auf die Inhalte des Alarm- und Gefahrenabwehrplanes gelegt. Diese Überprüfung ergab, dass eine Änderung des Alarm- und Gefahrenabwehrplanes erfolgen musste.

So war u. a. die Rangfolge der zu alarmierenden Personen aufgrund der Erreichbarkeit zu verändern. Der Leiter der Füllanlage stand an erster Stelle und sein Vertreter an zweiter. Der Leiter der Füllanlage benötigte zur Anfahrt ca. 45 Minuten, während sein Vertreter die Anlage in einer Zeit von ca. 15 Minuten erreichen kann.

Des weiteren musste die Unterweisung des Fremdpersonals überarbeitet werden.

In Abstimmung mit der Feuerwehr und dem Betreiber wurde eine praktische Übung zum Alarm- und Gefahrenabwehrplan durchgeführt. Hierzu wurde ein Konzept zwischen dem Betreiber und der Feuerwehr erarbeitet. Dieses sah vor, dass ein Tankwagen gegen eine

Befüllstation gefahren war und der Tankwagenfahrer besinnungslos im brennenden Führerhaus eingeklemmt ist. Das Leitungssystem am Eisenbahnkesselwagen wurde durch die Karambolage beschädigt und ist leckgeschlagen. Das Gas hat sich entzündet.

Bei dieser Übung wurde festgestellt, dass das gesamte Konzept der Feuerwehr und der Firma überarbeitet werden musste. Die Löschwasserversorgung war nicht ausreichend. Wenn die Feuerlöschmonitore der Feuerwehr und die Berieselungsanlage in der Kesselwagenanlage gleichzeitig betrieben wurden, brach die gesamte Löschwasserversorgung zusammen. Für die Bereitstellung größerer Löschwassermengen war die Versorgung aus einem nahegelegenen Hafenbecken geplant. Hierzu musste die Feuerwehr eine Tauchpumpe setzen. Die ausreichende Wasserversorgung konnte erst nach 30 Minuten sichergestellt werden. Diese Zeit ist im Gefahr- bzw. Störfall nicht zu akzeptieren.

Die Recherche der Feuerwehr ergab, dass

eine ausreichende Löschwasserversorgung durch die Einbindung weiterer Versorgungsleitungen, die in unmittelbarer Nähe des Betriebes ausreichend vorhanden sind, zu realisieren ist und

der Betreiber die Pannen bei der Löschwasserversorgung nicht zu verantworten hatte, da die Planungsvorgaben des Versorgers nicht korrekt waren.

Weiterhin wurde im Rahmen der praktischen Übung festgestellt, dass das Verhalten der Feuerwehr nicht immer der Situation angepasst war. So wurden z. B. die Löschfahrzeuge viel zu nah am eigentlichen Schadensort aufgestellt. Ferner wurde bei der Ankunft der Feuerwehr und der Einweisung durch den Beauftragten der Firma die Hofzufahrt durch ein Löschfahrzeug versperrt.

Alle Beteiligten waren jedoch mit dem Ergebnis der praktischen Übung sehr zufrieden, da sehr viele wichtige Erkenntnisse gewonnen worden waren.

Fazit:

Die Umsetzung der Störfall-Verordnung ist eine zähe Angelegenheit, da die Betreiber erst sehr intensiv durch die Gewerbeaufsicht beraten werden müssen, bevor sie ihren Aufgaben und Pflichten aus der Störfall-Verordnung nachkommen.

Ansprechpartner: Herr Hockmann; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

TEIL 2

ARBEITSMEDIZINISCHER BERICHT

1. ORGANISATION, PERSONAL

Siehe Teil 1, Abschnitt 1

2. ÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT

2.1 AUSSENDIENST

Die Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des Landesgewerbearztes sind aus Tabelle 7 zu ersehen. Zur Jahresmitte konnte die freie Halbtagsstelle im ärztlichen Bereich wieder besetzt werden. Die Zahl der Begehungen wurde wieder leicht gesteigert. Insgesamt ist der Umfang der Tätigkeiten im Außendienst etwas angestiegen. Die Vortragstätigkeit war im wesentlichen unverändert.

2.2 INNENDIENST

Die Zahl der gebührenpflichtigen Gutachten ist mit 43 (Vorjahr 42) konstant geblieben.

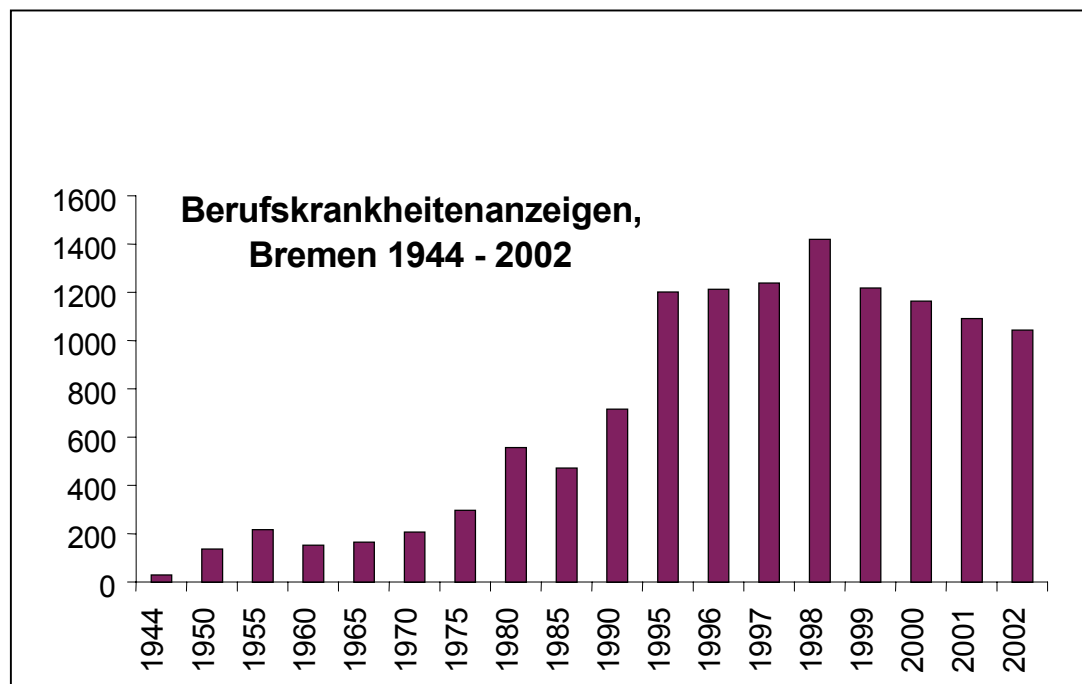
Im Berichtsjahr wurden 12 ärztliche Untersuchungen in der Dienststelle vorgenommen. Von den Untersuchten litt die Mehrzahl an bandscheibenbedingten Erkrankungen.

Im Jahr 2002 wurden Ermächtigungen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen für 10 Ärzte und Ärztinnen ausgesprochen. Bei 2 weiteren Ärzten wurde bei der berufsgenossenschaftlichen Ermächtigung mitgewirkt. Von 102 dabei eingeschlossenen Untersuchungsarten betrafen 54 staatliche Ermächtigungen, bei den anderen war die Ermächtigung durch eine berufsgenossenschaftliche Vorschrift vorgesehen oder wurde (z.B. bei den Bildschirmuntersuchungen) durch den Landesverband Nordwestdeutschland angeboten, obwohl die Unfallverhütungsvorschrift diese Untersuchung nicht ausdrücklich vorschreibt.

3. GRUNDSATZFRAGEN UND FACHLICHE SCHWERPUNKTE; EINZELBEISPIELE

3.1 BERUFSKRANKHEITEN

Die Entwicklung der bedeutsamsten Berufskrankheiten im Berichtsjahr wird nachfolgend dargestellt (im Einzelnen wird auf Tab. 8, S. 214 ff verwiesen). Insgesamt wurden 498 Erkrankungen erstmals begutachtet (zusätzlich wurden 58 Lärmschwerhörigkeiten nach Prüfung ohne ausführliche Bearbeitung abgeschlossen), hinzu kamen 51 Stellungnahmen, die wegen einer erneuten Vorlage (in der Regel mit der Frage nach einer Verschlimmerung) oder (26) wegen der Frage nach einer Erkrankung, die noch nicht in die Berufskrankheitenliste aufgenommen ist, abgegeben wurden. Wegen der Gefahr, dass eine Bearbeitungszeit von 4 Wochen überschritten wird, wurden im ersten Halbjahr 22 Vorgänge ohne Stellungnahme zurück gegeben. Die Zahl der neuen BK-Anzeigen ist 2002 auf 1043 zurückgegangen, damit liegt Bremen im Bundestrend der letzten Jahre. Der Rückgang der Anzeigen erklärt teilweise auch die Abnahme der zur Begutachtung vorgelegten Vorgänge. Die Entwicklung der angezeigten Berufskrankheiten ist aus der nachstehenden Abbildung ersichtlich:



Nach dem Einzelwert für die Anzeigen von 1944 wird jeweils (ab 1950) der Durchschnittswert der abgeschlossenen 5 Jahre angegeben. Ab 1996 sind wieder Einzeljahre angegeben. Der Anstieg zwischen 1990 und 1995 ist auf die Aufnahme der damals neuen bandscheibenbedingten Erkrankungen der Hals- und Lendenwirbelsäule zurückzuführen. Die mit der letzten Änderung der Berufskrankheitenverordnung neu aufgenommen bzw. geänderten Berufskrankheiten sind zahlenmäßig nur von geringer Bedeutung. Es wurde lediglich einmal eine Berufskrankheit 4112 angezeigt.

Geändert wurde die Berufskrankheiten-Nummer 2106, hierzu liegen lediglich 5 Meldungen vor. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass nach der Begründung des ärztlichen Sachverständigenbeirates beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung - Sektion "Berufskrankheiten" ein Karpaltunnelsyndrom trotz des eindeutig vergleichbaren Entstehungsweges nicht mehr durch diese Berufskrankheiten Nummer erfasst sein soll. Das United States Department of Labor erwähnt das Karpaltunnelsyndrom beispielhaft als häufige beruflich verursachte Erkrankung für das Jahr 2001. (WORKPLACE INJURIES AND ILLNESSES IN 2001 Bureau of Labor Statistics Washington, D.C. 20212, Thursday, December 19, 2002, <http://www.bls.gov/iif/home.htm>).

Hauptsächlich angezeigt haben dabei Ärzte und Krankenkassen. Die Anzeigen erreichen den Landesgewerbearzt aus verschiedenen Richtungen, je nachdem ob die Meldung vom Arzt direkt, vom Unfallversicherungsträger, der Krankenkasse oder von einer anderen Stelle (z.B. Unternehmeranzeige, Selbstanzeige) gekommen ist. Die Tabelle zeigt, auf welchem Weg die Anzeigen eingegangen sind:

Meldeweg	Anzahl
Meldung über den Unfallversicherungsträger (durch Ärzte, Krankenkassen, Versicherte usw.)	681
Ärztliche Anzeige direkt an den LGA :	190
Krankenkasse gem. § 20 SGB V	145
sonstige	17
Hautarztbericht	6
Unternehmer-Berufskrankheitenanzeige	2
Meldung durch Erkrankten direkt	2
Gesamtergebnis	1043

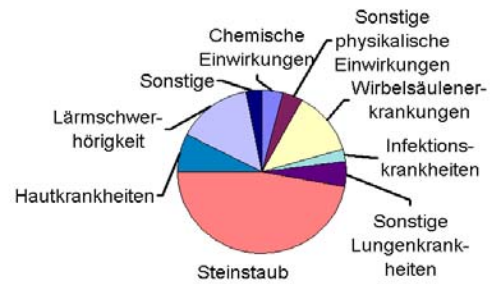
Im Jahr 2002 wurden 1043 Berufskrankheiten erstmals angezeigt. Die Verteilung auf die einzelnen Krankheitsgruppen bzw. zahlenmäßig starke Einzelerkrankungen zeigt die nebenstehende Abbildung.

Hinter der Krankheitsgruppe „Steinstaub“ verbergen sich

296 Erkrankungen an Lungenasbestose, 122 Erkrankungen an Lungenkrebs, 67 Erkrankungen an Mesotheliom und 3 Silikoseerkrankungen. Im Vergleich mit den letzten Jahren ist es zu keiner Veränderung gekommen. Diese ist aufgrund der langen Zeiten, die zwischen Belastung und Erkrankung vergehen, auch für die nächsten 5 - 10 Jahre noch nicht zu erwarten. Der Rückgang im Vergleich zu den Vorjahren verteilt sich relativ gleichmäßig auf alle Erkrankungen. In besonderem Maße sind die Anzeigen wegen einer Hautkrankheit zurück gegangen. Es kann überlegt werden, ob hier eine reine Änderung in der Erfassung vorliegt, denn die Berufsgenossenschaften haben zunehmend ein sogenanntes Berufskrankheiten-Beratungsarztverfahren „Haut“ eingeführt, Hautkranke Beschäftigte werden rasch einer hautärztlichen Behandlung zugeführt und tätigkeitsbegleitend zu Lasten der Berufsgenossenschaft hautärztlich behandelt, um so zu erreichen, dass die Tätigkeit nicht aufgegeben werden muss. Erstaunlich ist ein deutlicher Unterschied zwischen den Anzeigen, die beim Landesgewerbearzt in Bremen eingehen und den Anzeigen, die durch gewerblichen Berufsgenossenschaften beim Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften gemeldet und statistisch erfasst werden. Für das Jahr 2001 lagen in Bremen 71 Anzeigen vor, durch den Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften wurden jedoch für Bremen insgesamt 189 gezählt. Diesem Unterschied soll im Jahr 2003 weiter nachgegangen werden.

Berufskrankheitenverfahren werden durch Anzeigen unterschiedlicher Stellen eingeleitet. Eine Auswertung von 572 im Jahr 2002 abschließend bearbeiteten Berufskrankheiten zeigt die auf der folgenden Seite abgebildete Tabelle, aus der zugleich der Anteil der tatsächlich berufsbedingten Erkrankungen ersichtlich ist.

1043 neue Berufskrankheitenanzeigen in Bremen 2002

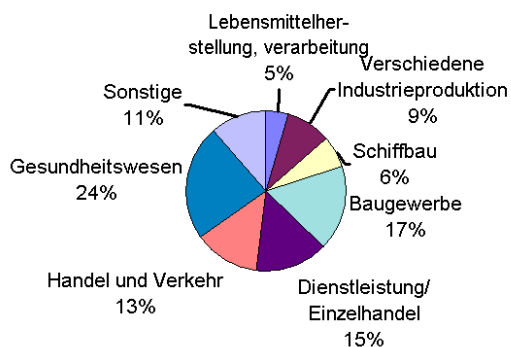


Art der Anzeige	Anzahl Anzeigen 2002	davon berufsbedingt	Anteil berufsbedingt in %
Ärztliche Anzeigen	295	162	55
davon durch Arbeitsmedizinische Vorsorge	7	5	71
durch Betriebsarzt	56	41	73
durch Hautarztbericht	55	32	58
Selbstanzeige	81	19	23
Unternehmeranzeige	6	5	83
Krankenkassenanzeige	166	35	22
Arbeitsamt	8	0	0
Sonstige	16	2	13
Summe	572	223	39

Die Zusammenstellung dieser Tabelle erfolgte danach, welche Stelle das Verfahren erstmals eingeleitet hat, unabhängig davon ob eine Doppelmeldung vorliegt, z.B. gehen ärztliche Berufskrankheitenanzeigen und Krankenkassenmeldungen gelegentlich nur um wenige Tage zeitversetzt ein. Zu beachten ist auch, dass nur wenige Asbesterkrankungen berücksichtigt werden konnten.

Es wird deutlich, dass diejenigen Stellen, die über gute Informationen zu den Arbeitsbedingungen und zur Erkrankung verfügen, wie z.B. die Betriebsärzte oder die Ärzte bei der Arbeitsmedizinischen Vorsorge, den Berufskrankheitenverdacht auch gut begründet haben. Bemerkenswert ist, dass mehr als jede fünfte Anzeige der Krankenkasse ein berufsbedingtes Krankheitsbild aufdeckt, obwohl die Krankenkassen außer der Diagnose und einer Berufsbezeichnung in der Regel keine weitergehenden Informationen haben.

Verteilung der 302 BK-Anzeigen Wirbelsäule auf Bereiche, Bremen 2001 und 2002



Bei den bearbeiteten Vorgängen dominieren die Wirbelsäulenerkrankungen, aus welchen Bereichen diese gemeldet werden, zeigt die vorstehende Darstellung.

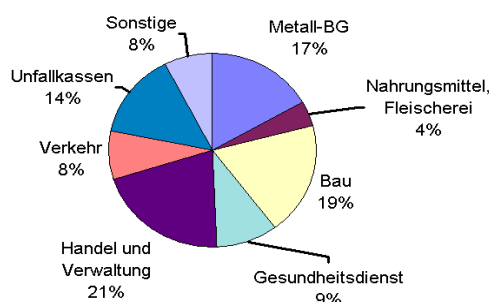
Gemessen am Anteil der insgesamt Beschäftigten finden sich die Baubetriebe weit über repräsentiert (der Wirtschaftsbereich hat ca. 5 % der Beschäftigten, ist also mehr als drei mal so häufig betroffen wie der Durchschnitt). Auffällig ist auch das Gesundheitswesen mit ca. einem Viertel der Meldungen bei einem Anteil an den Beschäftigten in Bremen von etwa 12 %. Die Belastungen aus dem Hafenumschlag sind in der Gruppe Handel und Verkehr verborgen, diese Gruppe hat einen Anteil von knapp 6 % an der Gesamtzahl der Beschäftigten. Der Schiffbau ist einzeln ausgewiesen, weil er die stärkste Einzelposition aufweist. Die in Tabelle 3.1 geführte Wirtschaftsgruppe 35 „Sonstiger Fahrzeugbau“ nimmt einen Anteil von nicht einmal 2 % an der Gesamtzahl der Beschäftigten ein.

Die vorstehenden Zahlen geben die Belastung einzelner Berufsgruppen nur unzureichend wieder, weil die Wirtschaftsgruppen, zu denen die Beschäftigungsbetriebe gehören, nur einen Anhalt für die Art der Tätigkeit bieten. Tatsächlich ist zu vermuten, dass sich das Krankheitsrisiko auf kleine Untergruppen konzentriert. So umfasst die Gruppe 35 „Sonstiger Fahrzeugbau“ nicht nur die Werften, aus denen 19 von 20 Meldungen gezählt wurden sondern auch den Luft- und Raumfahrzeugbau. Innerhalb der Werften ist wiederum nur ein Teil der Beschäftigten belastet. Wenn sich trotz dieser „Verdünnung“ Überhäuflichkeiten zeigen, so ist dies ein ernster Hinweis auf relevante Belastungen.

Branchenabhängige Überhäuflichkeiten bei den Meldungen in noch größerer „Verdünnung“ finden sich auch, wenn die Anzeigen auf die Unfallversicherungsträger bezogen werden.

Als Datenbasis der folgenden Darstellung dienen die Berufskrankheiten-Anzeigen 2108 – 2110 für die Jahre 2000-2002. Die gewerblichen Berufsgenossenschaften sind zu 14 Wirtschaftszweigen zusammengefasst, von denen diejenigen mit mehr als 20 Meldungen aufgeführt sind. Hinzu kommen die bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand eingegangenen Meldungen. Alle anderen sind unter „Sonstiges“ zusammengefasst.

541 angezeigte Wirbelsäulen-Bk, Bremen 2000 - 2002



Wiederum zeigt sich eine hohe Betroffenheit der Bau-Berufsgenossenschaft, Ähnlich stark ist der Bereich Handel und Verwaltung betroffen, wobei die Meldungen zu 90 % aus dem Bereich Großhandel und Lagerei herrühren, also nicht aus den Betrieben der Verwaltungsgenossenschaft. Die Belastung der Gesundheitsdienstberufe wird durch die Anzeigen bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege und durch die Anzeigen bei der Unfallkasse Bremen gespiegelt.

Da genaue Zahlen über die Verteilung der Versicherten in Bremen auf die einzelnen Wirtschaftszweige nicht veröffentlicht werden, ist eine weitere Diskussion nicht sinnvoll. Die Schwerpunkte werden auch so eindeutig erkennbar.

Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule nehmen auch bei den Begutachtungen im Berufskrankheitenverfahren einen breiten Raum ein, obwohl die Aufnahme in die Berufskrankheitenverordnung inzwischen 9 Jahre zurück liegt und das Bundessozialgericht schon durch Urteil vom 23. März 1999 (B 2 U 12/98 R) festgestellt hat, dass die Aufnahme dieser Erkrankungen in die Berufskrankheitenliste berechtigt war, wird doch immer wieder deutlich, dass bei Unfallversicherungsträgern, Gutachtern und Gerichten Unsicherheiten bestehen, welche Krankheitsbilder gemeint sind. So stellte ein Sozialgericht in Niedersachsen mit Urteil vom 20 März 2002 fest, dass anders als bei Arbeitsunfällen im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung der Grundsatz, wonach ein Versicherter mit all seinen Anlagen und Fähigkeiten, also auch Vorschädigungen versichert sei, bei Berufskrankheiten nicht gelte. Dieses Sozialgericht hat über eine Bandscheibenerkrankung nach 40jähriger Tätigkeit als Maurer und Fliesenleger entschieden. Es waren generalisierte degenerative Veränderungen der LWS im Sinne einer Osteochondrose, am ausgeprägtesten im Segment L5/S1 nachgewiesen. Dieser Befund wurde durch das Sozialgericht als untypisch und nicht den unfallmedizinisch/wissenschaftlichen Kriterien entsprechend angesehen.

Bei Gutachtern zu den Wirbelsäulenberufskrankheiten im Auftrag der Berufsgenossenschaft wird nicht selten eine geringe Qualität der Gutachten beobachtet. Zur Qualitätssicherung der Gutachten haben die Berufsgenossenschaften selbst „Empfehlungen der Unfallversicherungsträger zur Begutachtung bei Berufskrankheiten“

(<http://www.lvbg.de/lv/pages/service/infomat/bk-empf.pdf>) entwickelt, in denen bestimmte Mindestanforderungen an die Gutachten aufgestellt werden. Gleichwohl finden sich immer wieder Gutachten, die schon einfachen formalen Anforderungen nicht genügen, z.B. weil eine ausreichende Wiedergabe der im Rahmen der Untersuchung erfragten Vorgeschichte nicht erfolgt oder weil in der gutachtlichen Beurteilung herangezogene Literatur nicht benannt wird. Der Qualitätssicherung verschiedener Berufsgenossenschaften war es sogar entgangen, dass ein Gutachter umfangreiche Zitate aus der Literatur nicht nur zitiert hatte, ohne die fremde Urheberschaft anzugeben, er hatte zusätzlich lediglich Teile der wissenschaftlichen Arbeiten so ausgewählt zitiert, dass die Ergebnisse verfälscht und die Aussagen der Originalarbeit teilweise in das Gegenteil verändert wurden. Hier sind die Unfallversicherungsträger offensichtlich auch in Zukunft auf die Aufmerksamkeit der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen angewiesen. Nachdem direkte Kontaktaufnahme mit die

sem Gutachter keinen Erfolg gebracht hat, müssen nunmehr die Berufsgenossenschaften jeweils im Einzelfall auf die Mängel der Gutachten hingewiesen werden.

Einzelfälle

Tödliche Infektion mit Schimmelpilzen

Ein 50 Jahre alter Versicherter ist im August 2001 an einer ausgedehnten Aspergillen-Pneumonie (Erreger war der Schimmelpilz *Aspergillus fumigatus*) beider Lungen verstorben.

Die Erkrankung trat auf, nachdem im Juni zuvor eine immunsuppressive (die Körper eigene Abwehr unterdrückende) Therapie mit Ciclosporin und Methylprednisolon angesetzt wurde. In der Zwischenzeit hatte der Versicherte gearbeitet. Nach den Angaben der Witwe des Versicherten haben sich Atemwegsbeschwerden im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit erstmals am Ende Juli 2001 bemerkbar gemacht. Nach dem Abschlußbericht aus dem Krankenhaus vom September 2001 soll der Patient voll berufsfähig gewesen sein und bis einen Tag vor der stationären Aufnahme noch am Wochenende in seinem Garten gearbeitet haben.

Der Arbeitgeber des Versicherten berichtet eine Beschäftigung ab 1976, zunächst bis 1988 als Straßenreiniger, später als Müllwerker, ab 1982 als Vorarbeiter in diesem Bereich. Ab 1986 sei ein Müllwagen gefahren worden, vor allem für die Entsorgung von Restaurants. Eine Gefährdung durch Schimmelpilze einschließlich *Aspergillus fumigatus* habe bis zum 28. Juli 2001 bestanden.

Die Belastung durch Sporen von Schimmelpilzen bei der Hausmüllabfuhr ist z.B. im Rahmen einer Prüfungsarbeit einer Technischen Aufsichtsbeamtin für den Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe gemessen worden. Danach fanden sich bei der Müllsammung 10.000 bis 100.000 Kolonie bildende Einheiten je Kubikmeter (KBE/m³) und immerhin in der Fahrerkabine noch bis zu 10.000 KBE/m³. Im Vergleich zur normalen Außenluft konnten deutlich, zum Teil um den Faktor 100, erhöhte Konzentrationen an Keimen gemessen werden.

Schimmelpilze der Spezies *Aspergillus fumigatus* wachsen optimal bei Temperaturen von 37 bis 43 Grad Celsius. Die Sporen können nur schlecht fliegen. Sehr hohe Keimkonzentrationen für diesen Schimmelpilz findet man bei der Kompostierung, generell finden sich sehr hohe Keimkonzentrationen besonders in den ersten zwei Wochen der Tonnenbeschickung, da zu dieser Zeit intensives Wachstum auf Grund des reichlich vorhandenen Substrates zu beobachten sein soll. Besonders in der warmen Jahreszeit ist davon auszugehen, dass *Aspergillus fumigatus*, intensiv wächst, denn er liebt die Wärme.

Schimmelpilzkonzentrationen wie sie bei der Hausmüllabfuhr erwartet werden können, sind nicht in der Lage, den gesunden unbeeinträchtigten Organismus zu schädigen. Nur bei besonderen Voraussetzungen geht eine Schimmelpilzinfektion an. Zum Beispiel dann, wenn das Immunsystem beeinträchtigt ist und eine Auseinandersetzung mit den Keimen nicht in adäquater Weise erfolgen kann. Diese Situation ist gegeben, wenn eine immunsuppressive

Therapie erfolgt. Inhalierte Keime, die sonst nicht in der Lage sind, den Organismus zu schädigen, erhalten eine Chance zum Wachstum; einige Schimmelpilze, wie z. B. *Aspergillus*, zeigen dieses opportunistische Verhalten. Es muss deshalb empfohlen werden, besonders empfindliche Menschen, z. B. wenn eine immunsuppressiven Therapie erfolgt, nicht in Bereichen zu beschäftigen, bei denen in besonderem Maße damit zu rechnen ist, dass diese opportunistischen Keime inhaliert werden können. Insbesondere *Aspergillus fumigatus* ist als Keim bekannt, der im Einzelfall eine Aspergillen-Pneumonie hervorrufen kann. Aus der Literatur geht hervor, dass die infektiösen Sporen sich nicht weit von der Entstehungsstelle entfernen. Eine Infektion durch Einatmen kann deshalb nur im unmittelbaren Bereich der verschimmelten Materialien erfolgen, bzw. in einer Entfernung von nur wenigen Metern. Der Schimmelpilz wächst auf organischem Material, wie es zum Beispiel im Hausmüll und im Bioabfall zu finden ist. Aber auch bei der Kompostierung, können die Sporen entstehen und bei Arbeiten am Kompost dann auftreten, wenn dieser zu frisch und in der ersten Phase der intensiven Verrottung ist.

Die Infektion ist im Sommer eingetreten, zu einem Zeitpunkt, als *Aspergillus fumigatus* insbesondere in organischen Materialien im Hausmüll gute Wachstumsbedingungen fand, aufgrund der für ihn guten Temperaturen, wobei die Erwärmung der Abfallbehälter durch Sonneneinstrahlung das Wachstum zusätzlich beschleunigt. Durch die Hausmüllabfuhr sowohl bei der Tätigkeit als Fahrzeugführer als auch bei helfenden Aktionen beim Entleeren der Müllbehälter war eine weit über die übliche Belastung hinausgehende Exposition gegen über Schimmelpilzsporen gegeben, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch gegenüber *Aspergillus fumigatus*. Die berufliche Belastung hat auch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer Sporenbelastung geführt, die zeitweise erhebliche Konzentrationen von 10.000 oder 100.000 Sporen pro Kubikmeter betrug. Auch bei Patienten mit eingeschränkter Leistung des Immunsystems ist nicht davon auszugehen, dass eine Infektion nur nach der Belastung mit nur wenigen Sporen angeht. Die vergleichsweise massive Exposition durch die berufliche Belastung und nicht die Exposition mit wenigen Keimen pro Kubikmeter Atemluft in der allgemeinen Umwelt ist für das Entstehen der Infektion als wahrscheinliche Ursache anzunehmen.

Es ist zwar nicht restlos auszuschließen, dass der Versicherte auch im privaten Bereich die Möglichkeit gehabt hat, Sporen des *Aspergillus* einzuatmen, die weit intensivere Belastung und damit die weit überwiegenden Möglichkeiten, eine ausreichende Menge Schimmelpilzsporen zu inhalieren, bestand jedoch im Rahmen der versicherten Tätigkeit.

Eine Belastung durch die häusliche Gartenarbeit ist weniger wahrscheinlich. Im Juli wird nicht der Kompost bearbeitet, das geschieht im Herbst oder im Frühjahr. Beim Vergleich der Zeit, über die häusliche Arbeiten bzw. Tätigkeiten mit Belastung in der Müllabfuhr geübt wurden, wird die weit überwiegende Möglichkeit sich anzustecken während der versicherten Tätigkeit erneut deutlich.

Die Belastung durch die Schimmelpilzsporen hätte ohne die eingeleitete immunsuppressive Therapie nicht zu einer Infektion geführt. Die immunsuppressive Therapie ist als Bedingung

für die zum Tode führende Aspergillen-Pneumonie nicht hinweg zu denken, jedoch ist auch eine erhebliche Exposition zu Sporen vom Aspergillus für die Erkrankung erforderlich. Es ist deshalb von zwei gleichwertigen Ursachen auszugehen. Die berufliche Schimmelpilz Belastung ist genauso wesentlich für die Entstehung der Aspergillen-Pneumonie wie die außerberufliche immunsuppressive Therapie.

Die Aspergillen-Pneumonie, die bei dem Versicherten zum Tode geführt hat, ist damit Folge zweier gleichwertiger Ursachen. Die Infektion wurde hinreichend wahrscheinlich im Rahmen der versicherten Tätigkeit als Müllwerker und Fahrer eines Müllfahrzeuges erworben. Es musste deshalb empfohlen werden, diese Infektionskrankheit als beruflich verursacht anzuerkennen.

Die Erkrankung wurde der Berufskrankheiten Nr. 3101 zugeordnet, denn der Versicherte war (unter Berücksichtigung der Situation seines Immunsystems) durch die Tätigkeit als Müllwerker und Fahrer eines Müllfahrzeuges in ähnlicher Weise einem Infektionsrisiko ausgesetzt gewesen, wie Beschäftigte im Gesundheitsdienst oder in der Wohlfahrtspflege. Eine von Tieren auf Menschen übertragbare Infektionskrankheit lag nicht vor. Es handelt sich auch nicht um eine Tropenkrankheiten oder eine Erkrankung durch Parasiten. Die Alternative einer Anerkennung als unfallartiges Ereignis wurde verworfen, weil einerseits eine Infektionskrankheit vorlag, andererseits wiederholte, wenn auch unbewusste, Aufnahme der Schimmelpilzsporen die wahrscheinliche Ursache war.

Der tragische Verlauf dieser Erkrankung bietet Anlass, auf die notwendige Kooperation von Betriebsarzt und therapeutisch tätigen Ärzten hin zu wirken. Der Betriebsarzt – rechtzeitig eingeschaltet – hätte die Gefahren für den Betroffenen erkennen und einen besser geeigneten Einsatzbereich empfehlen können. Durch Anschreiben an die behandelnden Ärzte wurde versucht, für die Zukunft eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Betriebsarzt zu erreichen.

Unterschiedliche Auslegung des Fremdrentengesetzes durch die Unfallversicherungsträger

Bei einem 53jährigen Gärtner (vor Zuzug nach Bremen Traktorist in Kasachstan) lehnte der zuständige UV-Träger weitergehende Ermittlungen mit folgender Begründung ab:

„Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 08.03.2002 teilen wir Ihnen mit, daß die Tatsache, daß Herr B. zum Personenkreis des § 4 Bundesvertriebenen-Gesetzes gehört, hinsichtlich der Klärung der Expositionszeiten irrelevant ist.

Wie Ihnen bekannt sein mußte, greift in diesen Fällen die EWG-Verordnung Nr. 574/72 nach der bei der Feststellung einer Berufskrankheit ausschließlich Gefährdungszeiten die in einem EWG-Mitgliedsstaat verrichtet wurden Berücksichtigung finden.

Da Herr B. vor seiner Tätigkeit beimvon 1967 – 1992 in Kasachstan beschäftigt gewesen ist, sind keine weiteren Ermittlungen seitens der Berufsgenossenschaft einzuleiten.“

Ein anderer Unfallversicherungsträger vertritt eine gegenteilige Auffassung bei einem ebenfalls aus Kasachstan zugezogenen landwirtschaftlichen Kraftfahrer:

„Die Stellungnahme soll als Grundlage für die Entscheidung nach dem Fremdrentengesetz (FRG) vom 25.02.1960 dienen. Ansprüche nach diesem Gesetz sind originär festzustellen. Es ist daher unabhängig von früheren Rentenfestsetzungen im Herkunftsland eine neue Feststellung des ursächlichen Zusammenhanges, der jetzigen Erkrankungsfolgen und des sich hieraus ergebenden Grades der MdE ab dem 01.01.1997 (Rentenbeginn nach dem FRG) erforderlich.“

Der 53jährige Gärtner wurde auf die Möglichkeit der Rechtsberatung durch die Arbeitnehmerkammer hingewiesen. Ob er von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, ist nicht bekannt.

3.3 SONSTIGES

Vorsorgeuntersuchungen

Die grundlegende Statistik wird durch den Landesverband Nordwestdeutschland der gewerblichen Berufsgenossenschaften erstellt und jeweils etwa zur Mitte des folgenden Jahres vorgelegt. Als neuestes Zahlenwerk steht deshalb die Statistik für 2001 zur Verfügung:

Jahr	Gesamt	Lärm-vorsorge	Asbest-vorsorge	Bildschirm	Hautvor-sorge	Infektions-krankheiten
1990	51428	13953	4301	5606	1694	8598
1991	59138	14607	3460	6849	2005	10421
1992	51372	13980	2557	7795	1840	7203
1993	52800	13568	2098	7817	1996	9312
1994	55148	13204	1741	8414	2206	9492
1995	55042	14082	1196	11110	2557	6731
1996	54033	11736	943	11107	2915	8597
1997	58314	10986	1276	13560	2941	10676
1998	61766	12384	1179	14882	3387	11605
1999	57341	11335	1352	15382	3341	7136
2000	56105	10387	1740	13918	3855	7119
2001	52033	10017	1220	15508	2886	6760

Grundlegende Veränderungen gegenüber den Vorjahren sollten nicht aus dieser Statistik abgeleitet werden können. Die Untersuchungszahlen für die Vorsorgeuntersuchung bei Beschäftigten am Bildschirmarbeitsplatz nehmen nicht mehr weiter zu, da 5543 Erstuntersuchungen inzwischen 9965 gemeldeten Nachuntersuchungen gegenüberstehen, werden die

Schwankungen wesentlich von dem Bedarf an Nachuntersuchungen bestimmt. Das gilt auch für die Vorsorgeuntersuchungen nach der Biostoffverordnung, die ganz überwiegend im Gesundheitsdienst durchgeführt wird. Hier stehen 1665 Erstuntersuchungen bereits 5095 Nachuntersuchungen gegenüber.

Den Vorsorgeuntersuchungen wegen einer Asbestbelastung sind noch 1498 Untersuchungen hinzuzurechnen, für die „nachgehende“ Untersuchungen gemeldet worden sind. Nachgehende Untersuchungen werden für solche Personen vorgenommen, die bereits aus der Exposition ausgeschieden sind.

TEIL 3

BERICHTE SONSTIGER DIENSTSTELLEN

HAFENINSPEKTION

Allgemeines

Mit dem Bremischen Hafenbetriebsgesetz vom 21. November 2000 wurden der Hafenbehörde unter anderem die Befugnis übertragen,

„auf Fahrzeugen im Hafengebiet und Anlagen und in Betrieben im Hafennutzungsgebiet zur Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Beschäftigten die erforderlichen Anordnungen zu treffen und Arbeiten bis zur Befolgung der Anordnungen zu untersagen.“

Der Hafenbehörde ist jederzeit der Zutritt zu allen Fahrzeugen, die sich in den Häfen befinden, zu gewähren. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verweigerung des Zutritts oder Missachtung von Anordnungen können Bußgelder bis zu DM 100 000,– festgesetzt werden. Mit ihrem Auftrag zur Gefahrenabwehr unterstützen sie das Bemühen, die Sicherheit beim Hafenumschlag zu erhöhen.

Schiffsverkehr

Im Zuständigkeitsbereich der Hafeninspektoren der Stadt Bremen und für das stadtbremische Überseehafengebiet Bremerhaven zeigen der Schiffsverkehr und die damit verbundenen Umschlags- bzw. Fahrgastzahlen der Jahre 2000 bis 2002 folgendes Bild:

Handelsschifffahrt

		Import in 1000 to	Export in 1000 to	Gesamt in 1000 to
2000	9.882 Seeschiffe	25.734	19.170	44.904
	5.766 Binnenschiffe	3.096	1.868	4.964
2001	9.610 Seeschiffe	26.078	20.010	46.088
	5.356 Binnenschiffe	3.828	1.671	5.499
2002	9.516 Seeschiffe	25.603	20.695	46.298
	4.909 Binnenschiffe	3.917	1.903	5.820

Fahrgastschifffahrt

Jahr	Schiffsabfertigungen	Fahrgäste
2000	116	53.448
2001	111	55.331
2002	103	49.765

Besichtigungstätigkeit

Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 6 Abs. 2 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes besichtigte die Hafenbehörde innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches Schiffe, Schiffsumschlags- und Schiffsliagestellen.

Im Hinblick auf die durchgeführten Besichtigungen auf Seeschiffen, Binnenschiffen und Umschlagseinrichtungen an Land ergeben sich für 2000 bis 2002 folgende Zahlen:

Jahr	Anzahl der Besichtigungen	Festgestellte Mängel	%	Unfälle
2000	6.105	2.007	32,9	513
2001	6.115	2.271	37,1	467
2002	6.506	2.158	33,2	407

Im Jahr 2001 konnte die Anzahl der Besichtigungen im Vergleich zum Vorjahr gesteigert werden. Gemessen an der Anzahl der Besichtigungen ist der Prozentsatz der festgestellten Mängel erfreulicherweise um 3,9 % gefallen.

Die Mängelschwerpunkte waren hauptsächlich, wie auch in den Vorjahren, das Nichttragen der persönlichen Schutzausrüstung, unsichere Schiffszugänge sowie eine mangelhafte Arbeitsaufsicht. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die folgenden Übersichten „Besichtigte Anlagen“, „Zahl der Besichtigungen“, „Zahl der Mängel“ und „Aufteilung der Mängel“ verwiesen.

Besichtigte Anlagen

deutsche und ausländische Seeschiffe:	5.256
deutsche und ausländische Binnenschiffe:	717
besichtigte Schiffe gesamt:	5.973
einmal besichtigte Schiffe:	4.802
mehrmals besichtigte Schiffe:	1171
Durchgeführte Besichtigungen in Landanlagen	533
Besichtigte Landanlagen	105

Zahl der Besichtigungen

auf deutschen und ausländischen Seeschiffen:	5.256
auf deutschen und ausländischen Binnenschiffen:	717
in Landanlagen	543
Anzahl der Besichtigungen insgesamt:	6.506
Besichtigungen werktags 07.00 bis 22.00	6.487
Besichtigungen nachts 22.00 bis 07.00	19
Besichtigungen an Sonn- und Feiertagen	0

Zahl der Mängel

auf deutschen und ausländischen Seeschiffen:	1.628
auf deutschen und ausländischen Binnenschiffen:	49
bei Umschlagsbetrieben an Land	481
Gesamtzahl der Mängel:	2.158

Aufteilung der Mängel

	Seeschiffe	Binnenschiffe	Landbetrieb	Gesamt
pers. Schutzbekleidung und Ausrüstung	747	29	379	1155
Luken, Steganlagen und Zugänge	378	11	30	419
Beleuchtung	1	0	0	1
Arbeitsaufsicht	231	3	35	269
Verschmutzung	74	0	17	91
Hebezeuge	16	0	5	21
Ladung stauen oder sichern lassen	24	0	1	25
Lärmbekämpfung	0	0	0	0
Verstoß gegen Auflagen der Feuererlaubnis	12	0	6	18
Rauchen an Land / Bord	145	6	8	159
Insgesamt:	1628	49	481	2158

Die Hafeninspektoren erhielten im Jahr 2002 Kenntnis über 407 Unfälle. Weitere Einzelheiten sind aus den Übersichten „Anzahl der Unfälle“, „Verteilung der Unfälle nach Personengruppen“ und „Unfallursachen“ ersichtlich.

Anzahl der Unfälle

leichte und schwere Unfälle	407
Tödliche Unfälle	0
Gesamtzahl der Unfälle	407

Verteilung der Unfälle nach Personengruppen

(bezogen auf die Unfälle, bei deren Ermittlung die Hafeninspektionen beteiligt waren)

	Leichte und schwere	Tödlich	Insgesamt
Stauer / Hafenarbeiter	332	0	332
Lascher	32	0	32
Ladungskontrolleure	0	0	0
Seeleute	0	0	0
Wachmänner	0	0	0
Handwerker / Techniker	33	0	33
Besucher, Sonstige	0	0	0
Festmacher	10	0	10
gesamt:	407	0	407

Unfallursachen

(bezogen auf die Unfälle, bei deren Ermittlung die Hafeninspektionen beteiligt waren)

Unfallursachen	Insgesamt	Davon tödlich
Herabfallen von Lasten und Gegenständen	28	0
Umschlagen, Unfällen von Lasten	27	0
Pendelnde Lasten	11	0
Lösch- und Ladegeschirr	20	0
Arbeitsgeräte, Flurfördergeräte	38	0
Fallen, Treppen, Leitern	32	0
Stürze, Absturz in den Laderaum	8	0
Springen, Stolpern, Fehltritt	72	0
Heben, Rutschen, Rollen	27	0
Blechplatten, Draht	6	0
Eisen, Rost, Holzsplitter, Nägel	10	0
Verschiebedienst auf der Kaje	7	0
Fremdkörper im Auge, Verbrennungen	7	0
Luken und Scherstöcke	3	0
Unfälle beim Stauen und Laschen	56	0
Gase im Laderaum	3	0
Wegeunfälle, sonstiges	52	0
Insgesamt	407	0

ANHANG DES JAHRESBERICHTES

Tabelle	1:	Personal der Arbeitsschutzbehörden laut Stellenplan
Tabelle	2:	Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich
Tabelle	3.1:	Dienstgeschäfte in Betrieben
Tabelle	3.2:	Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen außerhalb des Betriebes
Tabelle	3.3:	Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst
Tabelle	4:	Tätigkeiten und Beanstandungen im Außendienst
Tabelle	5:	Tätigkeiten und Vorgänge im Innendienst
Tabelle	6:	Überprüfungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz
Tabelle	7:	Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des gewerbeärztlichen Dienstes
Tabelle	8:	Begutachtete Berufskrankheiten
Tabelle	10:	Tätigkeiten und Beanstandungen der Gewerbeaufsichtsämter Bremen und Bremerhaven im Außendienst Immissionsschutz
Tabelle	11:	Tätigkeiten der Gewerbeaufsichtsämter Bremen und Bremerhaven im Innendienst Immissionsschutz
Tabelle	12:	Genehmigungspflichtige Anlagen entsprechend dem Anhang der 4. BImSchV
Tabelle	13:	Genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Hauptverursacherprinzip
Tabelle	14:	Dauer der Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG
Tabelle	15:	Durchgeführte Umweltinspektion inklusive der Inspektionen nach der Störfallverordnung an genehmigungsbedürftigen Anlagen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (2. Hälfte 2002)
Tabelle	16:	Emissionen von Anlagen, die der Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV) unterliegen
Tabelle	17:	Anlagen, die der Störfall-Verordnung vom 26.04.2000 unterliegen
Verzeichnis	1:	Bezeichnungen und Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzbehörden
Verzeichnis	2:	Im Berichtsjahr erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften von besonderer Bedeutung
Verzeichnis	3:	Veröffentlichungen

Tabellen 1 bis 8 zum Arbeitsschutzteil

des Jahresberichtes 2002 der Gewerbeaufsicht
der Freien Hansestadt Bremen

Tabelle 1:

Personal der Arbeitsschutzbehörden laut Stellenplan
(Ist-Anzahl am 30.06.2001)

		Zentral- instanz	Mittel- instanz	Ortsinstanz	sonstige Dienststellen	Summe
Pos.	Personal	1	2	3	4	5
1	Ausgebildete Aufsichtskräfte					
	Höherer Dienst	1		6,61		7,61
	Gehobener Dienst			26,25		26,25
	Mittlerer Dienst			12,97		12,97
	Summe 1	1		45,83		46,83
2	Aufsichtskräfte in Ausbildung					
	Höherer Dienst					
	Gehobener Dienst			3		3
	Mittlerer Dienst					
	Summe 2			3		3
3	Gewerbeärztinnen und - ärzte	1,5				1,5
4	Entgeltprüferinnen und - prüfer			0,03		0,03
5	sonstiges Fachpersonal					
	Höherer Dienst	1				1
	Gehobener Dienst	3		4,2		4,2
	Mittlerer Dienst			7,06		7,06
	Summe 5	4		11,26		15,26
6	Verwaltungspersonal	1,75		6,03		7,78
Insgesamt		8,25		66,15		74,4

Tabelle 2:

Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

	Betriebe	Beschäftigte						
		Jugendliche			Erwachsene			Summe
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	
Größenklasse	1	2	3	4	5	6	7	8
1: 1000 und mehr Beschäftigte	23	226	84	310	41008	15435	56443	56753
2: 200 bis 999 Beschäftigte	211	244	128	372	47360	34623	81983	82355
3: 20 bis 90 Beschäftigte	2185	527	187	714	69931	44959	114890	115604
4: 1 bis 19 Beschäftigte	14677	277	216	493	36364	33826	70190	70683
Summe 1 - 4	17096	1274	615	1889	194663	128843	323506	325395
5: ohne Beschäftigte	11626							
Insgesamt	28722	1274	615	1889	194663	128843	323506	325395

Tabelle 3.1:
Dienstgeschäfte in Betrieben

Schlüssel	Wirtschaftsgruppe	Betriebe *)						Beschäftigte in den Betrieben **)					aufgesuchte Betriebe						Dienstgeschäfte in den Betrieben							
		Größenklasse					Summe	Größenklasse				Summe	Größenklasse					Summe	Größenklasse					Summe	darunter	
		1	2	3	4	5		1	2	3	4		1	2	3	4	5		1	2	3	4	5		in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
01	Landwirtschaft, Gewerbliche Jagd			10	100	89	199			353	394	747				4	6	10				4	6	10		
02	Forstwirtschaft					1	1					0						0						0		
05	Fischerei und Fischzucht					3	3					0						0						0		
10	Kohlenbergbau, Torfgewinnung						0					0						0						0		
11	Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Erbringung damit verbundener Dienstleistungen				1		1				5	5				1		1				1		1		
12	Bergbau auf Uran- und Thoriumerze						0					0						0						0		
13	Erzbergbau						0					0						0						0		
14	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau			2	6	1	9			170	46	216				1		1				1		1		
15	Ernährungsgewerbe	3	14	63	276	182	538	3762	6152	3189	1701	14804	2	7	12	36	16	73	13	21	21	55	25	135		2
16	Tabakverarbeitung			3		8	11			214		214			1			1			3			3		
17	Textilgewerbe		2	7	14	23	46		1015	422	77	1514		1	1	2	2	6		1	1	3	2	7		
18	Bekleidungsgewerbe			1	39	85	125			112	118	230				4	1	5				4	1	5		
19	Ledergewerbe				28	34	62				88	88				1	1	2				1	1	2		
20	Holzgewerbe (ohne Herstellung von Möbeln)			11	74	72	157			572	448	1020			2	2	1	5			4	3	1	8		
21	Papiergewerbe			1	2	6	9			39	20	59						0						0		
22	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	1	2	29	110	49	191	1302	565	1480	637	3984		1	7	6	4	18		2	9	11	6	28		
23	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen			2	2	1	5			150	17	167						0						0		
24	Chemische Industrie		1	18	17	14	50		243	1032	135	1410		1	9	1	3	14		10	13	2	10	35		1
25	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren			8	31	10	49			569	275	844			5	2		7			13	3		16		

Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betrieben

Schlüssel	Wirtschaftsgruppe	Betriebe *)						Beschäftigte in den Betrieben **)					aufgesuchte Betriebe						Dienstgeschäfte in den Betrieben									
		Größenklasse					Summe	Größenklasse				Summe	Größenklasse					Summe	Größenklasse					Summe	darunter			
		1	2	3	4	5		1	2	3	4		1	2	3	4	5		1	2	3	4	5		in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25		
26	Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden		1	6	70	38	115		488	395	297	1180		1	1	1	3	6		1	1	1	3	6				
27	Metallerzeugung und -bearbeitung	1	1	9	12	3	26	4883	230	589	123	5825	1	1	3	2		7	16	1	7	2		26		2		
28	Herstellung von Metall-erzeugnissen			51	163	82	296			2678	1095	3773			22	27	17	66			50	64	32	146	1	4		
29	Maschinenbau	1	4	54	93	53	205	1350	1337	3048	702	6437	1	3	14	16	13	47	4	7	35	29	31	106	1	2		
30	Herstellung von Büroma-schinen, Datenverarbeitungs-geräten und –einrichtungen				3		3				14	14				1		1				1		1				
31	Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung, -verteilung u. ä.	1	3	33	77	44	158	1224	1249	1533	499	4505	1	2	13	13	7	36	1	2	17	15	11	46				
32	Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik			6	19	21	46			308	92	400			1	2	5	8			1	2	6	9				
33	Medizin-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik	1	2	28	126	49	206	3032	472	1493	913	5910	1	2	10	16	9	38	2	2	10	23	13	50				
34	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	1	4	14	29	18	66	17042	1753	962	250	20007	1	3	4	2	5	15	10	14	9	3	5	41		2		
35	sonstiger Fahrzeugbau	1	4	19	27	36	87	1270	2742	1309	157	5478	1	3	3	4	1	12	19	7	13	5	2	46		1		
36	Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen			5	48	47	100			219	250	469			2	4		6			3	5		8				
37	Recycling			9	26	17	52			441	133	574			3	4	3	10			6	4	3	13				
40	Energieversorgung		6	13	8	19	46		2174	982	57	3213		4	2		5	11		11	7		6	24				
41	Wasserversorgung			1	6	2	9			47	41	88					1	1					1	1				
45	Baugewerbe		8	147	819	1013	1987		3094	7222	4599	14915		2	16	51	32	101		2	18	62	45	127				
50	Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen		7	64	436	241	748		1743	3466	2291	7500		4	18	54	27	103		4	23	62	33	122				

Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betrieben

Schlüssel	Wirtschaftsgruppe	Betriebe *)						Beschäftigte in den Betrieben **)					aufgesuchte Betriebe						Dienstgeschäfte in den Betrieben									
		Größenklasse					Summe	Größenklasse				Summe	Größenklasse					Summe	Größenklasse					Summe	darunter			
		1	2	3	4	5		1	2	3	4		1	2	3	4	5		1	2	3	4	5		in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25		
51	Handelsvermittlung und Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)		10	203	1005	778	1996		4104	9692	4714	18510		2	39	61	20	122		3	76	82	32	193	2	1		
52	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen); Reparatur von Gebrauchsgütern	1	7	197	3050	1313	4568	1055	2307	9023	12396	24781	1	3	74	367	167	612	11	23	236	626	245	1141	1			
55	Gastgewerbe		2	72	1027	936	2037		543	3402	3575	7520			6	57	101	164			7	73	132	212	2			
60	Landverkehr, Transport in Rohrleitungen	2	9	44	281	455	791	3469	2707	3023	1381	10580	1	2	9	44	51	107	5	2	9	48	56	120				
61	Schifffahrt		4	35	68	86	193		1540	1794	417	3751		1	4		4	9		1	7		5	13				
62	Luftfahrt		1	6	15	8	30		324	372	82	778		1	1	3	2	7		2	1	3	2	8				
63	Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr; Verkehrsvermittlung	1	13	126	523	430	1093	1645	4262	7216	2766	15889		8	33	76	70	187		33	74	93	107	307				
64	Nachrichtenübermittlung	1	13	41	95	234	384	1600	5552	2665	547	10364		4	3	16	18	41		9	3	22	21	55				
65	Kreditgewerbe	1	7	31	234	58	331	2863	3076	1870	1627	9436	1	1	3	4	1	10	6	1	6	6	1	20				
66	Versicherungsgewerbe		1	51	196	178	426		449	2722	818	3989			4	8	2	14			6	8	2	16				
67	Mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten			1	84	33	118			28	236	264				2		2			2		2					
70	Grundstücks- und Wohnungswesen		1	35	451	754	1241		378	1966	1492	3836		1	5	14	25	45		3	6	21	30	60				
71	Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungs-personal			7	81	57	145			157	325	482			1	4	3	8			1	8	3	12				
72	Datenverarbeitung und Datenbanken			33	175	81	289			1571	903	2474			1	25	3	29			1	27	4	32				
73	Forschung und Entwicklung		1	7	27	3	38		302	477	144	923			2	2		4			4	2		6				
74	Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen		7	219	1603	1572	3401		2875	11016	7539	21430		5	22	54	68	149		7	32	63	105	207				
75	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	1	24	119	114	137	395	1633	8063	7532	791	18019		6	17	7	20	50		10	27	12	83	132	1			

3.1: Dienstgeschäfte in Betrieben

Schlüssel	Wirtschaftsgruppe	Betriebe *)						Beschäftigte in den Betrieben **)					aufgesuchte Betriebe						Dienstgeschäfte in den Betrieben								
		Größenklasse					Summe	Größenklasse				Summe	Größenklasse					Summe	Größenklasse					Summe	darunter		
		1	2	3	4	5		1	2	3	4		1	2	3	4	5		1	2	3	4	5		in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	
80	Erziehung und Unterricht	2	9	37	263	208	519	3029	4523	2127	1640	11319	1	1	5	14	14	35	6	1	5	22	22	56			
85	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	3	26	189	1432	538	2188	5975	11712	9683	9054	36424	3	13	32	73	43	164	20	40	40	86	66	252			
90	Abwasser- und Abfall- beseitigung und sonstige Entsorgung	1	2	16	23	24	66	1619	474	933	118	3144		1	6	3	2	12		3	24	4	2	33			
91	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen u. Sport)		10	54	287	202	553		4048	2815	1126	7989		4	9	7	18	38		17	17	9	23	66			
92	Kultur, Sport und Unterhaltung		5	33	257	334	629		1859	1730	1109	4698		3	6	17	32	58		9	20	23	43	95			
93	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen			15	595	392	1002			796	2265	3061			2	52	30	84			3	78	36	117			
95	Private Haushalte				129	543	672				144	144					1	1				1	1				
99	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften					11	11					0					1	1				1	1				
Insgesamt		23	211	2185	14677	11626	28722	56753	82355	115604	70683	325395	15	91	433	1167	858	2564	113	249	869	1684	1265	4180	8	15	

*) Größenklasse 1: 1000 und mehr Beschäftigte

**) Größenklasse 2: 200 bis 999 Beschäftigte

Größenklasse 3: 20 bis 199 Beschäftigte

Größenklasse 4: 1 bis 19 Beschäftigte

Größenklasse 5: ohne Beschäftigte

***) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefasst

Tabelle 3.2:

Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen
(außerhalb des Betriebes)

Position	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Dienstgeschäfte
1	Baustellen	461
2	Überwachungsbedürftige Anlagen	5
3	Anlagen nach dem BImSchG	4
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	160
6	Ausstellungsstände	22
7	Straßenfahrzeuge	
8	Wasserfahrzeuge	1
9	Heimarbeitsstätten	22
10	Private Haushalte (ohne Beschäftigte)	30
11	Übrige	23
Insgesamt		728

Tabelle 3.3:

Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst *)

Position	Art der Dienstgeschäfte	Anzahl
1	Besprechungen bei	328
1.1	Verwaltungsbehörden	175
1.2	Gerichten, Staatsanwaltschaft, Polizei	40
1.3	sachverständigen Stellen	10
1.4	Sozialpartnern	10
1.5	Antragstellern	40
1.6	Beschwerdeführern	17
1.7	Privatpersonen (ohne 1.5 und 1.6)	29
1.8	übrigen	7
2	Vorträge, Vorlesungen vor	30
2.1	Sozialpartnern	3
2.2	Betriebsärzten, Fachkräften für Arbeitssicherheit	2
2.3	Sicherheitsbeauftragten	1
2.4	Behörden	4
2.5	Schülern, Studenten, Auszubildenden	3
2.6	übrigen	17
3	Sonstiges	94
3.1	Anhörung nach OWiG, VwVfG	
3.2	Erörterungen nach BImSchG	1
3.3	Ausschusssitzungen	23
3.4	Prüfungen	32
3.5	übrige	38
Insgesamt		452

*) sofern sie nicht in Betrieben nach Tabelle 3.1 oder bei sonstigen Arbeitsstellen nach Tabelle 3.2 durchgeführt wurden.

Tabelle 4:

Tätigkeiten und Beanstandungen im Außendienst

		Tätigkeiten						Beanstandungen
		Überprüfungen/ Besichtigungen	Besprechungen	Vorträge, Vorlesungen	Sonstige	Untersuchungen von Un- fällen, Berufskrankheiten und Schadensfällen	Messungen	
Pos.	Sachgebiet	1	2	3	4	5	6	7
1	Allgemeines	921	399	18	230	23	1	55
2	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz							
2.1	Arbeitsstätten, Ergonomie	1939	397	21	74	35	43	1828
2.2	Überwachungsbedürftige Anlagen	555	100	9	18	2		238
2.3	Medizinprodukte	66	12			4		25
2.4	technische Arbeitsmittel und Einrichtungen	1717	308	29	40	74		963
2.5	Gefahrstoffe	632	216	25	23	18	2	552
2.6	Explosionsgefährliche Stoffe	253	81	18	12			89
2.7	Strahlenschutz	124	52		2			67
2.8	Arbeitssicherheitsorganisation	1008	309	26	32	51		916
2.9	Gentechnik	7	4		1			2
2.10	Beförderung gefährlicher Güter							
Summe Position 2		6301	1479	128	202	184	45	4680
3	Sozialer Arbeitsschutz							
3.1	Arbeitsschutz							
3.1.1	Sonn- und Feiertagsarbeit	84	41	7	6			8
3.1.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	9	25	1	1			7
3.1.3	sonstiger Arbeitszeitschutz	319	134	9	6	10		70
3.2	Jugendarbeitsschutz	172	41	1	2	1		20
3.3	Mutterschutz	243	101	4	4			92
3.4	Heimarbeitsschutz	26	10		1			
Summe Position 3		853	352	22	20	11		197
4	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt	2	7	1				
Insgesamt		8077	2237	169	452	218	46	4932

Tabelle 5:

Tätigkeiten und Vorgänge im Innendienst

		Besprechungen	Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden	Bearbeitung von gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen	Stellungnahmen, Gutachten	erteilte Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Ausnahmen	abgelehnte Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Ausnahmen	Revisionsschreiben	Anordnungen	stattgegebene Widerspruchsbescheide	abgelehnte Widerspruchsbescheide	Anwendung von Verwaltungszwang	Anhörungen und Vernehmungen	Ordnungswidrigkeiten					Strafanzeigen	Abgabe an Dritte	sonstiges
														Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld	Verwarnungen mit Verwarnungsgeld	Bußgeldbescheide	Rücknahme des Bußgeldbescheides, Rücknahme des Bußgeldes	Abgabe an die Staatsanwaltschaft			
Pos.	Sachgebiet	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	Allgemeines	298	65		242															13	129
2	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz																				
2.1	Arbeitsstätten, Ergonomie	515	100	10	700	8		634	13	1		6	27							14	220
2.2	Überwachungsbedürftige Anlagen	207	33	81	125	25	1	189	4	1		4	22							3	58
2.3	Medizinprodukte	4	6	13	5			12												1	1
2.4	techn. Arbeitsmittel und Einrichtungen	231	53	39	387	3		414	11	2		2	12							21	139
2.5	Gefahrstoffe	195	82	855	356	34	1	252	18			2	10	1		3			1	4	97
2.6	Explosionsgefährliche Stoffe	111	414	406	32	234	1	19	59				4	6	2	7				70	119
2.7	Strahlenschutz	61	25	368	63	54		19	8					1						1	22
2.8	Arbeitssicherheitsorganisation	303	73	361	408	19		539	9			3	16	1	1				1	4	154
2.9	Gentechnik	2	1		4	2		2					1								1
2.10	Beförderung gefährlicher Güter																				
	Summe Position 2	1629	787	2133	2080	379	3	2080	122	4	0	17	92	9	3	10	0	0	2	118	811
3	Sozialer Arbeitsschutz																				
3.1	Arbeitszeitschutz																				
3.1.1	Sonn- und Feiertagsarbeit	40	12	3	31	215	2	15					6		5	15				1	17
3.1.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	131	65		53			74	10			1	1266	128	376	752	80	47	3	113	362
3.1.3	sonstiger Arbeitszeitschutz	69	32	7	84	33	1	54				2	22	4	2	17				1	37
3.2	Jugendarbeitsschutz	32	9	6	12	20		12						1						1	9
3.3	Mutterschutz	313	67	1860	154	90	2	65	2				66	1						160	79
3.4	Heimarbeitsschutz	3	5		4									1						3	3
	Summe Position 3	588	190	1876	338	358	5	220	12	0	0	3	1360	135	383	784	80	47	3	279	507
	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt	7	2		3																
	Insgesamt	2522	1044	4009	2663	737	8	2300	134	4	0	20	1452	144	386	794	80	47	5	410	1447
	Zahl der Vorgänge	577	401	1424	725	287	3	603	84				149	119	34	46		3		121	431

Tabelle 6:

Überprüfung nach dem Gerätesicherheitsgesetz *)

	Anzahl der Be- sichtigungen nach dem Geräte- sicherheitsgesetz		Überprüfte technische Arbeitsmittel (vorwiegend verwendet)			Überprüfte techni- sche Arbeitsmittel (Herkunft)			Überprüfte technische Ar- beitsmittel mit sicherheits- technischen Mängeln				Anzahl und Art der Mängel **)								Mitteilungen an/von ande- ren Arbeits- schutz- behörden ***)		Mitteilungen an/von ande- ren EU/EWR- Staaten	
	Insgesamt	darunter auf Messen und Ausstellungen	Gewerbe, Landwirtschaft, Verwaltung	Haushalt, Freizeit, Schule, Kindergarten		inländische Erzeugnisse	Erzeugnisse aus ER / EWR-Staaten	Erzeugnisse aus Drittländern	Insgesamt (Summe von 10 bis 12)	davon inländische Erzeugnisse	davon Erzeugnisse aus EU / EWR-Staaten	davon Erzeugnisse aus Drittländern	durch Nachrüstung abstellbare Mängel	durch konstruktive Maßnahmen abstellbare Mängel	unbrauchbare Geräte (Neukonstruktion erforderlich)	Mängel bei Gebrauchsanweisungen, Hinweisen usw. (§ 3 Abs. 3 GSG)	Insgesamt (Summe 13 bis 16)	Revisionsschreiben	Anordnungen und Ersatzmaßnahmen	gerichtliche Verfahren	an Behörden in Deutschland	von Behörden in Deutschland	an andere EU / EWR-Staaten	von anderen EU / EWR-Staaten
Überprüfungen bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
Herstellern	25	7	35	20	55	52	3		15	13	2		14	6		6	26	5			2	4		
Importeuren	18		4	17	21	9	1	11	10	6		4	2	2	4	2	10	11	1					
Händlern	330	15	28	631	659	553	13	93	75	46	4	25	27	7	28	17	79	12	1		11	8		8
Prüfstellen					0				0								0							
Verwendern	65		81	31	112	99	1	12	47	41	1	5	28	13	3	20	64	26	2		7	1	1	
Insgesamt	438	22	148	699	847	713	18	116	147	106	7	34	71	28	35	45	179	54	4	0	20	13	1	8

*) mit Ausnahme von Vollzugsmaßnahmen nach Verordnungen zu überwachungsbedürftigen Anlagen

**) Bei räten mit mehreren Mängeln ist jeder Mangel in der entsprechenden Spalte zu zählen

***) Mitteilungen über Geräte mit sicherheitstechnischen Mängeln, wenn der Betriebssitz des Herstellers oder Importeurs im Aufsichtsbezirk einer anderen Arbeitsschutzbehörde liegt.

Tabelle 7:

Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des Gewerbeärztlichen Dienstes

		Zuständigkeitsbereich			Summe
		Arbeits- schutz- behörden	Berg- aufsicht	sonstiger, unbestimmt	
Position		1	2	3	4
1	Außendienst				
1.1	Dienstgeschäfte	111		9	120
1.2	Tätigkeiten				
1.2.1	Überprüfungen / Besichtigungen	37			37
1.2.2	Besprechungen	39		9	48
1.2.3	Vorträge, Vorlesungen	7			7
1.2.4	Ärztliche Untersuchungen	4			4
1.2.5	Messungen				
1.2.6	Sonstige Tätigkeiten	24			24
1.3	Beanstandungen				
2	Innendienst				
2.1	Gutachten, Stellungnahmen, Beratungen	661		2	663
2.1.1	Gutachten über Berufskrankheiten und andere berufsbedingte Erkrankungen	633			633
2.1.2	Stellungnahmen betr. Arbeitssicherheitsgesetz				
2.1.3	Sonstige Gutachten und Stellungnahmen	9		2	11
2.1.4	Beratungen in arbeitsmedizinischen Fragen	19			19
2.2	Ermächtigungen von Ärztinnen und Ärzten	98			98
2.3	Ärztliche Untersuchungen	14			14
2.3.1	Vorgeschiedene Vorsorgeuntersuchungen				
2.3.2	Berufskrankheiten-Untersuchungen	12			12
2.3.3	Sonstige Untersuchungen	2			2
2.4	Analysen				
2.4.1	Biologisches Material				
2.4.2	Arbeitsstoffe				
2.4.3	Raumluftproben				
2.4.4	Sonstige Analyse				
2.5	Sonstige Tätigkeiten				

Tabelle 8:

Begutachtete Berufskrankheiten

Nr.	Berufskrankheiten	Zuständigkeitsbereich						Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt		
		1	2	3	4	5	6	7	8
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten								
11	Metalle oder Metalloide								
1101	Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen								
1102	Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen								
1103	Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen								
1104	Erkrankungen durch Cadmium oder seine Verbindungen								
1105	Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen	1						1	
1106	Erkrankungen durch Thallium oder seine Verbindungen								
1107	Erkrankungen durch Vanadium oder seine Verbindungen								
1108	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen								
1109	Erkrankungen durch Phosphor oder seine anorganischen Verbindungen								
1110	Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen								
12	Erstickungsgase								
1201	Erkrankungen durch Kohlenmonoxid	1						1	
1202	Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff								
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe								
1301	Schleimhautveränderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch aromatische Amine	9	2					9	2
1302	Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe	2						2	
1303	Erkrankungen durch Benzol, seine Homologe oder durch Styrol	8	2					8	2
1304	Erkrankungen durch Nitro oder Aminoverbindungen des Benzols oder seiner Homologe oder ihrer Abkömmlinge	1						1	
1305	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff								
1306	Erkrankungen durch Methylalkohol (Methanol)								
1307	Erkrankungen durch organische Phosphorverbindungen								

		Zuständigkeitsbereich						Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt			
		Begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	Begutachtet	berufsbedingt
Nr.	Berufskrankheiten	1	2	3	4	5	6	7	8
1308	Erkrankungen durch Fluor oder seine Verbindungen								
1309	Erkrankungen durch Salpetersäure								
1310	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxide								
1311	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylarylsulfide								
1312	Erkrankungen der Zähne durch Säuren	2						2	
1313	Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochinon								
1314	Erkrankungen durch para-tertiär-Butylphenol								
1315	Erkrankungen durch Isocyanate, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, für die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben ursächlich waren oder sein können								
1316	Erkrankungen der Leber durch Dimethylformamid								
1317	Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische	2	1					2	1
2	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten								
21	Mechanische Einwirkungen								
2101	Erkrankungen der Sehnenscheiden oder des Sehnengleitgewebes sowie der Sehnen- oder Muskelansätze, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, für die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben ursächlich waren oder sein können	5	1					5	1
2102	Meniskusschäden nach mehrjährigen andauernden oder häufig wiederkehrenden, die Kniegelenke überdurchschnittlich belastenden Tätigkeiten	18	5					18	5
2103	Erkrankungen durch Erschütterung bei Arbeiten mit Druckluftwerkzeugen oder gleichartig wirkenden Werkzeugen oder Maschinen	2						2	
2104	Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, für die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben ursächlich waren oder sein können	1						1	
2105	Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel durch ständigen Druck	1						1	
2106	Druckschädigungen der Nerven	4	1					4	1
2107	Abrißbrüche der Wirbelfortsätze								

		Zuständigkeitsbereich						Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt			
		Begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	Begutachtet	berufsbedingt
Nr.	Berufskrankheiten	1	2	3	4	5	6	7	8
2108	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch lang-jähriges Heben und Tragen schwerer Lasten oder durch langjährige Tätig-keiten in extremer Rumpfbeugehaltung, die zur Unterlassung aller Tätig-keiten gezwungen haben, die für die Entstehung, für die Verschlimme-rung oder das Wiederaufleben ursächlich waren oder sein können	158	31					158	31
2109	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Halswirbelsäule durch lang-jähriges Heben und Tragen schwerer Lasten auf der Schulter, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, für die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben ursächlich waren oder sein können	5						5	
2110	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch lang-jährige, vorwiegend vertikale Einwirkung von Ganzkörperschwingungen im Sitzen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, für die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben ur-sächlich waren oder sein können	14	4					14	4
2111	erhöhte Zahnabrasionen durch mehrjährige quarzstaubbelastende Tätigkeit								
22	Druckluft								
2201	Erkrankungen durch Arbeiten in Druckluft								
23	Lärm								
2301	Lärmschwerhörigkeit	97	53					97	53
24	Strahlen								
2401	Grauer Star durch Wärmestrahlung								
2402	Erkrankungen durch ionisierende Strahlen	5	2					5	2
3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten								
3101	Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war	32	23					32	23
3102	Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten	1	1					1	1

		Zuständigkeitsbereich						Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt			
		Begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	Begutachtet	berufsbedingt
Nr.	Berufskrankheiten	1	2	3	4	5	6	7	8
3103	Wurmkrankheit der Bergleute verursacht durch Ankylostoma duodenale oder Strongyloides stereoralis								
3104	Tropenkrankheiten, Fleckfieber	1	1					1	1
4	Erkrankung der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells								
41	Erkrankungen durch anorganische Salze								
4101	Quarzstaublungenenerkrankung (Silikose)								
4102	Quarzstaublungenenerkrankung (Silikose) in Verbindung mit aktiver Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)								
4103	Asbeststaublungenenerkrankung (Asbestose) oder durch Asbeststaub verursachte Erkankung der Pleura	1	1					1	1
4104	Lungenkrebs oder Kehlkopfkrebs in Verbindung mit Asbeststaublungenenerkrankung (Asbestose) in Verbindung mit durch Asbeststaub verursachter Erkankung der Pleura bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Asbestfaserstaub-Dosis am Arbeitsplatz von mindestens 25 Faserjahren {25X10 ⁶ [(Fasern/m³) X Jahre]}	5	3					5	3
4105	Durch Asbest verursachtes Mesotheliom des Rippenfells, des Bauchfells oder des Pericards	1						1	
4106	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Aluminium oder seine Verbindungen								
4107	Erkrankungen an Lungenfibrose durch Metallstäube bei der Herstellung oder Verarbeitung von Hartmetallen								
4108	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Thomasmehl (Thomasphosphat)								
4109	Bösartige Erkrankungen der Atemwege und der Lungen durch Nickel oder seine Verbindungen								
4110	Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Kokerei-rohgase	2						2	
4111	Chronische obstruktive Bronchitis oder Emphysem von Bergleuten unter Tage im Steinkohlebergbau bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis von in der Regel 100 Feinstaubjahren [(mg/m³)xJahre]			1	1			1	1

Nr.	Berufskrankheiten	Zuständigkeitsbereich						Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt			
		Begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	Begutachtet	berufsbedingt
		1	2	3	4	5	6	7	8
4112	Lungenkrebs durch die Einwirkung von kristallinem Siliziumdioxid (SiO ₂) Bei nachgewiesener Quarzstaublungenenerkrankung (Silikose oder Siliko-Tuberkulose)								
42	Erkrankungen durch organische Stäube								
4201	Exogen-allergische Alveolitis								
4202	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Rohbaumwoll-, Rohflachs- oder Rohhanfstaub (Byssinose)								
4203	Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Stäube von Eichen- oder Buchenholz	1						1	
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen								
4301	Durch allergisierende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen (einschließlich Rhinopathie), die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, für die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben ursächlich waren oder sein können	23	7					23	7
4302	Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, für die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben ursächlich waren oder sein können	16	2					16	2
5	Hautkrankheiten								
5101	Schwere oder wiederholt rückfällige Hautkrankheiten, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können.	77	50					77	50
5102	Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Rohparaffin, Teer, Anthrazeen, Pech oder ähnliche Stoffe	1						1	
6	Krankheiten sonstiger Ursachen								
6101	Augenzittern der Bergleute								
Insgesamt									

Tabellen 10 bis 17 zum Immissionsschutzteil

des Jahresberichtes 2002 der Gewerbeaufsicht
der Freien Hansestadt Bremen

Tabelle 10:

Tätigkeiten und Beanstandungen der Gewerbeaufsichtsämter Bremen und Bremerhaven
im Außendienst Immissionsschutz

		Tätigkeiten							
		Besichtigungen, Überprüfungen	Besprechungen	Vorträge, Vorlesungen	Sonstiges	Untersuchungen von Stör- und Schadensfällen	Messungen	Beanstandungen	Außendienst wegen Beschwerden
Pos.	Sachgebiet	1	2	3	4	5	6	7	8
0	Bauleitplanung	61	27	1	2		1	3	1
1	genehmigungsbedürftige Anlagen								
1.1	Genehmigungsverfahren	43	88		7			27	9
1.2	Wirtschaftliche Fragen	1	4						
1.3	Luftreinhaltung	100	71	2	3			22	10
1.4	Lärm und Erschütterungen	26	42		1		2	4	2
1.5	Licht, Wärme, sonstige Einwirkungen	14	18		3		1	7	4
1.6	§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG-Abfälle	18	10					1	
1.7	KrW-/AbfG-Abfälle	10	11					2	1
Summe Position 1		212	244	2	14		3	63	26
2	nicht genehmigungsbedürftige Anlagen								
2.1	Wirtschaftliche Fragen	2	3						
2.2	Luftreinhaltung	192	125	2	34	2	1	83	44
2.3	Lärm und Erschütterungen	249	44	1	20		44	122	52
2.4	Licht, Wärme, sonstige Einwirkungen	38	151				41	9	2
2.5	KrW-/AbfG-Abfälle	20	2		1				
Summe Position 2		501	325	3	55	2	86	215	98
Insgesamt		774	596	6	71	2	90	281	125

Tabelle 11:

Tätigkeiten der Gewerbeaufsichtsämter Bremen und Bremerhaven im Innendienst Immissionsschutz

Pos.	Sachgebiet	Besprechungen	Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden	Bearbeitung gesetzlich vorgeschriebener Anzeigen	Stellungnahmen. Gutachten	erteilte Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Ausnahmen	abgelehnte Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Ausnahmen	Revisionsschreiben	Anordnungen	stattgegebene Widersprüche	abgelehnte Widersprüche	Anwendung von Zwangsmitteln	Anhörungen	Ordnungswidrigkeiten					Strafanzeigen	Abgeschlossene Beschwerden	sonstiges
														Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld	Verwarnungen mit Verwarnungsgeld	Bußgeldbescheide	Rücknahme des Bußgeldbescheides, Ermäßigung des Bußgeldbescheides	Abgabe an die Staatsanwaltschaft			
0	Bauleitplanung	18	5		60															2	2
1	genehmigungsbedürftige Anlagen																				
1.1	Genehmigungsverfahren	146	59	37	67	64		5												4	221
1.2	Wirtschaftliche Fragen	4	2		4																
1.3	Luftreinhaltung	99	57	106	61	6		5	11			6	41								126
1.4	Lärm und Erschütterungen	31	24	6	68			1	2											3	23
1.5	Licht, Wärme, sonstige Einwirkungen	7	7	10	16			3													1
1.6	§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG - Abfälle	25	1		11																5
1.7	KrW/AbfG-Abfälle	17	17		16			1													8
	Summe Position 1	329	167	159	243	70		15	13			6	41							7	384
2	Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen																				
2.1	Wirtschaftliche Fragen	4	4		9																
2.2	Luftreinhaltung	122	157	195	290	10		31	11			15	25							3	105
2.3	Lärm und Erschütterungen	174	243	13	441	12		36	4			1	7							3	75
2.4	Licht, Wärme, sonstige Einwirkungen	23	8	26	162			3													22
2.5	KrW/AbfG-Abfälle																				
	Summe Position 2	323	412	234	902	22		70	15			16	32							6	202
	Insgesamt (Position 0 bis 2)	670	584	393	1205	92		85	28			22	73							15	588

Tabelle 12:

Genehmigungspflichtige Anlagen entsprechend dem Anhang der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) Stand: Dezember 2002

Nr.	Wirtschaftsbereiche	Spalte 1	Spalte 2 *	Summe
1	Wärmeerzeugung, Bergbau, Energie	11	71	82
2	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe	3	9	12
3	Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschl. Verarbeitung	24	12	36
4	Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung	4	2	6
5	Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen	2	6	8
6	Holz, Zellstoff			
7	Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse	8	28	36
8	Verwertung und Beseitigung von Abfällen**)	9	21	30
9	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen	8	24	32
10	Sonstige	1	33	34
Summe		70	206	276

* nach dem vereinfachten Verfahren (§ 19 BImSchG) genehmigte Anlagen

Tabelle 13:

Genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Hauptverursachungsprinzip
Stand: Dezember 2001

Genehmigungspflichtig aus Gründen	Anzahl
- der Luftverunreinigung	164
- der Lärmemissionen	30
- des Gefahrenschutzes	47
- der Abfallwirtschaft**)	5
Summe	276

** Anlagen die im Zuständigkeitsbereich des Senators für Bau und Umwelt genehmigt werden sind in der Aufstellung nicht enthalten

Tabelle 14:

Dauer der Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für das Jahr 2001

Jahr 2002		
Erteilte Genehmigungen		60
Dauer der Verfahren weniger als 3 Monate	Anzahl	38
	in %	64
zwischen 3 und 7 Monate	Anzahl	20
	in %	33
mehr als 7 Monate	Anzahl	2
	in %	3
Anzeigen nach § 15 BImSchG		40

Tabelle 15:

Angeordnete Messungen der Emission von Luftverunreinigungen an genehmigungsbedürftigen Anlagen 2001

Die Tabelle 15 entfällt in der ursprünglichen Form und wird durch die Tabelle über durchgeführte Umweltinspektionen ersetzt. Im Gegensatz zu den Vorjahren sind hier lediglich schriftlich angeordnete Messungen mit Rechtbehelfsmöglichkeiten berücksichtigt. Da so in keinem Fall verfahren wurde, ergibt sich keine Nennung. Tatsächlich wurden jedoch zahlreiche Messungen veranlasst, die im Einvernehmen mit den Betreibern stattfanden.

Tabelle 15: Durchgeführte Umweltinspektionen 2. Hälfte 2002 inklusive der Inspektionen nach der Störfallverordnung an genehmigungsbedürftigen Anlagen des Bundes-Immissionsschutzgesetz (nicht enthalten in der Aufstellung sind die durchgeführten Umweltinspektionen durch externe Sachverständige entsprechend §§ 26, 28 BImSchG)

Anlagentyp	Anzahl der geprüften Berichte nach §§ 26, 28 und 29a BImSchG	Zahl der Besich- tigun- gen vor Ort	Anteil der besichtig- ten kon- trollierten Anlagen	Art der Besichtigung			Geschätzte Dauer bis zur Besichtigung aller Anlagen des Typs	Daten über den Grad der Einhal- tung des EG-Rechts	Maßnahmen			
				Anlass- besichti- gung	Regelbesichtigung				Einvernehm- liche Mängelbe- seitigung, z.B. nach Revisi- onsschreiben	Verwaltungsbe- hördliche Anord- nung oder öffent- lich-rechtlicher Vertrag	Ordnungs- widrigkeiten- rechtliche oder strafrechtliche Sanktionen	
					Einzel- prüfung	System- prüfung						
Genehmigungs- bedürftige Anlagen nach Anhang der 4. BImSchV												
Obergruppe 1		9	17 %	5	1	3	3 Jahre	100 %				
Obergruppe 2		5	42 %	3		2	1 Jahr	100 %	3			
Obergruppe 3		6	18 %	4		2	3 Jahre	100 %	2			
Obergruppe 4		2	33 %	1	1		2 Jahre	100 %	1			
Obergruppe 5		2	40 %	1	1		1 Jahr	100 %				
Obergruppe 6			100 %				keine Angaben	100 %				
Obergruppe 7		9	23 %	5	2	2	2 Jahre	100 %	2			
Obergruppe 8		14	36 %	5	6	3	1 Jahr	100 %	3			
Obergruppe 9		9	26 %	5	2	2	2 Jahre	100 %	2			
Obergruppe 10		2	16 %	2	2	1	3 Jahre	100 %	1			

Tabelle 16:

Emissionen in t/a von Anlagen, die der Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV) unterliegen

Jahr	1996 [t/a]	1998 [t/a]	1999 [t/a]	2000 [t/a]	2001 [t/a]	2002 [t/a]
Schwefeldioxid	3.106	2.174	2.677	2302	2307	1988
Stickstoffoxide angegeben als Stickstoffdioxid	4.682	2.721	3105	3.656	3615	3662

Tabelle 17:

Anlagen, die der Störfall-Verordnung vom 26.04.2000 unterliegen

Stand: Dez. 2001

		Betriebsbereiche		Anlagen
Nr. nach Anhang 4. BImSchV*	Bezeichnung der Anlage	einfache Pflichten § 1(1) S. 1	erweiterte Pflichten § 1(1) S. 2	Anforderungen nach § 1(3)
1	Wärmeerzeugung, Bergbau, Energie	1		
3	Stahl, Eisen und sonstige Metalle, einschließlich Verarbeitung	1		
4.1	Fabrikmäßige Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung	2		
7	Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse			6
8	Verwertung und Beseitigung von Abfällen			
9	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen	4	5	5
10	Sonstiges	1		8
Summe (Anlagen und Betriebsbereiche)		9	5	19

* Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Verzeichnis 1

Bezeichnungen und Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzbehörden

Dienststelle und Ort	Namen der Beamten und Angestellten	Bezirk	Ort, Straße und Hausnummer
Senator für Arbeit, Frauen, Gesund- heit, Jugend und Sozia- les Bremen		Freie Hanse- stadt Bremen (Land Bremen)	Doventorscontrescarpe 172 (Block D) 28195 Bremen Tel.: 04 21 / 3 61 - 20 75 Fax: 04 21 / 3 61 - 1 66 38 E-Mail: OfficeGWA@arbeit.bremen.de
Referat 25 Arbeitsschutz, Gewerbeaufsicht Eichwesen	Senatsrat Herr Dipl.-Ing. Jahn Vorzimmer: Verwaltungsangestellte Frau Quelle		
Gewerbeaufsicht, sozialer Arbeits- schutz	Oberamtsrätin Frau Gottschalk Amtsfrau Frau Kraft Verwaltungsangestellte Frau Meier		
Technischer Ar- beitsschutz, techni- sche Sicherheit	Senatsrat Herr Dipl.-Ing. Jahn Techn. Angestellte Frau Dipl.-Biol. Schleicher Herr Dipl.-Ing. Schwertner Oberamtsrätin Frau Gottschalk Amtsfrau Frau Kraft Verwaltungsangestellte Frau Meier		
Gesundheitlicher Arbeitsschutz, Landesgewerbearzt	Ltd. Medizinaldirektor Herr Dr. Hittmann Landesgewerbeärztinnen Frau Uhtenwoldt-Delank Frau Schäfer Verwaltungsangestellte Frau Musche		

Dienststelle und Ort	Namen der Beamten und Angestellten	Bezirk	Ort, Straße und Hausnummer
Gewerbeaufsichtsämter			
1. Bremen	Gewerbedirektor Herr Dipl.-Chem. Klinge- mann (Amtsleiter)	Stadtgemeinde Bremen ausgenommen stadtbremi- sches Überseehafen- gebiet in Bremerhaven	Parkstr. 58/60 28209 Bremen Tel.: 04 21 / 3 61 - 62 60 Fax: 04 21 / 3 61 - 65 22 E-Mail: office@gewerbeaufsicht.bremen.de
	Obergewerberat Herr Dipl.-Ing. Ritter (stellv. Amtsleiter)		
	Oberamtsräte Herr Meyer, Herr Dipl.-Ing. Sackner		
	Amtsräte Frau Dipl.-Ing. Erl, Herr Dipl.-Ing. Rehbach, Herr Dipl.-Ing. Stiebritz, Herr Strobach, Herr Stiemert Frau Dipl.-Ing. Vogel, Herr Dipl.-Ing. Zimmermann		
	Gewerbeamtfrau Frau Dipl.-Ing. Stephan		
	Gewerbeamtmann Herr Ulbricht		
	Gewerbeoberinspektoren Herr Dipl.-Ing. Hartung, Herr Dipl.-Ing. Möller, Herr Dipl.-Ing. Otten		
	Verwaltungsamtman Herr A. Müller		
	Amtsinspektor Herr Alms		
	Technische Angestellte Herr Blumberg, Herr Bork, Herr Dipl.-Ing. Drube, Herr Ebel, Frau Dipl.-Ing. Hesse, Herr Hockmann, Herr Janku, Herr Klingenberg, Herr H. Müller, Dipl.-Ing. Röddecke, Herr Rotter, Herr Stöver, Herr Dr. rer. nat. Teutsch, Herr Träger, Herr Visser, Herr Weiterer		

Dienststelle und Ort	Namen der Beamten und Angestellten	Bezirk	Ort, Straße und Hausnummer
noch Bremen	Angestellte im Gewerbeaufsichtsdienst Frau Estorf, Herr Hohnholz, Herr Kohlhoff, Herr Lehmann, Herr Morgenstern, Herr Repschläger, Herr Schafhauser, Herr Siegburg Verwaltungsangestellte Frau Bischoff, Herr Flömer, Frau Hennies, Frau Stäsche, Frau Ulbig, Frau Voß, Frau Zube		
2. Bremerhaven	Obergewerberat Herr Dipl.-Ing. Jagsch (Amtsleiter) Technische Angestellte: Herr Engelmann Herr Hencken Herr Dr. Klein Herr Koop Frau Wienberg Angestellte im Gewerbeaufsichtsdienst: Herr Brand Herr Brockhage Herr Döhle Herr Gerken Herr Guzek Verwaltungsamtsrätin: Frau Wiegmann Verwaltungsangestellte: Frau Schmidt	Stadtgemeinde Bremerhaven einschließlich stadtbremi- sches Übersee- hafengebiet in Bremerhaven	27580 Bremerhaven Lange Straße 119 Telefon: 04 71 / 9 52 56 - 0 Telefax: 04 71 9 52 56 - 38 E-Mail: office@gewaufsichtbrhv.bremen.de

Verzeichnis 2

im Berichtsjahr erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften von besonderer Bedeutung

1. Bundesrecht

1.1 Gesetze

Änderung des Seemannsgesetzes und anderer Gesetze vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1163) (enthält Änderungen der Arbeitszeitregelungen im Seemannsgesetz und Ausnahme der Dampfkesselanlagen auf Seeschiffen aus dem Gerätesicherheitsgesetz)

Neufassung des Chemikaliengesetzes vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2090)

Neufassung des Mutterschutzgesetzes vom 02. Juli 2002 (BGBl. I S. 2318)

Neufassung des Medizinproduktegesetzes vom 07. August 2002 (BGBl. I S. 3146)

Drittes Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften vom 24.08.02 (BGBl. I S. 3412) (enthält Änderungen des Arbeitssicherheitsgesetzes und der Arbeitsstättenverordnung)

Zweites Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3220) (ändert auch die arbeitsmedizinische Vorsorge in der Gentechniksicherheitsverordnung)

Neufassung des Sprengstoffgesetzes vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518)

Neufassung des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830)

1.2 Rechtsverordnungen

Neufassung der Verordnung über die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs- Anzeigeverordnung – UVAV) vom 23. Januar 2002 (BGBl. I S. 554)

Verordnung zur Änderung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften vom 06. Mai 2002 (BGBl. I S. 1566) (enthält Änderungen für die Gasrückführungssysteme an Tankstellen)

Verordnung zur Änderung der Röntgenverordnung und anderer atomrechtlicher Verordnungen vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 1869)

Neufassung der Chemikalien-Kostenverordnung vom 01. Juli 2002 (BGBl. I S. 2442)

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten und zur Änderung chemikalienrechtlicher Vorschriften vom 04. Juli 2002 (BGBl. I. S. 2514) (Biozid-Zulassungsverordnung, Änderung der Gefahrstoffverordnung und Änderung der Giftinformationsverordnung)

See-Arbeitszeitrachweisverordnung vom 05. Juli 2002 (BGBl. I S. 2571)

Geräte- und Maschinenlärmmverordnung (32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478)

Vierte Verordnung chemikalienrechtlicher Vorschriften vom 13. August 2002 (BGBl. I S. 3185)

Neufassung der Medizinprodukte- Betreiberverordnung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3396)

Neufassung der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 10. September 2002 (BGBl. S. 3543)

Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S.3777)

Vierte Schiffssicherheitsanpassungsverordnung vom 25. September 2002 BGBl. I S.3762) (Anforderungen an Schiffsdampfkessel)

2. Landesrecht

2.1 Gesetze

Bremisches Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und weiterer europarechtlicher sowie bundesrechtlicher Vorschriften zum Umweltschutz vom 28. Mai 2002 (Brem.GBl. S. 103)

2.2 Rechtsverordnungen

Verordnung über die abweichenden Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Stadtgemeinde Bremen im Jahr 2002 vom 09. April 2002 (Brem.GBl. S. 51)

2.3 Bekanntmachungen

2.4 Dienstanweisungen

SONDERBERICHTE

1. **Arbeits- und Immissionsschutzauftrag aus der Sicht des kleinsten Gewerbeaufsichtsamtes der Bundesrepublik Deutschland**

von Herrn Rudolf Jagsch; Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven

2. **Erfahrungen und Erwartungen zu „Sozialvorschriften im Straßenverkehr“**

von Herrn Garbert Meyer; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

1. Arbeits- und Immissionsschutzauftrag aus der Sicht des kleinsten Gewerbeaufsichtsamtes der Bundesrepublik Deutschland

Allgemeines

Im Zuge der föderalen Ausgestaltung der Bundesrepublik Deutschland nach 1945 entstand als von der Fläche und der Einwohnerzahl her kleinstes Bundesland die „Freie Hansestadt Bremen“ mit den Städten Bremen und Bremerhaven. Bremen ist mit etwa 80 % der Einwohner Landeshauptstadt. Eine auffällige Besonderheit dieser Staatsbildung ist eine politisch-geographische: Die beiden Städte sind durch ca. 60 Straßenkilometer in niedersächsischem Gebiet voneinander getrennt. Ganz maßgeblich hat dieser Umstand u.a. zur Einrichtung von eigenständigen Landesverwaltungen, darunter auch einem Gewerbeaufsichtsamt im deutlich kleineren Bremerhaven geführt. Diesem dienstaufsichtlich übergeordnet ist der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, ebenso fachaufsichtlich für den Arbeitsschutz. Für den Bereich des Immissionsschutzes hat die Fachaufsicht der Senator für Bau und Umwelt. Eine Mittelinstanz, wie in den Flächenländern, gibt es nicht.

Die Aufgaben

Das Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven besitzt umfassende Zuständigkeiten im Arbeitsschutz nach etwa 40 Gesetzen und Verordnungen, und als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde nach ebenso vielen Vorschriften im Immissionsschutz.

In Bremerhaven gibt es rd. 5000 Betriebe mit rd. 50.000 Beschäftigten. Schwerpunkte sind Hafenumschlag, Schiffbau, Lebensmittelherstellung, vornehmlich auf der Grundlage von Seefisch sowie einige Besonderheiten, wie Herstellung spezieller pyrotechnischer Erzeugnisse, dazu gibt es zwei den „erweiterten Pflichten“ der Störfallverordnung unterliegende Betriebe und den Bereich der Seeschifffahrt.

Die Mittel

Das Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven verfügt über einen eigenen, mit Hilfe von SAP R/3 geführten Haushalt. Durch jährliche Zielvereinbarung werden Haushaltseckpunkte und Leistungen planerisch festgelegt.

Das Personal des Außendienstes wird sich - von Ende der 90er Jahre noch 13 Mitarbeitern - im Laufe des Jahres 2003 auf 9 als Folge des landesweit angelegten Personalentwicklungsprogrammes verringern. Die verbleibenden Mitarbeiter sind ausgebildet und geprüft in den Laufbahnen des höheren (1), gehobenen (6) und mittleren Dienstes (2). Hervorragende Unterstützung, insbesondere in Rechtsangelegenheiten, findet der Außendienst durch eine qualifizierte Verwaltung.

Sämtliche Arbeitsplätze sind mit PC ausgestattet und miteinander vernetzt. Gearbeitet wird in der Textverarbeitung vor allem mit Word 97 von Microsoft. Als tätigkeitsbezogene Betriebsstättensoftware wird IFAS von Kisters AG angewendet. Internet ist zentral eingerichtet, ebenfalls der e-mail-service.

Die gut ausgestattete Bibliothek wird mit ca. € 4000.- jährlich aktualisiert. Messgeräte für physikalische Belastungsgrößen (z.B. radioaktive Strahlung, Lärm, Raumluftparameter) sind vorhanden, ebenso Dokumentationshilfen in Form von Digitalkameras. In einem mit Abzug ausgestatteten Labor können Materialproben auf Asbest lichtmikroskopisch untersucht werden. Zur besseren Erreichbarkeit entlegener Hafenregionen und damit aus Wirtschaftlichkeitsgründen stehen drei Dienstwagen zur Verfügung.

Die Ziele

Vorrangig sind Verwaltungshandlungen, auf die Dritte einen Rechtsanspruch haben, wie Entscheidungen zu Ausnahme-, Genehmigungs- oder Erlaubnisansträgen, gelegentlich auch zu Beschwerden. Abgesehen von dem jeweiligen Rechtsanspruch können diese Tätigkeiten ein hervorragendes Präventionsinstrument sein und verdienen zudem im Interesse des stets damit verbundenen Wirtschaftens der Betriebe höchste Beachtung.

Die schon erwähnten rd. 80 Regelwerke des Arbeits- und Immissionsschutzes enthalten Schutzzielvorgaben oder sind auf solche bezogen. Als Leistungsträger wird regelmäßig der Arbeitgeber (Betrieb, Anlagenbetreiber, Träger des Vorhabens) in Anspruch genommen (Normenadressat). Hieran orientiert sich die Gewerbeaufsicht bei Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion und richtet dabei ihr Hauptaugenmerk auf Präventionsmaßnahmen. Deren Erfolg sollte sich an der Abnahme der Beanstandungen messen lassen.

Die Methoden

Aus den Aufgaben- und Zielfestlegungen ergeben sich Umfang und Qualität der Leistungen. Um mit ihnen vor allem dem regional anstehenden Bedarf zu entsprechen, muss das Personal bestmöglich eingesetzt werden und sich auch bestmöglich einsetzen. Dazu bestehen folgende Grundlagen und Grundsätze:

Durch Fortbildung müssen zusätzliche Qualifikationen erworben und das Wissen aktuell gehalten werden. An dieser Aufgabe arbeitet jeder mit, durch Themenvorschläge, autodidaktisch erarbeitete Beiträge oder seltener durch Berichte nach externen Veranstaltungsbesuchen. Es hat sich gezeigt,

dass externe Veranstaltung häufig zu unspezifisch, weitschweifig und von zu geringem Praxisbezug sind.

Rechtliche und technologische Fortbildung wird grundsätzlich ausgerichtet nach dem im regionalen Zuständigkeitsbereich bestehenden Bedarf. D.h. Kenntnisse werden nicht erworben, vertieft oder aufgehaldet, wenn Betriebsarten nicht vorhanden sind, wie z.B. Brauereien, Lederwarenherstellung oder Massentierhaltungen, oder soweit sie nur für Gremienarbeit benötigt werden und nicht gleichzeitig für die regionalen Belange nützlich sind.

Der Außendienst, inzwischen eine Art „Achter mit Steuermann“, versteht sich zusammen mit der Verwaltung als Team, das am gegenseitigen und gemeinsamen Erfolg interessiert ist. Es gibt eine wöchentliche Besprechung mit Erfahrungsaustausch, Beratungen und Erörterungen, oft mit Fortbildungsgewinn. Seltener auftretende Fachfragen werden erforderlichenfalls in einer ad hoc Arbeitsgruppe geklärt. Eine solche tritt auch bei großen Bau- oder Genehmigungsvorhaben zusammen.

Betriebsinspektionen ohne Verknüpfung mit der seit 1996 durch das Arbeitsschutzgesetz konkretisierten und strukturierten Organisationsverantwortung des jeweiligen Betriebes werden nur noch in wenigen Ausnahmefällen durchgeführt, so ähnlich auch im Immissionsschutz bei Anlagen mit besonderem Störpotential.

Marktaufsicht (Tätigkeiten nach dem Geräte-/Produktsicherheitsgesetz) findet nur aus gegebener Veranlassung statt. Eventuelle Sicherheitsmängel werden nach Möglichkeit an der „Quelle“, also meistens durch Einschaltung des für den Hersteller oder „Inverkehrbringer“ zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes bekämpft.

Informationen und Beratungen der Betriebe erfolgen gezielt und bedarfsgerecht, Überflüssiges oder nicht ausreichend Konkretes vermeidend.

Wo zweckmäßig, wird das Zusammenwirken mit Multiplikatoren gesucht, dazu auch in öffentlichen Veranstaltungen mitgewirkt oder solche angeregt.

Soweit Koordination oder landesweite Schwerpunktausrichtung erforderlich sind, erfolgen diese im wesentlichen durch Dienstanweisungen oder in Dienstbesprechungen.

Der Ausblick

Wirksame Aufsichtsarbeit erfordert brauchbares fachliches Wissen und seine fachgerechte und rechtlich einwandfreie Anwendung. Nicht nur in der Zeit knapper Haushaltsmittel bedeutet das für jeden Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin ständiges Lernen sowie Austausch und Auswertung von Erfahrungen. Aufgabenidentische Organisationsstrukturen sind nur dort vertretbar aber auch erforderlich, wo Aufgaben additiv zu erledigen sind.

Dem gewaltigen Informationsangebot der elektronischen Medien, speziell des Internet, stehen zur Zeit noch sehr begrenzte Verwertungsmöglichkeiten gegenüber. Die sich ergebenden Fragestellungen werden zum weit überwiegenden Teil mit der vorhandenen Kompetenz (Wissen + Erfahrung) beantwortet, ggf. unterstützt durch die „Datenbanken“ Bibliothek (einschließlich der CD-ROM Literatur) und den Aktenbestand. Kurz- und mittelfristig scheint durch das Internet spürbare Entlastung nicht erreichbar. Inwieweit diese Quelle für die spezifischeren Belange der Betriebe genutzt werden kann, sollte im Zuge außendienstlicher Beratungstätigkeit aufgeklärt werden.

Aus der insbesondere vom Arbeitsschutzgesetz konkretisierten Organisationsverpflichtung des Arbeitgebers ist folgerichtig eine Wende in der Aufsichtsmethodik herbeigeführt worden: die umfassende Einzelüberprüfung ist zugunsten der sehr viel wirkungsvolleren Systemprüfung in den Hintergrund getreten. Von daher ist die auf Einzelüberprüfung angelegte Organisationsstruktur vieler größerer Ämter (Spezialisierung nach Gewerbegruppen) nicht zeitgemäß. Seiner „Größe“ verdankt es das Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven, dass es insofern seine Organisation nicht umstellen muss. So betrachtet gilt E. F. Schumachers Feststellung ganz aktuell: „small is beautiful“....

Rudolf Jagsch; Gewerbeaufsichtsamt Bremerhaven

2. Erfahrungen und Erwartungen zu „Sozialvorschriften im Straßenverkehr“

Der Kampf um die Tröge im Fuhrgewerbe wird immer härter.

Die Fuhrunternehmer fühlen sich aufgrund der hohen Abgaben und der Untätigkeit gegenüber der subventionierten ausländischen Konkurrenz vom Staat im Stich gelassen. Wegen der großen Konkurrenz müssen die Fuhrunternehmer praktisch sämtliche Bedingungen der verladenden Wirtschaft hinsichtlich der Preise, Termine und Abladeverpflichtung akzeptieren, um überhaupt noch Aufträge zu bekommen. Ausbaden muss diese missliche Situation natürlich der Fahrer, das letzte und schwächste Glied in der Kette.

Nicht nur, dass er die schlimmste Form von Schichtarbeit leistet; er hat keinerlei Möglichkeit, sich lang- oder mittelfristig auf seine zudem noch sehr mager bemessene Freizeit planerisch einzustellen. Damit entfällt weitgehendst jeglicher sozialer Kontakt. Teilnahme am Vereinsleben oder an kulturellen Veranstaltungen ist ebenfalls kaum möglich. Das Familienleben leidet unter den langen Abwesenheitszeiten des Vaters, und wenn er einmal da ist, muss die ganze Familie leise sein, damit er richtig ausschlafen kann. Sehr viele Ehen von Fernfahrern scheitern.

Dazu kommt noch dieses entsetzliche Arbeitsumfeld. Vom Fahrer wird verlangt, zu jeder Tages- und Nachtzeit seine achtsündige Ruhezeit einzulegen (von den gesetzlich vorgeschriebenen 11 Stunden Ruhezeit, die nur dreimal pro Woche auf neun Stunden verkürzt werden dürfen, spricht kaum ein Unternehmer - viele kennen nicht einmal diese Vorschrift!). Meistens, wenn das allgemeine Leben der restlichen Bevölkerung so richtig Fahrt aufnimmt und das menschliche Leistungsvermögen am größten ist, soll er sich nach dem Entladen am Zielort um neun Uhr schlafen legen. Und das nicht etwa in einem frisch bezogenen Hotelbett, nein, in der Schlafkoje (hinter oder über dem Sitz), die auch gerade mal wieder in der neuen Generation von LKW verkleinert wurde, damit insgesamt mehr Frachtraum zur Verfügung steht.

Weil auf dem Firmengelände natürlich kein Platz für den LKW ist, muss für die Ruhezeit ein geeigneter Stellplatz gefunden werden. Die Autobahnparkplätze sind oft überfüllt und die Suche nach einem geeigneten Rastplatz außerhalb des Autobahnbereichs kostet zu viel nicht vorhandene Zeit. Um die knappe Pause richtig ausnutzen zu können, wird nur eben etwas „Fast Food“ verschlungen und dann, ohne an größeren Aufwand für Körperhygiene oder gar an Nachtzeug zu denken, die Ruhezeit „in Angriff“ genommen. Leider steht nämlich links von seinem LKW ein Kühlzug, dessen Kühlmaschine wegen der nun sommerlich warmen Temperaturen mit voller Lautstärke ihr Bestes gibt, damit der Eisbergsalat seine Frische nicht verliert. Und rechts von ihm entlässt gerade ein Bus seine menschliche Ladung zur ersten Pinkelpause. Kaum dem Bus entstiegen und die Zigarette angezündet wird lauthals beraten, wo man wohl sei, was man jetzt zu sich nehmen will, dass auf Autobahnen ja eh alles teurer ist und über den neuesten Blondinenwitz wird gebrüllt vor Lachen. Unser Fahrer denkt stirnrunzelnd: „Warum haben mich meine Eltern nicht in die Beamtenlaufbahn gezwängt?“

Neben diesen lächerlichen Äußerlichkeiten stoßen wir nun jedoch vor zu der existenziellen Frage dieses Gewerbes: „Kann ich den nächsten Termin halten?“ Meistens kommt der Fahrer zu dem Ergebnis: NEIN – denn der Disponent hat nur die Tarif-KM genommen (die erfahrungsgemäß etwa 10 % weniger sind als „in echt“), ist von mehr als 70 km/h Durchschnittsgeschwindigkeit ausgegangen und hat keinerlei Spielraum für Stau, Unfallspernung, Baustellen-Geschwindigkeitsbegrenzung u.ä. eingeplant. Ferner hat der Fahrer schon mehrfach darauf hingewiesen, dass man beim Empfänger zwar bis 14:00 Uhr zur Entladung angenommen wird, wenn man aber nicht vor 9:00 Uhr angekommen ist, stehen mindestens sechs andere Züge vor einem. Auch sind – vom Gesetz her gesehen – diese Wartezeiten, in denen alle 20 Minuten der Zug etwa 30 m vorgezogen werden muss, sowie die anschließende Entladung durch den Fahrer (natürlich wurde der Zeitgruppenschalter des Kontrollgerätes auf Ruhezeit gestellt) reine Arbeitszeit - an die arbeitsmedizinisch bewiesene notwendige Erholungsphase ist dabei nicht im Entferntesten zu denken. Das Wort des Jahres, vielmehr des Jahrzehnts, ist aus Sicht des Fernfahrers: Termindruck.

Es folgt das obligatorische Telefonat zwischen Fahrer und Unternehmer:

Fahrer: *„Moin Chef, ich wollt nur sagen, ich hab‘ jetzt meine Fahrzeit voll, bin sogar schon etwas drüber, ich kann also den Termin morgen früh nicht einhalten.“*

Unternehmer: *„Eh‘ Mann, ich bezahl dich doch nicht für’s Schlafen. Sieh‘ zu, dass du weiterkommst. Der Termin muss gehalten werden. Wenn wir den nicht halten, kriegen wir keine Aufträge mehr von der Firma. Die Konkurrenz fährt auch ohne Einhaltung der Pausen. Du willst doch wohl nicht selbst deinen Arbeitsplatz gefährden? Du weißt ja, du darfst die Uhr nicht verstellen, du darfst auch nicht einen fremden Namen als Fahrer in das Innenfeld der Diagrammscheiben eintragen und du darfst auch nach Erreichen der zulässigen Tageslenkzeit kein neues Schaublatt einlegen. Benutze auch nicht die Blanko-Urlaubsbescheinigungen – mach also was du willst, nur halte die Vorschriften ein und komm pünktlich beim Empfänger an. Und denk dran, wenn du mal ein Bußgeld bekommst, dann zahle ich natürlich.“*

Der Fahrer denkt an seine Ratenzahlungen und gibt Stoff!

Natürlich sind nicht alle Unternehmer über einen Kamm zu scheren. Aber zu den schwarzen Schafen dieser Branche kommen noch die Unternehmer hinzu, die zwar ihre Fahrer mündlich und auch schriftlich anweisen, die Vorschriften einzuhalten, die sich aber sonst nicht mehr um ihre Arbeitnehmer kümmern (außer am 1. jeden Monats pünktlich das Gehalt zu überweisen), weil sie - wie sie meinen - ihre Verantwortung einem anderen übergeben haben. Sie haben ja einen Befrachtervertrag mit der Spedition Schnell; der dortige Disponent muss sich um alles Weitere kümmern. Diese Einschätzung der Situation ist völlig irrelevant und hilft dem Unternehmer vor Gericht wenig – er ist und bleibt als Arbeitgeber immer in der Verantwortung!

Oft ist das Erstaunen des Fahrers groß, wenn er nach einer Kündigung noch die Bußgelder von seinem ehemaligen Chef bezahlt haben möchte – der will dann von einer entsprechenden Vereinbarung nichts mehr wissen!

Fazit nach mehr als 40 Jahren Aufsichtstätigkeit auf diesem Sektor in einem Gewerbeaufsichtsamt: Weder hohe Bußgelder, noch das bereits beschlossene neue digitale Kontrollgerät, weder eindringliche Gespräche mit Unternehmern noch aufwendige Fahrerschulungen werden an den vorstehend geschilderten Verhaltensweisen etwas Grundlegendes ändern.

Der deutsche Staat muss entscheiden, ob er weiterhin untätig zusehen will, wie insbesondere osteuropäische Billigkonkurrenz die deutschen Unternehmen vom Markt drängt.

Der europäische Gesetzgeber muss dafür sorgen,

- dass in den europäischen Mitgliedsstaaten gleichmäßig kontrolliert wird; es geht nicht an, dass in Deutschland 400 % mehr kontrolliert wird, als von der EU vorgeschrieben. Das Missverhältnis wird deutlich im Vergleich der Ahndungsmaßnahmen: Deutschland ahndet doppelt so häufig wie Frankreich und viermal so häufig wie die Niederlande,
- dass in den europäischen Mitgliedstaaten gleichmäßig geahndet wird; es geht nicht an, dass in Frankreich oder in den Niederlanden durch unverhältnismäßig hohe Sicherheitsleistungen bei gleichzeitiger Sicherstellung des LKW der deutsche Unternehmer zum ausländischen Kontrollort jetten muss, um sein Eigentum mit der Ware „freikaufen“ zu müssen. Es müssen also die Ahndungsmaßnahmen auf ein gleiches Niveau gebracht werden,
- dass für den Unternehmer kein Anreiz mehr besteht, die Bußgelder der Fahrer zu übernehmen. Dazu bietet es sich an, die Fahrer mit Punkten im Verkehrszentralregister für Verstöße gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr zu belegen. Kein Fahrer kann es sich erlauben, die Fahrerlaubnis als Grundlage seiner Berufsausübung zu verlieren. Er wird sich also sehr wohl überlegen, ob er dem Wunsch bzw. der Aufforderung des Arbeitgebers nachkommt, entgegen den Bestimmungen zu fahren. Notgedrungen müssen alle Fahrer so denken und es nützt dem Unternehmer nichts, den Fahrer zu entlassen.

Natürlich sind die Mitarbeiter der Aufsichtsbehörden hoch motiviert und versuchen trotz schwieriger Beweislast das Verhalten der Unternehmer zu ändern und nicht nur Bußen gegen die Fahrer zu verhängen. Es kann jedoch nicht Ziel der Behörden sein, die Unternehmer so lange zu verfolgen, bis auch der letzte deutsche Fuhrunternehmer seinen Betrieb geschlossen hat.

Garbert Meyer; Gewerbeaufsichtsamt Bremen

